Juridisch-politischer Lese-Verein.

Kasten: 1

Fach: 2

Nach §§. 6 und 7 der Bibliotheks-Ordnung ist jedes ausgehobene Werk nach 14 Tagen wieder an die Bibliothek zurückzustellen, und eine etwaige längere, dem Bibliothekar anzuzeigende Benützung nur insoferne zulässig, als das Werk nach Ablauf der ersten 14 Tage nicht von einem anderen Vereinsgliede begehrt wird. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit die Zurückstellung nicht, so urgirt es der Bibliothekar. Verfliessen weitere 4 Wochen fruchtlos, so wird das Werk auf Kosten des säumigen Vereinsgliedes neu angeschafft.

Орф. 539 b/3

Justus Möser's
sämmtliche Werke.

Neu geordnet
und aus dem Nachlasse desselben gemehrt

durch

B. R. Abeken.

Dritter Theil.

Berlin.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.
1842.

Patriotische
Phantasien

von

Justus Möser.

Herausgegeben

von

seiner Tochter

J. W. J. v. Voigts, geb. **Möser.**

Bayerische Staatsbibliothek München

JUR: POL: LESEVEREIN

Dritter Theil.

Neue vermehrte Ausgabe.

Berlin.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.
1842.

46/63/1254

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt.

Seite

I. Also kann man der Mode ohne Gewissensscrupel folgen. In einem Schreiben der Arabelle an Amalien. 1775. 5
II. Antwort der Amalie 7
III. " " Arabelle 10
IV. " " Amalie 13
V. " " Arabelle 17
VI. Schreiben der Eutalie an Amalien 20
VII. Schreiben von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derselben 21
VIII. Die Politik im Unglück, in Briefen. Erster Brief. 1775. 26
IX. Zweiter Brief 28
X. Dritter " 31
XI. Vierter " 33
XII. Fünfter " 38
XIII. Sechster " 41
XIV. Schreiben einer Dame an einen Liebhaber der Cotterien. 1776. 44
XV. Das war der Kammerjungfer recht. 1776. . . 47
XVI. Die arme Tante Lore. 1776. 51
XVII. So mag man auch noch im Alter lieben. 1777. 56
XVIII. Für die Empfindsamen. 1776. 61
XIX. Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angesetzter Gewissensrath sein? 1776. 65
XX. Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondre politische Verfassung geben? 1777. 67

Seite

XXI. Also soll man mit Verstattung eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig sein. 1776. 73
XXII. Also sind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten. 1775. 77
XXIII. Also verdient der Accusationsproceß den Vorzug vor dem Inquisitionsproceß. 1776. . . . 81
XXIV. Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften. Ein Schreiben eines Frauenzimmers. 1775. 86
Antwort hierauf. 1775. 91
XXV. Die erste Landeskasse. 1775. 95
XXVI. Allerunterthänigstes Memorial. 1776. . . . 107
XXVII. Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe. 1776. 109
XXVIII. Schreiben eines abwesenden Landmannes über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern. 1774. 113
XXIX. Keine Satyren gegen ganze Stände. 1776. . 119
XXX. Ueber das Sprichwort: Wer es nicht nöthig hat, der diene nicht. 1777. 123
XXXI. Also soll man das Studiren nicht verbieten. 1775. 125
XXXII. Also sollte jeder Gelehrte ein Handwerk lernen. 1776. 128
XXXIII. Die Erziehung mag wohl sclavisch sein. 1776. 133
XXXIV. Sollte nicht auch ein Institut für die Handwerksburschen nöthig sein? 1777. 135
Ein Beispiel zur Nachahmung. 1777. . 139
XXXV. Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen sich üben lassen? 1776. 140
XXXVI. Auch der Freund ist schonend bei unangenehmen Wahrheiten. 1775. 141
XXXVII. Die Häuser des Landmanns im Osnabrückschen sind in ihrem Plan die besten. 1767. . . 143
XXXVIII. Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kunst. 1775. . . 145
XXXIX. Der erste Jahreswechsel. Eine Legende. 1777. . 148
XL. Ueber die Feierstunde der Handwerker. 1777. 151
XLI. Eine Erzählung, wie es viele giebt. 1776. . . 152

Seite

XLII. Also sollte man das Dröschen bei offnem Lichte nicht verbieten? 1767. 156

XLIII. Das Pro und Contra bei einer osnabrückschen Landesordnung, nach welcher jedes Kirchspiel sich eine Feuerspritze zulegen mußte. 1762. . 158

XLIV. Antwort. 1767. 159

XLV. Von besserer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe. 1769. 162

XLVI. Ein sicheres Mittel, das gar zu häufige Kaffeetrinken abzuschaffen. 1777. 164

XLVII. Von der Wirkung des Oels beim Ungestüm des Meeres. 1777. 166

XLVIII. Von den ersten öffentlichen Anstalten zum Seidenbau im Hochstifte Osnabrück. 1768. . . 167

XLIX. Von den ersten öffentlichen Anstalten zur Beförderung der Bienenzucht daselbst. 1768. . . 168

L. Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutschen u. englischen Handelscompagnie. 1776. 171

LI. Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft. 1776. 185

LII. Also ist die Anzahl der Advocaten nicht so schlechterdings einzuschränken. 1776. 196

LIII. Vom Hüten der Schweine. 1775. 202

LIV. Also dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden. 1773. 220

LV. Schreiben einer Gutsfrau, die Freilassung ihrer Eigenbehörigen betreffend. 1775. 225

LVI. Ein westphälisches Minnelied. 1776. . . . 234

LVII. Wie ein Vater seinen Sohn auf eine neue Weise erzog. Aus einer ungedruckten Chronik. 1777. 240

LVIII. Also sollten die Kosten eines Concursprocesses billig nicht auf sämmtliche Gläubiger vertheilet werden. 1777. 245

LIX. Ueber die verfeinerten Begriffe. 1777. . . . 250

LX. Die Regeln behalten immer ihren großen Werth. Eine Erzählung. 1777. 254

Seite

LXI. Gedanken über den westphälischen Leibeigenthum. 1768. 255

LXII. Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe. 1772. . . . 271

LXIII. Der Bauerhof als eine Actie betrachtet. 1774. 291

LXIV. Die Abmeierungen können dem Hofesherrn nicht überlassen werden. 1774. 309

LXV. Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeierungsursachen. 1771. 315

LXVI. Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen. 1770. 329

LXVII. Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden. 1769. 337

LXVIII. Vom Gläubiger und landsässigen Schuldner. 1768. 355

LXIX. Gedanken über den Stillestand der Leibeignen. 1772. 364

Patriotische Phantasien.

Dritter Theil.

Erinnerung des Verfassers.

Die Leser dieser Phantasien müssen sich allezeit erinnern, daß sie aus wöchentlichen Blättern erwachsen sind, welche in einem kleinen Lande, worin man den Verfasser derselben leicht erriethe, zu Beförderung verschiedener politischer Verbesserungen bekannt gemacht wurden. Hier erforderte Manches, was man nicht blos vorschlagen, sondern auch ausführen wollte, eine besondere Schonung der Personen, und eine eigne Behandlung der Sachen. Oft nahm ich denjenigen, die sich in ihre eigne Gründe verliebt hatten, und sich blos diesen zu gefallen einer neuen Einrichtung widersetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meinung noch besser vor, als sie solche selbst vorgetragen haben würden; diese beruhigten sich dann entweder mit der ihnen erzeigten Aufmerksamkeit, oder verloren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigenthum ihnen auf diese Weise zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht geradezu heraussagen, um nicht da als Advocat zu erscheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil sprechen konnte; und bisweilen mußte ich mich stellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, was ich wirklich für wahr hielt, um gewisse dreiste Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Absicht höchst nachtheilig gewesen sein würden, nur erst als Zweifel in's Publicum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frei gesaget zu haben, wenig gedienet,

wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger eben so wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit, so habe ich, um jene nicht zu verlieren und dieser nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müssen, die mir, wenn ich für ein großes Publicum geschrieben hätte, vielleicht zu klein geschienen haben würde.

Der wahre Kenner wird sich durch diese Blendungen nicht irre machen lassen; und diejenigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantasien gespielet sind, werden z. E. die Klagen eines Edelmannes im Stifte Osnabrück (Th. I. S. 290), welche man auswärts als ernstlich gemeinet aufgenommen hat, für nichts weiter als eine Ironie halten. Das Sonderbarste aber ist, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigsten Vertheidiger desselben angesehen hat. So sehr diese Verschiedenheit der Urtheile von meiner Behutsamkeit zeuget, so gern würde ich derselben zuvorgekommen sein, wenn es die Oeconomie jener Einschränkungen erlaubt hätte. Die entfernten Leser einer Predigt urtheilen ganz anders als die Zuhörer derselben. Wo diese lauter bekannte Personen zu sehen glauben, finden jene nur allgemeine Menschen; und in dem Reiche der Gelehrsamkeit kann der Pfarrer weit freier reden, als in seinem kleinen Sprengel. Ich erinnere dieses, sowohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von diesen Phantasien gefället ist, als auch um andre geschickte Männer, welche nach dem jetzigen allgemeinen Wunsche das politische Detail im kleinen Staate behandeln sollen, zu warnen, sich durch die Forderungen des großen Publicums nicht verleiten zu lassen, es mit ihrem kleinen zu verderben. Dies ist immer meine erste Sorge, und die glückliche Frucht davon mein angenehmster Lohn gewesen.

Osnabrück, den 20sten Februar 1778.

Möser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Also kann man der Mode ohne Gewissensscrupel folgen.

Arabelle an Amalien.

Beruhigen Sie sich, meine Liebe; Ihre Beängstigungen kommen aus dem Geblüt, das sich vielleicht auf dem letzten Ball zu sehr erhitzt hat, und nicht aus dem Gewissen. Wenigstens sehe ich in aller Welt nicht, warum eine Haube à la Louis seize, mit plumets à la Reine und alonge à la d'Artois das Gewissen mehr als eine andere beschweren sollte. Ihre Furcht, daß die plötzlichen und schnellen Veränderungen der Mode, welche unsere jetzige Zeiten so eigentlich characterisiren, einen üblen Einfluß auf Ihren Kopf haben möchten, ist eben so ungegründet. Etwas mehr Leichtfertigkeit, als unsere Großmütter blicken ließen, scheinet zwar darin zu liegen, und es wollte neulich eine alte Dame aus unsern seit Jahresfrist täglich veränderten Hüten schließen, daß die Seele ihren Sitz verlassen, und sich in die Gegend der Milz zurückgezogen hätte. Ich gab ihr aber einen Blick, woraus sie völlig schließen konnte, daß die meinige noch aus ihren beiden obersten Fenstern sehe, und sagte dabei, daß die Philosophen der Seele ihren Sitz längst im Magen angewiesen hätten; daher es allenfalls kein Wunder wäre,

wenn sie zur Veränderung einmal die Milz besuchte. Dieses mochte sie sich merken; denn so wie sie gut oder schlecht verdauet, denkt und empfindet sie auch. Eine andere wollte die plumets à la Reine mit den Windfedern vergleichen, und daraus das Wetter in unsern Köpfen prophezeihen. Ich bewies ihr aber mit physiognomischen, psychologischen und physiologischen Gründen, wie allenfalls auch diese Windfedern der menschlichen Gesellschaft mehr Nutzen schaffen würden als eine eiserne Haube, welche immer einerlei Wetter anzeigte. Sie versetzte zwar ganz spitzig, unsere heutige ganze Vernunft bestünde in der Wissenschaft, mit jedem Winde zu segeln. Allein wie ich sie fragte, ob sie denn immer nur mit einem segelte? vergaß sie ihren Spott, und erinnerte sich vermuthlich mit Betrübniß ihres Alters.

Doch was gehen uns die alten Matronen an? Wollen diese ihre Moden nicht verändern, so mögen sie ihren Eigensinn mit in's Grab nehmen. Sie, meine Theuerste! haben von ihnen kein Exempel zu nehmen, so wenig als wir verlangen, ihnen eines zu geben; sie haben ihr Gutes genossen, und die Reihe ist jetzt an uns. Aber vor Allem kein Gewissen über die vielen und großen Ausgaben. Diese fließen den Fabrikanten und Künstlern zu; und was ist edler, patriotischer und christlicher, als diese zu unterstützen? Lassen Sie den Herrn Gemahl immerhin ein bischen darüber grämeln, daß ihm die öftern Veränderungen der Moden zu viel kosten; eine zur rechten Zeit angewandte Liebkosung wird ihn schon besänftigen, und die Sorgen der Nahrung gehn ihn allein an. Hat er eine Frau genommen, so mag er auch sehen, wie er sie nach ihrem Stande unterhält; das ist seine Sorge.

Alle Jahr einen neuen Wagen — alle Jahr einen neuen Wagen! — Nun, der Herr Gemahl mag dieses zweimal oder hundertmal wiederholen; was sein muß, das muß doch sein. Man kann ja nicht ewig in einerlei gothischen Staats-

carosse fahren; und der alte kann ja wieder verkauft werden. Er ist für einen Amtmann noch immer gut genug. Aber in der Stadt! Ach, kennen Sie den neuesten Lack von Martin? Wer kann ihn sehen und seinen Mann lieben, der einem nicht ein unvermuthetes Geschenk von einem Wagen nach dieser Art macht? Viele rechtliche Leute, sagen Sie, hätten Ihnen Vorwürfe darüber gemacht. Aber ich wette, diese sogenannten rechtlichen Leute sprechen von der Kinderzucht, und von Allem, was in den Predigten für das Frauenzimmer steht. Haben Sie es aber nicht einmal schon selbst bemerkt, daß die Theologie und Moral eben so veränderlich in ihren Moden wären wie andere Dinge? Lassen Sie also der Mode von Erziehung, Haushaltung und Ordnung zu schwatzen ihren Lauf, und stören Sie solche nicht; dies ist ein Recht, was wir selbst fordern, und Andern der Billigkeit nach auch gönnen müssen. Ehe ein Jahr vorüber geht, wird die Moral aus einem andern Tone sprechen; und immittelst haben Sie doch immer schon wieder einen andern neuen Wagen. Wie machen Sie es mit Ihren Pferden? Ich hoffe doch nicht, daß Sie, wie unser Generalsuperintendent, immer mit schwarzen fahren? Sie müssen Ihren Herrn Gemahl bitten, daß er ein klein Gestüte für Sie anlege. Ach, wenn der meinige das thun wollte, ich wüßte nicht, ob ich ihm nicht .... Doch wir wollen den Lauf der Mode abwarten; diese wird uns ja endlich auch noch wohl dahin bringen.... Leben Sie wohl, meine Beste, und beunruhigen sich über nichts.

Arabelle.

II.

Amaliens Antwort.

Das heißt mir nun einmal Verstand; ich schreibe Ihnen ein bischen philosophisch, und flugs soll ich ein unru-

higes Gewissen haben. O mein liebes Kind! mein Gewissen schläft auf einem sammetnen Kissen so ruhig wie mein jähriges Mädchen, und ein plumet à la Reine wird es nicht beschweren. Aber mein Mann hat mir seinen Beutel verschlossen, und dieses war der Knoten, der mir letzthin das Herz abschlang. Ich mochte Ihnen nur nicht Alles so deutlich schreiben, weil ich mich vor Ihnen schämte; jetzt aber zwingt mich die Noth, Ihnen meine ganze Verlegenheit zu entdecken. Ich thue Ihnen also hiemit kund und zu wissen, wie mein Mann des Morgens, als ich Ihnen den letzten Brief geschrieben habe, gestiefelt und gespornt in mein Cabinet gekommen sei, und mir eine ganz unerwartete, aber recht feierliche Erklärung nachstehenden wörtlichen Inhalts gethan habe. Hier, fing er an, liebe Amalie, ist die Rechnung von deinem neuen Wagen; sie beläuft sich auf 1800 Livres; zugleich habe ich dir hiemit einen Aufsatz von meiner jährlichen Einnahme und Ausgabe, wovon sich die erstere nicht vermehren, und die andere, da sie blos das Nothwendigste enthält, nicht vermindern läßt, zur Nachricht vorlegen wollen, damit du selbst darnach bestimmen mögest, was wir zu thun oder zu lassen haben. Diesem füge ich noch einen Auszug von demjenigen bei, was du seit den drei Jahren, die wir verheirathet sind, auf neue Moden verwendet hast; er wird dir zeigen, daß wir in so kurzer Zeit fünftausend Thaler mehr ausgegeben als eingenommen haben.

Aber, fiel ich ihm hier in die Rede, wozu dieser feierliche Ernst? Sie wissen ja, daß es nur von ihnen abhängt, ob ich in einer Karrete, oder in einer Carosse fahren soll... Diese Antwort schien ihn zu verdrießen; denn er drehte sich mit einer stolzen Miene um und sagte, indem er von mir ging, ich möchte es besser überlegen; seine und meine Ehre, die Wohlfahrt unsrer Kinder und unsre ganze zeitliche Glückseligkeit hinge von der künftigen Einrichtung ab.

Ich wollte antworten; aber er war schon fort, und ich meinen Betrachtungen überlassen.

In diesem Zustande schrieb ich Ihnen, meine Beste; und nun werden Sie leicht errathen, warum ich letzthin solche melancholische Grillen ausheckte. Das Schlimmste dabei ist, daß ich noch über dreitausend Thaler heimliche Schulden habe, wovon mein Mann nichts weiß, und daß die Kaufleute zu Lyon und Paris alle Posttage mich mit ihren verzweifelten Rechnungen quälen, gerade als ob ich bis über die Ohren im Gelde säße. Mein Mann ist ein derber, knotiger und entschlossener Wirth; er hat mich lieb, aber nicht bis zur Thorheit; und wenn ich ihm auch die süßesten Namen gebe, so schüttelt er sie ab, wie ein Reiter den Regen, wenn ich mich nicht auch ein bischen nach seinem Sinne richte. Ich thue es auch gern, das weiß der Himmel; aber der Stand, worin ich lebe, hat doch auch sein Recht, und die Mode ihre Forderungen, die man nicht mit Sittensprüchen abweisen kann. Dieses müßte er doch auch bedenken; und dann, mein Schatz, sind ja mehrere Leute in der Welt, die mehr ausgeben wie sie einnehmen; wer kann Alles so genau nach dem Maßstabe einrichten? Und wer zehrt nicht wohl ein bischen vorauf, wenn man noch Hoffnung hat, seine Einnahme dereinst zu vergrößern? Jetzt ist die Zeit, da wir unser Vermögen genießen können; über zwanzig Jahre will ich gern Alles zu ersparen suchen, was nur irgend zu ersparen möglich ist.

Rathen Sie mir indessen, was ich thun soll, meine Liebe; aber bald, bald; denn ich muß doch endlich wohl meinem Manne etwas antworten. Er sagt mir zwar nichts, und wir gehen ganz höflich mit einander um. Aber wenn doch ein recht Vertrauen wieder unter uns kommen soll, so merke ich wohl, ich muß die Materie einmal recht aus dem Grunde und so mit ihm durchgehen, daß wir in unserm Leben nicht nöthig haben, sie noch einmal zu behandeln. . . . Also bald,

bald, und rein von der Leber weg. Sie kennen mich, und wissen, wie eifrig ich bin 2c.

Amalie.

III.

Arabellens Antwort.

Wenn Ihr lieber Herr Ihnen den Beutel verschließen, und der Kaufmann nicht mehr borgen will, so weiß ich weiter keinen Rath. Ihr Fall ist dann entschieden, und die Frage ist nur blos, wie Sie mit Anstand fallen können? Die sterbenden Helden, sagt man, wickeln sich in ihren Mantel ein, um kein verzogenes Gesicht im Tode zu zeigen; aber wie ein Frauenzimmer den Mund halten müsse, das seinem Vergnügen entsagen soll, hierüber haben die Gelehrten noch wenig Bestimmtes gesagt.

Anfangs wollte ich Ihnen in dem Tone unsrer pedantischen Sittenlehrer rathen, Sie möchten sich ganz Ihren ehelichen und mütterlichen Pflichten widmen, und der Mode eine stolze Verachtung entgegensetzen. Wenn ich aber bedachte, was die Welt dazu sagen, und wie ein Jeder behaupten würde, Sie spielten die Vernünftige, oder machten wohl gar die Andächtige, so sahe ich wohl, daß die Ausführung dieses Vorschlags Ihnen nicht gelingen würde. Denn welche Frau von Ehre in der Welt würde eine solche Nachrede mit Gelassenheit ertragen? Es würde Ihnen gewiß wie mir ergehen, da einmal der Prinz von ...., dem ich meine Verachtung bezeugte, mich überall in den Ruf brachte, ich spielte die Grausame. Um ihn völlig zu überführen, daß ich ihn in Ernst verachtete, begegnete ich einem andern mit verdoppelter Gefälligkeit; und so würden Sie auch, um sich außer allen Verdacht zu setzen, auf eine andere Art verschwenden müssen, wenn Sie sich in Ansehung der Moden einschränken, und sich nicht in den Ruf setzen wollen, daß Sie die kleine Philosophin spielten.

Es wird Ihnen der härteste Stand sein, wie Sie der Gräfin ..... begegnen wollen, wenn diese in einem neuen Aufzuge kömmt, und Sie sich in einem unveränderten zeigen müssen. Wollen Sie hier die Augen verschließen, und thun, als wenn Sie solches nicht bemerken, so wird die lose Spötterin dieses Ihr Stillschweigen schon zu erklären wissen. Wollen Sie den neuen Anzug bewundern, ihn allerliebst finden, und der glücklichen Besitzerin ein Compliment darüber machen — wie gezwungen wird solches nicht aussehen! wie sehr wird Ihr Herz dabei leiden! und wie gedemüthiget werden Sie dabei in aller Welt Augen erscheinen! Sollte die Gräfin gar die Bosheit haben, und aus Barmherzigkeit noch die vorige Mode rühmen, worin Sie sodann erscheinen, so würden Sie gewiß Ihre ganze Haltung verlieren, und zum erstenmal mit niedergeschlagenen Augen ihrem Triumphwagen folgen müssen.

Tugend, Vernunft und Muth haben unstreitig ihren großen Werth, und ich verehre sie von ganzem Herzen. Aber sie müssen im Innerlichen bleiben, und sich keiner Herrschaft über die Mode anmaßen; sie müssen nicht in die Augen fallen, nicht öffentlich herrschen, und sich nicht in die große Oeconomie des brillanten, galanten und magnifiken Lebens mischen wollen. Ihre stille Wohnung ist die Seele, welche sich gar wohl in der Abend- und Morgenstunde einem frommen Gedanken überlassen kann, aber diese frommen Gedanken nicht einmal mit an den Nachttisch bringen muß. Dieses sind ausgemachte Wahrheiten, wogegen eine Person von feiner Erziehung nicht anstoßen kann, ohne für eine offenbare Närrin, oder, wenn man es fein sagen will, für eine Spröde gehalten zu werden, welche aus Noth den kleinen Mund macht.

Hätten Sie so gewiß dreißig Jahre, als Sie zwanzig haben, so würde Ihnen einige Zurückhaltung wohl anstehen und zu einer Art von Verdienst angerechnet werden; im vierzigsten Jahre erlaubte man Ihnen auch, durch Ver-

nunft und Verstand zu glänzen, und höher hinauf gehören auch die Tugenden mit unter die erlaubten Mittel zu gefallen. Allein in Ihrem Alter kann man so wenig Tugend als Verstand zeigen, ohne daß die Welt solche nicht für Blendungen, Verstellungen und Behelfe ansehe. Der Contrast zwischen der Art der Aufführung in jungen Jahren und irgend einer ausgehangenen Tugend ist so erschrecklich, daß ich gar nicht absehe, wie Sie sich auf eine anständige Weise aus diesem Labyrinthe herausziehen wollen.

Zwar giebt es auch einige feine Tugenden, die auf gewisse Weise mit zum Colorit gehören und gezeiget werden dürfen, als das edle Mitleid gegen Unglückliche vom Stande, die Furcht Gottes bei einem entstehenden Gewitter, die sanfte Sittsamkeit bei schlecht geführten Angriffen, eine stille Bescheidenheit bei stark hervorscheinender eignen Größe, und was dergleichen hübsche Tugenden, die sich der Mode unterwerfen, und mit ihr allemal Hand in Hand gehen, mehr sind. Aber mir fällt keine bei, womit sich der Mangel du bon ton bei einer Dame von Ihren Umständen nur einigermaßen decken ließe. Ein Wagen aus der Mode bleibt immer eine alte Carosse, man mag ihn malen und vergolden wie man will, und eine Frau von Stande kann sich darin nicht auf den öffentlichen Spazirgängen zeigen, ohne mit Fingern gewiesen werden.

Müssen Sie indessen in diese harte Nuß beißen, so rathe ich Ihnen nur, weder Witz noch Verstand zu zeigen, und alle Ansprüche auf Bewunderung fahren zu lassen. Denn wenn Sie in einem altmodischen Kleide die geringste Vernunft haben, oder sich gar beigehen lassen wollten, Ihre Verlegenheit hinter eine Tugend zu verbergen, so würden Sie als die lächerlichste, unerträglichste und abgeschmackteste Creatur überall ausgezischet werden. Dieses ist der einzige Rath, den ich Ihnen geben kann; und nun mögen Sie es mit Ihrem Eheherrn überlegen, was Sie in die-

ser wahrlich critischen Lage thun sollen. Der meinige bekümmert sich, Gott Lob! um die Haushaltung nicht, und legt die Rechnungen meiner Kaufleute ungesehen bei sich nieder, weil er wohl weiß, daß sie ihn nicht verklagen werden — denn er könnte ihnen bei Hofe leicht einen üblen Dienst thun —; und dieses könnte der Ihrige auch thun, wenn er nicht will, daß Sie sich lebendig begraben sollen.

Ich bin recht begierig darauf, was er sagen wird, und bedaure Sie, meine Beste, von ganzem Herzen, daß Sie nach dem unerforschlichen Willen Gottes in Ihren schönsten Jahren schon so schwere Unglücksfälle zu ertragen haben. Sie können versichert sein, daß ich an diesem schweren Verhängniß den aufrichtigsten Antheil nehme und ꝛc.

Arabelle.

IV.

Amaliens Antwort.

Das hätten Sie mit ansehen sollen! So wie mein Mann eine Zeile, und wieder eine Zeile von Ihrem freundschaftlichen Briefe las, knurrete und murrete er immer vor sich hin: „Ei verflucht! warum nicht gar? Nun! hat die Hexe noch mehr? Keine Vernunft und keine Tugend im zwanzigsten Jahre zeigen zu dürfen, ohne den Namen zu bekommen, daß man die Vernünftige spiele, oder die Tugendhafte mache? Hat der böse Feind jemals einen hämischern und giftigern Angriff auf die junge, furchtsame und bescheidene Tugend unsrer aufblühenden Kinder gemacht? Nun — nun — noch weiter; das sind mir Rathschläge, welche alle darauf hinausgehen, daß man nicht allerliebst sein kann, ohne alle Fehler seiner Jahre in ihrem besten Schmucke zu zeigen, und daß nichts abgeschmackter sei, als sich zu bessern und nach den Gesetzen der Vernunft zu handeln. Wozu denn alle heutige Erziehung, Religion, Moral? beim

tausend —" Hier sprang er mit beiden Beinen auf einen Stuhl, zertrümmerte ihn aber auch in tausend Stücken; und dieser Zufall, der uns Beide in das größte Schrecken versetzte, brachte uns endlich zu einer angenehmen und vertraulichen Eröffnung unserer Herzen. Denn meine Besorgniß, daß er Schaden genommen haben möchte, und die seinige, daß er mich durch seinen Fall zu sehr erschreckt hätte, erzeugten plötzlich ganz andere Empfindungen, die sich mit einer zärtlichen Umarmung und mit Bitten um Vergebung von beiden Seiten endigten.

Aber, werden Sie, meine Theuerste, fragen, was war denn nun endlich ihr gemeinschaftlicher Entschluß? Hierauf kann ich Ihnen vorerst nur so viel sagen, daß alle Gründe auf beiden Seiten, welche von dem geschätzten Nichts der eitlen Ehre, von dem Raupenstande, worin wir uns hier auf Erden befinden, von der Spanne Zeit,

Worauf wir eben stehn,
Von der wir nichts, eh heute ward, gesehn,
Von der wir kaum die Spur, eh morgen wird, noch wissen;
Da von dem Augenblick, zu dem wir eben gehn,
Schon wieder unter unsern Füßen
Das Meer der Ewigkeit — das unsern Schritt umringt,
Stets vor ihm Land enthüllt, und hinter ihm verschlingt —
Den einen Theil hinabgerissen —

und andern dergleichen schönen poetischen Bildern entlehnt wurden, gar nichts verfangen wollten. Ich verschanzte mich blos, nachdem wir unser moralisches Pulver gegen einander verschossen hatten, hinter den Einwurf: aber wenn es nun der Wohlstand durchaus erfordert? Und mein Mann blieb auf seiner Batterie: aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? In dieser Stellung, worin wir uns als Personenfreunde und Sachfeinde die Hände über die Verschanzungen reichten, standen wir Beide eine lange Zeit, ohne einen Schritt zu weichen.

Ich fragte meinen Mann endlich, ob ein Geistlicher, wenn es ihm an einem schwarzen Mantel und Kleide fehlte, mit Wohlstand vor den Altar treten könnte? und ob er nicht dazu Rath schaffen müßte, er möchte es nun bezahlen können oder nicht? Vergeblich behauptete er dagegen, daß dieses einen alten hergebrachten und nothwendigen Wohlstand zum Grunde hätte, wovon sich auf den Conventionswohlstand in den Modetrachten kein Schluß machen ließe. Denn ich bewies ihm klar, daß es hiebei nicht auf Alter und Herkommen, sondern auf die allgemeine Denkungsart unserer Zeitgenossen ankäme, und daß der Conventionswohlstand bei den Moden, wenn er diese allgemeine Uebereinstimmung einmal für sich hätte, eben so gegründet wäre wie jener. Aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? fiel er wieder ein. Aber wenn der Geistliche nun nicht bezahlen kann? versetzte ich. So jagt man ihn fort, war seine Antwort, wenn er ein Verschwender ist, oder zwingt die Gemeine, ihm das Nöthige zu verschaffen, wenn sie vorher nicht dafür gesorgt hat. Nun gut, rief ich, eine Verschwenderin bin ich nicht, ich verlange nur den höchstnöthigen allgemein erforderlichen Ueberfluß. Also laß ihn bezahlen wer da will und kann, so muß ich doch haben, was der Wohlstand unentbehrlich macht.

Das ist doch erschrecklich, fuhr mein Mann wieder fort, daß wir in einer so offenbaren Sache nicht das Mittel zu unsrer Vereinigung treffen können; ich soll doppelt so viel ausgeben, wie ich eingenommen habe, nach einer nothwendigen Folge Bankerott machen, in meinem Leben oder nach meinem Tode als ein Betrüger verflucht werden — und das soll sich Alles durch den Wohlstand rechtfertigen lassen? Es thut mir leid, mein Engel! erwiederte ich; aber sage doch nur, wie es möglich ist, daß ich in meinem Stande, in meinen Jahren und in der Lebensart, worin ich mit Allen meines Gleichen übereinkomme, anders handeln soll wie

ich handle. Wie du siehst, ich behelfe mich ja hier in meinem Cabinet noch mit einem altmodischen Canapee, da ich doch wenigstens eine Ottomanne, oder Lehnstühle en cabriolet, wo nicht à la Reine haben müßte. Du siehest ja also, daß ich im Verborgenen spare, und nur um deiner Ehre willen meine Kleidungen und meine Equipage nach der neuesten Mode verlange. Kann ich weniger thun, so sprich, ich bitte dich.

Er rieb sich die Stirn, stemmte seine Ellenbogen auf die Knie und seine beiden Fäuste vor die Augen, ohne ein Wort zu sagen. Endlich stand er auf, küßte mich und verließ mich mit den Worten: Wenn du mich lieb hast, so weißt du wohl, was du thun mußt.

Sehen Sie, meine Beste! so stehn die Sachen. Verlangte mein Mann eine heroische Verachtung des so nöthigen Ueberflusses, man möchte darüber sagen, was man wollte, oder wünschte er, daß ich mich als ein Original in der äffenden Welt zeigen sollte, so wäre unser Streit bald entschieden; mit Freuden wollte ich mich dazu verstehen. Allein das ist seine Meinung nicht, ich soll den Wohlstand nicht beleidigen, ich soll mich auch zu keinem abstechenden Original erheben, ich soll auf eine kluge und feine Weise Sparsamkeit mit Größe, Anstand mit Einschränkung, und folglich das Feuer mit Wasser vereinigen; das ist der Knoten, den ich nicht zu lösen weiß.

Helfen Sie mir, meine Theuerste! Vielleicht fällt Ihnen etwas bei, was uns Beiden entwischt ist; aber werden Sie nicht böse, daß mein Mann Ihnen den Titel Hexe gegeben hat. Ich will mich dafür auch unterzeichnen Ihre gehorsamste arme Hexe

Amalie.

V.

Arabellens Antwort.

Was soll ich Ihnen weiter rathen? Die Worte: Wenn du mich lieb hast, so weißt du wohl, was du thun mußt setzen die Sache in eine ganz andere Lage. Sie haben nun leider nicht mehr mit Ihrem Eheherrn, sondern mit sich selbst zu zanken; und das ist eine Beschäftigung, wobei man sich ohne Gefahr nicht lange aufhalten darf. So machte ich es auch gestern mit mir. Mein naseweises Kammermädchen hatte ausgerechnet, daß ich im vorigen Jahre 15 Thaler für allerhand Kalender und Almanachs ausgegeben hätte, da doch meine Mutter niemals mehr als vier Pfennige hierauf verwandt hätte. Hin ist hin, dachte ich, um nicht mit mir selbst zu rechten und eine Runzel mehr zu bekommen, und damit flog ich in die Gesellschaft.

Aber aller meiner Munterkeit ungeachtet verspielte ich doch mehr, als ich bezahlen konnte; und nichts führt so sehr zu ernsthaften Betrachtungen als der Verlust im Spiel, wenn man auf keine Art zum Gelde gelangen kann. Es waren nur elende fünf Louisd'or, die mir fehlten, und ich dachte hundertmal an Harlekin, wie er den Brief seiner Colombine aus Mangel eines Gutengroschens nicht von der Post lösen konnte. Was für eine elende Summe ist ein Gutergroschen! rief er; aber wenn man ihn braucht und nicht hat, wie wichtig ist er! . . . Es blieb mir endlich kein ander Mittel übrig als zu moralisiren; und Sie glauben nicht, wie das gut thut, wenn man kein Geld hat, und sich zerstreuen muß.

Ich hatte mir des Tages vorher den Entwurf gemacht, wie ich ein paar Spanier oder Neapolitaner vor meine Kutsche, ein paar Engländer vor mein Berlingot, ein paar Barben vor meine Barutsche, und dabei einen hübschen

Postzug vor meine Volante haben müßte. Nichts schien mir abgeschmackter, als ein paar Friesen ohne Othem vor dem Wagen der Venus, oder ein paar Heiducken ähnliche Lakaien überall bei sich zu sehen, wo nur ein Galopin, Mohr oder Läufer sich schickt.

Ich dachte, man würde sich leicht darüber vereinigen können, daß die Berlingotten, Barutschen, Imperialen, Volanten und Dolenten wenigstens zwei Jahr dauren, und alle inzwischen einfallende Moden dabei übergangen werden sollten, um auf der andern Seite doch auch wieder etwas zu sparen. Allein die verzweifelten fünf Louisd'or — der verfluchte Jude — und meine Juwelen, die man verkaufen will, wenn ich sie nicht in dreien Tagen einlöse, haben mir den Kopf ganz verrückt, so daß ich durchaus moralisiren muß, da ich aus guten Ursachen mit meinem Kammermädchen nicht schmälen darf, und meine andern Leute, die schon bei allen Juden gewesen, ihren Theil bereits empfangen haben.

Aber moralisiren ist gut; nur hole der Kukkuk das Aufschreiben. Kurz, meine Liebe! ich ergriff den ersten neuen Almanach vom künftigen Jahr, dachte an Harlekin und seinen Gutengroschen, wollte mich aus Wielands Agathon erbauen, und war so voll von schönen Gedanken, Entschlüssen und Critiken, daß ich es nicht Alles auf's Papier setzen kann. Es dauret mich recht; aber recht viel ist doch auch nicht dabei verloren; denn das Resultat war blos: alle Dinge müssen doch ihre Gränzen haben; aber das wo? wo? wo?... Hier blieb ich stecken, und antwortete mir wie Herr Euler, als ich ihn einmal bat, mir doch zu sagen, wie viel Kraft meine Uhrfeder haben müßte, um richtig zu wirken — das weiß ich nicht. Also wird auch wohl die Algebra nicht hinreichen, das wo? auszufinden.

So viel kann ich Ihnen indessen doch sagen: verspielen Sie nicht mehr, als Sie bezahlen können; stellen Sie sich

die Spanier, Neapolitaner, Barben und Engländer nicht zu reizend vor; verlieben Sie sich nicht in Mohren und Läufer. — Aber wenn es doch nun die Mode würde? wenn es der Wohlstand durchaus erforderte, dies Alles zu haben? wenn man zum Vergnügen seiner Gäste eine Bank, ein Orchester, eine kleine Truppe zur Operette halten müßte? Könnte man denn mit ein paar Friesen gegen der Gräfin ihre Barben erscheinen, oder die Küchenmagd zur Soubrette gebrauchen? Ich glaube doch, man müßte, wenn einem der elende Gutegroschen fehlte, und man würde seinen Friesen die Mähnen so frisiren lassen müssen, daß sie auch ein air de barbet bekämen.

Doch nein, das geht nicht; ich verachte den Bettelstolz, der mitmachen will und nicht kann. Lieber zu Hause und in der Kinderstube geblieben. . . . . Aber dann wären wir ja wieder bei dem heroischen Entschlusse, oder bei dem abstechenden Original, und spielten die gute Mutter, oder machten die zärtliche Frau. — Verzweifelter Zirkel, der gar kein Ende nehmen will! Könnte ich Ihnen, meine Theureste, die ganze Schelmerei meines Herzens — aber es ist keine böse Schelmerei — die Franzosen nennen sie le savoir faire — so auf das Papier malen, so würde ich Ihnen vielleicht noch einen guten Rath geben, und zeigen können, wie man das Machen und Spielen, den Mangel und die Verlegenheit, den Stolz und die Bescheidenheit mit dem Pinsel jener Schelmerei so durch einander vertiefen, vermischen, vertreiben und vereinigen könne, daß die Abstiche gar nicht bemerkt, und so wenig der desperate Bettelstolz als die contrastirende Tugend den Dilettanten auffallend werden. Aber das läßt sich so nicht malen, nicht in Regeln fassen, nicht vorschreiben. Bei meiner Treu, Ihr Mann hat Recht; es steckt Alles in der Regel: wenn du mich lieb hast, so weißt du wohl, was du thun mußt. — Eine Frau, die da klug ist — O Sie sind auch eine kluge Hexe; und

ich brauche Ihnen weiter nichts zu sagen. Schicken Sie mir doch durch Ueberbringern die kahlen fünf Louisd'or, wenn Sie eben bei Gelde sind. Sollte das Glück sich heut Abend wenden, so zahle ich sie morgen um diese Minute wieder — unfehlbar. Sie können mir in diesem Augenblick keinen größern Dienst erweisen. Ich bin auch ewig ꝛc.

Arabelle.

VI.

Eutalie an Amalien.

Haben Sie es auch gehört, wie der Frau Arabelle ihre Juwelen gestern auf dem Lombard verkauft, und ihre Gläubiger darüber in der größten Bewegung sind? Die ganze Stadt ist voll davon, und man sagt sich einander in's Ohr, daß es zum förmlichen Concurs kommen werde. Der gute Mann ist zu bedauren; aber er hätte auch ein bischen mehr auf den Haushalt sehen sollen. Sie war gar nicht dazu geboren, und hätte gewiß eine Reichsgrafschaft fricassirt, wenn sie eine zu beherrschen gehabt hätte. In meinem Leben habe ich so ein eitles Mensch nicht gesehen; sie wollte Alles mitmachen, und dachte nicht, daß das Ende die Last trüge. Mich wundert nur, daß sie gestern noch das Herz hatte, in Gesellschaft zu kommen. Jeder sahe hoch auf, wie frech sie daher strotzte, und man steckte überall die Köpfe zusammen; der Eine wußte noch mehr als der Andre; und wie sie sich nach ihrer gewöhnlichen Partie zum Spiele umsahe, standen die Herrn, welche bisher so gut gewesen sind, ihr das bischen Geld abzunehmen, vor verschiedenen Fenstern, und waren gar nicht eilfertig, ihr ein Compliment zu machen. Endlich erbarmte sich noch der Hauswirth über sie, und brachte für sie ein Trisette quadrigliate um einen Gutengroschen zusammen. Alte Liebe rostet nicht, dachte ich. Er war aber doch hiebei so verlegen, daß es die ganze

Gesellschaft fühlte, und nur ihren Spott darüber hatte. Der Herr ... und der Herr ..., die ihr ehedem, und wie die Medisance sagt, nicht ganz vergeblich die Cour gemacht haben, schienen den ganzen Abend auf sie keine Acht zu haben. Ich neckte den letztern darüber ein wenig; aber seine Miene gab mir zu verstehen, daß er sie eben nicht sehr bedauerte. Als der Wagen fortrollte, sagte die Gräfin ... ganz spitzig: die Neapolitaner gehen so langsam, als wenn sie vor einem Leichenwagen zögen, und ein lautes Geräusch zeigte, daß noch mehrere spottende Anmerkungen gemacht wurden. Da ich aber keine Freundin davon bin, und die bösen Nachreden auf den Tod hasse, ob ich wohl eben nicht sagen kann, daß sie diesmal unverdient waren, so eilte ich nur fort nach Hause, um dem Himmel zu danken, daß ich nicht so bin wie diese. Wenn ich Sie heute Abend sehen sollte, so können Sie sich nur noch auf ein paar recht allerliebste Anecdoten von ihr gefaßt machen. Bis dahin ...

Eutalie.

VII.

Von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derselben.

Hab' ich's doch wohl gedacht, daß es so kommen würde! die gnädige Frau hat den ganzen Morgen nichts gethan, als Grillen fangen, und sich auch nicht einmal anziehen lassen wollen. Wenn eins die Treppe herauf kam, so fuhr sie in einander, als wenn sie befürchtete, es käme schon Jemand, ihre Juwelen abzuholen. Einige Thränchen fielen dann und wann mitunter, aber, wie es mir vorkam, aus herzlich bösem Sinn. Den letzten Brief von Eutalien konnte sie gar nicht aufkriegen. Lies doch einmal, Louise, sagte sie zu mir, und sieh, wie impertinent boshaft die Welt ist. Eure Gnaden können leicht denken, daß ich den Brief recht

herunter predigte, wo es sich schickte, pausirte und manches Dacapo machte. Wie wir an die Worte kamen: in meinem Leben habe ich so ein eitles Mensch nicht gesehen, wiederholten wir solche einmal um's andre, und allemal mit einer neuen Anmerkung. Keine Person war so gütig, so bescheiden, so gefällig, so poli, so artig, so freundschaftlich und so wenig eitel gewesen, als die . . . Wohlselige hätte ich bald gesagt. Aber nun, da sie gefallen wäre, wollte Jeder an ihr zum Ritter werden — dies sangen wir Duetto. — Ich las weiter: wie frech sie daher strotzte. Himmel, sagte die gnädige Frau, sie ist allezeit wegen ihres schönen Ganges bewundert worden, und die Augen der ganzen Gesellschaft schienen sich zu erheitern, wenn sie hereintrat! Jetzt aber heißt das frech einher strotzen! c'est affreux, c'est horrible, c'est criant. Wie ich endlich darauf kam, daß der und der, wie die Medisance sagte, ihr nicht vergeblich die Cour gemacht hätte, sprang sie auf und rief: das ist, so wahr ich lebe, nicht anders; ich wäre keinen Augenblick mit ihr umgegangen, wenn sie von der Art gewesen wäre. Hier, dachte ich, ist es Zeit, ein bischen näher zu rücken. Was diesen Punkt anlangt, sagte ich also, so hat ihre Kammerjungfer, die Dehwern, doch eine so hübsche goldene Uhr und einen Ring mit einem so schönen Steine von dem Herrn . . . erhalten; wo ich auch nicht irre, so schrieben die Frau Arabelle Ihnen letzt selbst einmal in der Hitze eines bösen Anfalls, wie sie mit ihrem Kammermädchen aus guten Ursachen nicht schmälen dürfte; und dieses ist doch wohl so etwas. — Hier schienen sich die Augen der gnädigen Frau etwas zu vergrößern. Ach! sagte sie, der Neid sieht immer zu viel, und die Freundschaft zu wenig. Und was dünkt Ihnen, fuhr ich fort, von einer Frau, die das so hinschreiben kann, daß sie mit ihrem Kammermädchen aus guten Ursachen nicht schmälen dürfe? sollte die nicht schon wohl so ein Hühn-

chen im Salze haben? — Es ist möglich. — Und kann man es der bösen Welt, die nun einmal so ist, wie sie ist, verdenken, wenn sie sich die Augen nur so lange verblenden läßt, als ihr die Sonne hinein scheint? — Freilich so ganz und gar nicht — wenn sie an einer Person, die auf Alles Anspruch macht, die auch denen von höherm Stande vordringen will, und durch Gras und Korn geht, wenn sie nur glänzen kann, alle Fehler aufsucht? — Ach Louise! — wenn sie einer Person, welche mit der größten Unbedachtsamkeit ihre besten Freundinnen zu gleichen Ausschweifungen mit sich fortreißt, aus der Kunst zu gefallen, zu prangen und zu herrschen ihre einzige Beschäftigung macht, dabei die guten Leute, so ihr borgen, recht vorsetzlich betrügt, einen ehrlichen Mann in's Unglück stürzt, ihre Kinder mit Schande beladet, zuletzt mit voller Verachtung begegnet? — O! schweig Louise. —

Ich schwieg sogleich, als ich fühlte, daß meine Tropfen anfingen zu wirken, und that, als wenn ich aus dem Cabinet gehen wollte, mittlerweile sie, um ihre Bewegung zu verbergen, nach einem Buche langte, und statt des Buches das Paket ergriff, was ich ihr, auf Befehl Ew. Gnaden, hinten auf ihren Tisch gelegt hatte. Was ist dieses? fragte sie mich; und indem sahe sie auch schon selbst, was es war, und las: „Quittungen über meiner Frauen ihre bezahlten Schulden, so sich bis jetzt auf dreitausend siebenhundert drei und achtzig Thaler zwölf Mgr. belaufen.“ Sie wollte es öffnen, aber vor Zittern konnte sie es nicht, und nun lösete eine Fluth von Thränen das beklemmte Herz; sie fühlte auf einmal Alles, was Ew. Gnaden für sie gethan hatten, und sagte weiter nichts, als: wo ist mein Mann? Der ist, erwiederte ich, nach seiner Gewohnheit ausgeritten, und wird wohl so früh nicht wieder zu Hause kommen. Sie suchte mich hierauf durch allerhand Fragen auszuholen, um zu wissen, ob Ew. Gnaden

auch recht böse gewesen wären, wie Sie mir das Paket gegeben hätten. Nein, sagte ich, der Herr ist diesen Morgen, wie Sie noch im Bette waren, selbst gestiefelt hereingekommen, und hat das Paket da so hineingelegt, mit einigem Eifer, wie es schien; denn er stampfte es so dahin, wo Sie es gefunden haben.

Sie blieb hierauf wohl eine halbe Stunde in tiefen Gedanken sitzen; und man sahe es ihr recht an, wie sie in der unruhigsten Erwartung bei jedem Geräusch aufhörte, ob Ew. Gnaden auch kämen. Endlich aber, wie es ihr zu lange währte, klagte sie über Herzklopfen, und ich mußte ihr erst ein Glas Wasser, hernach aber ihr den kleinen Junker holen, mit welchem sie nun schon zwei Stunden am Fenster sitzt und recht peinlich auf den Augenblick wartet, da Ew. Gnaden kommen werden.

Ich hoffe übrigens, daß ich meine Commission recht gut ausgerichtet habe, und wünsche, daß Ew. Gnaden bald kommen mögen, die Betrübte zu trösten.

Louise.

N. S.

Arabelle hat sich eben, und zwar nur auf eine Minute recht nothwendig zu sprechen, melden lassen, ist aber nicht angenommen worden. Ich denke doch nicht, daß sie jetzt noch mit neuen Moden aufgezogen kömmt! Die böse Frau! sie taugt nichts, wie ich von der Jungfer Dehwern nur gar zu wohl weiß. Aber ich mochte es meiner gnädigen Frau nicht sagen; sie denkt zu gut, und ihre Jugend hat kein Mißtrauen. Meine vorige Herrschaft dachte ganz anders; sie sahe unter jedem Maiblümchen sogleich eine garstige Kröte, wenn auch nur ein Käfer so groß wie ein Nadelkopf daran war. Ich bin ut in litteris, sagen die Gelehrten.

Bericht des Herausgebers vorstehender Briefe.

Unsre Leser werden vielleicht zu wissen verlangen, was weiter zwischen Mann und Frau vorgefallen sei. Allein der Briefwechsel hat hier aufgehört und das Gerüchte nichts davon erfahren. Wenn von ihr nachher gesprochen wurde, sagte man blos: es ist eine kluge Frau, und legte den vollen Ton auf das Wort klug; sonst kam sie in kein Gespräch als wenn sie schwanger war. Einsmals traf ich sie in einem öffentlichen Garten an, als eben die Gräfin von... mit vollem Geräusche in einem neuen Wagen vorbeifuhr. Ach, sagte sie, wie glücklich schätzte ich mich ehedem, als ich auch so hervorstechen konnte; ich glaubte nicht, daß es möglich wäre, mit Anstand in der Welt zu leben, ohne die Erste in allen Moden zu sein. Aber wie der Beutel endlich mitsprach, und mich nur erst zu einiger Ueberlegung brachte, so erstaunte ich über meine Verblendung; es war als wenn mir auf einmal die Augen aufgingen, und ich sahe, daß von sechzig Personen, woraus ungefähr mein Zirkel damals bestand, nur drei waren, die so mit mir fortrauschten, anstatt daß ich vorhin glaubte, Jedermann suchte mit mir in die Wette zu galoppiren, und ich könnte nicht zurückbleiben, ohne verspottet zu werden. Ich fragte endlich die Vielen, welche so langsam nachfolgten, ob sie denn nicht mit wollten? O ja, antworteten sie mir, nach unsrer Bequemlichkeit; wer will, kann vorlaufen, er wird gewiß desto eher müde werden. Himmel! dachte ich, ist es so bestellt, so verlohnt es sich wohl eben der Mühe nicht, das kostbare Wettrennen mit jenen fortzusetzen; und wie ich erst mit denen, die der Mode so ganz gelassen folgten, vertraut wurde, erfuhr ich hundert kleine Geschichtchen von den drei Galopins, die ich mir nicht umsonst sagen ließ. Mein Entschluß ward bald gefaßt, wie Sie denken werden; und seit-

dem bin ich nicht wieder in die Versuchung gekommen, einen so gefährlichen Triumph zu suchen.

Man sieht hieraus, daß Amalie ihre Denkungsart so ziemlich nach ihres Mannes Wunsche gestimmet habe, und daß man am sichersten gehe, der Mode nicht weiter zu folgen, als der Beutel reicht. Nachrede für Nachrede, oder Medisance für Medisance: so ist es doch immer besser, sich eine kluge Frau schelten zu lassen, als die Ruthe zu verdienen, womit die Welt den gefallenen Stolz stäupt. Blos unsre Empfindlichkeit oder Thorheit leget jeder Nachrede ihren Werth bei; und wenn wir diese einigermaßen in unsrer Macht haben, so werden wir dieses Schreckbild der kleinen Geister minder fürchterlich finden.

VIII.

Die Politik im Unglück. *)

Briefe eines Frauenzimmers.

H..., den 30. Dec. 1772.

Verbrennen Sie geschwind meinen letzten Brief, worin ich über den hohen Fall unserer großen A... gespottet habe. Wahr bleibt es zwar immer, sie ist eine recht stolze

*) Ursprünglich war die Ueberschrift:

Dein Unglück trage mit Verstand,
So schadt's dir nicht; es hilft zu Hand.
Hans Sachs.

A. d. H.

Frau. Da sie sich aber durch das größte Unglück, was ihr begegnen konnte, nicht niederschlagen läßt, und in der Art, womit sie solches erträgt, so viele Klugheit als Standhaftigkeit zeigt, so soll sie von nun an nicht mehr der Gegenstand meines Spottes, sondern meiner größten Hochachtung sein. Auf einmal ein Vermögen, was man auf 500000 Mark schätzte, zu verlieren, ein Haus, was das prächtigste in der Stadt war, mit einem kleinen Stübchen zu verwechseln, Equipage und Livree, wenn man von Jugend auf daran gewöhnt ist, nicht mehr zu haben, selbst die Stelle der Hausmagd und Kammerjungfer vertreten zu müssen, sich von dem Vergnügen, in allen Gesellschaften zu glänzen, hundert Bewundrer und Anbeter um sich zu haben, und den Ton in allen Moden zu geben, plötzlich beraubt zu sehen ... und diesen entsetzlichen Fall mit Klugheit und Standhaftigkeit zu ertragen, sich in alle die traurigen Folgen desselben gelassen zu schicken, darin einen neuen Muth zu fassen, und der hämischen Freude aller Neiderinnen kein niederträchtiges Opfer zu bringen ... wenn das keine Bewunderung verdient, so weiß ich nicht mehr, was man bewundern soll. Des Tags vorher, wie der Bankerott ihres Mannes ausbrach, war sie noch in ihrem völligen Glanze bei mir; aber gestern besuchte sie mich in ihrem neuen Aufzuge, kam durch den tiefen Schnee zu Fuße, und hatte ihr wollenes Röckchen so aufgehoben, als wenn sie besorgt gewesen wäre, daß etwas daran verderben möchte. Ich habe nicht ermangeln wollen, sagte sie zu mir, mich Ihnen zu empfehlen, und Sie zu ersuchen, mir einige Arbeit zu gönnen, wenn Sie mich dazu tüchtig halten. Sie sagte dieses mit einem so freimüthigen und ungezwungenen Anstande, und redete von ihrem Unglücke mit so vieler Mäßigung, daß ich ohne alle Besorgniß sie zu kränken ganz frei mit ihr darüber reden konnte. Wir philosophirten lange zusammen, ohne daß ihr eine bittre Klage gegen ihren Mann

oder dessen Gläubiger entfiel. Sie ließ sich, sie ließ Andern Gerechtigkeit widerfahren, und das mit so vieler Würde, daß ich es nicht wagen mochte, ihr einige Hülfe anzubieten. Aber beim Weggehen konnte ich mich nicht enthalten sie zu umarmen und ihr in's Ohr zu sagen, sie wäre eine recht stolze Frau. Das bin ich, erwiederte sie, und jetzt noch mehr als jemals; ich will zeigen, daß ich bessere Ansprüche auf Hochachtung habe, als diejenigen waren, die mir vorhin das Glück geliehen hatte; und ohne Knicks ging sie fort. Was sagen Sie dazu, meine Theureste? Verdient ein solches Beispiel nicht eine Stelle in der bürgerlichen Geschichte? Leben Sie wohl für heute.

IX.

H..., den 18. Nov. 1773.

In voriger Woche ist man endlich mit dem öffentlichen Verkaufe der A ... ischen Sachen zu Ende gekommen. Die Frau war immer dabei, und sorgte dafür, daß Alles ordentlich vorgelegt und zum theuresten verkauft wurde. Die Neugierde hatte eine Menge von Leuten herbei gezogen, um dieses sonderbare Schauspiel mit anzusehen; vielleicht auch um ihre Augen an der gefallenen Schöne zu weiden. Aber diese schien darauf nicht einmal Acht zu haben; sie brachte ihren Schmuck, ihre Kleidung und alle ihre besten Sachen, so wie ein Stück nach dem andern verkauft wurde, selbst hervor. Es war eine ungeheure Menge von allerlei zum weiblichen Putz gehörigen Ueberflüssigkeiten, und darunter wirklich sehr viel Kostbares, was die vornehmste Dame sich nicht besser hätte wünschen können. Sie that dieses mit einer solchen Entschlossenheit, daß sie von Jedermann bewundert wurde. Man bemerkte weder Verzweiflung noch Betrübniß in ihren Augen, sondern höchstens dann

und wann ein kleines Lächeln, welches der vergänglichen Ehre zu spotten schien. Nur wie sie ihre Hemden herein brachte, glaubte man, und sagte es sich einander in's Ohr, daß sie draußen geweinet haben müßte; und wirklich ihre Augen hatten eine etwas geschwindere Bewegung, wie man wohl zu haben pflegt, wenn man eine ausbrechende Thräne in der Geschwindigkeit verbergen will. Ein reicher Kaufmann erstand die Hemden, und wollte ihr ein Geschenk damit machen. Allein sie weigerte sich, solche wieder anzunehmen, unter dem Vorwande, daß sie sich künftig mit ganz andern behelfen müßte. Beide wurden hierüber verlegen; der Kaufmann, weil seine Gabe öffentlich verschmähet wurde, und sie, indem sie aus der plötzlichen Stille der ganzen Gesellschaft merkte, daß man ihr diesen Stolz übel deutete. Sie, die es am ersten fühlte, überwand sich aber gleich, und nahm das Geschenk unter der Bedingung an, wenn es ihr erlaubt würde, die Hemden wieder zu verkaufen, und statt derselben das Geld anzunehmen. Der Stolz des Kaufmanns war hierdurch sogleich auf die angenehmste Art beruhiget; er nahm selbst ein Hemd nach dem andern, bot es den Anwesenden feil, und nun war keine Dame, die nicht wenigstens ein Hemde vierfach bezahlte; für das schlechteste gab man hundert Mark. Hier konnte das edle Weib den Thränen nicht widerstehen; diese allgemeine Theilnehmung an ihrem Unglücke brach ihr das Herz, und die ganze Gesellschaft gab sich die zärtlichste Mühe, ihr etwas Tröstliches und Verbindliches zu sagen. In meinem größten Glücke, erwiederte die rechtschaffene Frau, ist mir nie so sehr geschmeichelt worden als heute. O Unglück, wie Vieles lehrst du mich! und wie Viel habe ich dir zu danken!

In dem Taumel der Dankbarkeit und zärtlichen Empfindungen riß ich sie nach geschlossenem Verkauf mit fort in meinen Wagen und brachte sie unvermuthet zur Gesellschaft, worin sie vordem die erste Person gespielt hatte. Es

schien ihr dieses zwar nicht angenehm zu sein; jedoch fand sie sich sogleich, und begegnete den jungen Herren, die sich mit einem neugierigen Ungestüm um sie versammleten, mit einer unnachahmlichen Bescheidenheit. Der Kreis verlor sich, ohne daß sie ihn verscheuchte oder aufzuhalten bemühet war. Sie fühlte ihre Würde, ohne daraus eine Rolle zu machen, und erweckte stilles Mitleid, ohne die Unglückliche zu spielen. Diejenigen, welche sie zuerst mit einer hämischen Freude erblickt hatten, vertieften sich in heimliche Bewunderung, und verziehen ihrem Unglück dem unbeleidigenden Stolz. Man wollte, sie sollte spielen; aber sie verbat durchaus die Karte, und wie die übrige Gesellschaft sich diesem gewöhnten Vergnügen überließ, setzte sie sich zu unserm redlichen R..., der auch nicht zu spielen pflegt, und zog ihn, wie ich aus einigen Worten schloß, über verschiedene Entwürfe zu Rathe, welche sie in Absicht auf ihren und ihrer Kinder künftigen Unterhalt gemacht hatte. Er antwortete ihr nur immer mit Lebhaftigkeit: O Alles, was Sie unternehmen, wird Ihnen gerathen; meine Kasse ist Ihnen zu Dienste; mit einer so klugen Einschränkung, mit einem so entschlossenen Muthe, mit so vieler Einsicht... Aber sie unterbrach ihn oft, und schien mit allen diesen treuherzigen Schmeicheleien unzufrieden zu sein, wie ich aus der Bewegung ihrer Hände wahrnahm, die, was mir in's Lachen fiel, so eifrig gegen einander gingen, als wenn sie noch ihren Fächel mit Brillanten darin gehabt hätte. Was endlich beschlossen wurde, hörte ich nicht; sie dankte ihm aber auf die verbindlichste Weise, und fuhr mit mir zurück, da ich sie dann bei ihrer Wirthin, einer Handschuhmacherin, absetzte, die ihr sogleich entgegenflog und sie auf das Liebreichste bewillkommte.

Gute Nacht, meine Liebe, sagte sie zu mir. Und dieses will ich auch jetzt zu Ihnen sagen. Also gute Nacht, meine Liebe!

X.

Ich habe gestern den ganzen Abend mit unsrer guten A... philosophirt; es ist ein allerliebst vernünftiges Weib. Wir kamen auf die Scham, welche eine unglückliche Person in ihrer Erniedrigung insgemein empfindet, und auf die falschen Mittel, die sie dann ergreift, um ihre Blöße zu bedecken. Dieses, merkte ich wohl, war eine Lieblingsunterredung für sie, weil sie dadurch eine Gelegenheit erhielt, den Plan ihres ganzen Betragens zu rechtfertigen; und Unglückliche, wie Sie wissen, thun nichts lieber als sich rechtfertigen. Ich will sehen, ob ich den Sinn ihrer Worte wieder zusammenbringen kann; denn ich wünschte Ihnen auch ein recht vortheilhaftes Bild von ihr zu machen. Wenn Sie Ihren Wagen zerbrechen, sagte sie zu mir, so machen Sie sich keinen Schimpf daraus, zu Fuße und auch wohl ein bischen durch den Koth zu gehen, wenn es nicht anders sein kann; bleibt irgend ein Schuh stecken, nun so versteht sich's, man geht sodann im Strumpfe, besonders wenn es kein Wetter ist, sich lange zu verweilen. Unterwegens erzählen Sie dann Allen, die Ihnen begegnen, Ihr kleines Unglück, damit die Leute nicht glauben mögen, Sie wären von den Leuten, die zu Fuße reiseten; sagen auch wohl zu sich selbst, daß Sie dieses nur um deswillen thäten, damit man Sie nicht für eine Landstreicherin ansehen möchte, die irgendwo mit einem Schuhe flüchten müssen; denn man will doch in seinen eignen Augen nicht gern eitel scheinen, und wenn Sie diese kleine Ceremonie mit sich und Andern beobachtet haben, so schämen Sie sich Ihres Zustandes, wenn Sie in einem Schuhe zu Fuße gehen, nicht weiter. Dieses ist nun gerade mein Fall auch; nur mit dem Unterschiede, daß meine Reise zu Fuße vielleicht etwas länger ist, und besonders, daß ich die eitle Erzählung sparen kann.

Die ganze Stadt weiß meinen Fall; habe ich ihn verdient, so muß ich mich bessern, wo ich nicht im Kothe stecken bleiben will; und habe ich ihn nicht verdient, so muß ich auch laufen, daß ich auf's Trockne komme. In beiden Fällen thut meine Aufführung dasjenige, was Ihre kleine Erzählung thut. Sie sagt den Leuten, zu welchen allen ich nicht selbst gehen möchte, daß ich nicht als eine Landstricherin zu Fuße gehe. Meine Einschränkung bis auf's Nothwendigste hat die Wirkung, daß mich Niemand flieht, weil Niemand besorgen darf, daß ich etwas von ihm bitten oder borgen will. Jemehr ich in meinen Handlungen Klugheit und Entschlossenheit zeige, desto größer ist das Vertrauen, was ich mir erwerbe; und die Achtung, die ich auf diese Weise erlange, hält mich für die Bewunderung schadlos, die man ehedem meinem Aufzuge weihte. Ein bischen Coketterie läuft hier vielleicht mit unter; aber dieses edle Ingrediens unsrer Natur mag immer bleiben, wenn es so gut wirkt. Wenn ich mich in einem falschen Staate erhalten, und in einem prächtigen Elend leben wollte, so würden Sie mir nicht so freundschaftlich begegnen; Sie würden sich vor meinen Klagen und Zumuthungen fürchten, mir aus dem Wege gehen, wohl gar meine Redlichkeit in Zweifel ziehen und mich für eine stolze Frau halten. Dieses ist meiner Empfindung nach so klar, daß ich keinen Menschenverstand haben müßte, wenn ich hier in der Wahl der Mittel fehlte. Die falsche Scham findet sich blos in dem Herzen einer Cokette ohne Verstand, die ihre eigenen Vortheile nicht kennet, und blos in einer einzelnen Situation, wo ihr Alles zu Hülfe kömmt, glänzt, sobald ihr aber die fremde Hülfe fehlt, sich die Bewunderung erbetteln will. Was könnte mich reizen, auf die Gefahr lächerlich zu werden, eine so elende Figur zu machen, da ich den sichern Weg, im Unglück groß zu bleiben, vor mir habe? Oder halten Sie es für etwas Großes und Nachahmungs-

werthes, daß die Frau eines Schuhflickers in Rom nicht zur Kirche geht, ohne einen Dominichino hinter sich zu haben, den sie sich für einen Stüber miethet? Mir gefällt nichts, als was meinen Umständen angemessen ist; hiemit versöhne ich aller Welt Stolz und Neid; und man gesteht mir dagegen die Hochachtung freiwillig zu, die ich vergeblich fordern und noch vergeblicher erbetteln würde....

Mich däucht, dieses ist eine sehr vernünftige Politik; ich finde nun nicht, daß sie sich ihres wollenen Röckchens zu schämen habe, und verehre die Frau, die ihn mit so vieler Ueberlegung angeleget hat. Vor acht Tagen sahe ich sie bei dem französischen Residenten. Es half nichts, sie mußte sich in ihrem jetzigen Anzuge malen lassen; und der Maler hat seitdem schon mehr als zehn Copien davon machen müssen. So begierig ist Jedermann, ihr seine Hochachtung zu zeigen. Es fällt mir hiebei ein, daß Sie mir auch noch Ihr Bildniß schuldig sind. O! lassen Sie sich doch ja auch in Ihrem ländlichen Anzuge malen; die große Draperie hat jetzt Vieles von ihrem Werthe bei mir verloren; ich schätze heute nichts als Vernunft und Herz, und Sie, meine Theureste! die beides von der besten Art besitzen.

XI.

H.., den 5. Febr. 1774.

Sie haben Recht, meine Liebe, es ist nicht Allen gegeben, oder besser, nicht Alle verstehen die Kunst, sich so fein herabzulassen, wie es unsere A... thut; besonders wenn es ein Muß ist. Allein besser ist doch immer besser; und Jedermann muß gestehen, daß sie in der Art, wie sie ihren Fall ertragen, einen großen Verstand gezeigt habe. Es ist ihr aber so leicht nicht geworden, wie es jetzt nach geschehener Arbeit aussieht. Ich wünsche, daß Sie es nur ein=

mal aus ihrem eigenen Munde hören möchten, wie sauer ihr der erste Kirchgang nach ihren veränderten Umständen geworden ist, und was die Frau gelitten, wie ihres Vaters Bruder ihr den Antrag gethan hat, einen Ammenplatz anzunehmen. Sie würden gewiß eben so laut mit ihr heulen, wie ich gethan habe. „Bei aller Entschlossenheit, und mit einem Muthe, worauf ich mich lange geübt hatte, sagte sie, stieg mir doch immer das Herz in die Höhe, wie ich das erstemal in die Kirche ging; ich hätte keinen Laut hervorbringen können; und wie ich vor die Kirchenthür kam, wo sonst mein Wagen gehalten, und ein Bedienter mir Platz gemacht hatte, preßte sich eine wahrlich recht bittere Zähre aus meinen Augen, so heißtrocken sie auch waren. Im Hingehen durch die Kirche zogen sie sich fest zu; und wie ich mich gesetzt und gebetet hatte, mußte ich die Augenlieder mit dem Finger unbemerkt ein bischen in die Höhe schieben, weil sie nicht aufgehen wollten; und ich konnte sie nicht wenden, ohne überall einem spöttischen oder neugierigen Blicke zu begegnen. Unter diesem drückenden und schadenfrohen Anschauen habe ich wohl zehn Sonntage zubringen müssen, ehe die hämische Neugier sich allmählig zu einer mitleidigen Bescheidenheit gewöhnen wollte. Aber doch war diese Empfindung noch Nichts gegen dasjenige, was ich bei der grausamen Barmherzigkeit meines Oheims empfand. Sie wissen, mein Kind, das nur acht Wochen alt war, als mich das Unglück traf, starb während dem ersten Schrecken, und ich hatte es selbst gesäugt, weil es eben damals Mode war, und die Prinzessin von . . . sich dieser mütterlichen Pflicht unterzogen hatte. Mein Oheim ließ mich sogleich rufen und fragte mich ohne weitere Umstände, wie es mit der Milch stünde, und ob ich wohl das Kind der Amtmannin zu . . ., die eben in den Wochen gestorben war, annehmen wollte; ich würde dort, fügte er, ohne meine Antwort zu erwarten, hinzu, gut gehalten wer-

den, den Leuten hier aus den Mäulern kommen, und die Kost besser haben, als ich sie mir mit meiner Händearbeit würde verschaffen können; meine beiden Kinder wollte er indessen unterzubringen suchen. . . . Sie können denken, wie mir hiebei zu Muthe war, und was es mir kostete, einem jungen naseweisen Arzte, den mein Oheim hatte rufen lassen, und der mir als einer künftigen Amme allerhand Fragen vorlegte, nicht eine Grobheit zu sagen. Zu meinem Glücke erstarben mir die Worte im Munde; ich fing an zu schluchzen, meine Beine wollten mich nicht halten, ich fiel auf einen Stuhl, und in dem Augenblick kam ein Brief von dem Amtmann, worin er meldete, daß er aus Besorgniß, der Schrecken möchte meine Milch verdorben haben, ein gutes Landmensch an meine Stelle genommen hätte, und mir also nicht dienen könnte. Hier fing ich an Othem zu schöpfen, und mein Oheim war so gut, mich mit dem zärtlichen Troste, wie er es sehr bedauerte, daß die Gelegenheit fehl geschlagen wäre, zu verabschieden. Und für diese Güte mußte ich ihm dennoch danken."

O wären Sie doch bei dieser Erzählung gegenwärtig gewesen! die arme Frau saß neben mir auf dem Canapee, vorübergebogen, den Ellenbogen auf das Knie gestützt, die Augen auf den Boden geheftet, und schlug sich bei dem Wort danken mit der zugemachten Hand vor die stolze Stirne. Ich legte ihr meine Arme um den Rücken und bat sie freundschaftlich, nicht wehmüthig zu werden. Aber sie fühlte und hörte es nicht, und war bei der bloßen Erzählung dieser grausamen Erniedrigung ganz außer sich gerathen. Dennoch hat sie sich damals überwunden und ihren Oheim nicht böse gemacht, von dem sie auch noch die beste Hülfe genießt. Ja, sie hat ihn durch ihre kluge Einschränkung, und eben dadurch, daß sie ihn von aller Furcht befreiet hat, ihr einige Hülfe geben zu müssen, nach und nach dergestalt eingenommen, daß er sehr Vieles für sie thut,

und in ihrer Gesellschaft eine wahre Freude findet. Blos der erste Schrecken, daß sie mit ihren Kindern ihm nur allein auf den Hals fallen würde, hatte den guten Schöps dahin gebracht, seine Nichte für eine Amme auszubieten.

Hier dachte ich meinen Brief zu schließen, aus Furcht, er möchte zu lang werden. Da ich aber eben Zeit und Lust zu schreiben habe, weil die Gesellschaft abgesagt ist, so will ich Ihnen doch noch eins von meiner Heldin erzählen. Sie können es aber nach Ihrer Bequemlichkeit morgen oder übermorgen lesen.

Wie sie Braut gewesen war, hatte ihr ein alter Bedienter ihres Vaters heimlich tausend Mark zu Tändelgelde geliehen, was sie auch in einigen Abenden glücklich vermanscht hatte. Dieses Geld war des armen Kerls ganzes Vermögen, was er in seinem dreißigjährigen Dienste ersparet hatte. Bei dem Ausbruch des Concurses hatte sie sich dieser Schuld nicht erinnert; der Gläubiger hatte sie auch aus Achtung für ihr väterliches Haus nicht gemahnt; und so war der Concurs geendiget, ohne daß dieser ehrliche Mann etwas erhalten hatte. Auf einmal kömmt er vorige Woche zu ihr, sagt aber doch kein Wort von seiner Forderung, sondern begegnet ihr wie der Tochter seines vormaligen Herrn. Allein sie fällt vor Schrecken zur Erde; und „nie, sagte sie einige Tage nachher zu mir, habe ich das Entsetzliche meines Zustandes so sehr empfunden als in diesem Augenblicke. Meine ganze Habseligkeit, fuhr sie fort, bestand damals eben in drei Mark vier Schilling; das Geld, was ich für meine Hemden empfangen hatte, und mir geschenkt wurde, hatte ich zur Befriedigung einiger geringen und armen Gläubiger, die aus dem Concurs Nichts empfangen sollten, angewandt, weil ich es nicht ertragen konnte, daß diese Leute, die das Ihrige sauer verdienet und selbst kein Brod hatten, über mich seufzen sollten. Zu verkaufen hatte ich Nichts, weil ich weiter nichts

behalten, als was zur äußersten Nothdurft gehörte. Was sollt' ich thun? . . . Der arme Kerl fing an zu weinen, und wollte mich trösten, indem er sagte, er käme ja nicht, um etwas von mir zu begehren, er wollte wohl sehen, daß er sich noch behülfe. Aber ich erinnerte mich jetzt, daß er schon zur Zeit, wie ich noch im Ueberfluß lebte, Noth gelitten, und die Zinsen, die ich ihm damals bezahlte, ängstlich begehret hatte. Ich erinnerte mich, o meine Theuerste, welche Erinnerungen! daß er Frau und Kinder hatte, die mich zu Zeiten um einige Beihülfe angesprochen; und nun mußte ich hören, daß dieser Mann bescheiden genug sein wollte, mir das Seinige zu lassen. . . . . O mein Freund, rief ich ihm ängstlich zu, komm' er morgen wieder, er soll das Seinige bis auf den letzten Pfennig erhalten, wenn noch Menschen in der Welt sind, die ein Herz haben. Mehr konnte ich nicht sagen; ein heimlicher Fluch auf mich selbst entwischte mir in einer Art von Wuth; ich ging aber noch desselben Tages in die Gesellschaft bei dem Residenten, zog ihn mit einer Lebhaftigkeit, die er, wie ich wohl merkte, für eine halbe Verwirrung ansahe, auf die Seite, und erzählte ihm mein Unglück. Ach er . . . (das Wort wollte nicht heraus, und ihr Gesicht glühete) . . . sammlete für mich, und ich erhielt das Geld für den guten Menschen, der es des andern Tags durchaus mit mir theilen wollte, das ich aber, dem Höchsten sei Dank! nicht angenommen habe. . . ."

Gestehen Sie jetzt, meine Theuerste! daß die feine Herablassung, wie Sie es nennen, die ganze Kraft einer edlen Seele, eine wahre Rechtschaffenheit und die größte Ueberwindung erfordere. Gestehen Sie aber auch, daß man einer solchen Person nicht zu viel Hochachtung erweisen könne, und daß wir Recht haben, wenn wir uns um die Wette beeifern, dieser Unglücklichen einige angenehme Stunden zu verschaffen. Gestehen Sie endlich, daß es auch in dem städtischen Zirkel bisweilen eine schöne Natur gebe, die eine

heilige Betrachtung verdient. Ich bin davon ganz enthusiasmirt... auch mir ist dabei eine süße Thräne entfallen... Könnte ich Sie, meine Beste, in einem glücklichern Augenblicke versichern, daß ich ganz die Ihrige sei!

XII.

H..., den 26. März 1774.

Wie ich mein Letzteres eben endigte, kam mein alter Licentiat F... zu mir; und von einer Thorheit zur andern ging ich endlich so weit, daß ich ihm meinen Brief, den ich an Sie geschrieben hatte, vorlas. „Hab's lang' gesagt, mag's aber auch wohl wiederhol'n, fing er an, wie ich auf den Onkel Schöps kam, wir sind Alle solche Schöps'n. Wenn ein' unglückliche Person die Mien' hat, daß sie uns beschwerlich fall'n wird — und diese Mien' hat ein' jede, so lang' sie ein'n nicht fingerdeutlich vom Gegentheil überführt, — so will man sie straks zur Kinderwärterin abwürdigen; 's ist hier keine Hülfe, denkt man, ein Weniges erkleckt nicht, und nach Vielem wird wiederum viel, und mehr erfordert werden, als man geben kann. Besser also flugs als langsam gebroch'n, und sich Undank erkauft. Mag sie's doch sich selbst zurechnen, daß man ihr aus dem Gleise weicht; könnt's ja gescheuter anfangen; 'nmal, auch wohl zweimal hilft man ihr wohl; aber dann ist's auch aus; ihr Unglück kümmert ein'n weiter nicht. Wenn man aber weiß, daß die Person ihre tausend und ein Bedürfnisse so gemindert hat, daß sie von dem Krautkopfe, den sie noch übrig hat, satt wird, o so freut's ein'n zu helfen; man läuft ihr überall entgeg'n, hält ihr den offnen Beutel zu, und ist bei meiner Treu ein großmüthiger Patron. Das Helfen und Trösten ist dann so süß, das Zutrauen so bequem, Alles, was man thut, wirkt so a propos, Dankbarkeit und Wohl-

thun begegnen sich so herzlich, daß es eine rechte Kraftsuppe für mich ist, wenn ich die größte Wohlthat in eine verfluchte Schuldigkeit verwandeln kann" . . .

Ich mag Ihnen das Uebrige nicht herschreiben; Sie kennen ihn, meine Theureste, und wissen, daß er zwar richtig im Text, aber sehr kauderwälsch in seinem Vortrage ist. Ich habe seit meinem Letzten die A . . . nicht gesehen, indessen aber doch gehört, daß ihr Mann, der sich, wie man ihn beschuldigte, mit seinem Hauptbuche unsichtbar gemacht hatte, in A . . angelangt ist. Vermuthlich wird er sein Unglück rechtfertigen können, und solchergestalt seinem guten Weibe den einzigen Trost verschaffen, der ihr fehlte. Es nagte sie unaufhörlich, daß er überall für einen Betrüger gelten mußte; und über diesen Punkt habe ich nie mit ihr sprechen mögen, sie auch nicht mit mir.

Gleich zu Anfang ihrer Ehe klagte sie mir einmal, daß ihr Mann die Glücksspiele, und besonders das Lotto, so sehr liebte; und ich wollte wohl sagen, daß dieses, wiewohl ganz zufälliger Weise, auch auf ihre Lebensart einen übeln Einfluß gehabt hat. Ich erwartete gestern, sagte sie mir damals, meinen Mann bei einem kleinen häuslichen Abendessen, und hatte mir eine kleine unschuldige Freude daraus gemacht, daß ich ihm ein Kinderhemdchen zeigen wollte, das ich selbst fertig gemacht hatte; ich rechnete auf sein Lob, als meine einzige Belohnung, und mein Herz schlug von sanfter Freude bei dem Geräusche eines jeden Wagens, der durch unsre Gasse fuhr. Da wird er sein, dachte ich . . . Aber er kam nicht; das Essen, das ich bereitet hatte, verdarb am Feuer, und alle meine Erwartungen wurden getäuscht. Wie er endlich spät kam, war ich unmuthig, hatte keine Freude mehr, ihm meine Arbeit zu zeigen; und er war so voll von einem Gewinnste, den er gethan hatte, daß ich mich schämte, ihm zu sagen, wie ich heute acht Schilling mit Nähen ersparet hätte.

Ich achtete damals auf diese ihre Klage so sehr nicht; und wir ließen es Beide bei der allgemeinen Anmerkung bewenden, daß ein Spieler, wenn er auch sonst nichts Uebels thäte, schon aus dem einzigen Grunde strafbar wäre, daß er den kleinen häuslichen Fleiß, worauf doch so Vieles ankömmt, und wovon das Glück der mehresten Haushaltungen abhängt, völlig erstickte, und einem guten Weibe die Gelegenheit raubte, ihm durch ihre Aufmerksamkeit, Ordnung und ein selbst gemachtes Gericht zu gefallen. Nach der Zeit habe ich wohl gedacht, daß er eben durch die kalte Gleichgültigkeit, womit er auf die stillen Tugenden seiner Frau herabsahe, durch die wenige Aufmerksamkeit auf ihre kleinen Liebesfeste, womit sie ihn bisweilen zu überraschen wünschte, und durch das beständige Gespräch von Summen, die verloren oder gewonnen waren, sie endlich auch dahin gebracht hat, täglich in Gesellschaften zu gehen, immer zu spielen, und ihre Haushaltung von selbst gehen zu lassen.

Sie hatte zu vielen Stolz, um sich für eine zweite Rolle zu schicken. Sie würde als die beste Haushälterin, als die zärtlichste Mutter, und als die vernünftigste Frau überall die Erste gewesen sein. Und wie sie in diesem Plan, welchen sie sich gleich nach den verrauschten Honigmonaten ihres Ehestandes gemacht hatte, von ihrem unvorsichtigen Manne gestöret wurde, so suchte sie die erste Rolle unter unsern glänzenden Prinzessinnen zu erhalten; und die Person, die sich mit ihrem Kinderhemdchen eine Fürstin dünkte, achtete hernach achthundert Mark nicht so viel als ihre acht Schillinge. Dieses halte ich für den wahren Grund ihres Verderbens; und ihre jetzige Aufführung zeugt von ihren ersten Grundsätzen. Auch in ihrem Unglücke ist sie mit keiner zweiten Rolle zufrieden. Man sieht, sie will auch hier die Einzige in ihrer Art sein.

Wie glücklich sind Sie, meine Beste, auf dem Lande, wo der Mann die gefährlichen Reizungen der Glücksspiele nicht

sieht, Arbeit als ein Bedürfniß liebt, und dann auch die nützlichen Eigenschaften einer liebenswürdigen Gehülfin verehrt. Jeder Abend bringt Sie zusammen, jedes Gericht, das Sie ihm vorsetzen, wird mit dankbarer Freude genossen, jede Erzählung von dem, was Sie des Tages wohl ausgerichtet haben, heftet ihn an Ihren Blick; die Kinderchen empfangen den Segen von Beiden, und eine ungestörte Ruhe erwartet Sie nach dem lieblichen Abend. . . .

Ich darf heute nicht weiter schreiben; mir kocht das Blut noch von einem nächtlichen Balle, und ich muß einmal zu meinen Kindern gehen, die ich in drei Tagen nicht gesehen habe. Küssen Sie meine Gevatterin; und wenn Sie heute Abend Ihrem Eheherrn meinen Brief vorlesen, so lassen Sie das aus, was ich von ihm gesagt habe; er würde sonst beide Flügel schlagen und hoch krähen. Es ist genug, daß ich euch Landleuten heute den Sieg lasse; den Triumph könnt ihr sparen; habt ja auch keine junge Herrn, die ihm zuschauen und den Wagen ziehen können. Der Triumph mag also für uns bleiben, und für euch die gerechte Sache und mein Herz. Können Sie etwas Mehreres verlangen? . . . Nun ja, einen Küß! . . . den drücke ich in die Stelle meines Namens.

XIII.

H..., den 26. Juni 1774.

Die A... hat ihren Mann glücklich wieder. Die Stockjobberei *) hat auch ihn, wie viele Andre, gestürzt. In der Angst war er nach England gereiset, weil er glaubte, daß ihn sein dortiger Compagnon hintergangen hätte; und wirk-

*) Die Stockjobberei ist eine Art von Actienkrämerei, die vor zwei Jahren in England auf's Höchste gestiegen war.

lich hat er durch seine geschwinde Reise noch Vieles gerettet. Seine Gläubiger haben sich mit 60 Procent begnügt, nachdem er ihnen seinen Zustand aufrichtig eröffnet; und nun hat er noch so viel übrig, daß er bei Fleiß und Ordnung ein mäßiges Auskommen finden wird. Der große Eindruck, den seine Frau durch ihr Betragen im Unglück bei Allen und Jeden gemacht hat, ist ihm sehr zu Statten gekommen. Jeder glaubte, ihr eine Gerechtigkeit zu thun, indem er von seiner Forderung so viel nachließ. Man hätte Mehreres gethan, wenn sie gewollt hätte. Allein da sie auch dasjenige zu bezahlen gedenkt, was ihre Gläubiger jetzt nicht fordern wollen, sobald sie die Erbschaft von dem Oheim Schöps thut, so verlangte sie nicht mehr, als die gegenwärtige Noth erforderte. Sie wohnet jetzt in einem zwar kleinen, aber doch nicht schlechten Hause, und hat ihre Haushaltung so nett eingerichtet, daß es ein Vergnügen ist, sie zu sehen. Ich habe sie neulich besucht, und sie vergnügter als jemals gefunden. Nichts, sagte sie, gleicht dem häuslichen Vergnügen, und besonders dem Vergnügen, sich in jedem Augenblick einen kleinen Gewinn zu verschaffen, es sei durch Ersparen oder Erwerben. So verächtlich es auch den großen Geistern vorkommen mag, so wahr ist es doch, daß ein selbsterworbener Schilling das Herz mit einer großen Freude erfüllen könne. Jeder Augenblick, den ich mir zu Nutze mache, verschafft mir dieselbe; und ich lasse nicht viele ungenutzt vorüber. Die Ordnung, diese edle Freundin des Fleißes, macht alle diese kleinen Gewinne beständig sichtbar; und ich gefalle darin mir selbst und meinem Manne so sehr, daß wir uns nicht begegnen, ohne einander darüber etwas Verbindliches zu sagen. Es war eine Zeit, wo ich mich wunderte, wie die Leute in niedrigen Ständen ohne Gesellschaft und Spiel, ohne Oper und Komödie, ohne Lustfahrten und Lectüre einen Tag wie den andern zubringen könnten, da man doch bei jenen gro-

ßen Lustbarkeiten oft die größte Langeweile hatte, und ein herzliches Vergnügen sehr oft vergeblich suchte. Ich finde aber, daß der häusliche Trieb etwas zu ersparen und zu gewinnen, und von diesem Gewinnste mit Ordnung wohl zu thun, die Quelle des reinsten, stillesten und dauerhaftesten Vergnügens sei. Er erhält einen in beständiger Beschäftigung, verbannet auch die kleinste Langeweile, führet seine Belohnung fast immer mit sich, versüßt jede Mühe, erweckt und befriediget wahre Bedürfnisse, schmeichelt einem auf die unschuldigste Art, und macht jeden Morgen nach einem sorgenfreien Schlafe heiter. Ein schöner Apfel und ein frisch gelegtes weißes Ei ergötzet mich länger als alle Schönheiten der Natur aus dem Kasten der Dichter; und eine Nadel, die ich finde, macht mir eine kleine, obgleich unvermerkte Freude. Jede Nath, die ich fertig gemacht habe, ist für mich eine Frühlingsblume, und der Beifall, den ich darüber von meinem Manne erhalte, ist die süßeste Schmeichelei. Nützliche Arbeiten geben zugleich mehr Stoff zu Unterredungen als alle Thorheiten der Stadt, und das unschuldige Spiel meiner Kinder nährt meine Seele mehr als die beste Operette. Habe ich vollends ein Brätchen mit einem Freunde zu theilen, so verachte ich alle Tafeln unsrer fürstlichen Verschwender....

Was dünkt Ihnen? sollte man nicht Lust bekommen, Alles wegzuwerfen, um so klein und vergnügt zu leben? Wir handeln wahrlich thöricht, daß wir uns die vielen Vergnügungen der Wirthschaft entziehen, und uns dafür nichts wie leere Stunden verschaffen, die wir hernach nicht auszufüllen wissen. Jedoch Sie, meine Beste, machen Ihre Käse selbst, und fühlen das Leere unsrer glänzenden Freuden nicht. O bleiben Sie immer dabei! Bleiben Sie aber auch immer meine zärtliche Freundin, wie ich die Ihrige.

XIV.

Schreiben einer Dame an einen Liebhaber der Cotterien.

Ich nehme heute keine Entschuldigungen von Ihnen an; Sie müssen kommen, es sei nun mit guter oder böser Laune; ich habe meinem Manne auf den Abend eine kleine Ueberraschung zubereitet, und diese würde ohne Sie gar zu viel verlieren. Ich weiß zwar wohl, Sie hassen alle feierliche Mahlzeiten und große Gesellschaften; Ihnen ist eine Partie von Vieren zum Soupe, oder, wie man in meiner Jugend sprach, un parti quarré de M. de Bouillon *) die angenehmste. Allein man würde noch erst eine besondere Einrichtung machen müssen, wenn sich die hiesigen Freunde nicht anders als in so engen Zirkeln sehen wollten; und so lange dieses nicht geschehen sein wird, ist es eine Unbilligkeit, daß Sie sich den großen entziehen, und für drei Freunde Ihre gute Laune sparen wollen.

Sie haben mir oft gestanden, daß Sie eine Einladung mit Widerwillen angenommen, und doch ein wahres und unerwartetes Vergnügen in der großen Gesellschaft genossen hätten; und wenn dieses ist, so können Sie es auch wohl einmal auf gut Glück bei mir versuchen. Zur an-

*) Madame de Bouillon pflegte zu sagen: Eine Gesellschaft von zwei Mannspersonen und zwei Frauenzimmern erhält ein gedoppeltes Interesse, das die Einheit stört; es ist unschicklich, daß drei Frauenzimmer ihre Aufmerksamkeit auf eine Mannsperson richten, und so ist die beste Gesellschaft, worin Einheit herrschen soll, diejenige, welche aus drei Mannspersonen und einem Frauenzimmer besteht.

dern Zeit sollen Sie denn auch einmal Niemand als mich, meinen Mann und noch einen guten Freund, oder, wenn Sie sich recht gut halten, die Gebieterin Ihrer Freude bei mir sehen.

Versagen Sie mir aber meine Bitte, so machen Sie sich auch nur auf einen recht ernstlichen Verweis von mir gefaßt; und damit Sie wissen, worin er bestehen soll, so vernehmen Sie ihn jetzt frisch, wie er aus der Feder fließt. Der Grund Ihres Verfahrens ist eine bloße Selbstsucht, die Andern zu Gefallen nicht das Mindeste von ihrer Bequemlichkeit aufopfern, und sich von ihrem Polster nicht anders erheben will, als wenn ihr die Lust gerade mit der Brühe aufgetischt wird, welche Sie nun einmal für die angenehmste halten. Sie kommen mir darin gerade so vor, wie der Philosoph, der Alles, was nicht mit seinem System übereinkommt, abgeschmackt findet, oder wie der Dichter, welchem keine Prosa schmeckt. Ist dieses aber nicht ein schielendes einseitiges Verfahren? und können Sie den Mann groß finden, der niemals anders als auf seinen eignen Stecken reiten will? Was würden Sie sagen, wenn Alle so dächten, und ein Jeder sich blos auf seinen Klub einschränken wollte? Ist es daher nicht der Billigkeit und dem allgemeinen Wohl, welches auch Freuden erfordert, gemäß, daß Sie sich eben so wohl nach Andern als Andre nach Ihnen bequemen?

Je größer der Mann ist, desto mehr muß er von seiner Bequemlichkeit aufopfern, der König mehr als der Minister, und dieser mehr als der Kammerdiener ꝛc. Blos einem Pedanten erlaubt man es, für seinen eignen eingeschränkten Geschmack zu leben; und wenn Sie nicht unter die Zahl der letztern gehören wollen, so müssen Sie nicht so lange auf Ihrem Polster bleiben. Der Hang zum Besondern nimmt mit den Jahren zu, wenn man ihm nicht widersteht; und mich dünkt, daß ein vernünftiger Beob-

achter seiner selbst diesem Hange immer entgegenarbeiten müsse.

Ich hoffe nicht, daß Sie sich damit entschuldigen werden, wie Ihnen die großen Mahlzeiten, wie Sie es zu nennen belieben, nur Ekel und Langeweile machten. Sonst werde ich antworten, dieses sei Ihre Schuld, und Sie besäßen Herz und Geist genug, Beides zu vertreiben. Was hält Sie auch ab, den Geist und den Ton der Freude zu verbreiten, jedem Gaste ein bischen Zufriedenheit mit sich selbst, und dem guten Wirthe einen freudigen Blick zu geben? Mangel an Geschicklichkeit gewiß nicht; und Schade für Ihre ewige Laune, wenn sie immer säuert oder gähret, und niemals genießbar werden will. Tragen Sie Ihren Theil nur aufrichtig bei, und bezahlen für Ihre Person; die Andern werden auch bald den Beutel ziehen und sich nicht im Rückstande finden lassen. In einer guten Gesellschaft sitzt man allezeit auf einem Boden, wo man leicht electrisirt werden kann; und wenn nur einer erst den Strahl gefangen hat, so geht er von Hand zu Hand fort.

Sehen Sie, mein Freund! was ich Ihnen Alles sagen werde, wenn Sie meine Einladung abschlagen; und nun biete ich Ihrer ganzen Laune Trotz, mir das Vergnügen zu versagen, Sie heute Abend bei mir zu sehen. So wie Ihre Kirchspielsglocke fünfe schlägt, und keine Minute später, befehle ich Ihnen hier zu sein.

Amalia.

XV.

Das war der Kammerjungfer recht.

Es kömmt so Mancher durch die Welt. . . . Freilich mein gutes Kind! aber wie? wie? — das ist die Frage. Wenn du verhungerst, kömmst du auch durch die Welt, und vielleicht ehrlicher, als wenn du an einer Bratwurst ersticktest; aber darum ist es noch eben nicht nöthig, vor Hunger zu sterben, oder eine Lebensart zu ergreifen, wo man ja so kurz oder gut durch die Welt kommen kann. Ein kindischer Einfall ist es, verstehst du mich, Lisette, mit Allem durch die Welt zu kommen. Man bleibt doch darin, so gern man auch wollte, und Millionen kommen durch, ohne daß man dabei setzen kann, gut! Ich dächte, du wartetest auch noch ein bischen, ehe du es versuchtest, in der Haube durch die Welt zu kommen.

Aber, gnädige Frau, wenn es Gott doch so versehen hätte. . . Nicht wahr, so helfen alle meine Ermahnungen nichts, so ist die menschliche Klugheit überflüssig. Weißt du aber wohl, wie ich diesen andächtigen Schnörkel schon oft geheißen habe? Das Faulbette aller Thörinnen, und die Ausflucht verliebter Dinger, die mit offenen Augen in ihr Unglück rennen. Gottes Verhängniß ist so, daß wir eine vernünftige Wahl der Mittel treffen, nicht aber auf Gerathewohl zusammen laufen, ein halb Dutzend unglückliche Kinder in die Welt setzen, und für dieselben das Brod vom Himmel erwarten sollen.

Ach! erwiederte das gute Kind, Ew. Gnaden haben zu leben, und einen Herrn Gemahl, der Ihnen dieses Leben so süß, so süß macht; mich däucht, o verzeihen Sie mir

meine Freiheit! Sie haben gut predigen, und wissen nicht, wie einem armen Mädchen, das nun funfzehn Jahr gedient hat, und auch wohl einmal ein bischen eignes Brod mit einem guten Mann theilen möchte, so recht zu Muthe ist. Wären Sie an meiner Stelle, und ich an der Ihrigen. . . .

Nun heraus damit! Hier ist ein Dukaten, wenn du mir aufrichtig sagst, was ich gethan haben würde, wenn ich an deiner Stelle gewesen wäre.

Sie hätten unsern Johann schon früher genommen; es ist ein gar zu guter hübscher Mann.

Was, Mensch! du meinst, ich hätte deinen Kerl genommen? Geh mir aus den Augen, und wisse, daß ich nun und nimmermehr mich darum bekümmern will, wie du durch die Welt kommen wirst. Zaudere nur nicht lange; und wenn du nun ein Nest voll Kinder hast, und dann Krankheit und Unglücksfälle, die natürlichen Folgen solcher unbesonnenen Ehen, dich und deinen Kerl außer Stand setzen, das Brod für so Viele zu gewinnen, so denke an mich. Komme mir aber nicht, um dir ein Stück Brod zu geben. Denn wer sich nicht rathen lassen will, dem ist auch nicht zu helfen.

Lisette ging, ihre Noth ihrem lieben Bräutigam zu klagen; vielleicht auch um die Süßigkeit des Trostes zu genießen, womit die Liebe in solchen Fällen gleich bei der Hand ist. Zu ihrem Glücke aber begegnete sie ihrem Herrn in dem Vorzimmer, der ihre glühenden Wangen bemerkte und sahe, wie sie eine bittere Thräne mit allen Fünfen aus den Augen rieb. Nun, Lisette, redete er sie an. . . . Aber die gnädige Frau, welche seine Tritte bereits vernommen hatte, und an der Thür horchte, kam ihm hier ganz feierlich in den Weg, und nöthigte ihn, sich von ihr selbst die schreckliche Begegnung, welche sie von dem dummen Gesichte erduldet, das äußerlich einer Heiligen gliche, im Herzen aber voll Bosheit wäre, erzählen zu lassen.

Nun, das müßte ihm freilich angenehmer sein als Alles,

was die Kammerjungfer ihm auch noch so bitterlich hätte klagen können; und so hörte er denn mit der Geduld eines Ehemannes die fürchterliche Geschichte von einem Ende bis zum andern an, ohne sie auch nur einmal mit einer Anmerkung zu unterbrechen, jedoch nicht ohne einige, welche der Leser leicht hinzudenken wird, für sich zu machen. Seiner Frau Unrecht zu geben, war in diesem Augenblick nicht rathsam, die arme Lisette zu bedauren, gefährlich, und die Sache doch so laufen zu lassen, etwas hart. Er wandte sich also auf die Seite seines Kammerdieners, und erzählte ihr, was ihm derselbe nun seit Jahren für Dienste geleistet hätte, wie sehr er wünschte, demselben endlich ein bischen eigenes Brod zu verschaffen, und wie er geglaubt hätte, daß sie für Lisetten, die ihr nun funfzehn Jahr treu gedient, gleiche Gesinnungen hegte. Inzwischen, und da er dieses nicht fände, so wollte er für seinen Bedienten auf eine andere Art sorgen.

Das wünschte ich nun eben nicht, versetzte sie eifrigst, daß etwa die Kammerjungfer der überklugen Frau Oberstallmeisterin durch Sie versorget werden sollte. Mich däucht, es steht einer Herrschaft allemal wohl an, wenn sie zunächst für die Ihrigen sorgt, und Lisette mag sein, was sie will, so ist sie doch so lange Zeit bei mir gewesen, daß ich sie nicht auf die Gasse setzen will. Aber sie kann noch warten, und Ihr Johann auch, wie mich dünkt . . .

Nun freilich, erwiederte der schalkhafte Mann, sie sollen warten, so lange es Ihnen gefällig ist; ich dachte nur, weil eben unser Organist verstorben ist, und Johann recht sehr gut die Orgel schlägt, ich wollte lieber ihn als einen Andern, den mir die Frau Priorin von . . . empfohlen hat, dazu nehmen.

Ich weiß nicht, was die Priorin sich immer untersteht, ihre Leute auf unsre Kosten zu versorgen; hat sie doch letzthin meinen Bedienten, für welchen ich mir von ihr die Stifts-

schreiberstelle ausbat, mit der kahlen Entschuldigung abgewiesen, daß er sich zu spät gemeldet hätte. Nein, Ihr Johann muß Organist werden, und Lisette ... ja, wenn das Mensch nur nicht so viel Staat auf dem Leibe hätte. Es ist ein Unglück mit den Kammerdienern und Kammerjungfern; sie gewöhnen sich so sehr, den Herrn und die Frau zu spielen, daß sie hernach in keinem Stande auskommen können, und bei aller Fürsorge, die man für sie trägt, dennoch zuletzt betteln müssen.

O! das ist eine sehr wahre Bemerkung, schloß endlich der liebe Mann; und ich habe lange gedacht, daß Johann nicht Organist, und Lisette nicht Frau Organistin werden sollte, ohne vorher Beide ihren jetzigen Flitterstaat zu verkaufen, und sich so zu kleiden, wie Sie, meine Liebe, es ihnen vorschreiben würden. Was dünkt Ihnen, wenn wir ihnen für ihre langjährigen Dienste ein kleines Gnadengehalt unter der Bedingung dabei gäben, daß die Frau Organistin nicht anders als in einem Rock von Camelot zur Kirche kommen, widrigenfalls aber sogleich ihr Gnadengehalt verlieren sollte?

Sie versprach dieses in nähere Ueberlegung zu nehmen, und klingelte sogleich, wie der Mann weg war, der betrübten Lisette, die nun in Erwartung ihres förmlichen Abschiedes mit Zittern heraufkam. Höre, redete sie dieselbe an, du hast mich diesen Morgen auf eine recht empfindliche Art beleidigt; aber ich war selbst Schuld daran, und hier hast du den Dukaten, den ich dir versprochen habe. Betrachte ihn alle Tage einmal, und — bleibe immer so aufrichtig, wie du heute gewesen bist.

Lisette, welche sich in diese Rede gar nicht finden konnte, wußte nicht, was sie antworten sollte, und die gnädige Frau fuhr fort: Ich sehe wohl, Johann ist dir lieber als ein Dukaten. Nimm ihn also, wie ich ihn genommen haben würde, wenn ich an deiner Stelle gewesen wäre. — Noch hatte

das Mädchen nicht das Herz, diese gute Laune für Ernst aufzunehmen. — Aber wisse, daß er unter keiner andern Bedingung Organist, und du nicht Frau Organistin werden wirst, als bis ihr euch Beide schriftlich anheischig machet, daß du Zeit deines Lebens nicht anders als in einem Rock von Camelot zur Kirche gehen wollest. Doch, fügte sie etwas erweicht hinzu, magst du auf hohen Festtagen den blauen taftenen Rock, welchen ich dir jüngst bei einer gewissen Gelegenheit geschenkt habe — das Kammermädchen weinte vor Freuden — und den gelben, und grünen, und schwarzen ....

Es war Zeit, daß der gnädige Herr hereintrat; sonst wäre die gnädige Frau gar zu weich geworden. Dieser machte also der barmherzigen Strenge ein Ende, und bestimmte dem jungen Brautpaar zu dem Dienste, welchen er ihm gab, ein jährliches Gnadengehalt, unter der Bedingung des camelottenen Rockes. Jedoch wurde der blaue seidene für die hohen Festtage, der gnädigen Frau zu Ehren, beibehalten.

XVI.

Die arme Tante Lore!

Man sehe das Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Witwenkasse zu **, im II. Theil, Nr. 39.

Nun will ich die weisen Lehren von meines seligen Bruders Tochter und die hämischen Anmerkungen aller meiner aufgeschossenen Vettern über meine zusammengestoppelte Fi-

gur, wie es ihnen zu sagen beliebt, mit christlicher Geduld ertragen, da ich endlich höre, daß in Berlin auch für uns arme Mädchen, die keine glückliche Witwen werden können, gesorgt wird. *) Dank sei es dem großen Könige, dessen väterlicher Aufmerksamkeit auch das Geringste nicht entwischet, und der unser Herz, was die Liebe nur gar zu leer gelassen hat, ganz mit Dankbarkeit ausfüllet. Wie fest wird er nicht die Wohlfahrt seines Reichs gründen, wenn das Glück unser Aller von dessen Erhaltung abhängt!

*) Das Reglement für die Königl. Preußische allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt vom 28sten December 1775 enthält hierüber §. 29. Folgendes: Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauenspersonen zufließen zu lassen, welche öfters bei dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung bleiben: Soll es auch einem Vater verstattet sein, für seine unverheirathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unverheirathete oder verwitwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen; ja es kann dieses auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellet werden soll. Jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämmtlichen erforderlichen Atteste herbeischaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwei Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet. Nach dem Tode der Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr versicherte Pension; und wenn sie heirathet, behält sie, gleich den wieder heirathenden Witwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hiebei ein für allemal fest, daß keine Mannsperson auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige im Leben ist, eine Pension versichern lassen kann; und eben deshalb ist die vorherbestimmte Einwilligung nöthig.

Und wie vollkommen muß diejenige Staatsmaschine sein, wo wir, als die geringsten Springfedern derselben, eine so schmeichelhafte Aufmerksamkeit verdienet haben! Nota: Ich meine die Springfedern in allen Ehren.

Aber nun — es ist doch leider immer ein Aber in der Welt — nun will Niemand die Stelle eines Mannes bei mir vertreten. Mein Bruder ist todt, und Alle, die ich darum anspreche, sehen hoch auf, als ob sie fragen wollten: Wie, hoffest du schon, daß ich vor dir sterben soll? Unser alter Pächter sagte mir sogar in's Angesicht, als ich ihn um diese Gefälligkeit ansprach: Ach, Mademoiselle, Sie würden mich zu Tode seufzen; und meine spitzigen Vettern, die mich immer die eiserne Tante nennen, weil ich von ihnen als ein Inventarienstück auf dem Amthause angesehen werde, droheten, sie wollten nach Berlin schreiben, daß man mich nicht aufnehmen möchte, weil ich gewiß hundert Jahr alt werden würde, da sie mich, aller ihrer Mühe ungeachtet, nicht hätten zu Tode ärgern können. Der Anbeter meiner Nichte, der Frau Oberamtmannin, rieth mir recht spaßhaft, ich möchte es machen wie die Polly in der Bettlersoper, *) und mir einen Straßenräuber zum Manne wählen, der bald an den Galgen kommen würde.

Unser Pastor, ein würdiger Geistlicher, mit dem ich die Sache mehrmals überlegt, glaubt, ich würde täglich in die Versuchung gerathen, mich zu versündigen, und bei jedem Verdrusse, den ich litte, den Tod des Mannes wünschen, wodurch ich in glücklichere Umstände gerathen könnte. Eine

*) The Beggers opera. Sie führt diesen Namen vermuthlich um deswillen, weil die darin vorkommenden Arien auf erborgte und zusammengesuchte Melodien gemacht sind. Also geht eine Arie auf die Melodie: Ma commere quand je danse etc., und eine andere auf: Le printems rappelle aux armes.

Ehefrau, fügte er hinzu, hätte an ihrem Manne ihre Krone, und ihr Auskommen durch ihn; sie könnte durch seinen Tod nie glücklicher werden, als sie wäre, wofern der Mann nicht so unvorsichtig gewesen wäre, ihr eine glücklichere Aussicht in die Zukunft zu versichern, als sie gegenwärtig bei ihm genösse; wenn Kinder vorhanden wären, so würde die die Mutter die Erhaltung des Vaters noch eifriger von Gott erflehen, und ihr Gebet mit dem Gebete ihrer Kinder vereinigen; mithin sei es ganz etwas anders, wenn ein Mann für seine Frau, als wenn Jemand für eine ledige Person in die Witwenkasse setzte....

Sehr richtig, antwortete ich ihm; aber wie gelange ich nun zu einer baldigen Witwenpension? Dieses ist die Frage. Hier zuckte er die Achseln und hustete aus voller Brust, damit ich seinen Husten, den er bereits eine Zeitlang gehabt, nicht für schwindsüchtig halten, und ihn um sein christliches Mitleiden ansprechen möchte. Das fühlte ich so stark, daß ich mich der Thränen nicht erwehren konnte. Ich armes Kind! Sonst dachte ich, der Witwenstand sei so betrübt: so steht wenigstens in funfzig Trauerbriefen, die ich gesammlet habe — und doch hält es so schwer, auch nur dem bloßen Namen nach in diesen unerwünschten Stand zu kommen.

So viel sehe ich endlich wohl ein, daß der glücklichste und ruhigste Weg, um zu einer Witwenpension zu gelangen, für eine ledige Frauensperson dieser sei, sich einen Mann zu wählen, der ihr im Leben so viel Gutes thut, daß sie durch seinen Tod nicht glücklicher werden kann; und dieses ist auch der Grund, worauf die Königl. Verordnung am stärksten gebauet hat, da sie einen Vater, einen Oheim und einen Bruder zuerst nennet. Vielleicht würden auch diese zu mehrerer Wohlthätigkeit verpflichtet, und würde überhaupt das Band der Liebe unter Verwandten fester geknüpft, wenn sie durch ihr Wohlthun im Le-

ben der Hoffnung auf ihren Tod zu begegnen hätten.... Aber ich habe keinen Vater, keinen Oheim, keinen Bruder, und es ist auch kein großer Herr in der Welt, der mir bei seinem Leben eine Pension von zweihundert Thalern geben will, damit ich ihn zu meinem Manne in der Witwenkasse benennen, und mich so von der Versuchung wie von dem Verdachte befreien könne, daß mir hundert Thaler nach seinem Tode lieber sein würden als zweihundert Thaler bei seinem Leben.

Schreckliche Verlegenheit! woraus ich mir nicht anders zu helfen weiß, als daß ich hiemit öffentlich bekannt mache: wie ich einen Mann suche, wodurch ich höchstens in zehn Jahren (ich bin jetzt sechszig) Witwe werden, und so nur die letzten Tage meines kummervollen lieblosen Lebens außerhalb der Kinderstube meiner Verwandtinnen zubringen könne. Ein Greis von siebenzig oder achtzig Jahren — unter diesen findet sich ja noch wohl einer, der sein Leben nicht länger als auf zehn Jahr rechnet — soll mir der willkommenste sein; und da ihm mit meiner Liebe nichts gedienet sein kann, so will ich den Himmel alle Morgen nnd alle Abende bitten, daß er ihn dagegen vor allen Anfällen der Gicht, der Schlaflosigkeit und der Lehrsucht in Gnaden bewahren wolle. Meine Adresse ist: An Tante Lore, abzugeben im Intelligenzcomtoir.

Schließlich bitte ich alle meine Leser, die Vater, Oheim und Bruder heißen, die Gelegenheit, den Ihrigen gleichsam einen Stiftungsplatz zu verschaffen, doch nicht zu versäumen. Sie werden sich dadurch eine Krone auf ihr Grab erwerben, und noch gute Werke nach ihrem Tode thun. Auch bitte ich alle unverheirathete Töchter, Schwestern und Nichten, ihren vermuthlichen Wohlthätern also zu begegnen, daß sie nicht nöthig haben, sich dereinst im Publicum so auszubieten, wie ich leider jetzt thun muß. Ach wenn sie wüßten... Aber sie können es nicht wissen; sie müßten

erst, so wie ich, bis in's sechszigste Jahr die Gnade ihrer Blutsverwandten als Kinderwärterinnen genossen haben; — sie würden gewiß keinen Augenblick versäumen, sich die Gelegenheit, die ihnen nun geboten, mir aber versagt wird, geschwind zu Nutze zu machen.

XVII.

So mag man auch noch im Alter lieben.

Stille! stille! mein Freund; verliebt möchte ich nun eben nicht gern heißen; aber wenn Sie einen andern Ausdruck haben, der einen liebenden Mann bezeichnet, und minder anstößig ist, so geben Sie ihn mir immer, ob ich schon mein siebzigstes Jahr zurückgelegt habe. Denn ich liebe in der That, und möchte es gern bis an mein seliges Ende thun, wenn es der Vorsehung gefallen sollte, solches noch einige Jahre hinauszusetzen. Es wird einem so sanft, so warm dabei, daß man alles Uebel darüber vergißt; und wenn meine liebenswürdige Freundin mich besucht, so ist es, als wenn die Mittagssonne im Winter durch's Fenster auf meinen Fuß scheint, und die Gicht sanfter stechen macht. Meine Augen heitern sich auf, der Husten wird wohlthätiger, und die Runzeln dehnen sich in lauter sanfte Wellenlinien aus. Ich werde munter und gesprächig; und wenn sie mich beklagt, so verwandelt sich der verstockteste Gram in geduldiges Leiden.

Eine bessere Arzenei für die Beschwerden des Alters als die Liebe kenne ich nicht. Das Alter ist von Natur

kalt, die Leidenschaften, welche unser Herz in der Jugend aufschwellen, wirken nur noch in die Füße, das Blut stockt in den verbeinerten Gefäßen, die Nerven haben ihre leichte Reizbarkeit, und Alles hat seinen Ton verloren. Aber die Liebe bringt Alles wieder in Gang, und erneuert durch ihr sanftes Feuer die erkälteten Theile. Ihre Schmeicheleien sind doppelt kräftig, weil sie unerwartet sind, und das Verdienst derjenigen, die sich zu uns herab läßt, wächset in unsern Augen; wir gefallen uns von neuem, und zu einer Zeit, wo wir Niemandem mehr zu gefallen glaubten. Dieses Gefallen an uns selbst giebt uns gleichsam eine neue Seele, und erzeugt einen Stolz, der dem Zittern widersteht und das Fieber abwehrt, was uns sonst, wenn wir einmal den Muth verlieren, minder rüstig findet.

Das Alles, mein Freund, erwarte ich von meiner Liebe; und ich darf sagen, daß ich ihr noch ein Mehreres zu verdanken habe. Ein Zug vom Geize mischte sich in meine Ausgaben; ich floh die Menschen als falsch und flüchtig; ich ward mürrisch und Andern überlästig; ich vernachlässigte den Wohlstand, tadelte jede Freude, litt mit Ungeduld, schwieg, wenn ich reden konnte, und erzählte, wenn mich Niemand hören wollte. Das Alles hat sich verloren, und die Begierde zu gefallen hat mich so aufmerksam gemacht, daß ich fast alle Fehler des Alters vermeide. Selbst die Jugend, welche doch sonst ein ausschließliches Recht auf alle Freuden der Schöpfung behauptet, und den verliebten Alten so gern das Grab zeigt, erhält nicht so viel Blöße von mir, daß sie mich lächerlich machen könnte. Aber ich habe auch meiner liebenswürdigen Freundin noch nie die Hand oder den Mund geküßt, ich habe ihr noch nie etwas von meiner Liebe gesagt, nie ihr solche mit einem Blick zugenickt, oder mich auf andere Art gegen sie erklärt; ich denke sie auch nie zu heirathen, oder vom Heirathen abzuhalten; vielmehr bin ich für sie auf eine recht anständige Partie

bedacht. Meine ganze Liebe geht nicht weiter, als sie vollkommen glücklich zu machen, und mein Herz an der Zufriedenheit zu weiden, die ich in dem ihrigen erschaffen will. . . . Doch die Glocke schlägt fünf; dieses ist die Zeit ihres Besuchs; ich werde sie bitten, diesen Brief zuzumachen, und, wenn sie unter der Versuchung erliegt, ihn zu lesen, so wird sie mein ganzes Geheimniß wissen. . . .

Von Ihr.

Das Wort Geheimniß könnte nur immer wegbleiben; er liebt mich, und ich liebe ihn; dessen bin ich mich völlig bewußt. Nur schämt er sich, es mir zu gestehen. Ich bin dagegen desto dreister, und habe ihm schon hundertmal meine Hand angeboten, wenn sie ihn glücklich machen könnte. Aber da spricht er, ich sei ein närrisches Mädchen, und er liebe mich zu sehr, um mich zur Krücke zu gebrauchen. Jetzt soll ich durchaus seines Bruders einzigen Sohn heirathen. Dann will er uns sein ganzes Vermögen übertragen, und seine Tage bei uns zubringen. Da freuet er sich dann schon im voraus über unsre künftige Freude, und ordnet, wo wir des Morgens zusammen trinken und des Abends miteinander essen sollen, und welche Tage in der Woche er allein zubringen wolle, um uns nicht immer mit seiner Gesellschaft beschwerlich zu fallen. In diesen Plan hat er sich so verliebt, daß er mir keine Ruhe läßt, um mich zu entschließen, und den Mann, welchen er für mich bestimmt hat, von seiner Hand anzunehmen. Was soll ich thun? Ich zittere, wenn ich daran denke, daß sein guter Plan fehlschlagen könne, und wollte es lieber auf mich allein ankommen lassen, ihn so glücklich zu machen, als er es um mich verdient. Aber da hilft kein Zittern; er ist in diesem Stück unerbittlich, und wird ordentlich böse, wenn ich ihm hierüber in allem Ernst zusetze; und doch ist er noch immer so heiter, wie der jüngste Mann. Aber das macht das Vergnügen Gutes

zu thun, welches er sich täglich und stündlich verschafft, und worin er so sinnreich ist, daß man ihm gar nicht entwischen kann, wenn er einem wohlthun will. Er kann wohl schreiben, daß er mir nie die Hand geküsset habe; aber er sollte auch sagen, wie oft ich es ihm gethan, und wie oft er mich vor inniger Dankbarkeit weinen mache. Ich glaube bisweilen, er habe sein Spiel mit meinem Herzen, und suche dem Danke eine Thräne abzulocken, die er der Liebe nicht schuldig sein mag, und die ich ihm so gern gebe, ohne zu untersuchen, woher sie rührt. Indessen will ich seinem Willen folgen, und er kann meine Hand seinem Vetter geben. Aber dieser muß nie von mir verlangen, daß ich ihn höher achten soll als den Mann, den ich vor Allen glücklich zu machen wünsche. Hieraus mache ich kein Geheimniß; er und die ganze Welt mag es wissen, und wenn mein Zukünftiger so ungerecht wäre, mir dieses zu verdenken: hassen wollte ich ihn, recht von Herzen hassen....

Von Ihm.

Wie sich das so artig gegen einander erklärt, mein Freund! Wir sind Beide allein, und schreiben Ihnen, was wir uns einander zu sagen haben. In der That, ein sonderbarer Einfall. Aber nichts überwindet die Tugend eines siebzigjährigen Mannes, der an beiden Füßen gelähmt ist. Ich segne mein Alter und meine Gicht, die mir die unverdächtige Freiheit verschafft, meine geliebte Freundin wöchentlich zweimal zu sehen, und schmäle auf meinen Vetter, daß er so lange ausbleibt, um dem guten Kinde das zu sagen, was ich ihm, wenn ich funfzig Jahre weniger hätte, gern selbst sagte.

Nun erwarte ich aber auch von Ihnen, daß Sie meiner Liebe Beifall geben, und die Bewegungsgründe rechtfertigen, woraus ich handle. In unserm ganzen Leben haben wir keine getreuere Freunde als unsre Neigungen

und Leidenschaften; und wer sein theures Selbst untersucht, wird finden, daß sie der Tugend die größten Dienste leisten. Unter allen ist die Liebe als Leidenschaft diejenige, so unser Wohlwollen, unsre Großmuth und unsre Thätigkeit auf's Angenehmste unterhält, und sich am besten zu einem gichtbrüchigen Körper schickt, den der Ehrgeiz zu sehr erschüttern und der Geiz auszehren würde. Sie führt die schmeichelhaftesten Wirkungen mit sich; und Schmeicheleien sind unsrer Eigenliebe in jedem Alter willkommen. Unter dem Schutze der Achtung, welche uns ein liebenswürdiges Frauenzimmer erzeigt, gehn wir in Gesellschaften noch so mit durch, und die Jugend muß uns ehren, wenn sie derjenigen gefallen will, die uns ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth hält. Wie viel Bewegungsgründe, um auch im Alter zu lieben! Wie viel Bedürfniß! wie viel Klugheit! wie viel gute Folgen! wie viel schöne Tage in dem Winter, nach welchem wir keinen Frühling mehr zu erwarten haben!

Und wenn nun das junge Ehepaar glücklich ist, wenn es gute Gesellschaften hat, die ich mit genießen und verlassen kann, sobald es mir gefällt, wenn ihre Freunde auch die meinigen werden, und Alle sich vereinigen, mir Leben und Freuden zu erhalten: sollte ich sie dann nicht noch zärtlicher lieben? und sollte ich nicht die Siege mit genießen, die sie über einander erhalten? Ich der Schöpfer ihres Glücks, und sie meine dankbaren Geschöpfe! O Freund! meine Liebe schwärmt; aber liebend will ich sterben, und nicht ungeliebt dahin scheiden!

XVIII.

Für die Empfindsamen.

Sie geben so manchen guten Rath aus, und zwar oft an Leute, die es nicht einmal verlangen, viel weniger erkennen, daß Sie mir hoffentlich auch eine Prise davon nicht versagen werden. Ich kann Ihnen dabei sagen, daß er für ein recht liebes junges Mädchen sein soll, bei welcher ich als Kammerjungfer manche gute und auch manche traurige Stunden habe. Das gute Kind laborirt, wie es selbst spricht, an der Empfindsamkeit, einer Krankheit, welche erst seit wenigen Jahren in hiesigen Gegenden bekannt geworden ist, und in so kurzer Zeit so weit um sich gegriffen hat, daß man sie fast als epidemisch ansehen muß. Die Natur derselben werden Sie am besten beurtheilen, wenn ich Ihnen einige der häufigsten Zufälle davon erzählet haben werde. Sie ist immer erstaunend weinerlich. Wie vor zwei Jahren ihre Großmama, eine steinalte Frau, die im vorigen Jahrhundert ihr letztes Kindbette gehalten hatte, in dem Herrn sanft und selig entschlief, so weinte sie über ein ganzes Jahr; und noch rollen ihr die Thränen von den Wangen, wenn von der lieben Großmama gesprochen wird. So oft ich einem Täubchen den Hals umdrehe, oder einer Ente den Kopf abhacke, girrt und winselt sie mir die Ohren so voll, daß ich mir nicht getraue, ihr unter die Augen zu gehen. Dabei ist sie so schreckhaft, daß der geringste Schein eines Unglücks sie ganz außer sich setzt. Vorigen Winter, als das Feuer aus der Ofenröhre die Tapeten in ihrem Schlafzimmer ergriffen hatte, wäre sie beinahe aufgebrannt. Sie lag ohnmächtig in ihrem Bette, dessen Vorhänge die Flammen bereits ergriffen hatten. Ihr jüngster

Bruder fiel unlängst in den Bach, der vor unserm Hause vorbeifließt; und sie stand dabei wie eine Säule, ohne auch nur einmal ein Geschrei zu seiner Rettung zu machen. Ihr ältester Bruder ist nach Amerika abgereiset, und nun wehet kein Wind, der ihr nicht durch's Herz gehet; sie zittert bei jeder Post, und liest auf jedem Gesichte traurige Nachrichten. Aber ihre Zärtlichkeit geht über Alles; ihre Sinnen sind so verfeinert, daß sie aus der ganzen Natur nichts wie den flüchtigsten Duft genießet. Gehe ich mit ihr des Abends in dem Mondenschein, so hört sie nichts als das Säuseln der Zephyre, das Gelispel der Blätter und das Rieseln unsers von ihr sogenannten Silberbachs. Da singt ihr die Nachtigall so süß, und die Aepfelblüthen duften ihr so sanft, und der Abend erscheinet ihr so wonnevoll, daß ich oft befürchte, sie thauet mir unter den Händen weg, und fließt mit dem Silberbach in die elyseischen Felder.

Mich ergötzen der Gesang der Vögel, das Grün der Felder, und die Blumen der Bäume zwar auch; aber mein ganzes Herz wird dadurch gestärkt; es öffnet sich dem mächtigen Danke für alles Gute, was ich empfinde, für den Segen, welchen uns ein gutes Frühjahr verspricht, für die allgemeine Freude aller Geschöpfe, die auf diesen Segen warten — und diese mächtige Stärkung athme ich mit jedem Lüftchen und Düftchen ein; ich liebe die Kühlung des Abends als eine wohlthätige Erfrischung nach des Tages Last und Hitze. Meine alte Mutter pflegte und wartete ich so lange als sie krank war; und wie Gott sie zu sich nahm, dankte ich ihm freudig, daß er sie vor mehrern Trübsalen in Gnaden bewahret hätte; wo es brennet, da rette ich; und zu meinem Bruder sagte ich, als er zu Felde ging: Junge, halte dich wohl, und komme gesund wieder; fiele er in's Wasser, so spränge ich ihm flugs nach und holte ihn heraus. Das sind so meine Empfindungen, und diese finde ich bei allen Menschen auf dem Lande, wo die Natur noch

am wenigsten verdorben ist. Aber so eine Empfindsamkeit, wo man immer weint, bebt, zittert, erstarrt, und weder Hand noch Fuß rührt, wo man die Natur nur zum schönen Spielwerk gebraucht, die scheint mir ein Fieber der Seele zu sein, wogegen bei Zeiten etwas gebraucht werden muß, wenn das gute Kind nicht frühzeitig in's Grab zittern soll. Gott sei mir gnädig, wenn sie einmal verliebt werden sollte! In Zärtlichkeit aufgelöst, wird sie den beständigen Kreislauf in allen Adern ihres Geliebten haben wollen. Unser Leibarzt, ein geschickter und trockener Mann, sagt, es käme von nichts als von dem vielen Lesen; und sie sollte wohl besser werden, wenn sie sich allmählig zur Landarbeit gewöhnte. Aber das will die liebe Patientin nicht; sie ist ohnehin echauffirt genug, wie sie sagt. Ei was, echauffirt, rief er jüngst! das Echauffement ist eine Aufforderung zur Arbeit, und eine hülfreiche Bemühung der Natur, diejenigen Theile zu stärken, welche das Mehrste bei der Arbeit verschwenden müssen. Des Echauffement ist am stärksten in der Erndte, und die Zeit bezeichnet hier die Absicht der Natur deutlich: Flachs gerauft, Garben gebunden, und die Hitze, welche das Geblüt in Wallung setzt, ausgedampft! — Hierüber wurde sie so empfindsam, daß wir ihr Tücher mit Wein auf den Puls binden mußten, um die arme Seele von der Ohnmacht zurückzuhalten.

Der Magister darf ihr nicht mehr vor Augen kommen, seitdem er unlängst gegen die empfindsamen Bücher gepredigt und gezeigt hat, daß sie die ganze menschliche Natur verstimmten und eine schleichende Schwäche durch alle Nerven verbreiteten. Anstatt einer wahren starken Natur entstünde eine gemachte und gekünstelte; eine kranke Einbildung träte an die Stelle einer richtigen Vorstellung; wo die Religion Freude und Muth geböte, da winselte das weichfließende Herzchen; die Hülfe, die man von ihnen erwartete, bestünde in unfruchtbaren Thränen; und wo sie mit Rath

und That erscheinen sollten, da verwirrten sie nur Andere mit Stöhnen und mit Aechzen, und wären zu aller Entschlossenheit, die in tausend Fällen des menschlichen Lebens erfordert würde, schlechterdings ungeschickt. . . .

Ihre Tante, die jüngst eine von unsern Viehmägden, die sich auf dem Felde das Bein zerbrach, auf den Rücken nach Hause trug, und während der Zeit ich zu dem Wundarzt ging ihr alle Hülfe leistete, schrie vergebens dem zärtlichen Kinde zu, ihr doch nur ein bischen Wein aus dem Keller zu bringen. Ich fand sie ganz steif vor Schrecken, wie ich wieder kam.

Nun sagen Sie mir aber, mein Herr, was man mit einem solchen Milchmüschen anfangen soll?

Antwort.

Sei Sie ruhig, meine liebe Jungfer; der Brand ist nicht im Brodkorn, sondern nur unter den Nelken, und von diesen wirft der Gärtner doch immer einen Theil weg, ohne Saamen und Ableger von ihnen zu verlangen. Wo wollte es auch hinaus, wenn sie sich so stark wie der Waizen vermehrten? Vielleicht hat die Natur ihre guten Absichten dabei, daß sie die zartesten Blumen nicht wider die Nachtfröste gehärtet hat. Das Geschlecht wird darum nicht verloren gehen, sondern noch immer eine und die andere hinter der Glasscheibe blühen; und damit sind die Liebhaber auch zufrieden. Also mache Sie nur, daß das gute Kind in dem nächsten Maimonat einem süßen jungen Herrn in die Augen falle, und mit demselben im Mondenschein unter einem blühenden Apfelbaum an den Silberbach komme. Wird sie dann in sanften Entzückungen dahin schmelzen, so tröste Sie sich damit, daß so wie die verzärtelten Gewächse aussterben, stärkere an ihrer Stätte kommen, und Sie, meine gute Jungfer, um eine Stufe höher steigen werde. Hiermit Gott befohlen.

XIX.

Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angesetzter Gewissensrath sein?

Billig sollte jeder Staat einen eignen von der Obrigkeit verordneten Gewissensrath haben, an welchen man sich in schweren Fällen wenden, und bei dessen Ausspruche man sich förmlich beruhigen könnte. Vielleicht würde dadurch mancher unnützer Proceß vermieden, und manche Ungerechtigkeit in ihrer Geburt erstickt. Viele begnügen sich damit, ein sogenanntes rechtliches Bedenken einzuholen, und ihr Gewissen darnach zu stimmen, ohne zu überlegen, daß sie auf diese Weise ihren Beichtvater selbst gewählt, vielleicht nicht den strengsten genommen, vielleicht manchen kleinen Umstand verschwiegen, und sonach ihre Absolution erschlichen haben. Andere tragen ihre Gewissensscrupel, zu deren Auflösung oft die größte Kenntniß der Rechte erfordert wird, sogar einem Theologen vor; und dieser, der blos nach der gesunden Vernunft und demjenigen, was ihm christlich, billig und recht scheint, urtheilet, spricht einen Zweifelnden los, der doch den Rechten nach verdammet werden sollte. Noch Andere folgen ihrem eignen Urtheil und einem gewissen innerlichen Gefühle, was doch oft bei gesunden Tagen und in der Hitze der Leidenschaft nicht so ausfällt, wie es zur andern Zeit ausfallen würde. Und überall schleicht sich der Selbstbetrug, worauf zuletzt eine späte Reue folgt, mit ein; wie nicht geschehen würde, wenn man sich bei einem ordentlichen dazu angesetzten Gewissensrath mit seinem Zweifel melden, und von demselben eine gewissenhafte Auflösung fordern könnte. Irrte ein solcher Rath, so behielte man

doch immer die Beruhigung in seinem Gewissen, daß man einen gesetzmäßigen Weg eingeschlagen, und sich, wenn man demselben nichts verschwiegen, auch nichts vorzuwerfen hätte.

Ich befinde mich jetzt in einem Falle, wo mir ein solcher Rath besonders nöthig ist. Ich habe eine Forderung an einen verstorbenen Mann, über dessen Güter jetzt ein Concurs entstanden. Diese Forderung besteht ursprünglich aus Erbgeldern, womit ich allen andern Gläubigern vorgehen würde. Ich habe aber später eine gemeine Verschreibung darauf genommen, womit ich allen Andern nachstehen werde. Beziehe ich mich lediglich auf mein Erbgeldsrecht, so bekomme ich meine viertausend Thaler, die mir von Gott und Rechtswegen zukommen, richtig heraus. Klage ich aber aus der Verschreibung, so bekomme ich gerade nichts. Niemand weiß, daß ich die Verschreibung habe; ich habe dem Verstorbenen nie eine Quittung auf mein Erbgeld ertheilt; folglich kann ich ohne Gefahr das Erste thun. Eine andere Frage aber ist es, ob ich mit gutem Gewissen die Verschreibung, welche ich einmal angenommen habe, zurückhalten, und sonach die Gläubiger, welche mir vorgehen würden, um das Ihrige bringen könne.

Ich, mein selbst erwählter Beichtvater, und mein selbst erwählter Consulent, sind einstimmig der Meinung, daß ich es thun könne, da meine Forderung die gerechteste von der Welt ist, und ich schlechterdings an den Bettelstab gerathen würde, wenn ich mit der bloßen Verschreibung herausginge, Ein Andrer aber, der vielleicht ein gegentheiliges Interesse hat, behauptet, ich habe mein Erbrecht durch die Annehmung einer Verschreibung einmal aufgegeben, und könne also dasselbe zum Schaden Andrer mit gutem Gewissen nicht weiter geltend machen.

In dieser mißlichen Lage befürchte ich eine späte Reue. Ich denke, die Noth, die starke Empfindung meines Verlustes, und das Mitleid meiner zu Rath gezogenen Freunde

könne mich in diesem Augenblicke verblendet und mein Gewissen unruhig gestimmet haben; aber ich denke auch, wenn ich nun mich und meine Kinder um alles das Ihrige gebracht habe, mich könnte einst der Vorwurf treffen, daß ich sie durch mein Verschulden in's Unglück gestürzt hätte. Wer ist nun, der mir hier einen auf alle Fälle sichern Rath ertheilet? und wohin soll ich mich wenden?

Amalia.

XX.

Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondre politische Verfassung geben?

Den schädlichen Einfluß unsrer einförmigen philosophischen Theorien auf die heutige Gesetzgebung haben wir zu einer andern Zeit gesehen. Ihnen und der Bequemlichkeit der Herrn beim Generaldepartement haben wir es allein zu danken, daß wir so viele allgemeine Verordnungen haben, die entweder gar nicht, oder doch nur so in Bausch und Bogen befolget werden. Daß sie aber auch das ganze menschliche Geschlecht immer einförmiger machen, ihm seine wahre Stärke rauben, und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunst, manches Genie ersticken, solches ist, so wahr es auch ist, noch von Wenigen beherziget worden. Und doch hätten diejenigen, welche den Menschen in seine erste Wildheit zurückwünschen, um ihn in seiner Originalstärke zu sehen, mehr als eine Gelegenheit gehabt, dieses zu bemerken.

Der Mensch ist zur Gesellschaft bestimmt; und es fruchtet wenig, ihn in seinem einzelnen Zustande zu betrachten. Der rohe Einsiedler mag, mit der Keule in der Hand und mit einer Löwenhaut bedeckt, noch so stark, glücklich und groß sein, so bleibet er doch immer ein armseliges Geschöpf in Vergleichung der großen Gesellschaften, die sich überall wider ihn verbunden haben, und ewig wider ihn verbinden werden. Das Recht, nach seiner eignen Theorie zu leben, dienet ihm also zu nichts. Allein ob es nicht eine größere Mannigfaltigkeit in den menschlichen Tugenden und eine stärkere Entwickelung der Seelenkräfte wirken würde, wenn jede große oder kleine bürgerliche Gesellschaft mehr ihre eigene Gesetzgeberin wäre, und sich minder nach einem allgemeinen Plan formirte, das ist eine Frage, die noch immer eine Untersuchung verdient.

Wenn wir auf den großen Ruhm der vielen kleinen griechischen Republiken zurückgehen, und nach der Ursache forschen, warum so manches kleine Städtchen, was in der heutigen Welt nicht einmal genannt werden würde, ein so großes Aufsehen gemacht, so ist es diese, daß jedes sich seine eigne religiöse und politische Verfassung erschaffen, und mit Hülfe derselben seine Kräfte zu einer außerordentlichen Größe gebracht habe. Man sieht, daß sie in ihren Plan Alles, was ihnen die Natur gegeben, auf das schärfste genutzt, und aus jeder Menschensehne ein Ankerseil gemacht haben. Dieses thaten sie, ehe sie philosophische Theorien hatten, und, blos von ihren Bedürfnissen geleitet, nach der Richtung arbeiteten, welche zu ihrem Ziele führte.

Der Eifer, womit jedes Volk in der Neuigkeit seinen eigenen Erfindungen fröhnet, erhielt die ersten Stifter in ihrer patriotischen Schwärmerei; eine dazu eingerichtete Erziehung pflanzte solche auf die Nachkommenschaft fort, und jede Tugend erhielt ihren Werth nach dem Maße des Nutzens, welchen sie dem gemeinen Wesen schaffte. Die Größe aller

andern so berühmten Nationen scheinet die Folge einer ähnlichen Art zu handeln gewesen zu sein, ehe allgemeine Religionen, Sittenlehren und Systeme diese eigenen Falten jeder besondern Völkerschaft ausgeglichen, und die Art der Menschen zu denken und zu handeln einförmiger gemacht haben. So wie die allgemeine Menschenliebe fast alle Bürgerliebe, und die große Nationalehre die besondere Ehre jedes Städtchens verschlungen hat, eben so scheinen die allgemeinen Natur- und Völkerrechte die starken Bande, welche aus jenen besondern Verfassungen entsprungen, verdrängt zu haben; daher sie auch weniger wirken, und einen, wenn man sie anwenden will, nicht selten verlassen.

Mit leichter Mühe geriethen die Griechen auf den Schluß, daß man die jungen Menschen wie die jungen Thiere abrichten müsse; und die Abrichtung ihrer Kinder war ihre erste Sorge. Die gemeinen Bedürfnisse bestimmten die Art derselben; und alle ihre Kinder würden, wie die Hänflinge, ein Lied gepfiffen, oder, wie die Hunde, den Ball geholt haben, wenn das gemeine Wohl dieses erfordert hätte. Aber sie wollten und bildeten Krieger, tapfere und dauerhafte Seelen, wie Harrisons Uhren, womit man die Welt umfahren kann, ohne daß sie einen Augenblick fehlen, und Bürger, die ihr Vaterland über Alles liebten.

Nach unsrer jetzigen Verfassung brauchen wir dergleichen Kriegerseelen nicht, so nöthig es auch sein möchte, daß die mindermächtigen Völker die Zucht ihrer Jugend verstärkten, und ein neues Geschlecht bildeten, das man nicht durch Tractate zu Sclaven machen könnte. Wir wollen jetzt lauter geschickte, arbeitsame und mäßige Leute, die viel gewinnen und wenig verzehren müssen. Diese suchen wir zu erzielen; und auch dahin könnte sich die Abrichtung erstrecken, wenn jedes Städtchen seine Polizei darnach anlegte, und solche auf seinen eignen Zweck richtete.

In allen unsern jetzigen Verfassungen liegt der Fehler,

daß ein Nachbar sich um die Aufführung des andern nicht weiter bekümmert, als es die Neugierde erfordert. Was geht es mich an? was geht es dich an? heißt es, wenn Einer den Andern auf liederlichen Wegen antrifft. Man fürchtet nur den Fiscus; und was dieser nicht sieht, das wird auch nicht gerügt. Keiner will Anbringer sein, und die Strafen werden als ein Zoll betrachtet, den man öffentlich verfahren kann, ohne von seinen Nachbaren verrathen zu werden. Mit einer solchen Denkungsart werden wir nie arbeitsame, fleißige und mäßige Bürger ziehen.

Ich erinnere mich einer kleinen Colonie in Pennsylvanien, die sich vom Spinnen und Weben ernährte. Alle ihre Kinder gingen mit bloßen Köpfen und Füßen, mit einem kurzen Ueberzuge gekleidet. Im siebenten Jahre erhielten sie eine bessere Art von Kleidung, wenn sie bei einer angestellten öffentlichen Prüfung die ihnen vorgeschriebenen Stücken Garn spinnen konnten. Diejenigen, so dieses nicht konnten, durften ihren Ueberzug nicht ablegen, und mußten ihn so lange tragen, bis sie diese Geschicklichkeit erlangt hatten. Wer zugleich in diesem Jahre fertig lesen konnte, wurde zu gewissen für die Jugend eingesetzten Spielen zugelassen. Das Recht Strümpfe zu tragen erwarb man sich, sobald man solche selbst knütten konnte, und zur Heirath wurden keine zugelassen, als diejenigen, so den Preis im Weben davon getragen hatten. Im ganzen Städtchen wurde auf einen Glockenschlag und nur einerlei schlechte Kost gegessen. Diese war auf jeden Tag vorgeschrieben; eben so auch die Kleidung. Der Krämer durfte nichts anders feil haben und verkaufen, als was zu genießen oder zu tragen erlaubt war; und die Aufsicht hierauf war sehr scharf.

Um aber so viele Strenge zu versüßen, mußte jeden Sonnabend auf den Glockenschlag zwölf alle Arbeit aufhören, und nun versammelte man sich zu einem öffentlichen Feste. Hier ward Wein und Kaffee und Braten nach Gefallen genos-

sen; doch hatte man wenig Beispiele, daß Jemand diese Erlaubniß unter den Augen des Publicums gemißbraucht hätte. Die Jugend hatte ihre Tänze und Spiele, und die Alten spielten auch, oder genossen ihre vorigen Zeiten in dem frohen Anblick ihrer gesunden und raschen Kinder. Die ganze Woche freuete sich ein Jeder auf diesen Tag, und aß seinen schwarzen Roggenbrei mit Vergnügen, weil er schon den Sonnabendsbraten im Kopfe hatte. Die Versuchung, heimlich Kaffee zu trinken, verführte die Weiber nicht, weil sie ihr Gelüstchen alle Woche einmal völlig stillen konnten; und wo sie es dennoch thaten, oder wo der Mann zu Hause etwas Verbotenes genossen hatte, da hieß es am Sonnabend: Der oder die ist krank. Denn den Kranken war nichts vorgeschrieben; nur durften diejenigen, so an einem Tage in der Woche sich des Privilegiums der Kranken bedienet hatten, am Sonnabend nicht gesund sein und bei den Lustbarkeiten erscheinen.

In allen Verbrechen dieser Art hatte ein Jeder auf das heiligste gelobt, des Andern Anbringer zu sein. Der Mann konnte seine Frau mit lachendem Muthe angeben, und sagen, sie wäre krank; so ein Freund den andern, und das ohne Beweis, so lange er nicht kam und ihn forderte. Insgemein schämte sich aber der Kranke und blieb traurig zu Hause. Wer aber ein ganzes Jahr krank war, wurde für unheilbar erklärt und als ein Aussätziger gemieden. Bei höhern Verbrechen aber, als z. E. wenn Jemand ein Stück Garn *) verkauft hatte, wurde mehrere Form beobachtet, und der überwiesene Thäter vor dem Versammlungshause

*) In der Osnabr. Bauerschaft Rieste haben die Eingesessenen sich ebenfalls vereiniget, daß keiner ein Stück Garn verkaufen will, um zu verhindern, daß liederliche Wirthe, Weiber und Gesinde nicht einzelne Stücke zum Krämer verschleifen, und Branntwein, Kaffee oder Zucker dafür holen können.

mit einem Stücke Garn um den Hals eine Stunde lang zur schimpflichen Schau gestellt.

Diese Art zu denken und zu handeln war mit Hülfe der Erziehung zu einer solchen Stärke gediehen, daß sie ihre völlige Wirkung that; und es ist unglaublich, wie sehr die zugelassene öffentliche Lustbarkeit die heimliche Schwelgerei verhinderte, und das Strenge milderte, was in der täglichen schlechten Kost und der regelmäßigen Kleidung herrschte. Die Einwohner genossen unendlich mehrere Freuden als diejenigen, die sich solche durch täglichen Genuß unschmackhaft machen, und die Linnenweberlieder klangen heller als alle unsre Opern-Arien.

Dergleichen kleine Einrichtungen lassen sich im Großen gar nicht machen. Sie sind blos das glückliche Spiel kleiner Städte oder Cotterien; und so sollte eine Landesobrigkeit diesen Geist zu erwecken, und durch dienliche Begünstigungen oder Belohnungen zu befördern suchen. Vielleicht hätten wir dann auch unsre Solonen und Lykurgen. Wir sehen täglich, was für große Dinge Innungen, Gesellschaften, Brüderschaften und dergleichen Verbindungen schaffen können. Was kann uns also abhalten, die Menschen mit diesem Faden zu ihrem Besten zu leiten? Wie angenehm würde es nicht für Reisende sein, auf jeder Station gleichsam eine besondere Art von Menschen zu sehen, und in jedem Hafen ein neues Otaheiti zu finden! Wie viele Philosophen würden nicht reisen, um das mannigfaltige Kunstwerk, den Menschen, zu sehen!

XXI.

Also soll man mit Verstattung eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig sein.

Es ist schon so manches Unglück daher entstanden, daß die Obrigkeit solchen Personen, die sich selbst um's Leben gebracht, oder auf andre Art des Rechts der christlichen Gemeinschaft verlustig gemacht haben, ein Begräbniß auf dem geweihten Kirchhofe zugelassen hat, daß es wohl eine Untersuchung verdient, ob es besser sei, hierunter strengere als mildere Grundsätze zu befolgen? Viele glauben, die Obrigkeit habe hierunter freie Macht; und die Gemeine, welche sich ihr in solchen Fällen nur gar zu oft widersetzt, sei durch die gröbsten Vorurtheile verblendet. Allein so wenig ich dieses gegenwärtig überhaupt bestreiten will, so sehr scheint mir ein solches Vorurtheil Schonung, und die Macht der Obrigkeit Einschränkung zu verdienen.

In den mehrsten Fällen heißt es, der Mensch, welcher sich selbst entleibt, sei nicht bei Verstande gewesen; in zweifelhaften Fällen müsse man die Vermuthung zum Besten fassen; durch die Verweigerung des christlichen Begräbnisses leide der Todte nichts, die unschuldige und betrübte Familie aber desto mehr, und der menschliche Richterspruch müsse dem gnädigen Urtheil Gottes nicht vorgreifen, der Keinen um deswillen, daß er sich in dem Augenblick einer Verrückung das Leben verkürzet, verdammen werde.

Gegen alle diese Gründe wende ich nichts ein. Ich will annehmen, daß sich kein Mensch bei völlig gesundem Verstande das Leben nehme, wenn er auch, wie unlängst ein Deutscher in London, ein eigenhändiges Zeugniß in der Tasche hat, worauf geschrieben stand, daß er sich mit dem

überlegtesten und reiflichsten Entschlusse die Gurgel abgeschnitten hätte; ich will daher zugeben, daß man immer die Vermuthung dahin fassen könne, der Selbstmörder habe bei allem äußerlichen Scheine der Vernunft und bei kaltem Blute geraset — wer dieses nicht glauben will, der setze sich das Messer an die Kehle, und versuche es, ob er sich bei aller seiner Begierde mir hierin zu widersprechen nur die halbe Gurgel abschneiden könne —; ich will zugeben, daß die unschuldige Familie mehr als die schuldige leide, und Gott den zufälligen Verlust der Vernunft nicht als ein Verbrechen bestrafen werde. Dem Allen aber ungeachtet scheinet mir doch hier wiederum die Menschenliebe und natürliche Weichherzigkeit in die bürgerlichen Rechte zu greifen, oder unpolitisch zu verfahren.

Wenn wir einen enthaupteten Straßenräuber auf das Rad legen, einen erhenkten Dieb am Galgen verfaulen, oder den Rumpf eines Mordbrenners auf dem Scheiterhaufen verbrennen lassen, so leidet der getödtete arme Sünder dadurch nichts; und dem ungeachtet halten wir dergleichen fürchterliche Ceremonien nöthig, um Andre von gleichen Unternehmungen abzuschrecken. Die Rücksicht auf arme unschuldige Witwen und Kinder und auf eine eben so unschuldige als betrübte Familie bewegt uns nicht, den Gehenkten in die Erde zu verscharren, und jenen zum Trost das Aergerniß abzunehmen. Ja wir haben wohl gar die Absicht, die Unschuldigen zu bewegen, den Schuldigen in Zeiten zu warnen und zu bessern, ihn nicht in die äußerste Noth fallen zu lassen, und alles Mögliche anzuwenden, eine solche Beschimpfung von der Familie abzuhalten. Und wer mag zweifeln, wenn Kinder, Eltern und Verwandte über einen Unglücklichen wachen, daß derselbe nicht sicherer sei, als wenn jene ihn seinem bösen Hange überlassen, und mit Ehren in die Grube bringen können?

Von dieser Seite hat also die bisherige christliche Gewohnheit, einem Selbstmörder ein christliches Begräbniß zu

versagen, nichts Widriges, sondern vielmehr etwas sehr Löbliches; sie will den Todten nicht strafen, sondern den Lebendigen Eindrücke und Bewegungsgründe zu ihrer Erhaltung und nöthigen Aufmerksamkeit geben, die Schwachen stärken und die Starken befestigen.

Und sollte denn dieser Eindruck nicht auch noch auf Tiefsinnige, Melancholische und Halbverrückte wirken? sollte er die Gründe gegen den Selbstmord nicht verstärken? sollte er die Freunde und Angehörigen des Tiefsinnigen nicht in der größten Wachsamkeit halten? Ich denke, ja; und es sei nun wenig oder viel, so ist es doch immer besser als nichts; besser als gar eine Ehre nach dem Tode. Damit würde denn aber auch jene christliche Gewohnheit von der andern Seite noch immer gerechtfertiget; nämlich gegen den Einwurf, daß man vernunftlosen Menschen ihre Thaten nicht zurechnen könne. Wo die Vernunftlosigkeit klar ist, und Jemand sich in der Raserei eines hitzigen Fiebers, oder in einer offenbaren Verrückung den Hals abstürzt, wird die Ermäßigung sich ohnehin von selbst finden.

Dem Urtheil Gottes wird aber dadurch gar nicht vorgegriffen, daß man demjenigen, der sich selbst entleibt, und den Lebenden zu ihrem eignen Besten die unfehlbare Verdammniß auf einen vorsetzlichen Selbstmord verkündigt. Man würde vielmehr dem Menschen einen schlechten Dienst erweisen, wenn man ihm diesen letzten Ankergrund zur Zeit des Sturms entziehen wollte.

Aber die Hauptursache, warum man hierin zu unsern Zeiten milder ist, als man ehedem war, liegt wohl in unsrer immer speculirenden und raisonnirenden Philosophie. Diese entweihet fast Alles; die Kirche, oder das Haus, worin die Gemeine sich zum öffentlichen Gottesdienst versammlet, ist ihr nicht heiliger als der Berg, worauf der Nomade anbetet; die Kirchhöfe sind ihr gemeine Aecker, worauf man die Todten verscharret; sie findet es ungroßmüthig, diese

letzte Ruhestätte einem armen hingefallenen Pilgrim zu versagen, und lehret, daß, was Gott im Himmel aufnehme, wir arme kurzsichtige Geschöpfe in der Gruft nicht trennen sollten.

Ist dieses nicht aber wiederum die Sprache der Menschenliebe, welche alle Hurkinder zunftfähig macht, und den Menschen mit dem Bürger und Christen verwechselt? Heißt dieses nicht wiederum die Rechte der Menschheit über die bürgerlichen erheben, alle Stände und geschlossene Gesellschaften vernichtigen, und die Menschen, wie im Himmel, also auch auf Erden, in gleiche Brüder und Erben verwandeln? Der Kirchhof ist das geheiligte Eigenthum einer christlichen Gesellschaft; und wer sich nicht zum Mitglied aufnehmen läßt, oder, wenn er sich hat aufnehmen lassen, seinen Verbindungen entsaget, hat daran nichts zu fordern. Wer kein Bürger der Stadt Gottes ist, hat auch keine bürgerlichen Rechte in derselben; die natürlichen werden Keinem versagt, und dem Menschenfreunde steht es frei, seinem Freunde eine Ruhestätte in seinem Garten zu geben. Das könnte der nächste Freund des Entleibten auch thun, wenn Alles Vorurtheil wäre.

Zwar wäre es gut, wenn jene allgemeine Freiheit und Glückseligkeit, welche einer feurigen Einbildung so manches schimmernde und auch wirklich schöne Gemälde darbietet, das Loos der Menschheit wäre, und das menschliche Geschlecht nur Eine Gesellschaft ausmachte. Da sie aber dieses nach der Natur des Menschen nicht sein kann, und die christlichen Polizeigesetze in Ansehung der Kirchhöfe einen guten und vortrefflichen Nutzen haben, so glaube ich, daß wir wohlthun, uns daran zu halten, und diejenigen, welche auf die gehörige Weise für Unchristen erklärt sind, mithin keinen Theil an den bürgerlichen Einrichtungen einer christlichen Gesellschaft haben, von dem ihr ausschließungsweise zustehenden Kirchhofe auszuschließen.

XXII.

Also sind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten.

Das ist recht, sagte mein Mann, daß man es endlich einsieht, wie wenig die sogenannten weiblichen Wohlthaten dem schönen Geschlechte zur Ehre gereichen, und wie übel sich solche für unsre deutschen Amazoninnen schicken, die Länder und Barutschen mit gleicher Geschicklichkeit regieren, und oft an ihren Männern mehrere Schwachheiten finden, als die römischen Rechte bei ihnen vorausgesetzet haben. *) Ich freue mich recht darüber, fügte er hinzu; aber, meine liebe Louise, sei nun auch so gut, und übernimm für mich hundert Dukaten zu bezahlen, die ich heut Abend an den Herrn von .... verloren habe, und morgen Vormittag bezahlen muß, wenn ich ein Mann von Ehre bleiben will. Bei diesen Worten drückte er mich an seine Brust, und sagte mir so viel Zärtliches, daß ich ihm unmöglich widerstehen konnte. Mein bares Geld hatte ich ihm schon einige Tage vorher gegeben; wir schickten also gleich zu einem Kaufmann, und glaubten, es würde keine Schwierigkeit mehr haben, die hundert Dukaten zu erhalten. Allein zu meinem Glück machte derselbe so viel Umstände, und forderte unter andern einen so feierlichen Verzicht auf alle dem weiblichen Geschlechte zum Besten verordneten Rechtswohlthaten, daß mein Mann darüber ungeduldig wurde, und, wie er vollends vom Eide und Ge-

*) Es ist dieses gegen einen andern Aufsatz gerichtet, dessen Verfasser die weiblichen Rechtswohlthaten abgeschaffet wissen wollte.

richt hörte, zum Hause hinauslief, und des Nachts nicht wieder kam. O! seufzte ich einsam, wie glücklich haben die Gesetze für uns gesorgt, daß sie uns eine bessere Gegenwehr als Bitten und Flehen gegeben haben! Was würde aus mir geworden sein, wenn ich meinem Manne, welchen die unglückliche Spielsucht täglich einen Schritt seinem Verderben näher führt, immer mit einem: ich will nicht hätte begegnen müssen? oder wenn ich in dem Augenblicke, wo ihm die Ehre lieber als seine Frau und Kinder war, ihn mit Gründen und Bitten hätte beruhigen wollen? Vermuthlich hätte er mir das Erstere nie vergeben; und so wäre der Hausfriede auf ewig gebrochen worden, und über meine Vorstellungen hätte er ganz gewiß gesiegt.

Da ich die Nacht über nicht schlafen konnte, so dachte ich bei mir selbst, daß unter Eheleuten, wie auch unter Eltern und Kindern, billig ganz eigne Rechte in allen Fällen sein müßten, wo man entweder aus Ehrfurcht oder Liebe nichts versagen dürfte; und nachher habe ich von einem Rechtsgelehrten gehört, daß klügere Leute als ich diese natürliche Forderung längst eingesehen, und nicht allein aus diesem Grunde den Eheleuten alle unwiderruflichen Schenkungen, sobald es auf etwas Erhebliches ankäme, verboten, sondern auch alle Contracte der Eltern mit ihren Kindern, so lange diese sich in ihrer Gewalt befinden, für unverbindlich erkläret hätten. Jede Schmeichelei würde Gift, jede Weigerung Gefahr, und die edle häusliche Zufriedenheit in tausend Fällen gestöret sein, wenn die Gesetze hierin nicht für den schwächern Theil gesorget hätten. Mit Recht, setzte der Rechtsgelehrte hinzu, ist in vielen Staaten den Eheleuten unterschiedener Religion verboten, während der Ehe die gesetzmäßige Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion, worüber sie sonst vor der Ehe sich nach ihrem Gefallen vereinigen können, zu verändern, weil der Haß und die Uneinigkeit, so hieraus entstehen könnte,

um so viel dauerhafter und stärker werden würde, jemehr jeder Ehegatte Frömmigkeit und Eifer hätte.

Eben dieser Rechtsgelehrte erzählte mir, daß man zu Rom, so lange Mann und Frau in häuslicher Einigkeit gelebt, ihr Bestes mit gemeinschaftlichem Fleiße betrieben, und sich einander ihr Gut wie ihre Herzen anvertrauet, gar nicht daran gedacht hätte, einer redlichen Frau das Verbürgen für ihren Mann zu verbieten; daß aber, wie der Luxus mit seinem weitläuftigen Gefolge angelangt wäre, und Noth und Versuchung manchen ehrlichen Mann zum Schelm gemacht hätten, der Kaiser Augustus zuerst den vernünftigen Einfall gehabt habe, die Bürgschaften der Ehefrauen für ihre Männer kraftlos zu machen; da denn manche tugendhafte Matrone, die, wie billig, die Schelmerei ihres Mannes zuletzt geglaubt hätte, vor dem Bettelstabe bewahret sein möchte. Nachher, und wie der Luxus die Weiber auch weitläuftiger gemacht und sie in mehrere Händel eingeflochten, hätte der Senat unter dem Nero alle ihre Bürgschaften für ungültig erklärt, und solche nur in dem Falle gelten lassen, wo sie demungeachtet, und nachdem sie dieses ihres Rechts wohl belehret worden, sich dessen ausdrücklich begeben hätten; der Kaiser Justinian aber noch ganz weislich hinzugesetzt, es solle auch dieser Verzicht nicht gelten, wenn er nicht in Gegenwart dreier Zeugen, welche die vorhergegangene Belehrung und Warnung mit angehöret hätten, geschehen wäre; und diese Feierlichkeiten, welche den Verzicht begleiten, möchten manchen Freund und manche Freundin vom Bürgen abhalten.

Ich ließe es gelten, erwiederte ich ihm, wenn dieses Gesetz blos für ein verheirathetes Frauenzimmer, dem der Mann die Bürgschaften ohnedem nicht leicht gut geheißen haben würde, gemacht wäre. Aber daß Witwen, Vormünderinnen und andre bejahrte verständige Personen, die mit dem Ihrigen freie Macht haben, so gebunden sein sollen, die-

ses ..... Ach, versetzte er, das Bürgen ist überhaupt eine gefährliche Sache; ein Freund, der etwas borgen will, muß zufrieden sein, sobald man mit Wahrheit sagen kann, man habe dasjenige nicht, was er verlangt. Sobald er uns aber um eine kleine Unterschrift unsers Namens bittet, sieht es schon ein bischen verdächtiger und unfreundlicher aus, wenn man sich mit einem Gelübde entschuldigen will. Wie glücklich wäre es in diesem Falle, dann und wann mit unsern Leibeignen sagen zu können: Freund, du weißt, alle Bürgschaft ist ungültig. Dieses Glück haben die Gesetze dem Frauenzimmer, welches gegen Liebe und Freundschaft empfindlicher, und gegen ungestümes Andringen furchtsamer sein soll, erwiesen. Warum sollten sie dieses nicht mit Dank erkennen? und was können sie selbst mehr begehren, als daß sie sich dessen im Fall der Noth auf die von dem Kaiser Justinian vorgeschriebene feierliche Art begeben können? Wenn sie diese feierliche Art, welche bisweilen sowohl den Freund als die Freundin auf andre Gedanken bringen wird, tadeln, so muß ich annehmen, daß sie sich gern oft in die Gefahr wünschen, heimlich ohne Zeugen überlistet zu werden. Dem Frauenzimmer, sagt Montesquieu, kömmt blos die Vertheidigung, wie den Männern den Angriff zu; und ich sollte denken, es schade nicht, die Vertheidigung ein bischen zu verstärken. Die Männer sind zwar oft größern Versuchungen ausgesetzt; und man hat auch wohl Exempel, daß sie an einem vergnügten Abend mehr versprochen haben, als sie des andern Morgens zu bezahlen wünschen. Aber ein höheres Gesetz, was sie zu mehrern Geschäften und Gefahren fordert, hat ihre Bürgschaften nicht so sehr erschweren können; und in den Fällen, wo die Frauen zu männlichen Geschäften berufen sind, kommen ihnen die weiblichen Wohlthaten auch minder zu statten. Vielleicht sind sie aber dann auch minder weich und mitleidig......

Mein guter Rechtsgelehrter wollte mir noch weitläuftig

erzählen, wie das deutsche Frauenzimmer weit mindre Freiheiten als das römische gehabt; und wie sie bei den Wisegothen sich nicht einmal ohne einen Beistand zur Ader lassen dürfen *). Ich dankte ihm aber für seine Mühe, und dachte, die Kirche, welche die bösen Ketzer, die einen Kuß zur Todsünde machen wollten **), so löblich verdammt, würde auch diejenigen als böse Ketzer verdammen, die uns unsre einzigen Waffen, welche wir zur Erhaltung des Unsrigen haben, so listig rauben wollen.

Louise Z...

XXIII.

Also verdient der Accusationsproceß den Vorzug vor dem Inquisitionsproceß.

Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heißen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf sitzt; und theilt man vollends Rippenstöße aus, oder jagt seinem Feinde eine Kugel durch die Haare, so griesegramet die heilige Kriminaljustiz gleich nicht anders, als wenn sie einen lebendig verschlingen wollte. Wahrlich, es ist jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu sein. Jede feige Memme macht die Obrigkeit zu ihrem Champion; und wenn

*) Quia difficillimum non est, ut sub tali occasione ludibrium interdum adhaerescat. LL. Wisig. XI. 1. 2.

**) c. ult. Clement. de haereticis.

man einmal denkt, nun sei die Zeit, eine derbe Wahrheit an den Mann zu bringen, so steht der Anbringer hinter der Thür, und schreibt einen zur Rüge. Vordem war es nicht also; man haßte die Anbringer und forderte Kläger; und wo diese fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er sonst heißt, seine Nase so lange zurücklassen, bis derjenige auftrat, der die Rippenstöße empfangen hatte, oder wo dieser bei solcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis sein nächster Verwandter kam, und für ihn Genugthuung forderte.

Hör' er, sagt' ich jüngst zu einem Stubensitzer, den die Leute einen Philosophen schelten, woher kömmt es doch in aller Welt, daß die Obrigkeit sich jetzt in alle Händel mischt, und überall Amtshalber verfährt? und was bewegt sie, von dem alten deutschen Grundsatze: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter abzugehen? Was geht es sie an, ob ein schlechter Kerl geprügelt wird, wenn er damit zufrieden ist, und sich das Empfangene zur guten Lehre dienen läßt? was geht es sie an, wenn auch einem hübschen Mädchen Gewalt geschieht? Klagt die Dirne nicht, so ist das ja ein Zeichen, daß sie sich nur ein bischen aus Verstellung gewehrt, und gern hat berauben lassen.

O! fuhr der Mann im Schlafrocke auf, wenn die leidende Unschuld zu ihrem Unglück auch noch die Kosten eines schweren Processes tragen, sich einem mächtigen Unterdrücker entgegenstellen, und, wo sie dieses nicht wagen dürfte, das erlittene Unglück verschmerzen müßte; wenn der Erschlagene ohne Anverwandte und Freunde ungerochen verscharret werden sollte; wenn der Räuber keinen mächtigen Verfolger an der Obrigkeit zu befürchten hätte; wenn der Wuchrer von Keinem, als seinem bedrängten Schuldner zur Verantwortung gezogen werden könnte; wenn die Obrigkeit nicht die Macht hätte, Leute, die zu dem Verbrechen ihrer Freunde gern schweigen, oder das Zeugniß der Wahr-

heit scheuen, zum Reden zu bringen; und wenn jeder Verbrecher nichts weiter als die ohnmächtige Anklage, und blos denjenigen Beweis, welchen ein armer Kläger anschaffen könnte, zu fürchten hätte: so würde mancher Schelm ungestraft bleiben, so würde es um die öffentliche Sicherheit sehr schlecht aussehen, und einem ehrlichen Kerl keine andre Wahl offen sein, als entweder selbst zu schlagen, oder sich schlagen zu lassen . . .

Ist das Alles? fragte ich ihn; und was meinen Sie nun damit erwiesen zu haben? In der That nichts weiter, als daß die Obrigkeit der unterdrückten Unschuld, dem bedrängten Schuldner, und dem armen geschlagenen oder beraubten Mann ihren Anwalt wie ihren Beutel leihen müsse. Allein dieses habe ich gar nicht geläugnet. Mein Satz war blos dieser, daß überall ein Kläger erfordert werden sollte, nicht aber, daß dieser Kläger die Kosten eines langweiligen und beschwerlichen Processes nothwendig zu tragen hätte. Antworten Sie mir also auf meinen Punkt.

Verschlägt es denn so viel, versetzte er, ob die Obrigkeit eine Sache Amtshalber untersucht und bestraft, oder dem Kläger ihren Anwalt leiht, und demselben ihren Beutel öffnet?

Ob das viel verschlage? Herr, ich fasse ihn bei'm Kragen und heiße ihn einen Erzstümper, wenn er nicht sofort einsieht, daß überall, wo ein Kläger auftritt, niemals auf die Folter erkannt werden könne! Weiß er denn nicht, daß der Engländer, eben so gut, wie alle seine Nachbarn, die Tortur eingeführt haben würde, wenn er nicht auf dem alten deutschen Satze, daß ohne Kläger nicht gerichtet werden könne, bis in die heutige Stunde geblieben wäre? Einen Kläger fordert man um deswillen, daß er seine Klage vollständig beweisen solle; und dieses wird auch von dem Anwalte erfordert, den die Obrigkeit einem armen geringen Kläger leihet. Je mehr Geld die Obrigkeit anwenden kann,

desto leichter kann sie auch den Beweis anschaffen; aber sie muß so wenig als ein anderer Kläger auftreten und bitten können, daß der Richter, in Ermangelung eines vollständigen Beweises, den Beklagten ein klein bischen peinigen lassen solle. Nicht wahr, Sie würden eine solche unterthänigste rechtliche Bitte in dem Munde eines Klägers sehr lächerlich finden? Und wenn Sie das thun, wie ich Ihnen hiemit wohlmeinend rathe, verschlägt es denn nichts, daß man das Klagen fast überall, außer in England, abschafft, und der Obrigkeit zumuthet, jedes Verbrechen sofort auf bloße Anzeige zu untersuchen? Es ist bei meiner Treu eine wunderliche Forderung, eben diese Untersuchung! Da soll die Obrigkeit auf die Gründe für und wider den Angeklagten mit gleicher Unparteilichkeit herabsehn, mit den scharfsichtigsten Augen hier alles Mögliche, was nur irgend zu seiner Entschuldigung dienen kann, dort Alles, was ihm zur Last fällt, aufsuchen; und wenn die Nothzucht sich in eine gemeine Hurerei, der Straßenraub in ein Spolium, der Diebstahl in eine Veruntreuung, und die Schlägerei in eine wohlverdiente Züchtigung verwandelt, die Kosten von jeder Thorheit stehen. Der Angeklagte soll, wenn er nicht überführet wird, bei der Entschuldigung, daß man Amtshalber gegen ihn verfahren habe, Schimpf und Schaden verschmerzen; oder wenn man alle scheinbare Umstände wider ihn aufgetrieben, Vermuthungen auf Vermuthungen gehäuft, und die sogenannten Anzeigen nach einem noch unerfundenen Maßstabe berechnet hat, sich mit dem Eide, oder wohl gar mit der Marter reinigen; der Angeber soll ungesehn hinter dem Vorhange lauren, und ohne den Beweis vollführt zu haben, sich hinter das obrigkeitliche Amt verbergen. Heißt dieses nicht der feigen Verläumdung die Thüre öffnen, die Obrigkeit in unverantwortliche Kosten stürzen und unmögliche Dinge fordern? Denn eine Unmöglichkeit ist es doch wohl, daß einer einerlei Grad von Hitze, von Eifer, von

Scharfsinn und von Leidenschaft in Aufsuchung der Gründe für beide Theile beweisen soll.

Aber, erwiederte mein Philosoph, die Obrigkeit nimmt nicht jede Angabe an; sie untersucht erst wenigstens einigermaßen den Werth der Gründe und des Beweises; sie kann und wird den Angeber nöthigen, hinlängliche Sicherheit für den Beweis zu bestellen; und der Angeber kann eben so gut als ein Kläger angewiesen werden, dem Angeklagten Schimpf und Schaden zu ersetzen.

Das danke ihr ein Andrer, daß sie nicht auf jedes Angeben einen Proceß anstellet, rief ich ihm zu. Aber so gut wie sie von dem Angeber dem Befinden nach Sicherheit für den Beweis fordern kann, eben so gut könnte sie ihn auch nöthigen, seinen Namen zur Klage herzugeben; so bliebe denn doch immer der Proceß in derjenigen Form und Gleise, worin alle Processe sein müssen; und das Endurtheil könnte darin nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte frei gesprochen oder verdammet würde; anstatt daß in unsern Inquisitionsprocessen, wo diese Form auf die Seite gesetzt wird, der unüberwiesene Beklagte nicht immer frei gesprochen, sondern oft um deswillen, daß er sich eines Verbrechens sehr verdächtig gemacht hat, ein paar Maimonate nach einander in's Zuchthaus gesetzt werden kann. In England muß sogar der König, wenn Keiner für einen unschuldig Ermordeten um Rache schreit, die Klage wegen eines verlornen Unterthanen anstellen, damit kein Inquisitionsproceß daraus entstehe, sondern der Beklagte, wenn der Beweis gegen ihn nicht vollführet wird, so wie in einer gemeinen Schuldsache, frei gesprochen werden könne. Eben so machten es unsre deutschen Vorfahren. Sie belohnten den Kläger mit dem Wehrgelde der Erschlagenen; sie erkannten ihm den Werth einer gestohlnen Sache doppelt und vierfach zu; er konnte für eine empfangene Ohrfeige einen fetten Ochsen fordern; und ein Mädchen, der

man wider ihren Willen das Strumpfband abgebunden hatte, verdiente sich, wenn sie klagte, gewiß eine Schnur feiner Perlen ... Alles in der Absicht, um bei dem großen Abscheu gegen die Inquisitionsprocesse den Accusationsproceß zu begünstigen, und die Kläger aufzumuntern, sich durch die Kostbarkeit eines Processes und die Macht des Verbrechers nicht zum Schweigen bringen zu lassen. Aber bei uns ... bei uns, fing mein Philosoph an, stehlen die Leute nicht, die vierfach bezahlen können; und die eine Schnur Perlen zu geben haben, brauchen keine Gewalt. Auch werden die Verwandten desjenigen, der im Duell erstochen, nicht auf's Wehrgeld klagen; und überhaupt wird nie der Herausforderer, oder der Herausgeforderte sich an den Richter wenden ...

Der verzweifelte Kerl! daß er das Maul nicht halten will! Aber wenn gleich der alte Accusationsproceß sich mehr für die alten Zeiten schickt, wo noch keine vermischte Bevölkerung überhand genommen hatte, und ein Hofbesitzer gegen einen andern auftrat, so erfordert es doch die allgemeine Freiheit, ihn nicht ohne die höchste Noth zu verlassen.

XXIV.

Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften.

Von einem Frauenzimmer.

Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem harten oder weichen Ton gesungen werden, wird doch in der That so viel nicht

ausgerichtet, als sich die Herrn Verleger und ihre gelehrten Taglöhner vorstellen. Wenn's recht hoch kommt, so liest und lobt man sie, und duldet den neuen Roman so lange auf der Toilette, bis ihn ein neuerer verdrängt. Es geht mir wenigstens damit, wie mit vielen andern Dingen, woran die Vernunft den mehrsten Antheil nimmt. Diese wärmt das Herz wohl ein bischen in dem Augenblicke, worin man ihr Gehör giebt; aber das geringste Lüftchen kühlt es auch wieder ab, und man genießt ihrer so nicht recht, wie es das Bedürfniß erfordert.

Der Mensch scheint mir eine mächtigere Reizung zum Guten als diese zu erfordern, eine Reizung, die ihn in Bewegung setzt, ihn erhebt, erhitzt und zu großen und kühnen Unternehmungen begeistert; eine Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder einer Entscheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt, die alle seine Kräfte aufbietet, und ihn in sich selbst Entdeckungen von Eigenschaften machen läßt, wovon er in seiner vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatte. Nie habe ich lebhafter gedacht und mächtiger empfunden als zu der Zeit, wie mein erster Geliebter, ein Offizier, für's Vaterland auszog. Der Entschluß, Alles, was mir theuer und werth war, in einer so großen Sache aufzuopfern, die Arbeit, womit ich jede Thräne erstickte, der hohe Gedanke, daß meine Liebe einen Helden erschaffen hätte, der Stolz, womit mich eine so gute That erfüllte, der Schauer, womit ich mir ihn in der blutigen Schlacht vorstellete, der Triumph, den ich in dem Kampfe der Angst und der stolzen Liebe davon trug, die dankbare Thräne, die bei seinem Ruhme floß, das Feuer, womit ich ihn nach einem glücklichen Feldzuge in meine Arme schloß, haben mich glücklicher und größer gemacht als alle Sittenlehrer, die ich je gehöret oder gelesen habe. Nie würde ich so gut von mir selbst gedacht, nie diesen Grad des edelsten Vergnügens erreichet haben, wenn ich mich blos

an den Unterricht gehalten, und in meinen Pflichten keine andre Lehrerin, als die Madame Beaumont gehabt hätte.

Ich wollte hieraus gern die Folge ziehn, mein Herr, daß man, um ein Volk groß zu machen, dasselbe nicht aus einem bloßen Vortrage belehren, sondern es in einer großen Thätigkeit und in einer solchen beständigen Krisis unterhalten müßte, worin es immerfort seine Kräfte anspannen, und durch den Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nicht ein Zehntel der menschlichen Kräfte wird in unserm jetzigen Leierstande genutzt. Wir tanzen wie Leute, die nichts dabei empfinden, und lieben so süß und sanft, daß wir uns in einer Viertelstunde ausgeküßt und ausgeplaudert haben, und uns einander auf der Ottomane dem Schein nach mit schmachtenden, in der That aber mit unthätigen Blicken ansehen.

Indessen ist die Leidenschaft der Liebe noch die einzige, welche uns einigermaßen thätig macht und die Summe der angenehmen Tugenden vermehren hilft. Sie führet uns aber lange nicht mehr zu den heroischen Thaten, welche die Ritterzeiten bezeichnen. Sie erhält im Trauerspiele nur noch die zweite Rolle, und ist nicht mehr das Siegesroß, worauf man sich zur Rettung der Unschuld an den ungeheuren Riesen wagte, sondern höchstens ein Steckenpferd, worauf man um die Toilette reitet. Aber die Leidenschaft der Ehre, die Patrioten, Helden und Redner bildete, die in bürgerlichen Kriegen mit einem festen Auge das Ziel faßte, über den Abgrund hinwegsetzte, und entweder siegte oder starb, findet zu wenig Arbeit. Die Dichter mögen noch so sehr in Dithyramben rasen, oder uns in ihren Bardenliedern das warme Blut aus Hirnschädeln zutrinken — es bleibt immer ein müßiges Volk, und unsre Ehrbegierde wird dadurch nicht nach ihrem Verdienste genährt. Setzen sie uns auch bisweilen in eine angenehme Begeisterung, so ist es doch nur ein kurzer Rausch, und die Thätigkeit ge-

winnet bei einer vorgebildeten Gefahr dasjenige nicht, was sie bei einer wirklichen und anhaltenden findet.

Sie werden mir sagen, daß jeder rechtschaffene und fleißige Mensch Nahrung genug für seine Thätigkeit finde, und hinlängliche Reizung habe, wenn er seine Geschäfte gehörig abwartet, und sich darin immer vollkommener macht; Sie werden dann bei dieser Voraussetzung die Sittenlehrer als kluge Aufseher betrachten, die blos unterrichten, führen und bessern, aber die Leidenschaften für den Haushalt sorgen lassen sollen; Sie werden weiter einwenden, daß man die äußerste Höhe der menschlichen Tugenden, die Patrioten, Helden und Redner im hohen Styl zu theuer bezahle, wenn man um ihrentwillen bürgerliche Kriege anfangen, Tyrannen und andere Ungeheuer nähren, und gleichsam eine Stadt in Brand stecken solle, um den höchsten Muth und die größte Geschicklichkeit im Löschen zu zeigen; Sie werden endlich schließen, es sei gefährlich, vielen Sturm zu wünschen, um Gelegenheit zu haben, die Besonnenheit und Entschlossenheit seiner Seeleute zu prüfen; indem man nicht auch dem Sturme nach Gefallen gebieten, und eine bürgerliche Empörung sogleich mit dem Scepter oder mit dem Fächel niederschlagen kann.

Allein so wahr dieses ist, so sehr fühle ich doch, daß der hohe Stand, worin ich war, wie meine Liebe dem Staate jenes große Opfer brachte, mich tausendmal glücklicher machte als ich jetzt bin; und wenn ich mit einem meiner Freunde spreche, der so wie ich die großen Abenteuer liebt, so klagt er beständig, daß er seine Zeit so ruhig zubringen müsse, und keine Gelegenheit habe, sich in der Heldentugend zu zeigen. Er glaubt, die Masse des Staats müsse in einer beständigen Gährung, und die Kräfte, welche seine Erhaltung wirken, in einer anhaltenden Arbeit sein, wofern seine Einwohner groß und glücklich sein sollten. Er sieht es als eine Folge des Despotismus an, die als eine ungeheure

Masse alle untern Federkräfte niederdrückt, daß wir so ruhig und ordentlich leben, und glaubt, je freier und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirkten, desto größer sei auch der Reichthum der Mannigfaltigkeit und der Privatglückseligkeit. Erfordere es gleich mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten, so wolle er doch lieber Futterknecht bei diesen als der oberste Schäfer sein, und eine Heerde frommes Vieh spielend vor sich her treiben. Und wenn ich meinem Bruder, einem Manne, der den ganzen Tag mit Buchstaben rechnet, trauen darf, so ist derjenige Staat, worin der größte Hebel zur kleinsten Kraft wird, unendlich größer als ein andrer, der entweder sich gar nicht bewegt, oder mit einer sehr leichten Hand in der Bewegung erhalten wird.

Indessen ist es freilich wahr, daß der Sturm ein gefährliches Ding, und es eben nicht angenehm sei, beständig darin zu fahren. Ich dächte aber doch, es müsse noch ein bequemer Mittel als die ewige Sittenlehre und Oeconomie geben, um den Menschen zu unterrichten und zu bessern; besonders aber um demselben Feuer im Busen und eine mächtigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von England verweise, wo immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung ist, und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht blos mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, sondern mit ihrer Begeisterung dem Staate zu Hülfe kommen, und, durch große Bewegungsgründe erhitzt, jede nützliche Wahrheit in ihr höchstes Licht setzen. Der geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl zu seiner Privatangelegenheit. Alle Satyren, Komödien und Sittenlehren, ja oftmals auch die Predigten, stehen mit dem Staatsgeschäfte in der genauesten Beziehung. Und dieses hohe Interesse ist es, was dort die menschlichen Kräfte spannt, und sie ein höheres Ziel errei-

chen läßt, als Andere, die mit kaltem Blute und blos aus löblichen Bewegungsgründen schreiben.

So etwas sollten Sie uns auch geben, und Ihren Plan in diesen Blättern künftig darnach anlegen 2c.

Polyxena von Tobosa.

Antwort an Polyxena von Tobosa.

Sie haben mich, ehr- und tugendsame Polyxena von Tobosa, durch Ihre unvermuthete Zuschrift in ein solches Feuer gesetzt, daß es wenig fehlt, ich schilderte ihn jetzt,

Den Degen freyssan,
Die Würmin schadesan,
Und die Magd wohlgethan;
Nebst dem Recken geheure,
Der so mannich Abenteure
Mit Streiten und Hoffarten
Bei'm König zu Lamparten
Im Heldenbuch gethan.

Allein ich besorge, Sie kennen den kühnen Kern Herrebrand nicht, der seiner minniglichen Ameye von Tarsis hofirte; und wenn ich Ihnen etwas vom Rosengarten zu Worms und vom König Laurin dem Gezwerge erzählen wollte, der mit Mannheit und Zauberei des kühnen Weigands Dietliebs Schwester entführte, dafür aber der Helden Gaukelmann werden mußte, so würden Sie diese Halbgötter unsrer deutschen Mythologie in Ihren neuen Bardenliedern vergeblich suchen, und vielleicht mehr vom Ossian als von unserm tapfern Wolf-Dieterich wissen, der doch auf dem wilden Meere so tapfer gegen die Heiden stritt, und manchen so über Bord stieß, daß er durch diese Taufe ein Christ ward. Also weg mit diesen romantischen Geschöpfen unsrer ungenutzten Heldenzeiten, und ernsthaft zu der Sache, welche Sie so wohl empfunden und vorgetragen haben!

Sie haben ganz Recht, daß wir Verfasser der Wochenblätter, anstatt bloße Schauspiele zu liefern, uns, wie die Engländer, in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlassen, und die tägliche Geschichte der Zeit, worin wir leben, und woran wir selbst Theil nehmen, vorzüglich behandeln, und die guten Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nützlich und eifrig verknüpfen sollten. Ich habe dieses selbst schon mehrmals überlegt, mehrmals versucht, und meine Meinung unparteiisch über Manches gesagt. Allein die Sache hat mehrere Schwierigkeiten, wie Sie sich vorzustellen scheinen.

Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in diesen Beiträgen ansetzte, ging meine Absicht dahin, durch den Kanal derselben die Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatssachen dem Publicum mitzutheilen, und meinen Landesleuten aus dem Ton, womit der Herr zu seinen Ständen spricht, und diese ihm antworten, aus den Gründen, warum jenes bewilliget, und dieses verworfen wird, aus der Sorgfalt, womit auch die kleinsten Sachen im Staate behandelt werden, aus der Art und Weise, wie man mit den gemeinen Auflagen erfährt, und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und Verfassung die vollständigste Kenntniß, und aus dieser eine wahre Liebe für ihren Herrn und diejenigen, so ihm rathen und dienen, ein sicheres Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit und Redlichkeit und einen edlen Muth beizubringen. Jeder Landmann sollte sich hierin fühlen, sich heben und mit dem Gefühl seiner eignen Würde auch einen hohen Grad von Patriotismus bekommen; jeder Hofgesessene sollte glauben, die öffentlichen Anstalten würden auch seinem Urtheil vorgelegt; der Staat gäbe auch ihm Rechenschaft von seinen Unternehmungen, und zu den Aufopferungen, die er von ihm fordere, würde auch seine Ueberzeugung erfordert. Die Gesetze und ihr Geist sollten lebhaft in seine Seele drin-

gen; er sollte die Grenzlinie, wo sich sein Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats scheidet, mit dem Finger nachweisen können; er sollte sein Auge auch bis zum Throne erheben, und mit einem fertigen Blick die Blendungen durchschauen können, welche ein despotischer Rathgeber zum Nachtheil seiner und der deutschen Freiheit oft nur mit mäßigen Kräften wagt. Ihre Kinder sollten mit den zehn Geboten auch die Gebote ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo sie einst als Männer gestrafet werden könnten, auch ein Urtheil weisen können. Es schien mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrschet wird, sondern es sollte dieser große Zweck auch mit der möglichsten Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht und Ordnung eingeführt sind, erreichet werden. Der wichtigste und furchtbarste Staat, der sich auf Kosten der allgemeinen Zufriedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er nach der göttlichen und natürlichen Ordnung sein sollte. . . .

Allein so glücklich auch der Erfolg hievon in einem Lande gewesen sein möchte, dessen Einwohner die eifrigsten Verfechter ihrer Rechte sind, und die sich allemal besser belehren als zwingen lassen, so schien mir doch der Schauplatz zu klein, und die Sache zu spitzig, um meinen Plan zu verfolgen. Nichts dünkte mir leichter zu sein, als die Punkte, worüber ein Landesherr und seine Landschaft unterschiedener Meinung sind, mit den beiderseitigen Gründen richtig und anständig vorzutragen; aber auch nichts schwerer, als die besondern Absichten, welche oft unter diesen Gründen spielen, und die Hauptschwierigkeit ausmachen, zu berühren; und jene vorzutragen, diese aber zu verhehlen, däuchte mir ein Lustspiel zu sein, wovon Keiner den Knoten kennt.

Der Fall ist bisweilen, daß die Obermacht nützliche Anstalten in der Absicht macht, um eine besondere Rache zu vergnügen, oder einen Feind zu ihren Nebenabsichten ge-

schmeidig zu machen. So legt oft ein französischer Intendant dem widerspenstigen Edelmanne die schönste und nützlichste Heerstraße durch die Küche; und so führte Meaupou eine bessere Verwaltung der Gerechtigkeit ein, um seine Feinde damit zu stürzen. Auf der andern Seite ist der Fall auch nicht selten, daß die Untermacht im Staat Beschwerden führt, oder sich einer Neuerung widersetzt; nicht mit der Absicht, solche gehoben zu sehen, sondern nur um die Obermacht zu nöthigen, ihr Privatvortheile einzuräumen. Hier bleibt man immer bei den wahren Gründen, welche die Sache aufklären konnten, gleichgültig; und in jene Nebenabsichten hinein zu gehen, dem Patrioten die Maske vom Gesichte reißen, oder dem Intendanten die Wahrheit in's Gesicht sagen zu sollen, ist eine unüberlegte Forderung.

In England, worauf Sie mich verwiesen haben, lebt man wie in einem großen Walde, wo man den Löwen brüllen, den Hengst wiehern, die Krähe krächzen, den Heger schreien und den Frosch quaken läßt, und sich an dieser mannigfaltigen Stimme der Natur ergötzt; dabei aber doch nicht mehr erhält, als man bezahlen kann. Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worin wir Nachbarskinder uns versammeln, ist auch das Gezische einer Heime empfindlich.

Urtheilen Sie also selbst, ehr- und tugendsame Polyxena, ob es rathsam sei, sich hierauf einzulassen; und ob auch wohl ein kleiner Staat einen Tummelplatz für die Heldentugenden, wofür Sie so große Achtung zu haben scheinen, abgeben könne? Wären Sie überdem mit dem edlen Degen Wolf-Dieterich bekannt, und wüßten, wie der biderbe elendhafte Ritter zur Buße eine Nacht auf dem Todtenbaum sitzen, und was er dort von den Geistern aller Weygandten und Thanen, die er in seinem Leben erschlagen hatte, erleiden müssen, so würden Sie gewiß nicht verlangen, daß ich auf solche Abenteuer ausziehen solle.

Gehaben Sie sich indessen wohl, edle Polyxena, und glauben Sie gewiß, daß ich bis in den Tod sei 2c.

Ortwein von der Linde.

XXV.

Die erste Landeskasse.

An Dame Polyxena.

O, meine Theureste! ich habe Ihren Vorschlag noch einmal überlegt. Vielleicht wäre Ihnen damit gedient, wenn ich mich einigermaßen auf die Landesverfassung einließe. Ich kenne Ihren Eifer für das gemeine Beste; und in dieser Absicht wäre es denn wohl besser, Ihnen heute etwas von dem Fortgang unsrer Landeskassen, als von der Mehrheit der Welten oder den Wirkungen, welche ein gelbes Licht auf eine rothe Schminke hat, vorzuplaudern. Zwar bin ich so wenig ein Fontenelle als ein Algarotti. Allein Sie sind auch keine Markise, die das Flitterhafte dem Großen vorzieht; und, unter uns Leuten von Verstande gesagt, das Nützliche hat doch immer seinen eignen Werth.

Unsre mehrsten Gelehrten steigen selten höher als zu den Türkensteuern hinauf, wenn sie uns den Ursprung der heutigen Landeskassen erklären wollen. Diese, meinen sie, hätten den ersten Anlaß zu einer Steuersammlung, und zuletzt zu einer beständigen Steuerkasse gegeben. Das ist nun wohl so ganz unrecht nicht, wenn man auf das Wort Landeskasse einen besondern Nachdruck legt; und man kann

zugeben, daß Landesherrn, Landstände, Landesunterthanen und Landeskassen zusammen von keinem sehr hohen Alter sind. Sie schreiben sich miteinander höchstens von der Zeit her, wo man den Begriff des Territoriums erzeugte, dadurch zuerst ein Land verstand, und diesen Begriff mit jenen Wörtern verknüpfte; und das wird ungefähr eine Periode von dreihundert Jahren ausmachen. Allein wenn man nun fragt, wie es denn vor diesem Zeitpunkt gehalten worden? so verschieben sie einem das Bild im Kasten, und sind wohl gar so böse, zu sagen, daß der Deutsche ursprünglich alle Steuern gehasset, und sich erst spät unter dieses Joch gebeugt habe. An der Redlichkeit des Hasses unsrer Vorfahren gegen alle Steuern zweifle ich nun zwar nicht; obschon der Beweis, welcher darüber geführt wird, nicht sowohl die eigentlichen Steuern als die Grundzinsen und andere Arten von Gefällen, welche eines Mannes Freiheit und Eigenthum verdächtig machten, betrifft. „Aber, sagte einst ein Franzose zu mir, ihr Deutschen habt „einen so großen Kaiser, ihr habt so wichtige und mäch„tige Reichsbeamte, und doch keine beständige Reichskasse. „Dienen diese Herrn alle blos für die Ehre? oder müssen „sie vom Raube leben? oder ist der Erbschatzmeister des „heiligen römischen Reichs zugleich ein Alchymist, der ohne „einzunehmen bezahlen kann?“ Und so möchte ich die Herrn Gelehrten auch wohl fragen: ob denn vor dreihundert Jahren, wie es so wenig Landeskassen gegeben, als es jetzt eine förmliche Reichskasse giebt, jeder Staat ein Perpetuum Mobile gewesen, das sich so von selbst bewegt und erhalten hätte? Unbeantwortet werden sie die Frage nicht lassen, das weiß ich gewiß, sollten sie einen auch in die allezeit offnen Zeiten des Faustrechts verweisen. Aber schwerlich wird ihre Antwort so beschaffen sein, daß sich eine Dame von Ihrer Wißbegierde, hochzuehrende Polyxena, damit befriedigen wird. Ich will also sehen, ob ich Ihnen die Sache ein wenig deutlicher machen kann.

Die erste bekannte gemeine Kasse, wovon ich mit Gewißheit reden kann, war die Zehntkasse, welche Karl der Große in seinem ganzen Reiche einführte, und die gerade so war, wie sie der Ritter Vauban in den neuern Zeiten vorgeschlagen hat. Schlechter konnte man sie auch von einem so großen Genie als Karl der Große war nicht erwarten. Insgemein glaubt man, der karolingische Zehnte sei keine gemeine Steuer, sondern nur ein geistliches Opfer gewesen. Wenn ich aber zeigen werde, daß alle damaligen öffentlichen Ausgaben eines Staats daraus bestritten wurden, so muß dieser Zweifel, so früh sich auch die Wahrheit verdunkelt hat, von selbst wegfallen.

Ein Viertel des Zehntens erhielt der Bischof, ein Viertel jedes Orts der Pfarrer, und die übrigen beiden Viertheile die Kirche zu allerhand Ausgaben, oder für Arme, Reisende, und andere Bedürfnisse.

Diese Kasse mag nun die bischöfliche oder die geistliche Kasse, oder auch die Gottes- und Kirchenkasse geheißen habe, daran liegt nichts; genug, es war die wahre Stifts- oder Sprengelskasse, sobald ich zeige, daß diese eben dazu diente, wozu jetzt eine Landeskasse dienet. Es liegt auch nichts daran, ob diese Kasse in jedem Kirchspiele oder in der Hauptstadt war. Denn wir könnten auch jetzt eine Hauptsteuerkasse entbehren, wenn der Obersteuereinnehmer jedem Empfänger seine Hebung in Händen ließe, und sich begnügte, Anweisungen darauf zu ertheilen; und die einzelnen Kassen werden solchergestalt immer nur eine einzige idealische Hauptkasse ausmachen. Hier ist aber wohl zu merken, man sagte damals: gebt mir eine Anweisung auf die oder die Kirche; in demselben Verstande, worin wir jetzt sagen würden: gebt mir eine Anweisung auf diesen oder jenen Steuereinnehmer. Denn wofern man diesen Styl nicht kennet, so versteht man hundert Verordnungen nicht, worin die Kirchen gegen die Plünderungen

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

der Fürsten, Grafen und Ritter sicher gestellt werden sollen. Diese Herren gedachten so wenig den armen Pfarrer als den Küster zu plündern, sondern sie fielen, nach unsrer Art zu reden, auf die Landeskasse; und der Kaiser machte es oft nicht besser. Unsre heutigen Kirchen würden keinen Husaren, vielweniger einen großen Partisan zur Sünde reizen.

Es ist weiter zu merken, daß Karl der Große die Landmacht den Grafen, und die damalige Landsteuer der Geistlichkeit vertrauet habe, weil es ihm nicht sicher schien, Beides in einer Hand zu lassen. Wie aber solchergestalt die Steuer in der schwächsten Hand war, so war kein andrer Rath übrig, als sie so viel mehr zu heiligen; und wohl dem Lande, worin die Steuer heilig, und die Religion stark genug ist, den Kasten sicher zu bewahren!

Jetzt will ich Ihnen nun zeigen, daß damals gar keine andere öffentliche Bedürfnisse vorhanden waren als diejenigen, welche aus jener Kasse bestritten wurden. Zur Landesvertheidigung war zu der Zeit, so wie jetzt noch in manchen Ländern, jeder hofgesessene Unterthan verbunden. Diese mußten sich selbst völlig ausrüsten, und ihren Unterhalt bis zu der Mahlstatt mit sich führen. Wenn sie hier waren, so wurde eine Lieferung in dem Lande, wo das Heer stand, ausgeschrieben; und diese ging oft bis auf zwei Drittel aller Früchte. Es gab große Höfe, die den Heerwagen zur Fortbringung der Artillerie stellen mußten, und es gab andre, die zusammen einen Geharnischten stelleten; mithin hatte man nicht nöthig, auf Löhnung und Commissariat etwas zu verwenden.

Zum Unterhalt der Vestungen, Landwehren, Heerwege, Brücken und dergleichen steurete Jeder mit der Hand; und die Reichsbeamten, als der Graf und Hauptmann, hatten ihre besondern ihnen in den Graf- und Hauptmannschaften angewiesenen Gefälle, wovon noch die Gowgrafendienste, das Gowgrafenkorn, und besonders verschiedene Bruchfälle

Bayerische Staatsbibliothek München

übrig geblieben sind. Reisete einer von ihnen, oder ein kaiserlicher Gesandter, so wurde er überall frei gehalten, und der Kaiser hatte jedem die ihm gebührende Verpflegung bis auf Hühner und Eier vorgeschrieben. Wenn der Bischof jährlich seine Kirchen besuchte, so mußte ihm jedes Kirchspiel hundert Mudde (modios) Hafer, sechzig Bund Stroh, hundert und zwanzig Brode, vier Schweine, drei Spanferken, acht Hammel, vier Gänse, acht Hühner, zwanzig Eimer (situlas) Meth, zwanzig Eimer Honigbier und eben so viel ander Bier darbringen; und der Kaiser selbst zog immer aus einer Provinz in die andere, um einer einzigen mit seinem Aufenthalte nicht zu schwer zu fallen. Denn auch ihm mußte, wenn er es verlangte, aus der Provinz die Tafel gehalten werden. Dieses vorausgesetzt, konnten schwerlich auf die damalige Sprengelskasse andere öffentliche Ausgaben als diejenigen fallen, welche hier oben namentlich ausgedruckt worden.

Das Viertel, was der Bischof erhielt, gehörte unstreitig in die idealische Hauptkasse, wenn er es auch gleich unmittelbar einzog, welches jedoch, wie ich gleich zeigen werde, unmöglich war. Also erhielt der Bischof damals seinen ganzen Unterhalt aus der Sprengelskasse; und dieser mochte nicht gering sein, da der bischöfliche Kirchensprengel sich auf einer Seite an die Emse, auf der andern an die Friesen, und weiter über die heutige Grafschaft Tecklenburg, auch einen Theil des jetzigen Ravensbergischen erstreckte. Er mochte nicht gering sein, da der Zehnte nicht blos vom Felde und der Viehzucht, sondern von Allem, was der Mensch verdiente, erhoben werden sollte. Er mochte endlich nicht gering sein, weil der Kaiser wie der Graf, und selbst die Kirche von ihren Gründen den Zehnten zu geben verpflichtet waren. Erwägt man hiebei, daß der Bischof von dieser seiner Einnahme nichts zur Landesvertheidigung nd nichts auf Landesbediente zu verwenden hatte, indem dafür

auf andere Art gesorget war; erwägt man weiter, daß er den freien Brand, die Jagd und verschiedene jetzt sogenannte Domanialgefälle hatte; bedenkt man endlich, daß ihm alle Eingesessene seines Sprengels zu einer Fuhr bei Grase und einer bei Stroh verpflichtet waren, und daß ihm, wenn er seine Kirchen besuchte, die freie Bewirthung überall verschaffet werden mußte: so kann man auch diesen Unterhalt gewiß standesmäßig nennen.

Der Unterhalt der Pfarrer, der Kirchen, der Armen und der Fremden, und andere gemeine Bedürfnisse könnten eben so in die damalige Stiftsrechnung zur Einnahme und Ausgabe gebracht werden; und wenn man dieses in Gedanken thut, so zeigt es sich von selbst, daß die Rechnung über die Zehntkasse eben die Eigenschaften erhalte, welche die neuern Landesrechnungen haben. Nur Schade, daß die Unordnung in der Verwaltung diese mächtige Kasse völlig zu Grunde gerichtet hat! Um dieses recht einzusehen, und um sich einen deutlichen Begriff von der Art und Weise zu machen, wie die Zehnten theils verdunkelt, theils in weltliche und Privathände gekommen sind, ohne daß die Kirche und ihr Haupt mit allen ihren eifrigen Bemühungen das geheiligte gemeine Gut von seinem Untergange retten können, müssen Sie sich die Sache folgendermaßen vorstellen:

Erstlich war es überhaupt nicht wohl möglich, daß der Bischof sein Viertel, besonders in Stroh, zusammen in eine Hauptkasse führen lassen konnte; folglich entstanden viele besondre Empfänger.

Zweitens konnte jede Kirche die übrigen drei Viertel nicht ordentlich und richtig empfangen, wenn der Zehnte des einen Kirchspiels mit dem Zehnten eines andern in eine Scheure gefahren wurde. Natürlicher Weise erfolgten also gerade so viel Empfänger, als Kirchspiele vorhanden waren.

Drittens war der ganze Zehnte eines Kirchspiels eine

sehr große Einnahme; und es schickte sich so wenig für den Pfarrer, die Hebung zu haben, als man solche einem gemeinen Mann so leicht anvertrauen konnte. Zudem mußte der Zehnte oft mit mächtiger Hülfe herbeigeholt werden; diese war in den Händen des Reichshauptmanns im Kirchspiel; und so war es so natürlich als nothwendig, daß dieser die Zehntscheure oder die Zehntkasse verwaltete und die ganze Hebung hatte. Ob er etwas mehr als Stroh und den Abfall zur Besoldung nahm, will ich jetzt nicht untersuchen. Man nannte ihn aber überall den Kastenvogt, und hätte ihn nach einem neuern Ausdruck den Reichs-Kirchspielspfennigmeister heißen können.

Viertens mußte solchergestalt sowohl der Bischof als der Pfarrer und der Kirchenprovisor, wenn es damals schon dergleichen gab, und der Kastenvogt nicht selbst die Kirchen- und Armenrechnung führte, dasjenige, was sie haben wollten, aus einer, zwar dem bischöflichen Banne unterworfenen, jedoch im übrigen dem Kaiser getreuen Hand erhalten; und wenn der Bann unkräftig war, vielleicht bisweilen mit einem ziemlichen Aufschub vorlieb nehmen.

Fünftens mußte der Bischof bei dieser Einrichtung nothwendig viele Zahlungen durch Anweisungen auf diese oder jene Kirche, oder, welches einerlei ist, auf diesen oder jenen Kastenvogt verrichten, Manchem aber mit einer solchen Anweisung auf einen unrichtigen oder mächtigen Vogt schlecht gedient sein. Ein kluger Gläubiger nahm daher, wenn es immer möglich war, lieber eine Anweisung auf einen einzelnen Zehntpflichtigen als auf den Kastenvogt; und die Politik der Bischöfe ging von selbst dahin, sobald die Kastenvögte den Bann nicht mehr achteten, diese Art der Anweisung zu begünstigen, und damit dem Kastenvogt nach und nach seine Einnahme zu entziehen. Endlich und

sechstens mochten sich zwar auch die Kastenvögte dieser Politik widersetzen; es können aber doch auch viele Ur-

sachen eingetreten sein, welche diese Art der Anweisungen beförderten.

Wenn man diese natürliche Geschichte der Zehntkasse, welche in allen Ländern und überall, wo die Kunst das Rechnungswesen nicht verfeinert hat, immer eben dieselbe sein wird, nur mit einiger Aufmerksamkeit erwäget, so sieht man leicht ein, wie das Schicksal dieser Kasse in einer Zeit gewesen sein müsse, wo man wenig Geld hatte, und die mehrsten Zahlungen in Naturalien verrichtete. Man sieht leicht ein, daß der Gläubiger, der eine Summe zu fordern hatte, und für die Renten eine Anweisung auf einen Zehntpflichtigen erhielt, solchen so leicht nicht wieder fahren ließ.

Das Hauptunglück aber hat man der gleich unter Ludewig dem Frommen eingetretenen Veränderung in dem Kriegesstaat zu danken. Alle Kaiser hatten zwar vor ihm schon einige Liebe und besonders Getreue in ihrem Gefolge unterhalten; auch mochten verschiedene große Reichsbeamten dergleichen in ihrem Dienste gehabt haben. Man hatte aber doch immer, wenn es zum Kriege kam, den hofgesessenen Mann, oder den jetzt so genannten Arrierbann aufgeboten. Jetzt fing aber der Kaiser, und nach dessen Beispiel auch mancher mächtiger Fürst schon an, die Zahl seiner lieben Getreuen zu vermehren, und damit zu Felde zu ziehen. Es ging damit eben wie mit unserer heutigen Miliz, da ein Fürst, der vor zweihundert Jahren blos eine Leibgarde von funfzig Mann hatte, jetzt fünftausend hält. Ein anderes Unglück war dieses, daß der liebe Getreue, so wenig als jetzt der Soldat, dem Hofgesessenen zu Kampfe stehen wollte, und somit dieser zum Kriege nicht mehr wie vorhin aufgeboten werden durfte.

Wie also der Krieg oder die Fehde blos mit ausgesonderten geübten und bald einen eignen Stand ausmachenden Männern geführet werden mußte, trat auch nothwendig eine Löhnung ein; und der Bischof, der sich von sei-

nen Nachbarn oder von einem kaiserlichen Grafen und Hauptmann nicht beeinträchtigen lassen wollte, mußte ebenfalls einige Getreue anwerben und auf ihre Bezahlung denken. Wo er konnte, wandte er sich billig zuerst an den Kastenvogt, der als Reichshauptmann schon für sich ein angesehener Mann war, und ihm, wenn es nicht gegen den Kaiser und das Reich ging, mit Freuden diente, aber — sich auch sogleich eine Anweisung auf seinen Kasten geben ließ, und sonach sich selbst bezahlt machte.

War die Noth, worin der Bischof war, groß, so reichte das bischöfliche Viertel zur Löhnung nicht hin; der Pfarrer, der die Gefahr des Bischofen billig mit ihm theilte, mußte sein Viertel wohl auch hergeben; die Kirche mochte verfallen, die Armen hungern, die Pilgrimme zu Hause bleiben; die gemeine Gefahr forderte und rechtfertigte allenfalls auch noch die Ausgabe der übrigen beiden Viertel in der Zehntkasse. Wie mit der Zeit der Kastenvogt wiederum andere Getreue zu seinen und des Bischofs Diensten annahm, überwies er diesen, um kurz davon zu kommen, einen Theil der Zehnten bei den Pflichtigen; und weil man die Geworbenen aus allerhand Ursachen auch in Friedenszeiten nicht wieder abdankt, so behielt jeder seine ihm aus der Zehntkasse angewiesene Löhnung in Händen, ließ sie für geleistete und zu leistende Dienste seinen Nachfolgern, bis endlich diese große Staatskasse zu nichts weiter hinreichte, der Bischof, so wie jetzt mancher Reichsfürst, bei den vielen Soldaten sich einschränken, der Pfarrer sich an die Accidentien halten, und das Kirchspiel seine Kirche und Armen auf andre Weise unterhalten mußte.

In dem ersten Taumel, vielleicht auch in der großen Gefahr, worein die grausamen Normänner fast ganz Europa, und besonders auch den untern Theil von Deutschland setzten, fühlte man bei der Freude der Rettung den großen Verlust nicht, dachte auch vielleicht nicht daran, daß

die Dienstleute sich in eine beständige Miliz verwandeln würden. Wenn man die benachbarten Kirchen brennen sieht, so ist man froh, die seinige mit Aufopferung eines Theils der Einnahme erhalten zu haben. Wie aber die Gefahr allmählich vorüber war, erwachten Papst, Bischöfe, Pfarrer und Kirche, und suchten ihr Heiligthum aus dieser entsetzlichen Unordnung zu retten; aber vergebens. Die Sache war zu verwickelt, das Recht derjenigen, welche ihre Löhnung verdient hatten, zu stark, ihre plötzliche Abdankung nicht möglich, anderer Rath, sie zu befriedigen, nicht vorhanden; und so war selbst der höchste Bann so wenig zureichend, als der Streit selbst zu einer allgemeinen Entscheidung (in petitorio) vorbereitet. Alle Kirchenverordnungen blieben also ohne Kraft, so sehr auch zu wünschen gewesen wäre, daß durch sie die Sprengelskasse wäre wieder hergestellet worden; und diese erste unter allen Kassen ging unwiederbringlich verloren.

Das Sonderbarste unter Allem war, daß Keiner auf die wahre Ursache des Uebels zurückging, und diese zu verstopfen suchte. Augenscheinlich lag der Fehler in dem veränderten Kriegsstaat. Dieser hatte nach der Absicht Karls des Großen immer aus unbesoldeten Landbesitzern bestehen sollen. Jetzt hatte man aber Dienstleute geworben, die besoldet werden mußten. Diejenigen, welche also nicht wollten, daß diese Besoldung aus der Zehntkasse erfolgen sollte, hätten natürlicher Weise darauf fallen sollen, jeden Hofgesessenen ein Gewisses zum Unterhalt der Dienstleute aufbringen zu lassen. Aber daran dachte Niemand; und so war es eine widersinnige Bemühung, auf einer Seite die Nothwendigkeit der Dienstleute zu erkennen, und auf der andern Seite die einzige Steuerkasse verschließen zu wollen, woraus sie besoldet werden konnten und mußten, so lange keine andere vorhanden war.

Indessen halfen doch die Bemühungen der Kirche so

viel, daß man allmählich suchte, einen Zehnten nach dem andern wieder an sich zu bringen. *) Aber diese erhielten eben dadurch einen ganz neuen Charakter. Die Zehnten, die der Bischof und sein Domcapitel einlösete oder wieder kaufte, waren nun nicht mehr gemeine Steuern, sondern wiedergekaufte Privatgefälle **), wovon der Geistliche so wenig als ein anderer Besitzer die Last der gemeinen Vertheidigung zu stehen schuldig war. Es erwuchs also aus diesen Einlösungen und Wiederkäufen keine neue Steuerkasse, sondern eine geistliche Kasse im engern Verstande.

Der Hauptplan, nach welchem man hierbei verfuhr, war dieser, daß man den Kastenvögten ihr Amt, oder ihre alte Heerbannscompagnie, mit der dabei erblich gewordenen Zehnthebung abhandelte, und dann die Zehntpflichtigen, welche der Kastenvogt theils seinen eignen Dienstleuten zur Löhnung angewiesen, theils in Erbpacht gegeben, theils aber auch in der Noth für ein Stück Geld frei gegeben hatte, wieder herbei zu ziehen sich bemühte. Wo der Bi-

*) Der Papst Lucius schrieb dieserhalb im Jahr 1182 an unsern Bischof: Sicut pro certo credimus, quod, cum decimae sine periculo nequeant a laicis possideri, non sunt eis sub occasione aliqua concedendae. Ideoque autoritate tibi apostolica prohibemus, ne decimas, quae de manu laica sunt ereptae vel liberari poterunt, in futurum cuiquam laicorum assignes, sed in refectionem ecclesiarum et sustentationum clericorum et pauperum studiose convertas; und an das Domcapitel, das diese Verordnung nachgesucht hatte: vestris justis postulationibus annuentes decimas ad ecclesiam ipsam spectantes, quibuscunque modis poteritis de manu redimere laicorum et eas nullius contradictione obstante vestris usibus applicare liberam vobis impertimus facultatem.

**) Nur die scharfsichtigen Römer würden hier ihr jus postliminii angewandt haben.

schof die Kastenvogtei hatte, ging dieses noch so ziemlich von statten, obwohl er nicht alle Contracte der Kastenvögte sogleich vernichten, alle Verjährungen für ungültig erklären, und jeden Erbpacht in Zeitpacht umschaffen konnte. Wo er aber die Kastenvogtei nicht hatte, da ging es ihm wie dem Erzbischofe von Mainz mit den Thüringern, der aus bloßer bischöflicher Befugnisse, ohne zuvörderst die Heerbannshauptleute oder Kastenvögte auszukaufen, die Zehntkasse wieder herstellen wollte, und darüber in einen schweren Krieg verwickelt wurde; und man kann dreist annehmen, daß die Ermahnung des Kaisers Henrich an alle hohe und niedrige Dienstleute in Westphalen *), so sanft dieselbe auch gefasset war, wenige bewog, Dienstleute ohne Löhnung zu bleiben, oder, welches einerlei ist, die Zehnten wieder herzugeben. Denn diese Ermahnung wies dem Bischofe nicht die Mittel an, seine Dienstleute auf andere Art zu besolden; und diese abzudanken, litten die Umstände nicht, wenn sie auch sonst, da sie immittelst lange erblich geworden waren, sich mit einem ehrlichen Abschiede hätten nach Hause schicken lassen wollen.

Dies waren, theuerste Polyxena! die Schicksale der ersten Stiftskasse. Nächstens will ich Ihnen die zweite Periode liefern.

*) H. Dei G. R. I. Augustus. Omnibus de Westph. suis fidelibus majoribus et minoribus gratiam, dilectionem et omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos promptissimos scimus, procul dubio in his, quae justa decernimus, tanto promptiores speramus, quanto justitiae vos avidiores aestimamus. Unde ea, quae super decimis et justitiis Osnabr. ecclesiae decrevimus, tanto firmiora volumus, quanto rectiora judicamus. Praecipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in universo Episcopatu Osnabr. sicut jus canonicum exigit, annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis. Nos enim, qui justitiam praecipimus, ut justitiam faciatis vos adjuvabimus. Valete.

XXVI.

Allerunterthänigstes Memorial.

(Der Schutzjude Nathan zu S. bittet allerunterthänigst, daß dem Pfarrer seines Orts die Lotteriecollection verboten werden möge.)

Eure K. M. geruhen sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, was maßen der hiesige Curat seit einiger Zeit eine Lotteriecollection übernommen hat, und, um sich einen desto größern Abgang zu verschaffen, für das Glück aller derjenigen öffentlich bittet, welche bei ihm einsetzen. Ein Verfahren dieser Art verdienet um so mehr eine gerechte Ahndung, da ich nicht allein dadurch völlig außer Stand gesetzet werde, mein Brod zu gewinnen und mein Schutzgeld zu bezahlen, sondern auch zu meinem größten Herzeleid sehen muß, daß Ew. K. M. getreueste Unterthanen auf's empfindlichste mitgenommen werden, weil Keiner, der etwas gewinnet, die Fürbitte umsonst verlangt. Ich weiß zwar wohl, die Accidentien des hiesigen Curaten sind gering, indem die alte Pfründe ihm entzogen ist, und er oft seine Lunge stundenweise verheuren muß, wenn eine Leichenpredigt zu halten ist, um nur ehrlich durch die Welt zu kommen. Ich gönne es ihm auch von Herzen, daß er dem Heuermann, wenn er mehr als der Meier dafür bezahlt, einen nähern Weg zum Schooße Abrahams weiset als diesem. Allein da mir bisher die Lotteriecollection allein anvertrauet gewesen und ich, ohne Ruhm zu melden, dem Lotto jährlich mehr eingeliefert habe, als die hiesige Schatzung beträgt, so hoffe ich, Ew. K. M. werden es gerechtest nicht gestatten, daß solchergestalt Dero allerhöchstes Interesse von meinem allerunterthänigsten widerrechtlich getrennet werde.

Ueberhaupt muß ich bei dieser Gelegenheit demüthigst

anzeigen, daß sowohl der hiesige Curat als der Küster und Schulmeister Dero allergetreuesten Unterthanen auf alle Weise zu beschweren suchen. Der Küster verpachtet den Schall der Glocken, und läßt, so oft eine Leiche ist, die Bauern, wenn sie nur gut bezahlen, nach Gefallen läuten, so daß mir der Glockengießer letzt gestanden, es wären in dieser kleinen Provinz seit 30 Jahren, daß er Glockengießer gewesen, 163 Glocken geborsten, und von ihm umgegossen worden. Der Curat verpachtet den heiligen Sonntag, und läßt diejenigen, so ihm eine frische Butter bringen, an demselben so viel arbeiten wie sie wollen. Der Schulmeister hat auf jedes Lied, was er bei der Leiche singt, eine Taxe gesetzt, und wer das längste und schönste haben will, muß auch am meisten dafür bezahlen. Sogar hat fast jeder Bauer bei der letzten Viehseuche für sein Vieh von den Kanzeln bitten lassen, und der Küster, um nicht leer auszugehen, verkauft ein Mittel wider die blaue Milch, und will die bösen Geister vertreiben können, wenn die Butter nicht gerathen will. Ehe die Viehseuche kam, ging beständig ein Gerüchte, dieses oder jenes Haus, und bisweilen das ganze Dorf wäre im Feuer gesehen worden, da denn ein Jeder sich mit einem andächtigen Mittel dawider versorgte. Ja wie neulich des Meiers Schaafstall abbrannte, sagte man öffentlich, und zwar in Gegenwart des Curaten, es käme von nichts als von des Meiers Geize, der einen Gulden für die Fürbitte gesparet, und nun auch dafür seine gerechte Strafe empfangen hätte.

Alle dergleichen Wendungen, worunter ich noch verschiedene mitzählen könnte, welche die Gewohnheit bereits zu erlaubten Accidentien gemacht hat, gereichen aber Ew. K. M. zum größten Nachtheil, indem die Unterthanen, was sie solchergestalt hingeben, nicht dem Steuereinnehmer hinbringen können.

Zwar geht es in dem Kirchspiele, worin ich wohne, noch

besser zu, als in einigen benachbarten, wo die Bauerweiber bei den Curaten fast täglich zusammen kommen und beten und Kaffee trinken, und wo die Weiber ihren Männern Alles unter den Händen wegstehlen, um es zur Ehre Gottes und zum Vortheil des Curaten anzuwenden. Allein so wenig dieses geduldet, und so wenig es auch der hiesigen Frau Curatin nachgesehen werden sollte, daß sie den Leuten, welche ihr Eier und Butter bringen, ein Bitteres, was doch weiter nichts ist, als Branntwein auf wilde Kastanien gesetzt, schenkt, eben so wenig mag auch unter Ew. K. M. gerechtesten Regierung dem hiesigen Unfuge nachgesehen werden, wofern nicht ich und alle Schutzjuden, denen solchergestalt der empfindlichste Eingriff geschieht, mit der Zeit das Land verlaufen sollen.

An Allerhöchstdieselbe ergeht demnach meine allerunterthänigste Bitte, diesem gemeinschädlichen Aergerniß von Amtswegen allergerechtest abhelfen zu lassen.

XXVII.

Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe. *)

Das Recht des Stärkern ist nicht immer eine gute Sache; und wenn ich zu meinem bösen Nachbar sagen kann: Kerl,

*) Im Stifte Osnabrück haben die Regierung und die Beamten keine Gerichtsbarkeit; auch ist die geistliche Gerichtsbarkeit da-

bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich lasse sie herunter prügeln, daß die Wolle davon fliegen soll! so kann er mir doch nicht darauf kommen, ohne sich mit einem richterlichen Befehle zu versehen; und ehe er diesen auf fünf Meilen Weges einholt, so bedenkt er sich vielleicht noch unterwegens, und findet meine Rüben für dasmal bitter.

Aber auf diese Weise, möchte Jemand denken, sei der arme geringe Unterthan, der doch immer am ersten gedrückt werde, am übelsten daran, besonders wo er mit einem unmittelbaren Reichssassen zu thun hätte, gegen welchen er die richterliche Hülfe etwas weiter als auf fünf Meilen suchen müßte. Nun freilich, wer mit einem Stärkern zu kämpfen hat, ist allemal übel daran. Allein es ist denn doch auch noch außer der richterlichen Hülfe überall eine Macht vorhanden, die dem bedrückten Schwächern zur Stelle beispringen, und den Stärkern nöthigen kann, den gebahnten Weg Rechtens einzuschlagen. Diese heißt, nach Beschaffenheit der Umstände, Kaisers-, Königs-, Fürsten- oder Amtsschutz, und besteht in einer außergerichtlichen Hülfe, welche dem Schwächern im Staate zu dem Ende geleistet wird, damit der Stärkere von Eigenthaten abstehen, und sich zu seines Gegners Richter wenden solle. Es ist die nämliche Macht, deren Jeder sich selbst bedienen könnte, wenn er der Stärkste wäre; es ist die Vereinigung vieler Schwächern unter der Anführung eines Obern. Es ist das

---

selbst von der weltlichen getrennet. Der Verfasser will also in diesem Stücke zeigen, daß, wenn gleich die weltliche Obrigkeit sich nicht als Richter in geistliche Sachen mischen, und Regierung und Beamte keine Sachen richterlich entscheiden können, derselben doch allemal das Vertheidigungs- und Widerstandsrecht gegen alle unbefugte Anmaßungen gebühre, und als eine Pflicht obliege. Man nennet dieses in den Rechten: protectio regia vi oppressorum.

Gebot und Verbot, was den Ruhestand bis zur richterlichen Verfügung erhält.

Wollte es der Stärkere übel nehmen, daß sich ihm solchergestalt ein Schutzvogt entgegenstellt, so dürfte dieser nur seine Hand abziehen, und dem Schwächern die Macht, sich mit dem Andern seines Gleichen zu vereinigen und zu wehren, erlauben, eine Macht, deren er sich mit eben dem Rechte bedienen könnte, womit der Stärkere seine eignen Kräfte gebraucht; und dann würde vermuthlich derjenige, der sich anfänglich für den Stärksten gehalten, eben den Schutz nöthig finden und anflehen, dessen, seiner Meinung nach, die einzelnen Schwächern nicht genießen sollen. Es ist also auch der wahre Vortheil des einzelnen Stärkern, daß ein ordentlicher Schutz vorhanden ist, ohne dessen Bewilligung und Anführung die vielen Schwächern sich nicht zusammenrotten, und ihn ihre Rache empfinden lassen dürfen.

Demungeachtet höret man diesen nicht selten klagen, daß ein solcher Schutzherr oder Schutzvogt, ob er gleich nicht mit der geringsten richterlichen Befugniß über ihn versehen wäre, ihm etwas absprechen wolle. Allerdings spricht er ihm etwas ab, wenn er aus Gefälligkeit zuerst den Mund anstatt der Hand gebraucht. Aber er sagt doch nichts weiter, als was jeder Privatmann, wenn er zu seiner Vertheidigung stark genug wäre, sagen könnte; er sagt nämlich blos: Ich leide es nicht; und dieser Ausspruch, er mag aus dem Munde eines Fürsten oder eines Privatmannes kommen, ist kein Urtheil, sondern eine bloße eigne natürliche außergerichtliche Vertheidigung.

Oft könnte ein solcher den Schutzherrn oder Schutzvogt sofort überzeugen, daß er sich des Schwächern mit Unrecht annehme, und einem Menschen Beistand leiste, der es keinesweges verdiene. Allein weil er sich den Begriff macht, daß diese Nachricht, welche ein Nachbar dem andern unbedenklich geben würde, einer gerichtlichen Einlassung gleich

gelte, so irret er gleich zum Richter, oder macht es wie der Geistliche, der einen Laien prügelte, und so oft dieser sich wehren wollte, ihm zurief, er stünde nicht unter dem weltlichen Arm.

Nicht selten geschieht es auch, wenn der Schutzherr ein unmittelbarer Reichsstand ist, daß derjenige, dem er seinen Willen nicht gelassen hat, sich sofort an die Reichsgerichte wendet, und seine Beschwerden darein setzt, daß ihm ohne alle vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Erkenntniß etwas abgesprochen sei. Aber ein bloßes: ich leide es nicht erfordert weiter nichts als meine eigne aufrichtige Vorstellung, und keinesweges ein gerichtliches Verfahren. Nur dann hat er Ursache sich darüber zu beschweren, wenn der Schutzherr sich weigert, die Sache zum richterlichen Ausspruch zu verweisen, und sich demjenigen, was dieser sowohl über den augenblicklichen als ordentlichen Besitzstand verordnet, zu fügen. Das bloße: ich leide es nicht gilt nur so lange, als bis der Richter ein Anderes erkennet.

Ein Schutzherr kann nie zugleich Richter sein, weil die gesetzgebende und rechtsprechende Macht nicht in einer Person vereiniget sein darf. Er könnte in jedes Urtheil, das er fällete, sofort eine Abänderung des Gesetzes oder eine Dispensation mit einfließen lassen: zwei Befugnisse, die mit dem größten Bedacht allen Richtern genommen sind. Es ist also auch gar nicht zu befürchten, daß er sich mit einem richterlichen Erkenntniß abgeben werde. Aber das Recht der Selbstvertheidigung kann ihm doch so wenig, als einem andern ehrlichen Manne abgesprochen werden. Und seine Selbstvertheidigung tritt so oft ein, als seinen Schutzgenossen auch nur ein Haar wider ihren Willen und ohne Recht gekränket werden will. *)

---

*) Protectio et subditorum defensio (sagt der berühmte Salgado de Somoza in der Vorrede zu seinem vortrefflichen Werke de

Dagegen ist es aber auch einem Jeden, ohne sich vor den Folgen einer gerichtlichen Einlassung fürchten zu dürfen, erlaubt, seinen Schutzherrn besser zu unterrichten und ihm zu sagen:

Quem sua culpa premit deceptus omitte tueri.

Ein Rechtsgelehrter, der dieses bedenklich findet, und bei jedem Worte sehr feierlich, aber höchst widersinnig protestirt, daß er sich nicht einlassen wolle, weiß nicht, was er sagt. Jeder, der mit seinem Nachbaren einen Proceß vermeiden will, kann demselben eine vollständige und beurkundete Nachricht von seinen Gerechtsamen zuschicken, und ihn auf das inständigste bitten, ihm die Unkosten eines sonst nothwendigen Processes zu ersparen, ohne daß dieser dadurch zum Richter erwählt, oder berechtiget wird, ihm seine Sache rechtskräftig abzusprechen.

XXVIII.

Schreiben eines abwesenden Landmannes über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern.

Sie wissen, mein Herr! ich bin kein Freund von Spottschriften; aber heiligen möchte ich doch die Geißel, die einmal den Styl Ihrer gerichtlichen Vorladungen und Ankün-

regia protectione) est proprium regis officium, attributum naturale inhaerens visceribus regiminis, et qualitas infixa ossibus ac substantiae diadematis, ita ut regimen ac protectio unum sit effectum continens, indiscernibile et inseparabile, quae nec a rege

digungen, womit sich Ihr und mein gutes Vaterland in jedem Intelligenzblatt zum Hohngelächter macht, weidlich züchtigte. Ihre Geschichtschreiber mögen noch so viel Gelehrsamkeit, obsonstige Geschicklichkeit besitzen, so mache ich ihnen andurch öffentlich bekannt, daß sie in diesem Stücke noch die größten Barbaren sind, welche Deutschland zu unsern Zeiten aufzuweisen hat. Ich verehre die alten bekannten Formeln, und gebe es zu, daß der Gerichtsstyl bei allen Nationen seine eignen Ausdrücke und Wendungen habe. Aber diese Wendungen nun dergestalt zu verflechten, sie mit Fleiß so zu schrauben, daß ihnen oft der ganze Zusammenhang fehlet, im Ausdrucke sich beständig und ohne Noth von der gewöhnlichen Menschensprache zu entfernen, eine Sache darin dreimal zu wiederholen, und mit solchem Zeuge ein kleines öffentliches Blatt zu füllen, heißt die Barbarei mit Fleiß beibehalten, und dem gesunden Menschenverstande auf's hartnäckigste entsagen. Auch der gothische Geschmack ist seiner eignen Vollkommenheiten fähig, und selbst der palmyrenische *) macht Ansprüche dar-

tolli possunt, nec a regimine, cujus est anima, separari, nisi simul et cum regno eradicetur — quam protectionem omni jure naturali divino et positivo tam canonico quam civili Rex supremus exhibere adstringitur oppressis non solum laicis sed multo fortius clericis.

*) Es erschien unterm 20sten Sept. 1771 zu London ein Werk unter folgendem Titel: A Book of ornaments in the Palmyrene Taste, containing upwards of sixty new designs for Ceilings Pannels Patterns and Mouldings, with the Raffle Leawes at large, by N. Wallis Architect. Der Name des Baumeisters, von welchem man auch the complete modern Joiner auf 36 Kupferplatten hat, insbesondere aber der angekündigte palmyrenische Geschmack verführten mich, das Werk kommen zu lassen. Ich hoffte, in demselben ganz etwas Eignes und Besonders, das sich von dem griechischen, römischen, gothischen und chinesischen ꝛc. Ge-

auf. Warum sollte denn nicht endlich auch der altväterische Gerichtsstyl, wenn er ja in seiner Eigenheit bestehen soll, wenigstens so geschliffen werden können, daß das Schleppende abgeschnitten, das Rauhe in Stärke verwandelt, und das Kauderwälsche oder Lateinische ganz darin vermieden werde?

Unerträglich ist es, ich will nicht sagen in den öffentlichen Vorladungen, sondern in der Anzeige Ihres Intelligenzblattes weitläuftig zu lesen:

Demnach N. N. um eine Ladung gebeten — darauf diese Ladung erkannt — als werden alle — vorgeladen —

Wozu hier die dreimalige Wiederholung einer Sache, die mit wenigen Worten also gefasset werden könnte?

Auf Ansuchen des Schuldners und gerichtliches Erkenntniß werden die Gläubiger — auf den — vorgeladen —

Eben so ist es mit dem Generalarrest. Wenn dessen einmal erwähnt ist, so bedarf es der überflüssigen Wiederholung:

daß der mit Arrest und Kummer befangenen Güter Anmaß- und Verbringung männiglichen sub poena nullitatis insuperque arbitraria bis auf weitere gerichtliche Verordnung untersagt sein solle,

gar nicht, indem einem Jeden die Wirkung des Generalarrests sattsam bekannt ist und bekannt sein muß. Es ist nicht nöthig zu sagen,

daß Jeder seine anhabenden Ansprachen ex quocunque

---

schmack völlig unterscheiden würde, zu finden; und siehe da, es war weiter nichts als ein sehr leichtes flüchtiges Spielwerk, womit die Italiäner im vorigen Jahrhundert die Decken in den Zimmern, wie die erste Stukko-Arbeit aufkam, verzierten, halb gothisches Schnitzwerk und dergleichen, so sich zu den von dem Verfasser wieder angegebenen alten Kaminstücken mit Meerweibern und Seehunden am besten schicken. Mit einem Worte, der palmyrenische Geschmack war Marktschreierei.

capite, oder sie haben Namen wie sie wollen, zum Protocoll anzugeben, und die allenfalls in Händen habende Siegel und Briefe in originali produciren, fortan seine Forderungen rechtserforderlich beweisen solle.

Die Worte:

daß Jeder seine Forderungen angeben und erweisen solle,

reichen allein zu; und in den mehrsten Fällen ist auch die Warnung:

daß den Nichterscheinenden ein ewiges Stillschweigen eingebunden, oder dieselben pro consentientibus gehalten werden sollen,

überflüssig, weil sie aus der Natur der Sache fließt, und sich ein Jeder leicht die Rechnung machen kann, worin der rechtliche Nachtheil bei einer Ladung bestehet; in besondern Fällen aber sagen die Worte:

bei Strafe des ewigen Stillschweigens, oder, bei Verlust des Rechts zu widersprechen,

eben so viel, aber kürzer.

Nichts ist aber schleppender und unerträglicher als die Erzählung desjenigen, was der Schuldner des breitern schriftlich zu vernehmen gegeben, und wie er andurch und anmit zu Lande und Wasser unglücklich gewesen. Hier häufen und verwickeln sich oft die Verbindungswörter dermaßen, und die Erzählung, welche der Richter nicht etwa aus einer vorhergegangenen Untersuchung, sondern aus dem Klagliede des Schuldners absingt, wird für den Leser so langweilig; sie nimmt dabei in einem kleinen Blatte so vielen Raum ein, daß man solche billig als unnützes Geschwätz brandmarken, und auf ewig daraus verweisen sollte.

Findet der Richter nach einer angemessenen Untersuchung, daß der Schuldner wegen erlittener Unglücksfälle Mitleid verdiene, so will ich eben nicht sagen, daß er solches unangeführt lassen solle. Es ist aber weit wichtiger, wenn er sagt:

daß der Schuldner wegen verschiedener erlittener beträchtlicher und wohl bekannter oder hinlänglich bescheinigter Unglücksfälle Nachlaß und Stillestand verlangt,

als wenn er dessen bloße Klage der Ladung einverleibt, und jedem muthwilligen Schuldner eine öffentliche Standrede hält. Er muntert durch ein so erbauliches Gepränge nur Mehrere auf, sich des Galgens würdig zu machen, um recht andächtig zu dem Orte ihrer traurigen Behimmung hingesungen zu werden.

Die Absicht und der Inhalt unsrer mehrsten Ladungen ist diese:

daß ein Landbesitzer gern unter einem Richter stehen, seinen Gläubigern vor demselben ihre völlige Sicherheit zeigen, und sie bewegen wolle, ihn doch nicht an vier Gerichte zu zerren, und ihre eigene Sicherheit nicht durch Gerichtssporteln zu erschöpfen, sondern jährlich nach der Ordnung mit demjenigen zufrieden zu sein, was sein unterhabender Hof aufbringen kann.

Diese Wohlthat, welche die Natur und die gesunde Vernunft, oder die Vorsorge des Gesetzgebers jedem ehrlichen Landbesitzer geben sollte, dem es unmöglich ist, mehr Geld aufzubringen, als die Früchte seines Hofes gelten mögen, und der gleichwohl, wenn er über viermal zwanzig Thalern an vier Gerichten besprochen, und in Zeit von vier Monaten gewiß in doppelt so viel Kosten gestürzt wird, sich niemals retten kann, erfordert weiter nichts, als

daß der Richter ihn mit einem Generalarrest gegen die andern Gerichte decke, hierauf seine Gläubiger auf einen bestimmten Tag vor sich fordere, um ihre Forderungen anzugeben und zu erweisen, sodann ihnen die Umstände und Bedingungen des Schuldners eröffne, und folgends ihre Erklärung darüber vernehme;

und dieses kann allemal in wenigen Zeilen hinlänglich gesagt werden. Der Name des Schuldners oder desjenigen,

der die Ladung sucht, der Ort des Gerichts, der Tag der Erscheinung, die Absicht, wozu die Ladung erkannt worden, und der Nachtheil, der den Ausbleibenden zuwächst, nebst der Ankündigung des Arrests macht immer das Wesen derselben aus.

Andere Arten von Ladungen leiden noch eine größere Kürze, als z. E.

1) In Sachen — wird auf den 25sten dieses ein Urtheil eröffnet werden.

2) Es ist über das Vermögen des . . . der Concurs eröffnet; und haben dessen Gläubiger ihre Forderungen am 25sten dieses zum erstenmal bei Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben und zu rechtfertigen.

3) Es soll der Verkauf des dem N. zuständigen und zu N. belegenen und auf 100 Thaler gerichtlich gewürdigten Hauses am 25sten dieses am Gerichte hieselbst vorgenommen werden, welches sowohl den Gläubigern als Kauflustigen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

4) Auf Anhalten des Gutsherrn ist über den zu . . . belegenen Hof Generalarrest erkannt, und werden dessen Gläubiger einmal für alle auf den 25sten dieses vorgeladen, um sich, nach vorgängigem Beweis ihrer Forderungen, über die ihnen zu thuende gütliche Vorschläge, und, bei deren Verwerfung, über die eingegebenen Abäußerungsursachen zu erklären.

Man wird diese Formeln so wenig einer Undeutlichkeit als einer Unzulänglichkeit beschuldigen, oder doch solche allemal leicht abändern können, daß mit überflüssigen Weitläuftigkeiten das Papier nicht verdorben, und dem Leser der größte Ekel verursachet werde.

Stellen Sie doch dieses Ihren Herren Landsleuten, welche dergleichen Ausfertigungen zu machen haben, recht nachdrücklich vor, und sagen Sie ihnen nur in meinem

Namen, daß alle ihre Nachbarn in Westphalen sich längst hierin dergestalt gebessert hätten, daß sie allein für Barbaren gehalten würden, und ich, ohne zu erröthen, ihr Intelligenzblatt auswärtig niemals ansehen konnte. Vielleicht bessern sie sich, und fangen auch an zu fühlen, daß die Gerechtigkeit sich gar wohl mit Vernunft und Geschmack vereinigen lasse. Ich bin, wie Sie wissen, ꝛc.

XXIX.

Keine Satyren gegen ganze Stände.

Antwort an Bibulus. *)

Sie hätten sich, mein lieber Herr Bibulus, für Ihre Person so weit herabsetzen mögen, wie es Ihnen gefallen hätte; dieses würde Ihnen Niemand übel genommen haben, wenn Sie sich auch ein bischen in dem Kothe gewälzet hätten. Allein Ihr Amt, ein Amt, was der Landesherr rechtschaffenen und angesehenen Männern anvertrauet, hätten Sie schonen, und kein Wort von dem jetzigen Vogte sagen sollen. Denn was von Ihnen selbst gilt, das gilt zum höchsten noch von Einem, aber sonst auch von keinem Andern, so viel ich auch ihrer zu kennen die Ehre habe. Was ehedem von dem seligen Vogte in diesen Blättern geschrieben, zeigt die ganze Würde und den großen Werth des Amts, welches ein Vogt hieselbst bekleidet, den unend-

*) Der in einem andern Aufsatze den Stand der Vögte angegriffen, und sich selbst als Vogt unterschrieben hatte.

lichen Einfluß auf das gemeine Beste, welchen er sich geben kann, und die hohe Achtung, so er verdient, wenn er sich durch Einsicht und Redlichkeit das nöthige Ansehen erwirbt. Die Absicht des Verfassers, der sich in seinen Patriotischen Phantasien zu diesem Stück bekannt hat, ging dahin, den Dienst zu erheben, um große Männer zu vermögen, denselben anzunehmen, und Unwürdige davon auszuschließen. So oft derselbe die Satyre zur Besserung eines Standes gebraucht, will er durch Liebe gewinnen, und keine Abneigung gegen seine Lehren erwecken. Er macht es wie der Capitain, der auch mit einem schlechten Unteroffizier nicht anders als mit dem Hute in der Hand spricht, um Leuten, welche die Seele des Regiments sind, Achtung gegen ihren Stand, und durch diese Achtung einen Geist beizubringen, der sich unter der Beschimpfung verlieret. Er spricht mit Ehrfurcht von dem Landmanne, wenn er gleich einen schlechten Wirth die Geißel fühlen läßt; er macht den Handwerker zum ersten Patrioten, um ihn von der Versuchung abzuhalten, ein schädlicher Krämer zu werden, und zieht den großen Kaufmann allen großen und kleinen Männerchen vor, damit derselbe sich nicht durch einen Adelbrief erniedrigen, oder seine Tochter zu unbürgerlichen Ehen bereden möge. Dieses ist, wenn Sie es bemerkt haben, immer seine Manier gewesen; und er glaubt, daß dieses noch der einzige Weg sei, um etwas zur allgemeinen Besserung beizutragen. Wenn die Hohen dieser Welt einem Pfarrer nicht mit der gehörigen Achtung begegnen, so denkt er, ihre Nachkommen werden bei dem Vorreiter zur Beichte gehen; und wenn er von Advocatenstreichen sprechen höret, so fürchtet er, daß sich mit der Zeit kein redlicher und großer Mann in einen Stand begeben werde, welchem man auf eine so unwürdige Art begegnet. Er fürchtet, Eigenthum und Freiheit sei in der äußersten Gefahr, wenn ihre Vertheidigung Männern obliegt, die einen solchen Vorwurf

zu erleiden haben. Man hasse, man verfolge, man geißele den schlechten Kerl, sagte er; aber man ehre seinen Stand, nach dem Maße, wie er dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist. Ein römischer Bürger stand nicht unter der Ruthe, und einer gleichen Ehre genießen in allen wohlgeordneten Staaten verschiedene Stände. Man entsetzt sie erst ihres Standes, und peitschet sie hernach, wie andre schlechte Missethäter.

Dieses muß die Politik der Satyre sein, wenn sie als ein öffentliches Strafamt geduldet werden soll; und Sie, Herr Bibulus, da Sie selbst, obgleich unverdient, die Ehre haben ein Vogt zu sein, hätten solche nicht außer Augen setzen sollen. Es ist ein schlechter Vogel, sagten unsre deutschen Vorfahren, der sein eignes Nest verunreiniget; und eben das gilt von der Entehrung seines eignen Standes. Ich kenne einen Vogt im Lande, der sein Haus brennen ließ, um die Rettungsanstalten für das Dorf anzuführen; ich kenne einen andern, der die ihm für eine Kornausmessung bei der theuern Zeit zugebilligten Diäten verbat, weil er das Geschäfte zu seiner Pflicht rechnete; ich könnte Ihnen einen nennen, der in seiner Vogtei keinen Streit zu einem gerichtlichen Proceß kommen läßt, der seine Leute in der strengsten Zucht zu halten weiß, ohne ihre Liebe zu verlieren, der nie eine Erinnerung abgewartet hat, um seine Dienstpflichten zu erfüllen, und der zu seinem Vergnügen seine ganze Vogtei mit den besten Obstbäumen unentgeltlich versorgt hat. Männer von dieser Art verdienen nicht, daß man ihren Stand angreife, und sie dadurch mit schlechtern vermische.

Die Gefahr, welche aus einer solchen Vermischung entsteht, ist fürchterlicher, wie Sie zu glauben scheinen. In dem vorigen Kriege hörte ein englischer Generalcommissarius — ich will den redlichen Mann nennen, er hieß Elliot — daß ein allgemeiner Verdacht der Betrügerei die

Männer seines Standes drücke; sogleich faßte er seinen Entschluß, legte sein Amt nieder, und ging nach England zurück. Und vielleicht hat die Krone durch seinen Abgang eine Million mehr verloren; vielleicht sind hundert ehrliche Leute dadurch um ihre Bezahlung gekommen, und gewiß ist das Gemische von den damaligen Commissarien dadurch immer schlechter geworden, daß ein solcher Mann sich demselben entzog. Wie viel Mühe hat die Wundarzneikunst gehabt, Genies und Männer von Einsichten an sich zu ziehen, weil sie mit der Baderei in Deutschland vermischt und verachtet wurde! Und wie elend sahe es um die Ehre des Militärstandes aus, als man noch sagte, daß blos ungerathene Söhne dem Kalbfelle nachliefen! Wer geht noch jetzt unter ein Regiment, das in üblem Rufe steht? Wer giebt sein gutes Kind in eine Bauerschaft, die man diebisch heißt?

Dieses sind aber die natürlichen Folgen aller Satyren, welche einen ganzen Stand, ein Regiment oder ein Dorf angreifen; und wie soll man hernach Leute, denen man die Reizung der Ehre, die Achtung gegen ihren Dienst und die hieraus fließende Empfindung aus dem Herzen schlägt, in Ordnung halten?

Derjenige Staat ist glücklich, der viele rechtschaffene, geliebte und geehrte Diener hat. Um diese zu erhalten, spart er gern das Geld, wozu der geringere Theil der Menschen das Mehrste aufbringen muß, und belohnt sie mit der Ehre, die den Steuerbaren nichts kostet. Allein durch jene Art von Angriffen, welche einem ganzen Stande die Fehler seiner Mitglieder, sollten dieselbigen auch noch so gegründet sein, aufrücken, verschüttet man diese edle Quelle; man zwingt diejenigen, die einen verachteten Stand ergreifen, sich wegen ihrer Verachtung auf's theuerste schadlos zu halten, und nur blos um schnöden Gewinnst zu dienen. Man setzt den Staat in die Nothwendigkeit, scharfe Mit-

tel zu ergreifen, und sich den Vorwurf eines despotischen Verfahrens zuzuziehen; man fährt bei dem Allen mit hartmäulig gemachten Pferden schlechter wie mit muthigen und empfindlichen, und beladet sich endlich selbst mit allen den üblen Folgen, die aus dem daraus entstehenden Verderben stromweise fließen. Die moralischen Stände der Menschen, als den Stand der Geizigen, der Verschwenderischen und anderer Lasterhaften, kann man immerhin angreifen, aber nicht den bürgerlichen.

Ohnfehlbar hatten Sie die gute Absicht zu bessern. Urtheilen Sie aber jetzt selbst, ob Sie glücklich in der Wahl der Mittel gewesen, da Sie den jetzigen Vogt, der eben so gut, wie in benachbarten Landen, Amtmann heißen könnte, wenn man hier nicht mit der Ehre öconomischer umgehen müßte, von derjenigen Seite gezeigt haben, welche der Ihrige preis giebt. Urtheilen Sie selbst, ob nicht auch sogar in dem Falle, da der größte Theil eben so schlecht wäre, Ihr Verfahren so ungerecht als unpolitisch zu nennen sei.

XXX.

Ueber das Sprichwort: Wer es nicht nöthig hat, der diene nicht.

Ich sollte nicht dienen, weil ich es nicht nöthig hätte? Nein, mein Freund! dieser Rath ist übereilt. Ein Hof, dessen ganze Dienerschaft blos von Besoldung lebte, die ohne Dienst nicht das liebe Brod hätte, würde für den Fürsten, wie für das Land, worüber er regiert, eine sehr

hungrige Gestalt haben. Der Fürst kann allemal eine sehr schmeichelhafte Vermuthung für sich daraus ziehen, wenn er viele Diener hat, die auch ohne ihn leben können, und ich wollte wohl sagen, daß er sich auf dasjenige, was diese ihm rathen und sagen, am meisten verlassen könne. Wer wollte nun aber so grausam sein, ihm diese Sicherheit und diese süße Belohnung zu entziehen? Würde das aber nicht geschehen, wenn Ihr Rath: man sollte nicht dienen, wenn man es nicht nöthig habe, gegründet wäre? Für ein Land ist es auch immer eine große Beruhigung, wenn es sieht, daß Männer im Dienste sind, die nicht blos für Brod, sondern aus Liebe für ihr Vaterland und für denjenigen, der es groß und glücklich macht, dienen. Freilich kann auch der ehrlichste Mann für's Brod dienen. Allein seine Lage ist immer mißlich, und die Versuchung, worin er beständig leben muß, fast zu groß, um nicht wenigstens einmal zu wanken. Auch der beste Fürst kann einen grämlichen Augenblick haben, wo er gegen einen solchen Bedienten ungerecht wird, und ihn auf dem Wege der Wahrheit schüchtern macht. Dieses wird ihm aber nicht so leicht mit einem unabhängigen freien Mann widerfahren. Auch in dem dunkelsten Gefühl, und in der Hitze der Leidenschaft wird die Erinnerung wirken, daß er diesem dasjenige nicht bieten dürfe, was er jenem zu bieten wagt. Also, mein Werthester, muß er zu seinem und des Landes Besten auch Diener haben, die ihm nicht blos aus Noth ergeben sind; und ich würde mein Gewissen verletzen, wenn ich mich der Verpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzöge. Dieses sagt mir:

Hic sit alterius, qui suus esse potest.

XXXI.

Also soll man das Studiren nicht verbieten.

Ei, zum Henker, mit dem verzweifelten Studiren! alle meine Unterthanen wollen ihre Kinder studiren lassen; und wenn das so fortgeht, so wird der Acker noch zuletzt mit Federn gepflügt werden. Höre er, mein lieber Kanzler, setze er mir gleich eine Verordnung auf, daß künftig Niemand ohne meine Erlaubniß studiren soll; die Rectoren und Magister sollen mir keinen Burschen annehmen, ohne daß er nicht einen schriftlichen, von mir selbst unterschriebenen Paß vorzeigen kann; und diesen will ich nie ertheilen, als auf die genaueste Untersuchung, ob der Knabe zum Studiren Genie und Vermögen habe. Wer kein Genie hat, thut besser, daß er den Bauern die Schweine hütet; und ohne Vermögen ist jetzt nichts rechts zu lernen und nichts auszuführen. Ich lasse es noch gelten, daß es mit Kindern von guten Leuten, die Mittel haben, oder doch nicht so schlechterdings in die Klasse der Taglöhner herabgesetzt werden können, so genau nicht genommen werde, wiewohl sie auch eine Muskete auf die Schulter nehmen könnten; allein daß jeder, ... hätte ich bald gesagt, aus seinem Jungen einen Doctor oder Magister haben will, das ist gar nicht mehr auszuhalten. Das ganze Publicum leidet darunter, und meine Offiziere klagen mir täglich, daß sie keine Rekruten mehr bekommen können. Versteht er mich also? eine Verordnung, wodurch alles Studiren ohne meine Erlaubniß schlechterdings verboten wird. ...

Wie Ihro Durchlaucht befehlen, erwiederte der Kanzler, aber Höchstdieselben haben mir gestern noch geklagt,

daß Sie unter allen Ihren Offizieren keinen einzigen hätten, dem Sie bei dem nächsten Marsch das Hauptkommando Ihrer Truppen anvertrauen könnten. Wenn nun unter vierhundert Offizieren, von denen man doch mit Grunde sagen kann, daß es der Kern Ihres Landes sei, sich kein einziger findet, dem ein Hauptwerk anvertrauet werden könne, wie wollen Höchstdieselben denn gerade fordern, daß aus den Wenigen, welchen Sie die Erlaubniß zum Studiren ertheilen wollen, die Leute werden sollen, die der Staat gebraucht? O es müssen hundert, und vielleicht tausend das Klimpern lernen, ehe ein einziger Virtuose entstehet; und unter zehntausend Rechtsgelehrten ist noch kein Mevius, kein Strube.

Mit seinem Mevius! . . . Aber gestehe er mir nur, daß der Mißbrauch mit dem vielen Studiren offenbar sei, und daß viele Eltern besser thäten, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen. . . .

O dieses gestehe ich unbedenklich. Aber das Mittel, diesen Mißbrauch zu heben, ist kein Verbot, dessen Ausführung zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Ueberhaupt würde dieses Verbot die Leute von geringem Stande am ersten treffen; und ich getraue mir doch zu sagen, daß aus diesem Stande die dauerhaftesten, fleißigsten und arbeitsamsten Männer gezogen werden. Aus den sogenannten Kindern von guter Familie kommen jetzt fast nichts als Zärtlinge oder Hyponchondristen, die, wenn es zum Hauptwerke kommt, gemeiniglich in der Kur begriffen sind; und Ew. Durchlaucht mögen sicher glauben, daß in der Welt unendlich mehr durch Dauer, Fleiß und Arbeit als durch das sogenannte Genie bewirket werde. Hiernächst können Höchstdieselben nicht selbst untersuchen, ob dieser oder jener Knabe Anlage zum Studiren habe. Und wenn diese Untersuchung einem Bedienten überlassen wird, so kann man sicher voraussetzen, daß er, wenn auch gleich Geld und

Gaben nichts über ihn vermögen, dennoch gegen Freundschaften und Verbindungen nicht unempfindlich sein werde. Und wie weit hat mancher eiserner Kopf, der in der Jugend wenig versprach, den lebhaften, witzigen und geistvollen Knaben, von dem man Alles hoffte, hinter sich zurückgelassen! wie viele Keime entwickeln sich erst spät! und wie viele Beispiele könnte ich anführen, daß aus launigen, eigenwilligen und dem Anschein nach ungelehrigen Köpfen gerade die Böcke geworden sind, worauf das ganze Gerüste einer Staatsverfassung geruhet hat! *)

Aber so sage er mir doch nur ein Mittel....

Meiner Meinung nach, gnädigster Herr, liegt der Fehler darin, daß die wenigsten Eltern mit ihren Kindern bis in's vierzehnte Jahr was anzufangen wissen, und sie in die lateinische Schule schicken, um sie nur vom Müßiggange abzuhalten. Sie sehen die Schulen wie einen Nothstall an, worin sie die wilden Knaben alle Tage sechs bis acht Stunden sicher aufstallen können, und denken, er hört doch wohl noch eine gute Lehre, oder lernt ein Wort Latein, was ihm doch immer minder schadet, als Alles, was er wie ein Gassenlaufer lernen würde. Nun treten die Jahre heran, worin die Knaben entweder zur Handlung oder zum Handwerk bestimmet werden sollen; und da hält es denn, nachdem die Umstände sind, bei den Eltern und Lehrern, so wie bei dem jungen Studenten schwer, ihn aus der Gesellschaft seiner lateinischen Freunde in eine andere, oder in eine Werkstatt zu bringen. Dieser üblen Folge kann nicht

---

*) De dix enfans de neuf ans, voués à differentes vocations, je voudrais, que celui, qu'on voue aux sciences, fut le moins sçavant. A douze ans Pascal et Neuton ne savaient point encore le latin. Tissot de la santé des gens de lettre. So richtig dergleichen einzelne Fälle sind, so wenig darf man sie doch zur Regel machen.

anders als durch Realschulen, deren Einrichtung Ihnen bekannt ist, vorgebeugt werden; und ich bin versichert, die Hälfte von den Kindern, welche von den Eltern in den lateinischen Nothstall geschickt werden, werden mit Freuden hieher gehen, und nachdem sie die Vorkenntnisse von andrer Art erhalten haben, sich nachwärts ohne Zwang zu nützlichen Künsten und Handwerken bestimmen; besonders wenn Ew. Durchlaucht diese Realschulen Dero gnädigsten Aufmerksamkeit würdigen, und in denselben nicht blos den Kaufmann und Handwerker, sondern auch, so wie zu Berlin geschieht, einen tüchtigen Offizier und einen geschickten Kammerrath bilden lassen wollten.

Nun, mein lieber Kanzler, so mache er die Anstalt dazu, und lasse das Verbot erst ruhen.

Ich werde ein Project entwerfen . . . (abgehend für sich) O, wenn sich doch Alles durch Befehle zwingen oder durch Projecte ausführen ließe!

XXXII.

Also sollte jeder Gelehrte ein Handwerk lernen.

Die Italiäner sprechen mit solchem Geschmack und mit einer so bedächtlichen Miene von der großen Kunst Nichts zu thun, und wie nöthig solche besonders jedem mit ganzer Seele arbeitenden Menschen sei, daß ich meine wenige Uebung in derselben mehrmals beklaget habe. Wahrscheinlich ist es, wo nicht richtig, daß eine beständige Anstrengung der

Seele, und zwar eine beständige Anstrengung derselben nach einer gewissen, jedem Menschen eignen Lieblingsseite, zuletzt eine Art von üblem Hange nach sich ziehen müsse; und es ist vielleicht ein Hauptzug in dem Nationalcharacter der deutschen Gelehrten, daß sie durch ihre große Unerfahrenheit in der Kunst Nichts zu thun, und durch die immer gleiche Spannung ihrer Seele nach einer bestimmten Seite zuletzt ganz einseitig, oder, welches einerlei ist, Pedanten werden. Man sieht es ihnen eben so gut an, daß sie Gelehrte sind, wie man es einem Handwerker ansieht, daß er lange mit untergeschlagenen Beinen auf dem Tische gesessen habe. Sie zeigen sich links oder rechts, nachdem der Hang ihrer Seele auf diese oder jene Seite gewöhnt ist. Gleichwohl sollte die wahre Gesundheit der Seele und des Körpers darin bestehen, daß ihre beiderseitigen Kräfte ein gewisses Ebenmaß, und zu allen in den ordentlichen Beruf eines jeden Menschen einschlagenden Geschäften eine gleich vollkommene Fähigkeit behielten.

Ein Philosoph, mit welchem ich mich einstmals hierüber unterredete, wandte mir zwar ein, daß eben dieser dem Anschein nach fehlerhafte Hang nothwendig zu einem großen Manne erfordert würde, und daß derselbe, wenn er stark und lebhaft würde, den glücklichen Namen des Enthusiasmus verdiente; er sagte ferner, daß von hundert Menschen immer einer ein Märtyrer seiner Kunst werden müßte, um die Uebrigen so vielmehr aufzuklären, und daß die Italiäner eben so gut Pedanten in der Musik und Malerei hätten, wie wir Deutschen in andern Wissenschaften; nur wären wir nach dem Unterschiede unsrer Gegenstände traurige und ernsthafte, die Italiäner aber lustige Pedanten.

Allein wenn ich ihm gleich hierin nicht völlig Unrecht geben konnte, so schien mir doch immer die Kunst Nichts zu thun, und die Seele dann und wann von ihrem starken Hange auf die entgegengesetzte Seite zu wenden eine

beneidenswerthe Kunst. Ruhe und Schlaf thun zwar zu dieser Absicht etwas, aber sie reichen nicht hin; und der Schlummer eines Gelehrten ist so erquickend nicht wie der Schlaf eines Tagelöhners. Ruht er mit dem Körper, ohne zu schlafen, so verfolgen ihn seine Gedanken, und diese greifen ihn oft stärker an als Lesen und Schreiben. Für ihn ist also keine solche Ruhe wie für Andere, die mit ihrem Körper arbeiten, und, wenn sie sich auf einen weichen Polster, oder auch nur auf einen Stein setzen, einer nöthigen Erholung genießen.

Ich hörte einmal, daß eine Braut ihren Geliebten einen verliebten Pedanten nannte, weil er von nichts als Liebe sprach, und außer ihr nichts sahe und nichts hörte. Aber wie fange ich es an, antwortete er, um nur einen Augenblick nicht zu lieben? Dieses schien mir mit der Frage eines Gelehrten: wie fange ich es an, um Nichts zu thun? so sehr überein zu kommen, daß ich recht aufmerksam darauf wurde, was sie ihm auf seine Frage erwiedern würde. Allein die Schöne zog sich mit einer Wendung heraus, und lenkte auf den Vorwurf ein, wie die Zeit bald kommen dürfte, worin er mehr als eine Antwort auf seine Frage finden würde. Diese Zeit kömmt aber bei den Gelehrten nicht; ihr Hang nimmt vielmehr mit der Gewohnheit und dem Alter zu, und ihre Ungeschicktheit sich auf andre Art zu vergnügen macht ihnen ihre Fehler zum Bedürfniß.

Die Kunst Nichts zu thun, mag indessen auf zweierlei Art ausgeübet werden, als einmal auf diese, daß man wirklich die Seele völlig ruhen läßt, und sich in dem Launewinkel (boudoir) einschließt; und dann auch auf diese, daß man sich entweder in Gesellschaften oder auch durch eine körperliche Bewegung zerstreuet, wobei die Seele feiern kann. Die erste Art ist, meiner Meinung nach, die schwerste; denn der Mathematiker wird auch im Launewinkel das Rechnen nicht lassen, und die andere hat die Erfahrung nicht für

sich, indem die Mehresten jedes Vergnügen, was ihrer Hauptneigung keine Nahrung bietet, ungeschmackt finden. Wie manchen Gelehrten sieht man in Gesellschaften vor langer Weile erblassen, und, wenn er solche verläßt, gleich einem befreieten Sclaven seinen Büchern zufliegen!

Indessen erkennt man es doch immer für theoretisch richtig, daß es ein Glück für die Gesundheit der würdigsten Männer sein würde, wenn sie einige Stunden des Tages mit Nichts zubringen könnten. Dieses Nichts ist aber nur relativ; und für einen Gelehrten ist Holzsägen Nichtsthun; so wie umgekehrt für einen Holzhacker das Denken eine Erholung ist. Ein solches Glück könnte man ihm verschaffen, wenn wir die Erziehung junger Gelehrten dahin einrichteten, daß jedem zugleich die Fähigkeit zu einer körperlichen Beschäftigung, und mit dieser auch die Neigung dazu beigebracht würde. Eine jede Kunst, worin man es zu einiger Geschicklichkeit gebracht hat, hat ihre Reizung, und eine solche Reizung allein ist vermögend, den einseitigen Menschen auf die andre Seite zurückzuziehen.

Der allgemeine Grund der immer mehr und mehr überhand nehmenden Hypochondrie liegt wahrscheinlich darin, daß wir nicht in dem Schweiße unsers Angesichts unser Brod erwerben. Wenn man sieht, wie viel ein Tagelöhner Schweiß vergießt, und wie wenig Nahrhaftes er dagegen genießt, so fällt einem leicht die Frage ein, wie ein stillsitzender Mann bei wenigem Schweiße und stärkerer Nahrung gesund sein könne? Die Einrichtung unsers Körpers beweiset, daß der Geist aller Nahrung in die Höhe, und die Hefen nach unten gehen sollen; es ist offenbar, daß der Nahrungsgeist im Steigen immer mehr und mehr geläutert, und blos das Lauterste oder das rectificatissimum dem Gehirn zu statten kommen soll. Diese stufenweise Läuterung erfolgt aber blos durch eine angemessene körperliche Arbeit. Und wie kann da, wo man immer auf dem Stuhle

verdauet, und durch eine starke Anstrengung der Seele die rohen Säfte nach dem Gehirn zieht, diese Läuterung gehörig geschehen?

Zu gehen, um zu gehen, zu reiten, um zu reiten, ist kein Mittel, was einen einseitigen Mann zurecht bringt. Die Noth wird ihm jenes zwar eine Zeitlang empfehlen, der üble Hang zu einer gewohnten und zum Bedürfniß gewordenen Arbeit ihn aber bald wieder zurückziehen. Hat er aber irgend eine körperliche Arbeit lieb gewonnen — und dieses wird allemal der Fall sein, wenn er es darin zu einiger Vollkommenheit gebracht hat, — so bewegt er sich nicht blos, um sich zu bewegen, sondern um zu arbeiten, und zwar an einer angenehmen Sache, die ihre Reizungen dem üblen Hange mächtig entgegensetzt, und ihn dauerhaft an sich zieht. Die Gelehrten des vorigen Jahrhunderts hatten noch Ackerbau; aber in diesem hat die Schreiberei so überhand genommen, daß sie von dem Morgen bis in den Abend wie angeschmiedet auf einer Selle sitzen und mit der Feder rudern müssen.

Was kann also für die künftige Nachkommenschaft heilsamer und nöthiger sein, als alle Kinder, die wir zum Studiren verdammen, zugleich eine Kunst, welche eine körperliche Uebung erfordert, lernen zu lassen, und ihnen dadurch früh eine Neigung zu dem einzigen Mittel ihre Gesundheit zu erhalten beizubringen?

XXXIII.

Die Erziehung mag wohl sclavisch sein.

Es ist wunderbar, wie weit uns oft eine glänzende Theorie verführen kann. Wenn einer das Laufen lernen soll, so läßt man ihn in schweren Schuhen und im gepflügten Lande laufen; dagegen aber sollen Kinder, woraus man große Männer ziehen will, Alles spielend fassen. Es wird ihnen Alles so süß und so leicht gemacht, sie durchfliegen den Kreis aller Wissenschaften, oder die so beliebt gewordenen Encyclopädien, so früh und so kühn, man bewundert die Wissenschaften, welche die Kinder auf ihren Rollwagen führen, so ausnehmend, daß man denken sollte, der römische Redner, welcher seine Brust erst lange Jahre unter einer bleiernen Platte arbeiten ließ, um sie hernach mit desto mehrerer Macht heben zu können, sei ein großer Narr gewesen, und hätte besser gethan, die Wissenschaft in einem Kalender zu studiren. Was kömmt aber bei diesem unserm spielenden Lernen heraus? Süßes Gewäsche, leichte Phantasien, und ein leerer Dunst. Der Geist bleibt schwach, der Kopf hat weder Macht noch Dauer, und Alles sieht so hungrig aus wie die heiße Liebe eines verlebten Greises. Der junge Mensch, der sich nun als ein großer Mann zeigen soll, gleicht einem Kaufmann, welcher eine Handlung durch die ganze Welt anfangen will, ohne irgend ein Kapital oder auch nur einmal einen mäßigen Vorrath von Producten zu haben.

Ganz anders verhält es sich mit dem Knaben, der, so viel es ohne Nachtheil seiner Leibes- und Seelenkräfte geschehen können, von Jugend auf zu einem eisernen Fleiße

und zur Einsammlung nützlicher Wahrheiten angestrenget worden. In dem Augenblick, da er anfängt sich zu zeigen, hat er einen ganzen Vorrath von nützlichen Wahrheiten in seiner Macht, und die Gewohnheit hat ihm eine zweite Natur zur Arbeit gegeben. Eine Wahrheit zeugt die andre, und die Masse derselben wuchert in seiner Seele mit fortgehendem Glücke. Die schönen Wissenschaften machen bei ihm ihr Glück, wie Maler und Bildhauer bei einem reichen Bauherrn, der Alles, was zu dem prächtigsten Gebäude erfordert wird, selbst besitzt und reichlich bezahlen kann; anstatt daß diese verschönerten Künste jenen jungen Herrn weiter zu nichts dienen als Puppen zu schnitzen.

Einen solchen Reichthum von Wahrheiten und Kenntnissen wird man aber nie spielend und auf die Art erlangen, wie viele Kinder jetzt erzogen werden. Die Vorsicht hat den Menschen nichts ohne große Arbeit zugedacht; und wenn das Kind auch hundertmal weint, und mit Strafen zum Lernen und zu Fertigkeiten gezwungen werden muß, so sind dieses wohlthätige Strafen, und die Thränen wird er seinen Lehrern einst verdanken.

Woher kommt aber eigentlich dieses Verderben? Von dem Ton unserer Zeiten, nach welchem der Lehrer sich entweder einen groben Pedanten schelten, oder mit dem Kinde säuberlich verfahren muß. Da ist kein großer Herr, keine zärtliche Mutter, welche nicht diesen Ton führet; und der Lehrer, der endlich auch die Kunst zu schmeicheln lernt, führt seinen Untergebenen spielend zu der Geschicklichkeit, von allen Dingen witzig zu sprechen, und kein einziges aus dem Grunde zu verstehen; er läßt ihn auf einem gewächsten Boden tanzen und bekümmert sich nicht darum, ob er dereinst auf einem tiefen Steinpflaster den Hals brechen werde!

XXXIV.

Sollte nicht auch ein Institut für die Handwerksburschen nöthig sein?

Ach, mein theurester Herr! ich hätte wohl eine recht große Bitte an Sie, oder an das hochgeehrteste Publicum: ich habe nur einen einzigen Sohn, und diesen habe ich vor 14 Tagen einem Schneidermeister übergeben, damit er das Handwerk erlerne. Nun ist der Junge ein bischen lang aufgeschossen, und es fällt ihm so entsetzlich schwer, mit untergeschlagenen Beinen auf dem Tische zu sitzen: sein noch ungebeugter Nacken schmerzt ihn so abscheulich von dem beständigen Bücken, daß ich besorge, er verlieret seine ganze Gesundheit in den Lehrjahren, oder er bekömmt doch, wenn er solche überwindet, einen siechen Körper. Sollte denn nicht ein Mittel sein, die Erziehung der Schneider so einzurichten, daß sie ihre Wissenschaft ohne Nachtheil des Körpers erlangen könnten? Und sollte sich nicht die ganze menschliche Gesellschaft zu einer Erziehungsanstalt für die Handwerker vereinigen, wodurch diesem Uebel abgeholfen würde?

Ich höre, das Lernen und Studiren wird jetzt so leicht gemacht, man sieht dabei so viel auf die Erhaltung eines gesunden Körpers, es wird so ernstlich dafür gesorgt, daß die Kinder in gewissen Stunden auch spielen müssen, und die ganze menschliche Gesellschaft scheinet diese Bemühungen auf einmal so groß zu finden, daß ich mir schmeichle, die Reihe der Aufmerksamkeit werde auch endlich uns arme Handwerker treffen, und der Mann mit dem eisernen Zepter, welcher uns allen Acker- und Gartenbau entzogen, und das grausame Gesetz gegeben hat, daß ein Handwerksmann

ohne alle Abwechselung seinem Geschäfte obliegen soll, von seinem Throne verstoßen werden.

Die Handwerksburschen machen gewiß einen beträchtlichern Theil des menschlichen Geschlechts aus, als die studirenden Gesellen; und ich getraue mir zu sagen, daß die Welt jene nöthiger als diese habe. Wie kann man es denn mit gelassenen Augen ansehen, daß so viele hübsche junge Leute aus den Stuben der Perükenmacher eine frühe Schwindsucht holen? oder in den Werkstätten krumm zusammenwachsen? und womit will die Verschwendung so große Opfer vor Gott rechtfertigen? Sollte nicht jeder Mensch so erzogen werden, daß er seine völlige Gesundheit behielte? und sollten sich nicht alle Menschenfreunde vereinigen, um einem solchen Uebel, was die Menschheit in ihren edelsten Theilen angreift, ein mächtiges Ziel zu setzen?

Ich erinnere mich zwar wohl, daß Sie mir schon einmal geantwortet haben, der Mensch sei blos zum Säen und Pflanzen erschaffen; dieses sei sein natürlicher Beruf, wobei er allein völlig gesund und stark bliebe; der Stand aller gelehrten und ungelehrten Stubensitzer sei eben derjenige nicht, welchen man zur Zucht verlangte, und man könnte das ackerbauende Geschlecht immer mit einer kleinen Abgift für denselben beschweren; es liege eben so viel daran nicht, wenn es auch krüpplicht würde, oder im dritten oder vierten Gliede ausginge; jener würde sich in dem Verhältnisse vermehren, als dieser ihm Raum machte; es würden so viel weniger gesunde Kinder auf dem Lande geboren werden, wenn der Stand der Stubensitzer eine eben so dauerhafte Nachkommenschaft als die Feldarbeiter erzielte; und so komme es endlich auf eins heraus, ob die Handwerker sich gesund oder krank arbeiteten.

Ja ich erinnere mich, daß Sie einmal den Einfall hatten, keine Andere als Verschnittene zu irgend einem Amte zu lassen, daß Sie sagten, auf diese Weise könnten keine

vornehme Geschlechter dem Staate zur Last fallen, und die Söhne eines ehrbaren Landmannes würden eben so nahe zum Amte eines Großveziers als die Söhne eines Bassa sein; daß Sie glaubten, die gemeine Freiheit könne schlechterdings ohne eine solche nothwendige Aufopferung nicht bestehen, und diejenigen, welche auf diese Weise zu den höchsten Bedienungen des Staats gelangten, könnten sich mit Recht nicht beschweren, da sie für den Mangel eines kleinen Vergnügens so reichlich schadlos gehalten würden. Dessen erinnere ich mich, so wie Ihrer Freude, daß sodann weder Königs- noch Fürstenkinder, weder junge Grafen noch Edelleute, weder Doctoren- noch Pastorssöhne in der Welt sein würden, und daß Alles, was im Dienste zusammengescharret, geplündert und erpresset würde, immer an den Landmann zurückfallen müßte, wovon jeder zu diesem Preise gern einen Jungen dem Staate aufopfern würde.

Allein ich hoffe nicht, daß Sie ein gleiches Gesetz für uns arme Handwerker billigen werden. Der Stand der Vornehmern in der Welt ist minder zahlreich als der unsrige; viele unter ihnen können, viele dürfen so schon nicht heirathen; es wird für ihr Aussterben auf mancherlei Art gesorgt; und so ist das Opfer so groß nicht, vielleicht auch der Ordnung der Welt gemäß, was Sie von ihm fordern. Aber für uns? . . . Doch Ihr Einfall mag so viel gelten als er hat gelten sollen; das Wichtigste, was Sie mir sagen können, ist dieses, wie jemals ein Schneider sich an das Bücken und Sitzen gewöhnen werde, wenn dessen Körper nicht in der Jugend dazu gebogen und gewöhnet worden, und wie es überhaupt mit aller Fertigkeit aussehen werde, wenn man sowohl den Körper als den Geist des Jünglings vollkommen gesund erhalten wolle?

Allein hierüber wollte ich eben belehret sein; ich wollte wissen, wie die so leicht ausgelernten gelehrten Gesellen, wenn sie dereinst Meister werden, sich an ihren Schreib-

tischen gebährden werden, wenn sie Alles so leicht und spielend lernen? Ob sie, wenn ihre Jugend in einer beständigen Abwechselung des Angenehmen und Nützlichen verflossen, wenn sie mit Hülfe einer lebhaften Einbildungskraft Alles, was ihnen vorgetragen worden, schnell gefaßt und früh beurtheilet, und wenn sie hierzu durch alle nur mögliche Aufmunterung gereizt worden, eben so anhaltend in schweren und langweiligen Arbeiten, eben so dauerhaft in verdrießlichen und unbewunderten oder unbelohnten Geschäften, und eben so geschickt zur Anstrengung ihrer Seelenkräfte sein werden, als diejenigen, welche in ihrer Jugend an Seele und Leib sind geplaget worden? Und wenn dieses, ob ich es sodann nicht wagen dürfte, meinen Jungen in irgend einer Realschule, worin man die leichteste Methode hat, das Handwerk lernen zu lassen?

Die Fertigkeiten des Geistes und des Körpers sollen zwar, wie ich höre, sehr verschieden sein. Aber mein Nachbar, der alle Karten im Spiele behalten kann, ist nicht im Stande, einen Spruch aus der Predigt wieder zu erzählen; unser Stadtmusikant schreibt zu Hause ein ganzes Concert auf, was er nur einmal gehöret hat, und kann doch das beste Gedicht lesen, ohne den Inhalt davon angeben zu können; ich selbst kann die schwersten Brüche im Kopfe ausrechnen, und bin doch nicht im Stande, meine Gedanken ordentlich vorzutragen. Es muß also doch eine eigne Beschaffenheit um die Fertigkeiten des Geistes haben, und sie müssen durch die beständige Uebung und Anstrengung eben so gewandt und gewöhnet werden können als die körperlichen Fähigkeiten. Sollte dieses aber mit jenen leichter und spielender geschehen können als mit diesen? oder ist es unnöthig, den Fertigkeiten des Geistes einen so hohen Grad zu geben?

Mich dünkt, alle diejenigen, die solche einzelne Fertigkeiten in einem hohen Grad besitzen, haben keine völlig ge-

sunde Seele, eine Menge ihrer natürlichen Fähigkeiten ist gelähmt und wohl gar weggeschnitten, und diese Lähmung, diese Beschneidung muß früh geschehen, wenn sie der Absicht entsprechen soll. Aber wenn jetzt die größten Männer das Gegentheil richtiger finden, so muß ich schweigen, und nur fragen, ob nicht ein Mittel sei, die Handwerker eben so gesund zu erziehen? und ob nicht der Staat, wenn er die Gelehrten von der Aufopferung ihrer Gesundheit frei spricht, ein Gleiches für uns thun könne? Die Kleider brauchten ja nicht so künstlich gemacht zu werden; und was haben wir nöthig, so manchen Schuster um seine Gesundheit zu bringen, da wir in Holzschuhen gehen können?

Hierüber bitte ich mir Ihre Meinung aus, und bin 2c.

Ein Beispiel zur Nachahmung.

Der Schulmeister in dem osnabrückschen Kirchspiel Langenberg läßt alle Sonntage dasjenige, was seine Schüler die Woche über geschrieben haben, vor der Kirche auf einer Tafel, worüber ein Gitter von Drath gezogen, zur Schau ausstellen. Die Eltern, wenn sie in die Kirche gehen, bemerken den Fortgang ihrer Kinder; der eine Vater freut sich, daß sein Sohn der beste sei, und der andre, daß der seinige nicht zurückbleiben werde. Diese Freude theilen sie ihren Kindern mit, wenn sie zu Hause kommen, und jedes wird dadurch angeflammt, sich am nächsten Sonntage noch besser zu zeigen. Sollte dieses nicht Nachahmung verdienen? und ist diese Erfindung nicht so schön und wohl angemessen als ein Orden für das Verdienst?

XXXV.

Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen sich üben lassen?

Mit Recht untersagt man den Kindern das Baden in Flüssen und andern Gewässern, weil die Gefahr dabei zu groß ist. Aber man sollte die Gefahr davon nehmen, und dann immerhin baden lassen. Man sollte einen eignen Schwimmermeister dazu halten, unter dessen Aufsicht die Jugend das Schwimmen lernte und täglich baden müßte; nicht sowohl in der Absicht, damit sie sich in künftigen Nothfällen durch Schwimmen retten könnten, obgleich auch diese Absicht nicht ganz zu tadeln wäre, sondern um ihre Gesundheit zu stärken. Nichts findet sich in gewissen Ländern häufiger, als daß Kinder an doppelten Gliedern, Fistelschaden und Nervenkrankheiten leiden. Aber nichts ist auch gewisser, als daß dergleichen Uebel durch das Baden in kaltem Wasser abgewandt und geheilet werden. Es findet sich kein Beispiel von Fistelschaden in den Gegenden, wo die Kinder früh kalt baden, und die Beispiele, daß Nervenkrankheiten und doppelte Glieder blos durch das tägliche Baden im Flußwasser geheilet worden, sind unzählig. Es ist also das Baden eine sehr heilsame Sache, und ein Fehler, daß wir die Kinder dazu nicht zeitig anführen. Sie sollten täglich einmal, so wie sie aus der Schule kämen, in die Schwemme gejagt, und auf diese Weise abgehärtet werden. Vielleicht würden wir auch weniger von Bruchschäden, die man bei alten Leuten häufig antrifft, hören, wenn Jedermann von Jugend auf an das Baden gewöhnt, und durch dieses Mittel wider alle Erschlaffungen gesichert

wåre. Mit dem Baden ist für diejenigen, so daran gewöhnt sind, ein großes Vergnügen verbunden; und unsre Vorfahren, welche sogar die Kinder gleich nach ihrer Geburt über und über in's Wasser tauchten, dachten nach ihrer Erfahrung ganz anders hievon als ihre Enkel.

XXXVI.

Auch der Freund ist schonend bei unangenehmen Wahrheiten.

Damon ist mein guter Freund, er hat ein redliches Herz und viel Geschicklichkeit; aber ich kann ihm das freundschaftliche Vertrauen nicht bezeigen, was er wünscht. Warum? Er wendet seine Gedanken nicht genug, und trägt sie gemeiniglich mit einer üblen Laune vor, die an sich wohlgemeint, aber doch für Viele beleidigend ist. Wenn ich mich selbst prüfe, so fühle ich zwar wohl, daß auch meine Eigenliebe sich zu leicht beleidigt glaube. Aber weil Damon viel jünger ist wie ich, so denke ich, er müsse sich nach seinem åltern Freunde richten. Seine Absicht ist, mir eine nützliche Wahrheit zu sagen, und sein Wunsch, daß sie bei mir die größte Wirkung thun möge; warum wendet er sie denn nicht so, daß seine Absicht und sein Wunsch erfüllet werde? Oft habe ich die Politik eines großen Weltmannes bewundert, der bei tausend verdrießlichen Geschäften doch nimmer eine verdrießliche Miene zeigt, und auch selbst das Unangenehme, was er einem aus Pflicht sagen muß, so sanft

und freundschaftlich zu wenden weiß, daß man ihm auch für das Böse danken muß. Sollte ein Freund minder schonend sein? oder kann jene Politik mit der Redlichkeit nicht bestehen?

Ei was! wird Damon sagen, wer kann jedes Wort auf die Wagschale legen? Ein Freund muß kein Schmeichler sein, und alle dergleichen kleine Wendungen verrathen doch im Grunde eine Falschheit; ich rede wie ich denke, und je mehr eine Wahrheit sticht, je besser wird sie gefühlt.

Aber, mein Freund, wenn Sie mir eine betrübte Nachricht zu bringen haben, so wenden Sie doch alle Kunst an, meine Empfindlichkeit zu schonen; diese kleine Falschheit, wenn es eine ist, haben Sie doch gebilliget, und aus dem Umgang mit der großen Welt angenommen; warum wollen Sie mich denn in andern Fällen minder schonen, und mir ohne Noth die Galle in's Geblüt jagen? Dieses ist ja Ihre Absicht nicht; und da Sie Verstand genug haben, um eine angenehme Wendung zu erfinden, so ist es vielleicht nichts als ein Eigensinn, oder der Hang einer Laune, um deren Richtung Sie sich keine Mühe geben, wodurch Sie bei dieser Art des Verfahrens geleitet werden. Sie haben Ihren gelehrten Vortrag überaus verbessert, und befleißigen sich in demselben des schönsten Styls; warum wollen Sie nicht einem redlichen Freunde zu gefallen Ihren übrigen Styl eben so verbessern? Warum wollen Sie sich gerade diejenigen zum Muster wählen, die für das Publicum glänzen, und für ihre häuslichen Freunde Tyrannen sind?

XXXVII.

Die Häuser des Landmannes im Osnabrückischen sind in ihrem Plan die besten.

Die Frage, ob die hiesigen Hausleute ihre Wohnungen nicht bequemer einrichten könnten, ist oft aufgeworfen worden. Diejenigen, welche solche zu entscheiden haben, mögen nachfolgende Vortheile der hiesigen Bauart nicht aus der Acht lassen.

Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau, welche bei demselben sitzt, zu gleicher Zeit Alles übersehen kann. Ein so großer und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht die Wirthin zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die herein kommen, heißt solche bei sich niedersetzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden und Kammer, spinnet immerfort und kocht dabei. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer, und sie behält aus derselben eben diese große Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehen und sich niederlegen, das Feuer anbrennen und verlöschen, und alle Thüren auf- und zugehen, hört ihr Vieh fressen, die Weberin schlagen, und beobachtet wiederum Keller, Boden und Kammer. Wenn sie im Kindbette liegt, kann sie noch einen Theil dieser häuslichen Pflichten aus dieser ihrer Schlafstelle wahrnehmen. Jede zufällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Kette der Uebrigen. So wie das Vieh gefüttert und die Dresche gewandt ist, kann sie hinter ihrem Spinnrade ausruhen, anstatt daß in andern Orten, wo die Leute in Stuben sitzen, so oft die Hausthür aufgeht, jemand aus der Stube dem

Fremden entgegengehen, ihn wieder aus dem Hause führen, und seine Arbeit so lange versäumen muß. Der Platz bei dem Heerde ist der schönste unter allen. Und wer den Heerd der Feuersgefahr halber von der Aussicht auf die Deele absondert, beraubt sich unendlicher Vortheile. Er kann sodann nicht sehen, was der Knecht schneidet und die Magd füttert. Er hört die Stimme seines Viehes nicht mehr, die Einfahrt wird ein Schleichloch des Gesindes, seine ganze Aussicht vom Stuhle hinterm Rade am Feuer geht verloren; und wer vollends seine Pferde in einem besondern Stalle, seine Kühe in einem andern, und seine Schweine im dritten hat, und in einem eigenen Gebäude drischt, der hat zehnmal so viel Wände und Dächer zu unterhalten, und muß den ganzen Tag mit Besichtigen und Aufsicht haben zubringen.

Ein rings umher niedriges Strohdach schützt hier die allezeit schwachen Wände, hält den Lehm trocken, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von dem Wirthe selbst gebessert. Ein großes Vordach schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich die Schweinekoben; und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Mistpfuhl vor der Ausfahrt, wo angespannet wird. Kein Vitruv ist im Stande, mehrere Vortheile zu vereinigen.

Bei der Frage, ob es nicht gut sei, dem Landmanne zu rathen, sparsamer mit dem Bauholze umzugehen? kommen folgende Gründe im Betracht:

Erstlich hat jeder Mensch seinen Ehrgeiz, welchen er auf eine oder die andere Art befriedigen will, und es ist überaus bedenklich, ihn von einiger Verschwendung in einheimischen Producten auf auswärtige zu führen. Die ganze Kunst des Gesetzgebers besteht darin, den Ehrgeiz des Menschen wohl zu lenken.

Zweitens ist es besser, daß das Bauholz theurer als wohlfeil ist. Das Geld dafür geht nicht aus dem Lande.

Ein theurer Holzpreis muntert die Leute auf, fleißig zu pflanzen; und diejenigen Gegenden sind nicht glücklicher, wo man das Holz gar nicht verkaufen kann, sondern zu Potasche und Glashütten verschwenden muß.

Drittens ist es besser, daß die Leute zu viel als zu wenig Holz nehmen, weil sie keine Baumeister bei sich haben, und durch die Stärke des Holzes ihre Fehler im Bauen ersetzen müssen.

Viertens ist in den hiesigen Häusern die allergrößte Sparsamkeit bereits darin beobachtet, daß die Balken nicht durchlaufen, sondern nur den sogenannten Stuhl bedecken. Dadurch sind bei jedem großen Hause nach dem jetzigen Holzpreise 200 Thaler erspart. Die Verschwendung geschieht also nur in Ständer- und Riegelholz, welches noch genug vorhanden ist, da es nur an Balken mangelt.

Fünftens findet man keine Verschwendung in den Gegenden, wo das Holz rar ist.

XXXVIII.

Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kunst.

Es ist eine uralte Gewohnheit in Westphalen, daß bei jedem Voll- oder Halbhofe eine Leibzucht sein, und, wo solche fehlt, eine erbauet werden müsse. Lange habe ich den Geist dieses Gesetzes nicht so lebhaft eingesehen als bei folgendem Vorfall.

Ein eigenbehöriger Mann kam unlängst zu mir und klagte mit vielen Thränen, wie betrübt es ihm in seinen alten Tagen ginge, da er mit einer Stieftochter in einem Hause

wohnen, und täglich aus jedem ihrer Blicke einen heimlichen Fluch auf sich lesen müßte; des Morgens früh und des Abends spät, wenn sie ihm auch nur ein Stück Brod gäbe, sagte ihm jede ihrer Mienen, daß er sich zum Henker scheren möchte. O, schloß er endlich, es ist eine schreckliche Sache, daß die Obrigkeit nicht besser darauf hält, daß bei jedem Hofe eine Leibzucht sein müsse.

Ich glaubte ihm recht vernünftig zu rathen, da ich ihm sagte, er sollte doch bei andern Leuten einziehen, oder sich eine besondere kleine Wohnung miethen; ich wollte seine Schwiegertochter durch den Weg Rechtens leicht zwingen, daß sie ihm jährlich für die Leibzucht ein Gewisses an Gelde bezahlen sollte; und wenn ihm der Weg Rechtens zu sauer würde, so wollte ich ihn wohl für ihn gehen, und die Reisekosten bezahlen. Der Mann dauerte mich von Herzen, es war einer von den redlichen Greisen, die man nicht anders als mit Ehrfurcht ansehen kann.

Ach! sagte der gute Alte, das geht nicht an; denn ich bin leibeigen; ich habe es schon versucht, und wollte auf die adlichen Gründe des Hauses . . . ziehen. Aber der gnädige Herr sagte, er wolle nicht, daß ein fremder Gutsherr den Sterbefall aus seinen Häusern holen sollte; und er gestattete ihm auch dahin keine unmittelbare Folge. Ich ging hierauf zu einem benachbarten Leibeigenen; aber der entschuldigte sich eben auch damit, wie sein Gutsherr es übel nehmen würde, wenn er Leute, die einem fremden Sterbefall unterworfen wären, auf seine Gründe nehmen, und sein Erbe dadurch in Verdacht setzen wollte.

Ein freier Mann, zu dem ich mich in gleicher Absicht wandte, machte mir nicht allein fast eine gleiche Entschuldigung, sondern setzte auch ganz trocken hinzu, daß er keine Leibeigene aufnehme, weil er, wenn sie stürben, für die Heuergelder kein stillschweigendes Unterpfand an Sachen haben würde, die zum Sterbefalle gehörten. Endlich erbarmte

sich doch noch ein armer Kötter über mich und meine selige Frau, die ihm noch etwas verwandt war, und überließ uns sein Backhäuschen. O wie froh, wie ruhig war ich hier! Allein wie lange? Meine selige Frau starb, und nun kam auf einer Seite der Gutsherr, und auf der andern der Beamte, um mir Beide die Hälfte von allem dem Meinigen zu nehmen. Was? sagte der Gutsherr zum Beamten, gedenkt er meine leibeigene Magd als biesterfrei zu behandeln? Und wie? antwortete der Beamte dem Gutsherrn, geht der gutsherrliche Schutz auch außer der Wehr? Hierüber entstand ein Proceß, welchen der Gutsherr verlor, und nun sieht mich Jeder als einen Unglücksvogel an, dem Keiner eine Wohnung verheuren will. Der Beamte sagte ganz eifrig zu mir: es sind hundert freie Kotten durch die Nachläßigkeit meiner Vorfahren verloren gegangen, weil sie Leibeigene darauf gelassen haben; und wenn man nicht gleich die Leute als biesterfrei behandelt, so ist gar kein Mittel, einen Kotten gegen dergleichen Eingriffe zu retten. Denn die Biesterfreiheit zwingt die Leute zur Hode, und Hode redet wider das Leibeigenthum.

Ich bat hierauf meinen Gutsherrn, mich meinen Sterbfall selbst dingen zu lassen, und mich sonach in Freiheit zu setzen; er war auch wirklich dazu nicht abgeneigt. Allein meine Stieftochter hintertrieb es, aus der Ursache, weil ich sodann als freier Mann das Meinige meinen Kindern zweiter Ehe würde zugewandt haben....

Ich lernte hieraus, daß die practische Einsicht des alten Greises weiter ging wie meine Theorie, und bedaurete den Mann, der bei dem Mangel der Leibzucht die Hölle mit seinen Kindern bauen mußte, nachdem man das feine Kunstgewebe der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, worin die Nothwendigkeit der Leibzucht ihre eigenthümliche Stelle hat, nicht mehr erkennen will.

XXXIX.

Der erste Jahreswechsel.

Eine Legende.

Gott hatte die Thür des Paradieses noch kaum abgeschlossen, als Eva von fern einen schönen weitglänzenden Apfelbaum erblickte und zu ihrem lieben Adam sagte: Siehst du wohl, auch da sind Aepfel. So wie sie dieses sagte, ging sie auch hinzu, und Adam, voll tiefer Wehmuth, wozu ihm noch der Ausdruck mangelte, hinter ihr drein. Ich wüßte nicht, was den Aepfeln fehlte, daß sie nicht eben so gut als im Paradiese sein sollten! rief sie nach dem ersten Biß aus; aber Adam schüttelte den Kopf, und spuckte das Abgebissene auf die Erde. So brachten sie eine Weile mit dem Kosten verschiedener Früchte zu, als Nacht und Müdigkeit die beiden Vertriebenen zur Ruhe lockte, und Adam zum erstenmal einschlief, ohne seiner Eva eine gute Nacht zu wünschen. Sie mußte indessen, wie alle Schuldigen, den Schmerz verbeißen, so gern sie auch ihrem Mann noch einmal gesagt hätte, daß er es besser verstehen, und sich von seinem schwachen Weibe nicht verführen lassen sollen.

Es regnete die Nacht gewaltig, und dabei war es schon etwas kalt, wie gemeiniglich in den Herbstnächten. Ihre Pelze, welche ihnen Gott beim Abschiede auf die Reise gegeben hatte, waren durch und durch naß geworden; und ein nasser Pelz ist eine elende Decke. Wir müssen es machen wie die Thiere, und uns künftig des Nachts in eine Höhle oder unter dem Laube verbergen, sagte Adam; und noch hatte er sich nicht dreimal umgesehen, als er einige große abgeschlagene Zweige entdeckte, solche an einen gro-

ßen Baum stützte, und sich darunter ein besseres Lager bereitete. Sein Vergnügen war, solches jeden Tag immer mehr und mehr mit Schilfe und großen Blättern gegen das Wetter, welches jede Nacht unfreundlicher wurde, zu versichern, und in der That hatte ihn die Noth recht sinnreich gemacht; denn die Hütte war so groß und geräumig, daß sie sich Beide darin niederlegen und vorn zur Thür hinaussehen konnten.

Wenn sie hier des Morgens aufwachten, war ihr erster Blick nach der Sonne, und die erste astronomische Bemerkung, die sie machten, war, daß dieses große Licht immer mehr und mehr zurückblieb. O Gott, o Gott, sagte Adam, — die armen Leute hatten noch keinen Winter gesehen, und im Paradiese lauter gleich lange schöne Tage gehabt — ich befürchte, es stirbt nun so Alles nach einander aus; man hört weder Frosch noch Vogel, die Früchte fallen überall ab, die Bäume verlieren ihre Blätter, und sogar das Dach unsrer Hütte faulet und fällt zusammen; — ich fürchte, ich fürchte, Gottes Zorn folgt uns nach, es gehet Alles aus, und wir mit, meine liebe Eva; auch du solltest wieder zur Erde werden. Hier entfiel ihm die erste bitterliche Thräne, und Eva schluchzte an seinem Halse: Auch du!

Alle Morgen, die Gott werden ließ, kam die Sonne später, und der Abend, da sie weder Feuer noch Licht kannten, so früh, die Tage wurden allmählich so kurz, daß sie nun schon nichts anders als eine lange ewige Nacht erwarteten, und blos, vom Hunger getrieben, noch durch den dicken Nebel umherliefen, um einige abgefallene Früchte zu sammlen, wobei Eva immer glücklicher war als Adam, indem sie noch oft einen Apfel entdeckte, den der Mann übersehen hatte, und sich dann recht inniglich freuete. Aber auch diese Hülfe hörte bald auf; die Thiere auf dem Felde sammleten fleißiger wie sie, und ein schöner Kürbis, den Eva

einsmals im Triumph nach Hause gebracht und über alle Aepfel im Paradiese erhoben, Adam aber, um ihr kein Recht zu lassen, aus der Hütte geworfen hatte, lag, wie sie ihn jetzt aufsuchte, verfaulet da. Nun wühlte Eva mit ihren Händen Wurzeln aus der Erde, bis der Frost kam und sich ihren noch nicht abgehärteten Fingern widersetzte. Endlich bedeckte ein tiefer Schnee den ganzen Erdboden, und vergrub das einsame Paar unter seiner armseligen Hütte. Keine Sonne leuchtete mehr, die ganze Natur war todt, kein Vogel sang, kein Kraut wuchs, und der blasse Schimmer des Schnees entdeckte ihnen nichts als ihr beiderseitiges Elend. Sie legten sich hin, um zu erstarren, um mit der ganzen Natur einzuschlafen, um nie wieder zu erwachen; aber der Hunger verstattete ihnen auch diese letzte Ruhe nicht. Sie mußten wider ihren Willen die Rinde von dem Laube ihrer Hütte nagen, Wurzeln unter sich hervorwühlen und den Schnee auflecken. Eva fühlte dann und wann noch ein Herz unter dem ihrigen schlagen. Sollte dieses, sagte sie zu Adam, wohl das Kind sein, was ich mit Schmerzen gebähren soll? sollte dieses wohl noch kommen, um unser Elend zu vermehren und mit uns zu verhungern?

Bei dieser und andern dergleichen traurigen Anmerkunkungen glaubte Adam zum erstenmal die Sonne wieder zu sehen; der Schnee vor der Hütte war dünner geworden, und er versuchte es, sich durch denselben mehr Licht zu verschaffen; allein er konnte sie nicht entdecken. Des andern Tages hoffte er wiederum, und der erste Strahl fiel in seine Hütte; doch war dieses noch ein schwacher Trost, indem Alles um ihn herum noch immer todt blieb. Nach und nach aber merkte er, daß der Strahl höher herabfiel und mehrere Wärme mit sich brachte. Er maß ihn einen Tag und alle Tage, und fand alle Morgen mit einer Freude, die sich nicht ausdrücken läßt, daß er immer etwas höher fiel. Der

Schnee fing jetzt an zu schmelzen, und einige Mücken tanzten vor dem Loche der Hütte. Siehst du, sagte Eva, das Leben kommt wieder in die Natur, und wir werden nicht sterben. In dem Augenblick flog auch ein Vogel bei ihrer Hütte vorüber, und jeder Morgen zeigte ihnen nun einen neuen Gegenstand, der sie entzückte und begeisterte. Alle Geschöpfe sangen, hüpften und brüteten Leben; Alles was Odem hatte im Walde und auf dem Gefilde frohlockte, und die leblose Natur fühlte den lebendigen Geist der Schöpfung. Auch Eva brachte im Maien den Erstling ihrer Liebe, und sahe nach überstandnem Schmerze ihren Adam stolz an. Und nun rief Adam aus, indem er seinen neugebornen Sohn aus der Hütte an's Licht brachte: Ach Herr! wie wohl hast du auch den Winter gemacht, da du den Frühling auf ihn folgen läßt! Wie glücklich wird unser Leben sein, wenn auch hierauf einst ein anderes folgt! — Er bauete aber nun auch seine Hütte größer, sorgte im Sommer für den Winter, und in der Zeit für die Ewigkeit.

XL.

Ueber die Feierstunde der Handwerker.

Ich habe noch kein Jahr erlebt, worin alle Menschen so fleißig gewesen sind wie in dem vorigen. Meine Umstände erforderten es, daß ich ein neues Haus bauen mußte; und ob ich gleich eben so sehr eilig nicht war, so beeiferte sich doch ein Jeder, mir auch in den Feierstunden seine Kräfte zu schenken. Maurer, Zimmerleute, Tischler, und

sogar die Tagelöhner opferten mir die Stunden, welche sonst zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, wie billig, meinen Beifall durch eine verhältnißmäßige Vergütung.

Anfänglich glaubte ich viel dabei zu gewinnen; aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldschneiderei hinauslief, und daß ein Jeder, der rechtschaffen arbeitete, auch seine Erholungsstunden nöthig hätte. Was sollt' ich indessen thun? Mich mit den Arbeitsleuten, und besonders mit den Gesellen zu überwerfen, das war nicht rathsam; sie konnten mir auf andre Art schaden. Ich ließ mich also geruhig betrügen, um nicht noch ärger betrogen zu werden. In der That aber sollte die Obrigkeit hier ein Einsehen haben und überhaupt das Arbeiten der Gesellen in den Feierstunden verbieten, weil es sowohl ein Betrug für den Meister als den Bauherrn ist. Vor wenigen Jahren wußte man noch nichts von dieser Mode des Betrugs; aber seitdem ist sie täglich allgemeiner worden.

XLI.

Eine Erzählung, wie es viele giebt.

Die Kunst, in Gesellschaften zu erzählen, erfordert eine eigne Geschicklichkeit; und sie sollte billig mehr als andere studirt werden, da sie in der That wichtiger ist, und einem öfterer als andere freie Künste zu statten kömmt. Gleichwohl wird sie jetzt ganz vernachläßiget, seitdem gewisse Leute sie zum Handwerke herabgewürdiget, und die guten Gesell-

schaften genöthiget haben, ihr den Abschied zu geben. Nur wenige denken daran, wie sie zu einer Erzählung die Anlage machen sollen; um die Erfindung der Wahrheit, welche dadurch gelehrt werden soll, und deren Wichtigkeit fast ihren ganzen Werth entscheidet, bekümmern sie sich am wenigsten; und die Art der Behandlung ist ihnen fast gleichgültig, da sie nicht einmal vorher überlegen, ob die Wahrheit, die sie vortragen wollen, eine lustige oder ernsthafte Einkleidung erfordere; und doch ist nichts gewissers, als daß die größte Wirkung von der Art der Behandlung abhange. Oft fordert der Gegenstand nur eine leichte Anspielung auf eine schon bekannte Geschichte; oft blos das Resultat oder die Lehre einer Fabel, oft einen spitzigen und treffenden Wink, oft eine sanfte und versteckte Lehre, die man angenehmer errathen läßt als sagt, allemal aber eine kurze Erwartung und völlige Befriedigung, welche sich beide nicht erreichen lassen, wo man nicht beständig seine ganze Aufmerksamkeit auf den Zweck richtet, Alles, was nicht zu demselben wirket, vorbei läßt, dasjenige aber, was dazu dienet, wohl ordnet, den Hauptzügen mehreres Licht als den Nebenzügen giebt, und zuletzt die Begierde des Zuhörers mit einer wichtigen Wahrheit, oder, welches einerlei ist, mit einer vernünftigen Freude, so wie sie von einer solchen kleinen Erzählung zu erwarten ist, sättiget. Der gewöhnliche Lauf unserer Erzählungen ist insgemein wie in der folgenden, welche ich neulich mit eigenen Ohren habe anhören müssen.

„Hiebei fällt mir ein, fing Jemand an, was mir einmal unterwegens begegnete, wie ich nach Münster fuhr. „Ja ich glaube, es war nach Münster; denn meine Frau „war damals mit ihrem ersten Kinde schwanger, und sie „wollte noch gern vor ihrer Niederkunft das dortige neue „Schloß besehen. Wir waren auf der ersten Station von „hier, ich meine zu Lengerich, oder zu Latbergen, das kann „ich eben so genau nicht sagen, es liegt auch so viel nicht

„daran, und die Frühjahrszeit war so angenehm, denn es „war in der Woche nach Ostern, und wir hatten Ostern „damals etwas spät gehabt, so daß es beinahe zu Ende „des Aprils eingefallen war, daß wir Beide, ich und meine „Frau, welche damals noch nicht daran dachte, daß ihr „der Tod das Kind, womit sie zum erstenmal gesegnet war, „so früh wieder rauben würde, vor der Thür standen, und „sahen, wie die Leute im Mondenschein spaziren gingen. „Denn, wo ich nicht irre, so war es ein Festtag, und wohl „gar der erste Mai, der, wo mir recht ist, noch dazu auf „einen Sonntag fiel, so daß man es wohl für einen dop„pelten Festtag halten konnte. Auf einmal entstand ein „Geschrei ganz aus der Ferne (das Haus, worin wir wa„ren, lag nach dem Felde zu, und nicht weit davon stand „etwas Holz, so jedoch nur aus einigen alten pollsoren und „zotticht bemoosten Eichen besteht), und zwar aus der Ge„gend dieses Holzes, so daß alle Spazirende ihre Ohren „wie ihre Füße dahin richteten. Ich sagte zu meiner Frau: „wollen wir auch hingehen? wir haben doch nichts Besse„res zu thun, weil es noch wohl eine Stunde währen soll, „ehe der Postillon, der dem einen Pferde noch ein Eisen „unterlegen lassen muß, und seine Futtersäcke noch nicht an„gefüllet hat, fertig sein wird. Ja, sagte meine liebe Frau, „wie du willst, ich bin bereit, und es soll mir recht ange„nehm sein, mich noch ein bischen zu vertreten; denn von „dem Fahren sind mir die Füße etwas angelaufen; und da „wir die Nacht fahren wollen, so ist's vielleicht in meinen „Umständen gesund, daß ich ein bischen gehe. Wir folg„ten also den Uebrigen nach, und meine Frau hätte bald „den einen Pantoffel verloren, weil sie ihre Schuh, wegen „des vorerwähnten Umstandes, ausgezogen hatte. Wie wir „auf dem Felde waren, hörten wir immer mehr schreien; „ich dachte, was Henker mag da zu thun sein? es giebt „doch in dem Holze wohl keine Räuber; diese können sich

„gewiß nicht darin aufhalten, da sich kaum ein Hase darin „verbergen kann; und wenn es auch wäre, so sind unser „so Viele, daß sie uns nichts thun sollen. Doch war mir „angst, meine Frau möchte sich in ihren Umständen er„schrecken, und so entschloß ich mich eben, mit ihr wieder „zurück zu kehren, als ich ein lautes Gelächter hörte. Nun „sprach ich zu meiner Frau: hier wird gewiß nichts Schreck„haftes sein, wir wollen in Gottes Namen hingehen. Wirf „aber meinen Ueberrock über dich, damit du dich nicht ver„kältest; denn es war doch etwas frisch geworden, und ich „hatte meinen Ueberrock, den ich auf der Reise zu tragen „pflege, anbehalten. Wir gingen also getrost fort. Wie „wir hinkamen, sahen wir eine Menge Volks um einen „großen Baum versammlet, und indem Alle sprachen, hör„ten wir nicht, was Einer sagte. Was ist hier zu thun? „sagte ich zu einem Manne, der bei mir stand, und der, „wie es schien, etwas mehr war als die Andern. O! nichts, „war seine Antwort, es ist schon fort; und wie ich mich „weiter erkundigte, denn ich konnte unmöglich glauben, daß „man um Nichts ein solches Geschrei gemacht haben würde, „siehe da, was meinen Sie wohl, was es war? Ich will „es Ihnen nur kurz und gut sagen, denn wozu dient die „Weitläuftigkeit? es hatte eine große Eule da gesessen."

So wird der Faden unsrer mehresten Erzählungen ausgesponnen, so die Erwartung gemartert, und so betrogen. Wahrlich, ein grausames Verfahren, da nichts aufrichtiger ist als die menschliche Begierde, etwas Neues und Wunderbares zu hören, und es in der That eine Sünde ist, diesen edlen und gutherzigen Trieb, da er jetzt die angenehmste Befriedigung seiner Mühe hofft, in einem kalten Schauer zu ersticken. Geschieht dieses nun vollends bei einer Mahlzeit, wo man dem Erzählenden zu Ehren, und um ihm mit einem unverwandten Auge seine Aufmerksamkeit zu beweisen, den Braten kalt und den Wein warm werden läßt,

so hat man die Ursache der öftern üblen Verdauungen, der daraus folgenden Koliken und anderer gefährlichen Zufälle lediglich einem solchen Erzähler zuzuschreiben.

Zwar leidet er dafür seine Strafe, wenn die ganze Gesellschaft, deren Ohren er mit der Witterung seiner Geschichte an sich gezogen hat, auf einmal durch ihr kaltsinniges Schweigen ihren Ekel zu erkennen giebt. Allein man kommt nicht zusammen, um ein verdrießliches Strafamt auszuüben, sondern um sich zu erheitern, und auch wohl durch eine lehrreiche und scherzhafte Erzählung zu ergötzen.

XLII.

Also sollte man das Dröschen bei offnem Lichte nicht verbieten.

Es ist eine Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts, daß der Landmann nicht anders als am Tage, oder bei der Leuchte dröschen soll. Allein wenn man bedenkt, daß

1) ein guter Haushalter in den Morgenstunden vor Anbruch des Tages, und zwar in den kürzesten Tagen dröschen läßt;
2) jedesmal einer von den Dröschern ohne Licht auf den Boden steigen und die Garben herunterwerfen muß;
3) der Dröscher beim Schlagen alle Flecke des Getraides unterscheiden, und, wenn die Drösche gewandt wird, einen dicken Nebel von Staub um sich dulden muß, besonders wenn das Korn nicht recht trocken unter das Dach gekommen ist;
4) die Dehle zum Dröschen in den gemeinen Häusern 45 bis 55 rheinländische Fuß lang ist;

5) die Leuchten von Horn, welche in Blech gefasset sind, große Zwischenräume haben, deren Schatten so viel breiter fällt, je weiter das Licht reichen soll;

6) das Horn auswendig vom Staube und inwendig vom Oeldampfe geschwind verdunkelt wird;

7) eine verschlossene Leuchte fast noch einmal so stark zehret, und also noch eine öftere Nachförderung des Dochts erfordert als eine offne Lampe;

8) der Landmann, wo er noch einiges Licht davon haben will, anstatt des Rüböls oder Rapsaatöls, was ihm zuwächst, fremden Theer gebrauchen müsse, indem ersteres mehr Dampf von sich giebt als letzterer, und das Horn ganz verdunkelt, mithin im Stifte Osnabrück jährlich für 10000 Thaler Theer mehr als sonst erfordert wird;

9) die Leuchten mit Glas mehrentheils eben denselben Unbequemlichkeiten unterworfen, und dabei zerbrechlicher sind als die von Horn;

10) in den Nebenhäusern fast durchgehends zwei Familien wohnen, worin die eine bei demselben Lichte spinnet, und die andere dröschet; dieses aber wohl bei einem Lichte, aber nicht bei einer Leuchte geschehen kann; und

11) kein Beispiel vorhanden ist, daß von dem offnen Lichte, welches in den großen Häusern, wo die Dehle 30 bis 34 Fuß, und die Drösche nur 10 Fuß breit gemacht wird, an der Wand, in den Nebenhäusern hingegen unter dem Feuerrahmen hängt, jemals ein Feuer entstanden sei:

so wird man leicht erkennen, daß jene Polizeianstalt aus dem Cabinet eines speculirenden Kammerraths gekommen sei, und eine Leuchte die Forderungen, welche 1, 2, 3 und 4 erwähnen, nicht befriedigen, wegen des bei 5, 6, 7, 8 entstehenden Schadens aber zu verwerfen sei.

XLIII.

Das Pro und Contra bei einer osnabrückschen Landesordnung, nach welcher jedes Kirchspiel sich eine Feuerspritze zulegen mußte. *)

Sagen Sie mir doch um's Himmels willen, mein lieber Herr! warum sollen die Hausleute, welche hier, wie bekannt, nicht im Dorfe, sondern einzeln, ganze Stunden und weiter davon entfernt wohnen, zu den verordneten Feuerspritzen und Feuergeräthschaften etwas beitragen, da sie nicht die allermindeste Hülfe davon zu erwarten haben? Denn wenn

1) ein solches einzelnes entferntes Strohdach brennt, so wird die Spritze aus dem Dorfe, wenn sie auch auf Rädern steht, viel zu spät kommen. Es werden
2) die Zuber mit Wasser auf Schleifen niemals in Gebirgen und auf der Heide gebraucht werden können. Sie dienen nur an wohlgepflasterten ebenen Orten. Die großen Feuerleitern von 36 Fuß können
3) bei einem brennenden niedrigen Strohdache so wenig gebraucht als angelegt, oder einige Stunden weit auf der Achsel fortgetragen werden. An den mehresten Orten fehlt
4) das Wasser, um eine Spritze zu füllen; und da
5) sehr viele Kirchspiele 4 bis 5 Stunden im Umkreis haben, kein Nachbar den andern abrufen, der Küster im Dorfe den Brand in der entlegenen Bauerschaft selten einmal sehen, und noch weniger den Klang

*) Betrifft eine Verordnung der Regierung zu Osnabrück vom 10. Juli 1767. A. d. H.

seiner Glocke durch's ganze Kirchspiel, um die Leute zu versammlen, erschallen lassen kann: warum sollen denn die einzelnen Hausleute zu diesen Anstalten gezogen, warum sollen sie mit der Aufsicht der Feuergeräthschaften belastet, warum sollen sie bestrafet werden, wenn im Dorfe, worin der Bauerrichter nichts zu sagen hat, nicht alle Feuergeräthe in richtiger Ordnung sind? Und wie ist es

6) billig, daß die Unkosten aus der Mark, worin oft die Dorfgesessenen nicht einmal interessirt sind, genommen werden? Können endlich

7) Beamte ermessen, ob es am diensamsten sei, die Kosten aus der Mark, oder aus der Bauerrechnung zu nehmen? Wenn der Holzgraf mit seinen Markgenossen es nicht dienlich findet, die Mark damit zu beschweren, so bleibt den Beamten in hiesigem Stifte keine andere Ermäßigung oder Anordnung übrig, als das Kirchspiel zur Anschaffung der Feuerspritzen aus der Kirchspiels- oder Bauerrechnung anzuhalten. Alles dieses ist so klar, so gewiß und so unwiderleglich, daß ich demjenigen hundert Ducaten verspreche, der mir mit gesunder Vernunft ein Wort darauf antworten kann. Ich bin . . .

XLIV.

Antwort.

Nur geschwind die hundert Ducaten ausgezahlt! Das Publicum wird mir solche gewiß zuerkennen. Haben Sie denn nicht Ihre Kirche, Ihre Pfarr- und Schulhäuser im

Dorfe? Liegt nicht auch mehrentheils das Vogteihaus darin? Und ist das ganze Kirchspiel nicht schuldig, wenn diese abbrennen, zu deren Wiederaufbauung zu Hülfe zu kommen? Gesetzt nun auch, Spritzen, Leitern und Zuber dienten blos im Dorfe und auf ebenem Pflaster, würden denn nicht jene wichtige Gegenstände allein hinreichen, die Vorsorge der Obrigkeit zu rechtfertigen? Ist nicht die Leiter von 36 Sprossen dem Kirchdache gerecht? Und sind nicht kürzere Leitern, welche zu andern Häusern dienen können, überall so häufig, daß man ihre Anschaffung von Obrigkeitswegen nicht erst verordnen darf?

Wissen Sie auch wohl ferner, daß die einzelnen Hausleute mit den Dorfgesessenen in der Brandsocietät gleiche Gefahr tragen? Der Feuerschade im Dorfe, wo die Häuser aneinander stehen, läuft gleich auf zehn- und zwanzigtausend Thaler; in den letzten sechs Jahren, vor Errichtung der Brandkasse, brannten neun Flecken und Dörfer ab; und seit der Zeit ist, dem Höchsten sei Dank! Keinem ein solches Unglück widerfahren. Was meinen Sie aber, wenn wir nur einen oder zwei dergleichen Unglücksfälle erlebten, sollte den einzelnen Hausleuten als Societätsgenossen der Schade nicht höher kommen als der geringe Beitrag zu den Feuerspritzen?

Und wo ist ein Kirchspiel, das nicht großen Antheil am Dorfe habe? Sind ihnen die Dorfgesessenen nicht insgemein schuldig? verheuren sie ihnen nicht ihre Ländereien? verkaufen sie ihnen nicht ihr Holz? und würde es nicht das ganze Kirchspiel am mehrsten empfinden, wenn die Häuser der Dorfgesessenen im Feuer aufgingen? wenn sie keine Landheuer mehr bezahlen nnd kein Holz mehr kaufen könnten? Muß denn nicht auch der Hausmann einige Achtung gegen die Schenke im Dorfe und gegen alle die Bequemlichkeiten haben, welche ihm aus dem Dorfe zuwachsen?

Die Zuber auf Schleifen sind nicht so strenge verord-

net, daß sie nicht auch unter Ermäßigung der Beamten, an Orten, wo gar kein Pflaster und die Gegend höckericht ist, Wasserfässer auf zwei Rädern dafür anlegen mögen. So viel Vernunft hat man einem Jeden selbst zugetrauet. An den mehrsten Orten hat man dergleichen Wasserfässer, welche hinten am Boden ein großes Zapfloch haben. Daneben hängt ein Hammer an einer eisernen Kette; mit diesem schlägt man das Zapfloch ein, und dieses ist gerade so hoch, daß es auf die Spritze paßt. Ein einzelner Mann führet diesen Wasserkarrn geschwinder fort, als ein Pferd den Zuber mit der Schleife. Lassen Sie in Ihren Gegenden dergleichen auch machen. Der Beamte wird Ihnen gewiß nicht zuwider sein, da der Endzweck der Verordnung erreicht wird.

Finden Sie es aber nunmehro noch unbillig, daß die Kosten zu diesem heilsamen Werke aus der Mark genommen werden? Was ist die Absicht der Landesregierung hiebei gewesen? Ist es nicht diese, daß die Sache selbst dadurch erleichtert, die adlichen und andere Markgenossen, welche zur Bauerrechnung nichts beitragen, auf eine anständige und billige Art mit dazu gezogen, und die Kosten, ohne daß es Jemand in seinem Beutel empfände, bestritten werden möchten? Darf man nicht auch hoffen, daß die Holzgrafen billig genug sein werden, bei einer solchen Gelegenheit ihre Gebühren und Aufkünfte von dem gemeinen Grunde, welcher dazu aus der Heide oder aus der Mark verkauft wird, und wovon ihnen sonst der dritte Pfenning gebühret, gern zu schenken?

Bei dem Allen ist der Mark nichts aufgezwungen. Es beruhet auf der Markgenossen ihrem freien Willen, ob sie es thun wollen, oder nicht. Sie können diese ihnen den strengsten Rechten nach nicht obliegenden Kosten mit einem Worte von sich ablehnen, und der Bauerrechnung zuwälzen. Alsdann aber können diejenigen, so zur letzten nichts

beitragen, auch ohne Hülfe brennen. Die schatzbaren Unterthanen sind unverbunden, ihnen mit ihren Feuergeräthschaften zu dienen.

Und wie können Sie einen Eingriff der Beamten in Privatmarken fürchten? Diese müssen doch erst die Kirchspielsleute versammlen und sie befragen, ob sie die Feuergeräthschaften aus der Mark, oder aus der Bauerschaft zu nehmen wünschen. Erwählen sie das Erstere, so verweiset sie der Beamte zu ihrem Holzgrafen; und kommen sie daher fruchtlos zurück, oder bringen das Geld aus der Mark mit, so macht der Beamte im ersten Falle diese Polizeianstalt aus der Kirchspielsrechnung, und im letztern sieht er zu, daß die Gelder recht angewandt, und alle Absichten der Verordnung gemäß erreichet werden. Anders kann die Sache mit Ordnung nicht geschehen. Dies ist der Inhalt der Verordnung; und wer kann bei den löblichsten und billigsten Absichten vermuthen, daß es darauf abgesehen sei, die Holzgrafen den Beamten zu unterwerfen?

Ich erwarte die hundert Ducaten, und bin rc.

XLV.

Von besserer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe.

Die Verschiedenheit der Territorien im westphälischen Kreise hält die gemeine Kreisbestellung oft sehr auf. Wir haben aber doch noch im letztern Kriege ihren Nutzen gesehen, wenn ohne Rücksicht auf jene Verschiedenheit die Be-

stellungen der Armee in einer Kette fortliefen. Von Stunden zu Stunden waren Ordonnanzen, und die Befehle durchliefen einen Kreis von zwanzig Meilen in der größten Geschwindigkeit.

Auf gleiche Art sollten die gemeinen Kreisbestellungen, und besonders die offnen Steckbriefe ihren Lauf haben. Es ist nicht genug, wenn selbige jetzt nur eine Linie gehen; sie müßten sich sofort auf alle Kreuzstraßen und Nebenwege verbreiten, und in ihrem Fortlauf vervielfältigen können. Wir wollen davon ein Beispiel geben:

Ein Steckbrief soll die Straße von Frankfurt hinauslaufen, so müßte

1) derselbe seine einmal festgesetzte und bekannte Route, ohne daß man eine Direction dabei zu geben gebrauchte, halten; es müßte
2) die Minute der Ankunft und des Ablaufs darauf notirt, und auf die geringste Versäumniß eine Strafe gesetzt sein. Was ich aber hauptsächlich vorzuschlagen habe, ist dieses, daß
3) auf jeder Station eine beständige Vorschrift sein müßte, wie vielmal jeder dort ankommende Steckbrief copirt und auf beide Seiten abgeschickt werden sollte. Jeder Hauptnebenort müßte wieder seine Vorschriften haben, wie vielmal er dort copirt und wiederum in kleinere Nebenorte versandt werden sollte. Auf diese Art fischte man mit einem Garn von drei bis sechs Meilen in die Breite; alle von der Frankfurter Straße rechts und links abliegende Orte würden mit gleicher Schnelligkeit benachrichtiget; und es müßte erschrecklich sein, wenn ein Steckbrief, der in der Zeit von 24 Stunden gewiß 8 Meilen laufen und mehr als hundertmal copirt sein kann (wenn auf jeder Station zuerst nur eine Copie behalten, und solche immittelst daß die eine fortläuft von neuem abgeschrie-

ben wird), nicht mehrentheils seinen Endzweck erreichen sollte. Wenn auf diese Weise aus einem Hauptorte ein Steckbrief auf vier Hauptstraßen ausgeht, so muß er in 24 Stunden vierhundertmal copirt, und der Kreis dieses Hauptortes auf 16 Meilen im Durchschnitt berennet sein.

Es wäre dieses vielleicht auch ein Mittel, dessen sich die mit einander Cartel habenden Kreisstände gegen die Deserteurs bedienen könnten.

XLVI.

Ein sicheres Mittel, das gar zu häufige Kaffeetrinken abzuschaffen.

Die Erfahruug hat es bewiesen, daß alle bisherigen Verordnungen *) und Anstalten einzelner Reichsstände gegen das Kaffeetrinken wenig oder nichts gefruchtet haben, und man kann, ohne eben ein großer Prophet zu sein, wohl vorher sagen, daß dieselben künftig ein gleiches Schicksal haben werden. Wenn aber sämmtliche Reichsstände, welche die Handwerksmißbräuche so oft ihrer Aufmerksamkeit ge-

*) Im Stifte Osnabrück ist die Verordnung, daß geborgter Kaffee, Zucker rc. gegen einen steuerbaren Unterthanen nicht gerichtlich angeklagt werden kann, auch bei entstehenden Concursen nicht bezahlet wird. Man hat dergleichen Schulden den Spielschulden gleich gesetzt.

würdiget haben, sich dahin vereinigten, daß künftig der Handel mit Kaffee einzig und allein in den Händen der Obrigkeit sein, und diese bei Strafe von hundert Mark löthigen Goldes keinem Andern diesen Handel in ihrem Lande gestatten, und selbst das Pfund nicht unter einem Gulden verkaufen lassen sollte: so würde dieses nicht allein ein großer Vortheil für die städtischen Kämmereien oder Steuerkassen, sondern auch ein sicheres Mittel sein, den gar zu häufigen Gebrauch des Kaffeetrinkens einzuschränken.

Daneben würde jeder Reichskreis aus diesem Vortheile leicht die nöthigen Besoldungen finden, um die auf allen Gränzen zu bestellenden Aufseher zu belohnen, und es damit in die Wege richten, daß kein Kaffee für Privatpersonen durchgelassen würde. Es verstehet sich dabei von selbst, daß in den deutschen Seestädten aller Kaffee in des Magistrats Magazin abgeliefert, und von demselben an die inländischen Magisträte spedirt, auch gar kein Kaffee in's Reich als aus deutschen Seeorten zugelassen würde.

Bei diesen Anstalten brauchte man den gehässigen Unterschied zwischen Vornehmen und Geringern, Reichen und Armen gar nicht zu machen; sondern ein Jeder, der seinen Gulden für das Pfund bezahlte, hätte vor wie nach die Freiheit, denselben nach eigenem Belieben zu trinken; und die Magisträte sorgten dafür, daß allezeit guter Kaffee verkaufet würde. Vielleicht folgten andre benachbarte Reiche, welche keine Kaffeeplantagen haben, diesem Exempel, und legten durch ihre gemeinschaftlichen Bemühungen den Grund zu Europens Glückseligkeit.

LXVII.

Von der Wirkung des Oels beim Ungestüm des Meeres.

Es ist jetzt den Naturkündigern eine neue Erscheinung, daß das Oel, in's Meer geschüttet, die Wuth der Wellen besänftige, und die See rings um das Schiff auch mitten im Sturm eben mache. Die Kunst selbst ist aber doch schon lange bekannt. Denn es wird unter die Wunderthaten des heiligen Cudbert gerechnet, daß er einem Priester Oel auf die See mitgegeben habe, womit derselbe den Sturm gestillet. Cudbert sagte zu ihm:

Petis aequor ut altum
Obvius adverso insurget septentrio flatu.
Venti sed fremitus tempestatesque sonoras
Chrismate quod dederim promptim lenire memento.
Unguine tunc sumto nautae praepinguis olivi
Aequora descendunt, velique patentibus alis.
Sulcabat medium puppis secura profundum,
Cum subito gravis instat hiems, furit undique pontus
Tardans abreptae vestigia coepta carinae.
Immisso tandem pinguis medicamine guttae
Mansuefacta feros componens unda tremores
Pandit iter laetum etc.

Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarnensi beim Canisio, Lect. ant. T. II. p. 8. Ep. Basn.

Es muß aber doch noch damals ein Geheimniß gewesen sein, weil Cudbert das Oel weihete.

XLVIII.

Von den ersten öffentlichen Anstalten zum Seidenbau im Hochstifte Osnabrück.

Man hat seit einigen Jahren sehr viel Geräusch vom Seidenbau gemacht; ich glaube aber doch, daß hier im Stifte eher als in einer andern Gegend Westphalens eine große Hand daran gelegt worden. Dafern wir aber auch nicht die Ersten gewesen sein sollten, so ist doch allemal billig, den Namen des ehrlichen Mannes der dankbaren Nachwelt aufzubewahren, der seine Zeiten mit einem neuen Nahrungszweige bereichern wollen.

Weiland Ihro Königl. Hoheit Ernst August der Zweite, einer von den guten Landesvätern, womit die göttliche Vorsehung noch dann und wann ein kleines Ländchen beglükket, sind es, welche zuerst im hiesigen Stifte den Seidenbau einzuführen sich bemühet haben. Aus der darüber abgelegten Rechnung erhellet, daß Höchstdieselben im October 1727 den damals sogenannten Biermannskampf vor dem Johannisthor nebst einem Stücke Landes für 1575 Thaler zu einer Maulbeerplantage haben kaufen, und solchen noch denselben Winter, nachdem die Pflanzung am 24sten November d. J. ihren Anfang genommen, völlig bepflanzen lassen. Die darüber geführte Taglohnsrechnung geht bis zum August 1728, und folglich bis an den Tod eines Herrn, der mehr seine Liebe als seine Größe zu verewigen suchte.

Die Aufsicht darüber hatte einer Namens Fenoglio, welchen der Herzog als Trüffelnjäger aus Italien hatte kommen lassen; und da in dessen Rechnungen unterm 5ten August 1718 bereits einiges Haspelgeld zur Ausgabe kommt

so mag damals die erste osnabrückſche Seide durch eine öffentliche Anstalt gewonnen worden sein.

Vordem war es Mode, die Bischöfe auf Münzen und Siegeln mit einer segnenden Hand vorzustellen. Die neuern Zeiten haben diesen characteristischen Zug nicht du bon ton gefunden. Die Nachwelt wird sich aber noch immer vor Höchstgedachten Bischof mit einer segnenden Hand gedenken.

So groß und edel indessen die damalige Absicht mit dem Seidenbaue gewesen, so dürfte dennoch in den hiesigen Gegenden allemal mit dem Flachsbau und der Spinnerei mehr zu gewinnen sein. Nur solchen Ländern, deren Einwohner des Tages von wenigen Kastanien und einer Zwiebel leben können, thut er gut.

XLIX.

Von den ersten öffentlichen Anstalten zur Beförderung der Bienenzucht daselbst.

Nicht allein die Dankbarkeit, sondern auch die Klugheit erfordert es, das Andenken solcher Handlungen, wodurch große Herrn das Glück ihrer Staaten in der Stille zu befördern gesucht haben, nicht untergehen zu lassen. Denn da sie sowohl als andre Menschen nach Ehre streben, und wenn man ihren nützlichen Handlungen nicht das gebührende Lob giebt, solche in glänzenden und kostbaren, ja wohl gar in zerstörenden suchen müssen, so ist es eine nothwendige Politik der Unterthanen, ihnen auch aus dem Munde der

Säuglinge ein Lob zu bereiten, damit sie nicht immer durch die Trommeln und Pfeifen der Heldendichter betäubt werden.

Man darf und muß es also zum Ruhme Ihrer Königl. Hoheit Ernst August des Zweiten noch erwähnen, daß Höchstdieselben die jetzt noch in guter Aufnahme stehende Wachsbleiche vor hiesiger Stadt ehedem angelegt, und zur Beförderung derselben die Bienenzucht im hiesigen Hochstift durch folgende Verordnung zu verbessern gedacht haben.

Von Gottes Gnaden, Ernst August, Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Unsere Gnade zuvor, Edler, liebe Getreue! Wir haben sehr mißfällig wahrgenommen, daß in diesem Fürstenthume und Hochstifte auf die Bienenzucht gar wenig geleget werde, da dieselbe jedoch denen Unterthanen ein ansehnliches profitiren kann. Wann wir nun, wie euch bereits bekannt, zu Beförderung des Commercii eine Wachsbleiche hieselbst anlegen zu lassen gnädigst resolvirt haben, und zu deren Etablirung eine große Quantität gelben Wachses von Jahren zu Jahren erfordert wird: als ergehet an euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr in dem euch gnädigst anvertrauten Amte zu introduciren, damit, so oft ein neuer Colonus auf die Stätte, es sei ein Voll- oder halbes Erbe, ein Erb- oder Markkotte, gelassen wird, derselbe eine gewisse Anzahl Bienenstöcke an- und zuzulegen sich verpflichten müsse; und zwarn ein Vollspanner, oder ein Colonus, so auf ein volles und auf ein halbes Erbe zu wohnen kömmt (maßen diese wohl gleich tractiret werden können), wenigstens 12 Körbe, ein Erbkötter 6, und ein Markkötter 4, auch denen Umständen nach 3, zum wenigsten aber 2 Stöcke anlege, da dann der hieraus kommende Vortheil denen Unterthanen zu statten kommen, dieselbe aber dabei verpflichtet sein sollen, für einen gewissen, hiernächst zu determinirenden billi-

gen Preis das Wachs davon zu Unserer Hofstadt anhero zu liefern.

Auch habt ihr denen sämmtlichen Vögten dasigen Amts in Unserm Namen ernstlich anzubefehlen, daß sie hierüber stets ein wachsames Auge haben, und diejenigen, welche sich hierinnen nachläßig bezeigen, oder aber die Bienen anfänglich zwar zulegen, und nachgehends dieselbe nicht conserviren, beim Amte gebührend anmelden sollen, damit sie deshalben nach eines jeden Vermögen mit einem proportionirten Brüchten beleget werden können. Ihr habt so viel an euch mit allem Nachdruck hierüber zn halten; und wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Osnabrück, den 9ten Mai 1719.

Die Verordnung ist bis zur Unterschrift fertig, aber so viel ich weiß, an die Beamte nicht abgeschickt worden. Vielleicht haben Höchstdieselben es bedenklich gefunden, den Fleiß durch Strafen zu befördern, oder doch einen Anstand genommen, neue Bruchfälle für gemeine Unterthanen, ohne Zuziehung der Landstände, einzuführen. Der Vorsatz an sich bleibt immer groß und schön, und es wäre zu wünschen, daß kein Gutsherr einen Anerben in den Gegenden, wo die Bienenzucht vortheilhaft ist, zur Stätte lassen möchte, wofern er nicht eine sichere Anzahl Bienenstöcke gezogen, und sich durch diese Probe als ein guter Haushalter legitimiret hätte.

L.

Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutschen und englischen Handelscompagnie.

Die Streitigkeiten zwischen der deutschen Hanse und der englischen Compagnie, welche zuerst die Brüderschaft des H. Thomas Becket, nachwärts aber the Societie of Marchants Adventurers genannt wurde, und wovon noch jetzt ein Rest in Hamburg ist, können noch manchen Patrioten zur Erbauung dienen, und sind auch nicht ganz unwichtig für die deutsche Staatsgeschichte *). Ich glaube also nichts Ueberflüssiges zu thun, und vielleicht Manchen eine Neuigkeit zu sagen, wenn ich Einiges davon aus der hierunten bemerkten Schrift **) beibringe.

Der Verfasser dieser Schrift, John Wheeler, Secretär

*) Man lernt wenigstens daraus, daß die Kaiserl. Verfügungen gegen die Monopolisten ꝛc. im Reichsabschiede von 1512 § 6, 1524 § 27, und 1530 § 130; sodann in der Polizeiordnung von 1548 tit. 18, von 1577 § 18 ursprünglich versteckte Angriffe auf die Marchants Adventurers gewesen.

**) An dem Exemplar, welches ich habe, fehlt der Titel. Die Ueberschrift des ersten Capitels heißt aber also: a Treatise of commerce, where in are shewed the commodities arising by a well ordred and ruled Trade such as that of the Societie of Marchants Adventurers is prooved to bee-Written principallie for the better information of those who doubt of the necessarienes of the said Societie in the state of the Realme of England. By John Wheeler, Secretarie of the saide Societie. Die Vorrede ist datirt: Middelburg, den 6ten Juni 1601, und das Werkchen enthält 178 Seiten in 4.

der englischen Gesellschaft, schrieb bald nach dem Zeitpunkte, worin der Kaiser Rudolph II., auf unablässiges Anhalten der deutschen Hanse, jener englischen Compagnie in Deutschland *), und die Königin Elisabeth der Hanse zur Wiedervergeltung in England **) alle fernere Handlung untersagt hatte. Seine Absicht ist, zu zeigen, daß England seine ganze Wohlfahrt den Marchants Adventurers zu danken, und folglich alle Ursache habe, sich ihrer mit Macht anzunehmen; ferner daß dieselben, wie sie vom Kaiser und der deutschen Hanse beschuldiget würden, keine Monopolisten wären, und letztlich, daß die deutschen Kaufleute aus der Hanse der englischen Handlung überall den größten Schaden zugefügt hätten.

Der Handel wurde damals sowohl in Deutschland als in England durch Compagnien getrieben, weil einzelne Schiffe nicht sicher waren, und die Kauffahrteiflotten durch Kriegsschiffe, dergleichen nur eine Compagnie zuwege bringen konnte, begleitet werden mußten; und keinem Kaufmanne wurde ein auswärtiger Handel gestattet, wofern er nicht ein Mitglied der Compagnie war. Dieses veranlaßte eine gewisse einförmige Handlungspolizei, nach welcher sich alle Mitglieder im Kaufen und Verkaufen richten mußten, so daß Einer dem Andern den Handel durch Verkauf oder Vorverkauf ***) nicht verderben konnte. Man hatte zu solchem

---

*) Dieses geschahe durch ein Kaiserl. Mandat sub dato Prag, den 1sten August 1597, wovon gedachter Wheeler eine englische Uebersetzung liefert.

**) Die Proclamation der Königin ist vom 13ten Jenner 1594, und ebenfalls eingerückt.

***) Forestalling, wenn einer unterwegens, ehe er auf den Markt kömmt, oder außerhalb dem Markte verkauft. Der Ort, wo die deutschen Kaufleute von der Hanse sich aufhielten, ist die noch sogenannte Guild-Hall. Die Engländer hießen solche vordem nur Steel-

Ende gewisse Marktstädte, und in denselben gewisse Orte und Tage festgesetzt, außer welchen keine Handlung getrieben werden konnte. Die Hanse hatte für England in London, für Norwegen zu Bergen, für Rußland zu Novogrod, und für die Niederlande, Frankreich, Spanien, Italien, Portugal, Polen und Oberdeutschland, zur glücklichsten Zeit zu Antwerpen ihre Messe oder ihren Markt. Die englischen Kaufleute hingegen, welche noch gar nicht das deutsche Meer und die Ostsee befuhren, hatten zur Zeit nur eine Marktstadt in den Niederlanden, und mehrentheils mit der Hanse an einem Orte, erst zu Brügge, dann zu Calais, hernach zu Antwerpen, und zuletzt zu Middelburg, Berg-Opzoom, Emden, Hamburg, Stade 2c.

Der Erfolg dieser Polizei, oder dieses allein auf die Marktstädte eingeschränkten Handels war für die Orte, wohin ein solcher Markt verlegt wurde, erstaunlich, und beruhete auf eben den Gründen, worauf die spätern Zeitmessen — denn jenes waren beständige Messen — beruhen. Die ganze handelnde Welt fand sich an demselben zum Kaufen und Verkaufen ein; alle Nationen, oder vielmehr deren Compagnien, setzten in demselben ihre Waare gegen einander um. Die Fabriken kamen in den Gegenden, worin eine solche Stadt lag, zum höchsten Flor; und die Niederlande, besonders Flandern und Brabant, hatten ihre ganze Aufnahme der Bequemlichkeit, den Stapel von allen rohen Materialien in der Nähe, und den Markt zum Absatz gleichsam vor der Thür zu haben, einzig und allein dieser Einrichtung zu danken. Man kann sich davon ungefähr eine Vorstellung machen, wenn man an den glückli-

---

yard, oder die Stahlniederlage, um damit anzuzeigen, daß die Deutschen ursprünglich keinen Handelsplatz, sondern nur ein Eisenlager in London gehabt hätten.

chen Einfluß der Leipziger Messe auf die umliegende Gegend gedenket.

Der Verfasser merkt es von Antwerpen an, daß, wie die Marchants Adventurers zuerst ihren Markt daselbst errichtet hätten, die Häuser daselbst noch mit Stroh gedeckt gewesen wären, und die Einwohner blos vom Ackerbau und der Viehzucht gelebt hätten; ihre Schifffahrt hätte aus sechs Barken, die jedoch nur auf dem Strome wären zu gebrauchen gewesen, und die ganze Kaufmannschaft aus vier Krämern bestanden. Sobald aber die Compagnie diese Stadt zum Marktplatze erwählt, wäre sie zu einem bewundernswürdigen Wohlstande gediehen, und Häuser, die man anfangs für 40 bis 60 Thaler gemiethet, wären in der Zeit von 50 Jahren auf die jährliche Miethe von 400, 600, ja 800 Thaler gestiegen. Zum Behuf seines ersten Satzes, daß England jener Compagnie allein die Größe seiner Handlung zu danken habe, führt der Verfasser unter andern an: Es wären vorher, die Kriegesschiffe ausgenommen, nicht vier Schiffe auf der Themse gewesen, und keines davon hätte über 120 Tonnen gehalten; die Compagnie hätte zuerst (1248) von dem Herzog Johann in Brabant einen freien Stapel und die freie Handlung in den Niederlanden erhalten; sie hätte zuerst die englische Wolle auf den dortigen Markt, und den Handel damit zu einer solchen Höhe gebracht, daß der Ausgangszoll in England auf die Wolle des Jahres gemeiniglich zwischen 65 bis 70000 Pf. St., und im Jahre 1355, als das Parlament diesen Zoll dem König auf 6 Jahre verwilliget, und jeden Sack Wolle mit 50 ß. St. belegt, über 250000 Pf. St. betragen, welches gewiß eine ungeheure Summe für die damaligen Zeiten wäre; man hätte damals die Ausfuhr der Wolle auf 100000 Säcke gerechnet; als König Eduard III. die erste Tuchweberei in England angelegt, und zu solchem Ende den Zoll auf die Wolle erhöhet, das Tuch hingegen sehr leid-

lich belegt hätte, wären sie diejenigen gewesen, welche damit zuerst die niederländische Marktstadt besucht; sie hätten bald 60000 Stück weiße Tücher und eine große Menge von gefärbten, von Boyen, Kyrseis, Norder und andern schlechtern Tüchern, wovon jene über 600000 und diese über 400000 Pf. St. werth gewesen, ausgeführt; damit die niederländischen Fabriken, welche vorhin die englische Wolle verarbeitet, und denen zu Ehren die Könige von Spanien das goldene Vließ getragen, weil sie von den dort fabricirten Wollenwaren ihre besten Einkünfte gehabt, gestürzt, und mit ihrer auf eine lange Erfahrung gebaueten Handlungspolitik zuerst ihren Königen und der Nation die Augen geöffnet, indem sie von den andern Nationen nur rohe Materialien, und höchstens solche Waaren erhandelt, welche in England nicht wären gemacht worden. Sie hätten in der niederländischen Marktstadt ihren eignen Oberrichter mit 24 Beisitzern gehabt, die auf Ordnung und Polizei gesehn, und in allen großen Städten wiederum Consuls gehalten, um von dem Laufe der Handlung und dem Bedürfniß der ganzen Welt Nachricht zu haben. Ihre Handlungsrechte wären die berühmtesten in der Welt, und so beschaffen gewesen, daß sich auch die fremden Kaufleute, wenn sie mit der Compagnie Streit gehabt, denselben freiwillig unterworfen. Die Marktstadt wäre zugleich die Academie für die Kinder von den vornehmsten Familien gewesen, wo sie die Handlung erlernt, und sich zu großen Männern im Staate gebildet; die Deutschen hätten ihr Kupfer, Stahl, Eisen, Messing, Linnen, Hanf, Zwiebelsaat, Salpeter und Schießpulver, und ihre Rheinweine, Harnische, Kessel, Pfannen, Zeuge von Linnen und Baumwolle und die Nürnbergschen Waaren dahin zu Kaufe gebracht, und sich mit dem Preise begnügen müssen, den man ihnen dort gesetzt hätte; die Italiener hätten ihre Seidenwaren, die Portugiesen ihre Gewürze, und die Ostseeischen ihre Producte von Flachs, Hanf,

Wachs, Pech, Theer, Holz, Korn, Rauchwerk, Talg, Potasche, Ankerseilen ꝛc. entgegengeführt, und Frankreich und die Niederlande ihre Tapeten, Kammertücher und andre Waaren dahin geliefert, so daß sich die ganze handelnde Welt auf ihrer Marktstadt eingefunden hätte; sie aber hätten alle in der Menge und Kostbarkeit der Waare übertroffen.

Nun fährt der Verfasser fort zu zeigen, daß die Marchants Adventurers keine Monopolisten wären. Ihre Compagnie, sagt er, hat eine gleiche Einrichtung mit der Hanse. Beide haben ihre ausschließlichen Rechte sowohl zum Einkauf als Verkauf, deren nur solche genießen, die zu diesen Gesellschaften gehören. Allein darum geschieht Einkauf und Verkauf nicht auf gemeine Rechnung, die Mitglieder haben sich nicht über einen sichern Preis untereinander vereiniget, zu welchem sie die Waaren annehmen und wieder losschlagen wollen, jeder handelt auf seinen eignen Verlust oder Gewinnst, er kann theuer oder wohlfeil verkaufen, wie es ihm beliebt, die Compagnien sind weiter nichts als Gilden, die zwar Andre von dem Gewerbe, was sie treiben, ausschließen, aber unter sich keine gemeinschaftlichen Taxen haben, unter welchen sie nicht arbeiten oder verkaufen wollen. Zum Ueberfluß bringt er Zeugnisse von der Stadt Antwerpen, von 28 italienischen, spanischen, portugiesischen und deutschen Kaufleuten daselbst, von der Stadt Emden, von 14 fremden Kaufleuten zu Stade, und von der Stadt Middelburg bei, welche miteinander dahin übereinstimmen, daß die englische Compagnie keinen Alleinhandel führe.

Der größte Vorwurf des Monopoliums wurde ihnen aber in England selbst gemacht, indem die dortigen Kaufleute die Ausfuhr der englischen Wollenwaaren frei haben wollten, und darüber sowohl bei dem Könige als dem Parlament die bittersten Klagen führten, daß ihnen verwehret

würde, ein Stück Tuch auszuführen. Sie wiegelten die Wollenweber und andre Manufacturisten auf, mit der Hoffnung, daß sie weit mehr für ihre Waaren bekommen würden, wenn Mehrere zum Einkauf derselben concurriren würden; und dieses würde geschehen, wenn, so wie jetzt, Jedem erlaubt wäre, dergleichen auszuführen. Allein so scheinbar auch diese Gründe waren, und so sehr sich die Hanse dieses einheimischen Zwistes zu ihrem Vortheile zu bedienen suchte, so überwog doch das Glück oder das Geld der Gesellschaft sowohl im Cabinet als im Parlament das Geschrei ihrer nicht so festgeschlossenen Gegner; und jene behielt ihr Recht der alleinigen Ausfuhr nach den Marktstädten und in die Gegenden, so davon natürlicher Weise ressortirten. Außer denselben aber war kein beträchtlicher Handel anzufangen. Der Hauptgrund der Compagnie war, daß, wenn der Handel offen wäre, viele schwache Hände denselben verderben und die Waaren verschleudern würden, wodurch die Nation um Ehre und Vortheil kommen würde. Der Bewegungsgrund im Cabinet, warum man die Compagnie begünstigte, mochte aber darin bestehen, daß England in seinen damaligen Kriegen alle seine auswärtigen Zahlungen durch dieselbe verrichten ließ, und sich ihres großen Credits durch die ganze Welt bedienen konnte. Die Compagnie war damals für ganz Europa, was jetzt Amsterdam ist. Alle Zahlungen geschahen durch sie, wie jetzt durch die Amsterdammer und Rotterdammer.

Um aber die Klagen, welche der Verfasser über die Hanse führt, recht zu verstehen, muß ich vorher Einiges bemerken. Eduard III. hatte zu Anfange des 14ten Jahrhunderts zuerst die Wollenweberei aus dem untern Theil von Deutschland und den Niederlanden, wo solche in dem größten Flor war, nach England gebracht, und um solche zu befördern, den Sack englischer Wolle mit 50 ß., ein Stück englisches Tuch hingegen nur mit 14 Pence (etwa 14 Mgr.) belegt.

Dieses wirkte, wie wir oben angeführt haben, eine so erstaunliche Revolution, daß in kurzer Zeit alle andere Nationen die Hände davon abziehen mußten, weil sie ohne die englische Wolle nichts anfangen konnten. Die deutsche Hanse, welche viele Wollenwaaren in England nahm, und solche nach dem Norden führte, hatte also auch nicht mehr als 14 Pence für das Stück bezahlt, und glaubte, weil sie solches einige hundert Jahre gethan, auch in allen ihren Privilegien die Versicherung erhalten hätte, daß sie mit keinen neuen Impoſten belegt werden sollte, sich allen Erhöhungen widersetzen zu dürfen. Nun hatte der Zoll auf die Manufactur mit der Zeit ungleich weniger eingebracht als der alte ursprüngliche Zoll auf die ausgeführte rohe Wolle; und die Königin Maria sahe sich genöthiget zu befehlen, daß die Einheimischen von jedem Stücke Tuch, was sie ausführten, 6 ß. 8 P., die Fremden, und so auch die hansischen Kaufleute hingegen 13 ß. 4 P. *) bezahlen sollten. Dieser Neuerung widersetzten sie sich aber, und wollten, ohnerachtet die Einheimischen den erhöheten Zoll entrichteten, sich kraft ihrer Privilegien bei dem alten von 14 Pence erhalten. Sechs Jahre vorher hatte Eduard VI., welcher vermuthlich eben das schon im Sinne gehabt, was Maria ausgeführt hatte, die Privilegien der Hanse untersuchen, und ihr solche förmlich aberkennen lassen; aus der Ursache, a) weil die Hanse oder der Name Bund keine namhafte und bestimmte Gesellschaft, sondern eine allgemeine Benennung wäre, die keiner Rechte in England genießen könnte. Sodann nähme dieselbe b) unter diesem sonderbaren unbestimmten Namen alle Städte, Leute und

*) Die Beschuldigung eines Monopoliums, welche der Verfasser beständig unrecht aufnimmt, müssen die Hanseatischen auf diese Verschiedenheit im Zolle gegründet haben. Denn dadurch erhielt die englische Compagnie den Alleinhandel, und schloß alle Fremde aus.

Güter auf, wovon man nicht wissen könnte, ob sie darunter zur Zeit der ertheilten Privilegien gehört hätten; dieses sei c) um so viel unbeständiger, da eigentlich nur der ursprünglichen Hanse, oder dem ältesten Bunde, die Handelsfreiheit, und zwar blos in der Maße verliehen, daß sie *ihre eigenen* Waaren nach England bringen, und englische Waaren blos *in ihre eigne* Heimath zurückführen, nicht aber, wie bisher geschehen, mit aller Welt Waaren nach England kommen, und mit englischen Waaren aller Welt Märkte besuchen sollten. In dieser Maße gereichten jene Privilegien zum offenbaren Ruin der englischen Handlung; und man sei d) auch ebenfalls befugt, solche einzuschränken, da die Hanse es nicht besser machte, und zu Danzig den Engländern die freie Handlung verboten, auch ihre Waaren, welche sie dahin brächten, gegen alle Rechte und den mit Eduard IV. geschlossenen Tractat, mit neuen Imposten beschweret hätte.

Die Königin Maria hatte aber, weil sie sich die Freundschaft der Hanse erwerben wollte, dieses Erkenntniß im Jahr 1553 aufgehoben, und war bereit, nachdem die Hanse sich einigermaßen erklärt, daß sie künftig mehr Mäßigung in dem Handel mit fremder Waare auf England gebrauchen, und keine englischen Wollenmanufacturen in die Niederlande, als den Haupthandelsdistrikt der englischen Compagnie, bringen wolle, ihre vorigen Freiheiten in dieser Maße zu bestätigen; wie sie denn auch wirklich im Jahr 1556 eine darauf eingerichtete Verordnung erließ, und der Hanse eines Jahrs Frist setzte, sich desfalls näher zu erklären, in der Hoffnung, wie es scheint, daß dieselbe von ihrer Forderung in Absicht auf die 14 Pence abstehen, und sich wenigstens zu dem Zoll von 6 ß. 8 P., welchen die englische Compagnie von jedem Stück Tuch erlegen mußte, bequemen würde.

Allein die Hanse, welche sich auf den Beistand des Kai-

sers und des Reichs, vielleicht auch auf ihr altes Ansehn, und noch mehr darauf verlassen mochte, daß die Engländer ihres eignen Vortheils wegen nachgeben müßten, machte sich die guten Gesinnungen der Königin Maria nicht zu Nutze, sondern beharrete darauf, daß ihren Kaufleuten kein neuer Zoll aufgebürdet werden, sondern der alte von 14 Pence auf jedes Stück Tuch, was sie ausführten, stehen bleiben sollte. Dieses war in der That unbillig; sie hätte sich wenigstens zu eben demjenigen Impost bequemen müssen, welchen die Adventurers selbst zu entrichten hatten. Letztere zeigten, daß die Hanse im Jahr 1551, 44000 Stück Tücher, ihre Compagnie hingegen nur 1100 ausgeführt hätte; welches einzig und allein daher rührte, daß erstere nur 14 Pence, sie aber 6 ß. 8 Pence zu bezahlen hätten. Diese Rechnung und was solche bestärkte, der große Ausfall im Zoll, der jetzt an die 10000 Pf. St. weniger betrug, als er vorhin von der ausgeführten rohen Wolle betragen hatte, redete zu stark wider alle Privilegien der Hanse; und es war gar nicht zu erwarten, daß die Engländer, welche, um ihre Wollenmanufacturen in Aufnahme zu bringen, den Zoll auf die ausgehende Wolle außerordentlich erhöhet, und auf die ausgehenden Tücher außerordentlich erniedriget hatten, dieses, nachdem sie ihre Absicht erreicht, ewig bestehen lassen sollten. Kein Wunder also, wenn die Königin Maria das Urtheil, was ihr Bruder Eduard VI. im Jahr 1553 gefället hatte, 1556 so weit in seine völlige Kraft gehen ließ, daß die Hanse keine engländische Tücher nach den Niederlanden, und keine fremde Waaren in England bringen sollte; jedoch mit dem Erbieten, daß ihnen noch auf ein Jahr der Weg zur nähern Behandlung offen sein sollte.

Die Hanse verbot hierauf in einer Versammlung zu Lübeck allen Handel mit England, hob die bestimmte Zufuhr von Korn auf, und erklärte zugleich, daß sie wegen

ihrer Privilegien in England, wo Alles, und die Königin selbst, parteiisch wäre, kein Recht nehmen könnte; und auf diese Weise suchten sich beide Compagnien einander den Handel zu erschweren. Endlich starb Maria, und ihre Nachfolgerin, die Königin Elisabeth, war so nachgiebig, der Hanse, mit Vorbehalt beiderseitigen Rechtens *), einen sehr billigen Vergleich anzubieten. Diese wies aber denselben von der Hand, und die Sachen blieben bis in's Jahr 1578 auf diesem Fuß, während welcher Zeit die Hanse, mit Hülfe der spanischen Politik und Macht, den Adventurers zu Danzig, Deventer, Campen, Zwoll vielen Schaden zufügte, und, wie diese endlich ihren Stapel auf Antwerpen wieder einschränken mußten, ihnen auch diese Stadt zu enge machte, wozu hauptsächlich der zu einer unermeßlichen Größe angewachsene Reichthum der Antwerper das Meiste beitrug, als welche sich nunmehr in lauter Verkäufer verwandelten, alle Waaren, die dort zu Markte kamen, aufkauften, und solchergestalt einen Jeden, der dahin zum Einkauf kam, nöthigten, dasjenige, was er gebrauchte, von ihnen zu nehmen. Die Adventurers errichteten immittelst 1567 auf 10 Jahr ihre Niederlage zu Hamburg, mit der Bedingung, daß ihnen dieses Recht von zehn zu zehn Jahren erneuert werden, und solchergestalt ewig währen sollte. Allein die Hamburger mußten nach Ablauf der ersten zehn Jahre auf einen zu Lübeck gemachten Schluß ihrer Mitverbundenen, und aus Furcht vor der kaiserlichen und spanischen Macht ihr Versprechen zurückziehen. Die Hambur-

*) Die Klausel hieß eigentlich so: Neque tamen excellentissima Regina propter hanc moderationem ab ullo superiori jure legitimo ulla ex parte recedi vult; sed salvum jus, salvas actiones, salvam denique reliquorum omnem in hac causa materiam et sibi ex altera parte et ex altera parte confoederatis civitatibus et eorum posteris reservat.

ger erklärten dieses unterm 20sten Juni 1578; und wie die Königin Elisabeth hierauf unterm 25sten Juli 1579 der Hanse gleichfalls alle Privilegien, welche sie vor andern Fremden in England hatte, absagte, so belegte die Hanse in ihrer Versammlung zu Lüneburg, welche im November 1579 gehalten wurde, alle Waaren, welche durch Engländer in Deutschland, oder durch dieselben herausgeführt werden würden, mit einer Abgift von 7¾ Procent; und Elisabeth schränkte zur Wiedervergeltung die deutsche Handlung auf England in gleicher Maße ein. In der Zwischenzeit hatte sich auch in England eine Moscovische Compagnie gebildet, die durch Begünstigung des russischen Fürsten Johann Basiliwiz 1569 große Freiheiten erhielt, und sonach der Hanse, welche bis dahin die Ostsee für sich allein behauptet hatte, in ihren Handlungsrevieren eben so viel Schaden zufügte, als die Hanse den Adventurers in den Niederlanden.

Der Krieg, welchen Elisabeth mit Spanien führte, vermehrte die Verwirrung; sie ließ 1589 der Hanse auf einmal 60 Schiffe, die mit Korn nach Portugal gingen, verbrennen; und obgleich die Hanse sich darüber beschwerte, auch der König von Polen sich der preußischen Städte, so zum deutschen Bunde gehörten, und die Handlung auf Spanien frei behalten wollten, durch seinen Gesandten Paul Dialien, welcher der Königin mit einer langen lateinischen Rede die Ohren voll schrie, und darüber von ihr einen derben Verweis erhielt *), annahm, so wollte sie sich doch

*) Ihm wurde unter andern gesagt, der Brief seines Herrn enthielte nichts, was mit dessen Eingange, a Rege fratre ad Reginam sororem carissimam, übereinstimmte, und noch weniger eine Vollmacht, ihr eine lange lateinische Predigt, welche sie mit großer Geduld angehört hatte, zu halten; er sollte ihr dieselbe schriftlich geben, und seines unwürdigen und stentorischen Betragens halber

zu keiner Entschädigung verstehen, sondern blieb fest auf ihrem Entschluß, und wies sie endlich, außer vielen andern wichtigen Gründen, mit einem Gesetze aus den Pandecten *) ab. So war die Lage der Sachen, als der Kaiser Rudolph, auf Begehren der Hanse, vornehmlich aber auf Betrieb des spanischen Gesandten, Don Guilielmo S. Clement, das gleich anfangs bemerkte Verbot vom 1sten August 1597 erließ, die Königin Elisabeth demselben das ihrige vom 13ten Januar 1598 entgegen setzte, und der Verfasser John Wheeler, woraus ich diese Umstände genommen, seinen Aufsatz verfertigte.

In dem Befehle, welchen der Kaiser ausließ, wird es zuletzt als eine Hauptbeschwerde angeführt, daß die Engländer sich unterstanden hätten, ihre Kauffahrteischiffe von London nach Stade mit Kriegesschiffen in die deutsche, der kaiserl. und der Reichsgerichtsbarkeit allein unterworfene See begleiten zu lassen. Bei dem Verfahren der Königin aber ist zu bemerken, daß sie zwar ihr Gegenmanifest, worin der Hanse die Räumung ihres Kaufhauses zu London (Steelyard) auf den 24sten März angesetzt war, ausgehen ließ, gleichwohl aber zwei Gesandten an den Kaiser und verschiedene Reichsfürsten abschickte, und sich zur gütlichen Unterhandlung erbot, woraus man wohl schließen mag, daß durch das gegenseitige Verbot die Engländer mehr als die Deutschen beschweret waren. Hätten vollends die Hansi-

---

Genugthuung geben ꝛc. ꝛc. Dem Kaiser nahm es die Königin auch sehr übel, daß er ihr in deutscher Sprache geschrieben hatte, und sagte in ihrer Antwort: Quod sane primo affectu, cum id genus idiomatis hactenus inter nos haud usitatum sit, dubitationem commentitiae essent non levem ingessit.

*) Cotem ferro subigendo necessariam hostibus quoque venundari, ut ferrum et frumentum et sales non sine periculo capitis licet. l. 11. de publicanis.

schen ihren Willen, welcher dahin ging, den Gebrauch und Verkauf aller englischen Waaren in Deutschland zu verbieten, erreicht, so möchte ihnen der Streich noch empfindlicher gewesen sein.

Dadurch nun, daß dieses nicht geschehen, haben sich die Sachen in der Folge also geändert, daß außer dem, was die jetzige englische Compagnie in Hamburg noch thut, alle englische Waaren, welche nur abzusetzen sind, entweder mit deutschen oder englischen Schiffen, ohne besondre von dem Reiche oder einem deutschen Handlungsbunde darauf gelegte Imposten frei eingehen und verkaufet werden mögen, und unsre Seestädte ihnen dazu die Hände bieten; dagegen aber nach England aus Deutschland nicht Alles, was dort abgesetzt werden kann, sondern nur dasjenige, was die darüber einverstandene Nation zulassen, und, nachdem es ihr einheimischer Vortheil erfordert, bald mehr bald minder beschwert, abgehen mag. Die Engländer können uns so viel eigne und fremde Seiden- und Wollen-, Holz- und Eisenwaaren zuführen, als sie absetzen können; wir hingegen dürfen nur mit unsern eignen Producten, welche sie nicht entbehren können, dahin handeln. Die Seestädte vertreten dabei die Stelle der Antwerper, die zuletzt den ganzen Handel an sich gezogen, und die übrige Welt nöthigten, Alles aus der zweiten Hand zu nehmen.

— Ob eine Aenderung hierin zu erwarten oder jemals zu hoffen sei, ist eine Frage, die wohl Niemand so geradezu beantworten wird. In der jetzigen Lage ist es besser, den Passivhandel zu erhalten, als es durch gar zu heroische Unternehmungen dahin zu bringen, daß die Seestädte so wenig fremde als einheimische Waaren verkaufen können. Die Folge davon möchte leicht sein, daß die Engländer uns alle ihre Waaren vor die Thür brächten, und unsre deutschen Producte gegen eine ihnen beliebige Provision überall an der Quelle aufkauften. Und dann . . .

LI.

Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft.

Der Gränzstein, woran sich der hörige Mann (litus oder lito) von dem eigentlichen Leibeignen (homine proprio) scheidet, wird zwar von Allen erkannt, aber nicht so deutlich angegeben, daß man sich nicht immer noch eine kleine Erläuterung wünschen sollte. Wenigstens habe ich dieses oft und so lange gethan, bis ich mir die Hörigkeit unter der römischen Suität gedachte. Nun aber glaubte ich auch, wie es uns Gelehrten bisweilen zu gehen pflegt, die Sache viel klärer einzusehen, als alle meine Vorgänger. Jedoch um versichert zu sein, ob ich darunter meiner Einbildung so viel eingeräumet habe, will ich den Gang meiner Gedanken getreulich vorlegen.

Die Römer kannten die Suitatem nur im Hausstande, und nach derselben waren die Kinder, so lange sie nicht frei gelassen wurden, mit Allem, was von ihnen geboren wurde, dem Vater hörig. Die Deutschen hingegen hatten diesen Begriff aus dem Hausstande in die Staatsverfassung übertragen, und nach derselben konnte auch ein Herr ein ganzes Gefolge von Suis halten, welche ihm eben so hörig wie einem römischen Vater seine ungefreiten Kinder waren. Sie nenneten dergleichen Leute gemeiniglich Liti oder Litones.

Die Hörigkeit bei den Römern hinderte den Sohn nicht an Ehren und Würden; nur die höchsten Würden vertrugen sich nicht damit, weil es für die gemeine Freiheit gefährlich gewesen sein würde, wenn z. E. Männer, welche die wichtigsten Aemter bekleideten, in eines Andern

Hörigkeit geblieben wären. Die Freilassung aus der Hörigkeit (emancipatio) machte Keinen zum eigentlichen Freigelassenen (libertum), sondern unmittelbar zum römischen Bürger. Ein römischer Vater konnte seinen Sohn verkaufen, nicht für Knecht, sondern für einen Suum, und der Käufer erhielt über ihn nicht die Rechte eines Herrn, sondern die Rechte der Suität.

Eben so waren die Rechte der deutschen Hörigkeit beschaffen. Ein höriger Mann konnte zu ritterlichen Ehren und Würden gelangen. Wenn er der Hörigkeit entlassen wurde, erhielt er freier Landsassen Recht; und wenn sein Dienstherr ihn verkaufte oder verwechselte, mußte solches in eine gleiche Hörigkeit geschehn; er war nicht befugt, ihn in die Knechtschaft, oder auch nur eine minder edle Hörigkeit hinzugeben.

Alles dieses läßt sich von dem römischen Knechte und deutschen Leibeigenen nicht sagen Ehre und Würde vertragen sich mit ihrem Stande nicht; sie erhielten, wenn sie freigelassen wurden, lange Zeit kein Bürgerrecht, und man verkauft sie wie man will, weil ihr Stand nicht erniedriget werden kann. Der Unterschied zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft ist also von der äußersten Wichtigkeit, und zwar so wichtig, daß, wenn man ihn nicht beständig fest im Auge hält, die ganze Lehre von den Lehnen, dem Dienstadel und den hofhörigen Leuten, welche doch einen so starken Einfluß auf unsre deutsche Geschichte hat, gar nicht verstanden oder auseinander gesetzt werden kann. Ich will nur einige wenige Beispiele davon anführen.

Der Ursprung der Lehne (feudorum) ist Manchem noch nicht so handgreiflich, wie er nach dieser Voraussetzung gemacht werden kann; er zeigt sich aber gleich selbst, und geht aus der Natur der Sache hervor, wenn man nur auf die Hörigkeit Acht giebt. Zuerst bestanden die Gefolge bei den Deutschen aus hörigen Leuten. Die Edlen, die Für-

sten, die Kaiser, und nachher die kaiserlichen Fürsten, Grafen und edle Hauptleute hielten nach dem Unterschiede der Zeiten und ihrer Macht dergleichen starke oder schwächere hörige Gefolge, welche sie zu ihren Hauskriegen und Privatfehden, auch wohl zur gemeinen Landesvertheidigung, wenn die Nation selbst nicht ausziehen wollte, gebrauchten, und ihnen der Billigkeit nach, dafür begegnete. In dieser ganzen Hörigkeit fand sich aber kein Lehn (feudum), sondern nur eine Löhnung (beneficium), die freilich auch in verliehenen Gütern bestehen konnte, die aber darum keine feuda wurden, sondern beneficia blieben. Mancher wird vielleicht diesen Unterschied nicht fühlen; und diesem zu Gefallen, will ich mich durch ein Beispiel erklären. Die Kirche giebt Keinem eine Pfründe (beneficium), er habe sich denn zuvor durch die erste Tonsur ihrer Gewalt unterworfen, oder, um in dem vorigen Styl zu bleiben, hörig gemacht. Gesetzt aber, es erforderten Zeit und Umstände, wie z. E. die jetzige Verschiedenheit der Religionen, daß sie einem Laien, ohne daß er die Tonsur nehmen dürfte, eine Pfründe geben müßte, so erhielte dieser solche nicht anders als gleichsam in feudum. Jener steht unter ihrer Gewalt (potestate), dieser aber kann nur auf seine geleistete Treue gemahnet und vorgefordert werden. Jener ist treu und hörig, dieser blos treu; und wo solchergestalt die Treue, nicht aber die Hörigkeit das Band zwischen dem Dienstherrn und seinem dienenden Manne ausmachte, da suchte man dafür einen eigenen Namen, und nannte diese Art der Bestallung auf Treue mit Recht feudum, von dem Italiänischen fe, oder dem Lateinischen fide.

Dies vorausgesetzt, begreift man nun leicht, warum die feuda so spät entstanden sind. Zuerst wurde der Nationalkrieg mit dem Heerbann geführt, und Fürsten und Herrn hatten nur wenige hörige Leute für sich in ihren Privatgefolgen. Sie vermehrten solche immer nach dem Verhält-

niß als der Heerbann weniger gebraucht wurde. Wie aber die unruhigen Zeiten eine stärkere Vermehrung derselben erforderten, als sie aus hörigen Leuten zusammen bringen konnten, und diejenigen Edlen, welche ihnen die besten Dienste leisten konnten, zwar wohl als Treue aber nicht als Hörige dienen wollten, so gaben sie auch endlich diesen beneficia, und nannten solche aus der vorhin angeführten Ursache feuda. Sie thaten es jedoch nicht ohne die höchste Noth, und forderten gern, daß ihre Kinder, wenn sie das Lehn erblich behalten wollten, sich hörig machen sollten. So mußte der Graf Walderich von Oldenburg, als ihm von unserm Bischof Gerhard ein Lehn gereichet wurde, geloben, daß sein Sohn eines dem Stifte hörigen Mannes Tochter heirathen sollte, und der Abt von Corvey forderte in einem gleichen Falle von Alberten von der Lippe, ut uxor sua ministerialis ecclesiae efficeretur, alioquin feudo careret. *) Eben wie ein Gutsherr in der Noth zwar einen freien Mann auf sein Erbe nimmt, aber sich doch bedingt, daß seine Kinder eigen werden sollen. Die Geschichte stimmt mit diesem Gange der Nothwendigkeit, zu den hörigen Leuten auch Edle und Freie als bloße Getreue anzuwerben, auf das genaueste überein; und die feuda sind in demjenigen Lande erfunden worden, was entweder zuerst einen Mangel an hörigen Leuten gehabt, oder aber früher in die Nothwendigkeit gesetzt worden, solche mit unhörigen Getreuen zu vermehren.

Es ist unglaublich, wie oft der Redegebrauch, dieser Tyrann, oder die Unvollkommenheit der Sprache den hörigen Mann mit dem eigentlichen Knechte verwechselt habe. Sogar der päpstliche Titel Servus Servorum hat sich nach dem Redegebrauch bilden lassen müssen. Der Papst ist Suus

*) Beim Treuer in der Geschlechtshistorie der von Münchhausen; in app. n. 6.

Suorum in dem oben angeführten römischen Verstande; und die geistliche Suitas, worein sich Fürsten und Herrn, ohne Nachtheil ihres Standes, begaben, und welchen sie verlassen können, ohne Freigelassene zu heißen, ist von der Servitute, welche den Stand eines Mannes peremtorisch aufhebt, unendlich unterschieden. Man glaube nicht, daß dieses bloße Wortspiele sind. Der Vorwurf, welchen man dem geistlichen Stande und dem Dienstadel macht, daß er in der Knechtschaft gestanden, beruhet auf der gefährlichen Verwechselung der Hörigkeit mit der Knechtschaft; und wie mancher hofhöriger Mann wird zur Leibeigenschaft herabgeschlossen, mithin auch nach der Freilassung aus der Hörigkeit an manchen Orten der Bürgerschaft und anderer Wohlthaten unfähig gehalten, weil er aus Mangel der Sprache Servus genannt worden! Freilich traten auch Fürsten und Herren nicht gleich anfangs in die geistliche Hörigkeit, und wandten zuerst die Andacht vor; freilich traten auch Fürsten und Herren nicht gleich in die weltliche Hörigkeit ihres Gleichen; allein es lenkte sich doch bald so gut, wie es sich im heutigen Militairstande, worin ein Fürst Hauptmann, und sein gewesener Unterthan Oberst sein kann, gelenkt hat; und man thut Unrecht, wenn man den Begriff der Hörigkeit nicht nach dem Unterschied der Zeiten nimmt, und dann noch gefährliche Folgen daraus zieht. Die Verwandelung der beneficiorum in feuda bleibt ohne die Hörigkeit immer ein Geheimniß. Man hebe aber die letztere auf, so wie sie in ganz Deutschland wirklich stillschweigend aufgehoben ist, so besitzt jeder Belehnter jetzt sein beneficium unter dem alleinigen Bande der Treue, und folglich nichts als beneficium, sondern als feudum.

Man erkennet schwerlich ohne dieselbe die wahre Natur des feudi ligii *), der feinsten Wendung, welche der

*) Die Schreiber der Urkunden haben den hominem ligium

menschliche Verstand gegen die Hörigkeit nehmen konnte. Er legte nämlich einem Lehne die Kraft bei, demjenigen, der es annahm, und für seine Person noch nicht hörig (ligius) war, eben so fest als einen hörigen Mann zu binden. Auf diese Weise schonte er der Empfindlichkeit, die sich vor einer persönlichen Hörigkeit scheuete, und erhielt doch denselben Endzweck. Eben so giebt es Fälle, wo die gleba die Kraft der Ligeität hat, das ist, einen Menschen eigen macht, ohne daß dieser nöthig habe, sich ausdrücklich zu eigen zu ergeben, und wo er die Freiheit wiederum mit Verlassung der glebae erhält.

Das Urtheil des römischen Königs Wilhelm vom Jahr 1253,

> Coram nobis pro tribunali sedentibus sententionatum extitit et communiter ab omnibus approbatum, quod nullus in Episcopali curia et Sala ac ipsarnm attinentiis jus feudale, quod Volge vulgariter appellatur, debet et potest habere.

was den Gelehrten so viele Mühe gemacht hat, weil die Lehnsfolge damals schon längst erblich gewesen ist, wird durch die Hörigkeit sogleich klar. Die bischöflichen Lehnsleute sollten nämlich damals mit einander hörig sein, und kein Freier, der es blos auf Treue, das ist in feudum, empfing, sollte zur Folge gelassen werden. Es ist eben dieses die Forderung der Römer, welche den unhörigen non suum von der väterlichen Erbschaft ausschlossen. Bei der Abtei zu Prüm hieß es: Si quis ministerialis ecclesiae obierit, et non filium sed filiam de familia ecclesiae super-

---

durch Ledigmann übersetzt, welches gerade einen umgekehrten Begriff giebt. Liigmann, wie man sprechen mochte, würde freilich ein Westphälinger durch Ledigmann ausdrücken. Aber dann verwechselt er sein Lieg, was ledig bedeutet, mit dem Liig, was von ligare gemacht ist, und durch hörig übersetzt werden muß.

stitem reliquerit, dominus abbas de bona et pia consuetudine potest eum de feudo patris sui infeudare. *) Man macht hier offenbar einen Unterschied zwischen hörigen und unhörigen Töchtern, indem man nur die Tochter de familia, oder die hörige, zur Lehnsfolge läßt, mithin diejenige, so nicht mehr de familia, das ist, gefreiet war, ausschließt. In gleicher Absicht fordern die westphälischen Hofrechte, daß jeder Erbfolger huldig und hörig sein solle, und der Gutsherr gestattet dem freigelassenen Sohne keine Folge am Hofe.

Die Geistlichen müssen aus einem doppelten Grunde des Lehnrechts darben, einmal weil sie die Hörigkeit verlassen hatten, und dann auch, weil sie in eine andre Hörigkeit getreten waren. Die Hofrechte forderten: der Erbe sollte sein huldig, hörig und ledig; und durch die Ledigkeit zeigten sie an, daß einer sich einem Andern nicht hörig gemacht haben sollte. Dem ersten Anblick nach scheint die Ledigkeit überflüssig zu sein, weil derjenige, der einem hörig ist, keinem Andern hörig sein kann, und folglich nothwendig auch ledig sein muß. Allein so wie nämlich der Prätor bei den Römern den unhörigen Sohn (emancipatum) nach der Billigkeit zur väterlichen Erbschaft rief, und nur den unledigen (qui se alteri in arrogationem dederat) ausschloß, so ließ auch mit der Zeit die Billigkeit bei den Deutschen den unhörigen Sohn zu, wenn er nur ledig war, das ist, wenn er sich keinem Andern hörig gemacht hatte, nnd sich folglich bei dem Empfang des Lehens seinem Lehnherrn ungehindert hörig machen konnte. Eben so verfährt auch jetzt der Gutsherr; er giebt dem freigelassenen Sohne sein Erbe aus Gnaden; aber denjenigen, der in eines Andern Eigenthum steht, muß er nothwendig ausschließen.

*) Beim **Hontheim in Inst. Trev. T. I. p. 668.**

Die Geistlichen erhielten zuerst die Lehnsfolge in den Reichslehnen, wo die Hörigkeit nicht so lange üblich war, wenn sie sich nur ledig machten, das ist, ihre geistliche Hörigkeit verließen; und sie sind mit Recht auch später in mittelbaren Lehnen zugelassen worden, wie die Hörigkeit der Dienstleute aufgehöret hat. Der Gerichtsgebrauch hat hier die richtigste Wendung genommen, ohne die Ursache zu fühlen; und die deutschen Rechte haben sich wie die römischen gewandt, welche zuletzt in Absicht der Erbfolge den Unterschied zwischen Hörigen und Unhörigen, emancipatos et non emancipatos, ganz verließen.

Die Töchter wurden ursprünglich, jedoch mit Gnade des Herrn, von den beneficiis ausgeschlossen, vermuthlich nicht blos um deswillen, weil sie in Person nicht fechten oder dienen konnten, sondern weil sie freieten, das ist, ihre bisherige Hörigkeit verließen, und dann in eine fremde Hörigkeit, wovon die Mütze, welche ihr zuletzt anstatt der Krone aufgesetzt wird, das Symbolum sein mochte, übergingen, wodurch sie das Lehn einem fremden Herrn unterwürfig gemacht haben würden. Eben dieser Grund war es vielleicht auch, warum die Römer die Töchter als unhörig ausschlossen; und sowohl der Prätor als der Hofesherr hat beide zugelassen, wenn keine Gefahr von einer fremden Hörigkeit und der daraus folgenden Lehnsentfremdung zu befürchten war. So nimmt auch der Gutsherr noch wohl aus Gnaden eine freigelassene und unledige Tochter zurück, wenn sie sich von der fremden Hörigkeit wieder befreien kann. Nie wird er aber sein Erbe einem Manne geben, der zu einem fremden Eigenthum steht, weil es sonst der fremde Gutsherr durch den Sterbfall an sich ziehen könnte. So hätte auch die Kirche die den Geistlichen angefallene Lehne an sich ziehen können.

Die Hulde hat mit der Hörigkeit etwas Aehnliches, ist aber doch wesentlich von ihr unterschieden. Denn es

kann einer hörig sein und nicht huldig, auch umgekehrt. Zum Beispiel will ich setzen, daß ein höriges Kind sich außerhalb Landes, oder nur außer Hofrecht (extra curtem) besetze, und einem andern Herrn huldig mache. Dieses Kind kann das Recht seiner Hörigkeit dadurch bewahren, daß es jährlich, gleich den Bürgern, die aus einer Stadt in die andere ziehen, und ihr verlassenes Bürgerrecht noch beibehalten wollen, auf dem Pflichttag, an welchem die Hörigen ihre Hofversammlung halten, eine hergebrachte Urkunde, sie bestehe nun in einem Pfennig oder Schilling, einsendet. Fällt dann diesem Kinde hiernächst ein Erbe zu, so muß es zurückkommen, und sich auch huldig machen. Dann ist es ein höriger und huldiger Erbe, wie es die Hofrechte nennen. Auch hievon zeigt sich die Wirkung bei den Lehnen. Das Lehn (feudum) erforderte zuerst weder Hörigkeit noch Hulde, sondern blos Treue. Das Lehn (beneficium) hingegen erforderte Hörigkeit und Hulde, unter welchen beiden mächtigen Ausdrücken mehr als Treue begriffen war *). Die gesammte Hand kann in gewissen Fällen eine Wahrung der Hörigkeit und der darausfließenden Folge ad beneficia sein. Sie mochte also auch anfänglich bei den Lehnen (feuda) nicht statt finden, weil die Treue nicht wie die Hörigkeit durch Urkunden gewahret werden konnte. In Lehnen (beneficiis) konnte Huldigung erfordert werden, nicht aber in eigentlichen feudis; und die jetzigen Lehnhöfe, welche Keinem ein Lehn reichen, der den Huldigungseid nicht ablegt, verfahren nach dem jure beneficiali, nicht aber dem eigentlichen feudali.

Man schließt weiter, daß blos der treue Mann eine Felonie begehen konnte, nicht aber der huldige und hörige. Für die letzteren würde es eine ganz unangemessene

*) Treue sollte eigentlich nur ein freier Mann geloben. Cum res propria nemini serviat.

Strafe gewesen sein, wenn man sie blos ihres Lehns verlustig erkläret hätte. Sie sind sich selbst dem Lehnsherrn schuldig, und mußten als Diebe ihrer selbst gestraft werden, wenn sie ihn verließen. Der alte Bannalist, wenn er aus der gemeinen Kriegerreihe zurückblieb, beging Heerschlitz; der freie und auf Treue dienende Mann Felonie; und der huldige und hörige, der sich seinem Herrn entzog, ohnfehlbar ein weit größeres Verbrechen, wovon sich der Name nicht erhalten hat, vielleicht weil es Niemand wagte, sein Gehör zu brechen.

Wie man anfing den Begriff der Hörigkeit zu verlieren, und solche mit der Knechtschaft zu verwechseln, ward Alles, was den Namen beneficium und Beneficialrecht führte, verhaßt; und das Wort feudum behielt die Oberhand. Jetzt, nachdem die Hörigkeit ganz verdunkelt, und blos das Heergewedde, welches ursprünglich nicht auf der Treue, sondern einzig und allein auf der Hörigkeit haftete, mithin nicht bei feudis, sondern nur bei beneficiis statt fand, als eine todte Urkunde davon übrig ist, weiß man von nichts als von feudis.

Viele nahmen jedoch zuerst Lehne an Dienstmannstatt; das ist, sie verpflichteten sich zu Allem, wozu ein höriger Mann verbunden sein konnte, ohne sich jedoch förmlich hörig zu machen. So wie aber der Unterschied zwischen Hörigen und Nichthörigen aufhörte, so verwandelte sich auch jene Art von Belehnungen in eine leere Formel, wozu die Veränderungen im Militairwesen das Ihrige mit beitragen mochten. Blos in Rußland mußten die hörigen Strelitzen mit Gewalt aufgehoben werden. In den übrigen Gegenden Europens, die Türkei ausgeschlossen, wo die Janitscharen noch hörig sind, hat die Zeit alle Hörigkeit aufgehoben, so daß jetzt die Erbfolge in feudis wie in beneficiis vor sich geht, und die Erbschaften aus einer Hörigkeit in die andre folgen, außer daß hie und da der

unhuldige Erbe solche noch mit dem Abzugsgelde lösen muß, wie in den ältesten Zeiten alle Unhörige thun mußten, wenn man sie aus Gnaden dazu ließ. Aus der Leibeigenschaft oder Knechtschaft wird aber gar kein Erbe verabfolgt, und der Freigelassene muß darauf, ehe er die Freiheit erlangt, Verzicht thun. Die Erbfolge bei den Römern hatte sich durch die beibehaltenen Begriffe der Hörigkeit (suitatis), und durch die von dem Prätor dagegen erkannte possessiones bonorum dergestalt verwickelt, daß endlich Justinian dieses Recht ganz umschaffen mußte. Was hier der Kaiser gethan, hat in Deutschland die Gewohnheit nach und nach verrichtet, und nur bei Hofhörigen und mit Leibeignen besetzten Gütern zeigen sich noch die ältern Begriffe, welche auch nicht verlassen werden können, ohne die sonderbarste Verwirrung anzurichten.

Diese wenigen Erläuterungen werden hoffentlich zureichen, die Wichtigkeit des Unterschiedes zwischen Hörigkeit und Knechtschaft zu zeigen, und besonders auch einen Jeden auf die Geschichte der Hörigkeit, welche sich in der Art unsrer Vorfahren zu denken und zu handeln überall zeigt, aufmerksam zu machen. Man wird mir zwar in hundert einzelnen Fällen zeigen können, daß der Redegebrauch, ja sogar Urkunden und Gesetzgeber Hörigkeit und Knechtschaft, beneficium und feudum, ministeriales und vasallos, und Alles, worauf ich sonst jenen Unterschied gründe, verwechselt haben. Allein die Begriffe von Beiden werden in einigen Fällen einander so ähnlich, der Unterschied wird oft so fein, und nach veränderten Umständen unerheblich, die Sprache verläßt einen dabei so sehr, daß man sich bei einzelnen Ausdrücken gar nicht aufhalten, sondern die Theorie im Großen befolgen muß.

LII.

Also ist die Anzahl der Advocaten nicht so schlechterdings einzuschränken.

Ihr Sohn will auch die Zahl der Advocaten vermehren, sagte jüngst mein Herr College zu mir, und zwar mit einer so widerbürstigen Miene, als wenn er mich recht empfinden lassen wollte, ihrer wären längst mehr als zu viel gewesen, und man müßte eine Aenderung darunter machen. Freilich, antwortete ich ihm erst ganz nachlässig, es ist ja hier der allgemeine Anfang für junge Leute, und ich denke nicht, daß man zu einer Zeit, worin man alle geschlossenen Zünfte aufzuheben wünscht, um jedem Genie die völlige Freiheit zu verschaffen, seine Fähigkeiten auszuüben, das edle Recht, seines Nächsten Rath und Beistand zu sein, auf eine gewisse Zahl einschränken, und dieser ein Bannrecht mittheilen werde.

Ei, versetzte mein College, es ist ein Unterschied unter Handwerkern und Fabrikanten, die das Vermögen des Staats vermehren, und solchen, die blos von dem sauren Schweiße andrer Leute leben wollen. Es ist kein einziger Advocat, der das natürliche Vermögen des Staats auch nur um ein Korn vermehrt, keiner, der davon das allermindeste veredelt; sie leben alle wie die Raubbienen von dem Fleiße der guten Bienen, zerstören ihre Stöcke, und fliegen, wenn sie den einen aufgefressen haben, zum andern. Wie mancher fromme Mann würde ein kleines Unrecht als ein Unglück verschmerzen, oder den Frieden mit seinen Nachbaren, welcher, wenn er mit Fleiß gesucht wird, leicht zu finden ist, unterhalten, wenn nicht diejenigen, so einzig und allein von den Zänkereien Anderer leben, und, nachdem sie daraus

ihr ganzes Geschäfte gemacht haben, auch leben müssen, ihm überall auflauerten, und sich seine ersten heftigen Leidenschaften zu Nutze machten! Unsre Vorfahren sind groß und glücklich gewesen, ehe sie Advocaten gekannt haben; und wenn wir gleich, seitdem die Menge von Gesetzen und die Kunst zu richten einen gelehrten Mann erfordert, und seitdem dieser nicht mehr von den Parteien gewillkürt, sondern von der Obrigkeit angesetzt wird, auch eigne dazu ausgelernte Leute haben müssen, welche die Sache vor Gerichte vortragen, dem Richter die Arbeit erleichtern und darauf Acht haben, daß er nicht in das unrechte Fach greife, so ist es doch allezeit besser, ihrer wenig als viel zu haben. Man sollte daher hier eben so wie in andern Staaten, wo man die Sache längst besser eingesehen hat, nur eine gewisse mäßige Zahl annehmen, und nicht einem Jeden, der dazu geschickt ist, diese Freiheit gönnen. Auf diese Weise würden die Wenigen, welche sich damit abgäben, ihr Auskommen dabei finden, ihrem Stande Ehre machen, und nicht in die Versuchung gerathen können, jede geringe Zänkerei in einen kostbaren Proceß zu verwandeln.

Das sind allgemeine Sätze, erwiederte ich ihm, wogegen sich im Allgemeinen auch wiederum Vieles einwenden läßt; und hiebei halte ich mich nicht gern auf. Wir wollen die Sache lieber sofort auf zwei Hauptfragen stellen: „Entweder will der Staat den Stand der Advocaten in „eine eigne abgesonderte Zunft verwandeln, und diejenigen, „so sich darein begeben, von fernern Beförderungen ausschließen; oder er sieht ihn als eine blühende Pflanzschule „an, worin er die Männer ziehen will, welche ihm dereinst „in wichtigen Ehrenstellen dienen sollen." Im erstern Falle bin ich völlig Ihrer Meinung; es ist dann besser, ihrer eine bestimmte als unbestimmte Zahl zu haben. Im andern aber, welchen ich für den glücklichsten halte, kann ich Ihnen nicht beipflichten.

Meiner Meinung nach sind die Gesetzgeber allein Schuld

daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde sinket. Dadurch, daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen, und ihre Räthe durch die Auditorei ziehen, haben sie denselben um alle Hoffnung, mit dieser um die beste Aufmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demselben blos den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen, und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, dieselben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten; und dennoch soll der Advocat ein großes Herz für Witwen und Waisen, einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen auf nichts als auf Ehre sehen; unter bittern Verweisen, die ihm ein junger Rath bei der geringsten Gelegenheit giebt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld und Freiheit des Geistes behalten; er soll, von guten Gesellschaften ausgeschlossen, den Ton des Hofmanns haben, sich kurz und groß fassen, und Wahrheit mit Geschmack verbinden.... Das und viel Mehrers soll er thun, und dennoch beständig auf den Fuß eines gerichtlichen Taglöhners oder Actenkrämers gehalten werden. Ich zweifle, ob sich ein ähnlicher Fall angeben lasse, worin die Gesetzgeber so viele widersprechende Forderungen vereinigt haben.

Und was ist denn der Vortheil von diesen Anstalten gewesen, wodurch man die Advocaten von allen Beförderungen abgeschnitten, sie auf den bloßen Gewinnst eingeschränkt, und sich den Zwang über Handlungen erlaubt hat, die man nicht anders als von einer edlen wohlgenährten Freiheit so erwarten kann, wie sie das wahre Wohl des

Staats erfordert? Eine Menge von überzähligen Räthen, Referendarien, Assessoren, Auscultatoren, Auditoren und andern Figuranten, die um dem ihnen so frühzeitig und ohne Gehalt ertheilten Range gemäß zu leben, ihr bestes Vermögen verzehren, in langen Erwartungen oft stumpf, in sichern auch wohl faul, und wenn sie bei den Collegien arbeiten, von einem alten überhäuften Correferenten nicht immer auf's beste zurecht gewiesen werden, — eine lange Reihe von Hagestolzen, die allen guten Töchtern mit ihrem Range in die Augen leuchten, und doch ihre zärtlichen Wünsche, weil der Stand zu viel erfordert, und das Gehalt noch fehlt, nicht befriedigen können; indessen aber Manche abhalten, einem ehrlichen untitulirten Manne die Hand zu geben, und, wenn sie endlich zum wirklichen Genuß eines Dienstes gelangen, viel zu klug und bedachtsam geworden sind, um mit einem gutherzigen Kinde glücklich zuzuplatzen; — an manchen Orten eine ziemliche Vermehrung der Bedienungen, welche durch die ungeduldigen Erwartungen titulirter Personen, durch das ungestüme Anhalten dieser zu sichern Hoffnungen berechtigten jungen Männer, durch ihren erlangten Zutritt, erhaltene nähere Bekanntschaften, und andre Arten von gelernten Erschleichungen zur größten Last des Staats erschaffen sind; — sehr oft auch eine minder scharfe Wahl und Prüfung eben dieser jungen Leute, die man zuerst auf künftigen Zuwachs an Geschicklichkeit mit wenigerer Vorsicht annimmt, und doch nachwärts Ehrenhalber nicht verstoßen kann; — eine gefährliche Erhöhung des äußerlichen Gepräges der Menschen in Verhältniß ihres innern Werths, und ein daher entstandener schädlicher Hunger nach Bedienungen; — überall aber und hauptsächlich eine unüberwindliche Abneigung der vornehmsten und besten Genies, sich dem Advocatenstand zu widmen, und demselben durch ihren Beitritt den nöthigen Grad von Ehre zu verschaffen.

Nun stellen Sie sich aber die Advocaten als eine Pflanzschule des Staats vor, worin er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will.

Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer beseelen, welche den Advocatenstand wählen müssen, um sich den Weg zu den größten Ehrenstellen zu öffnen! Jeder Bewegungsgrund, der einen Mann zu großen Handlungen reizen kann, kömmt hier dem Stande wie dem Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier, wie ehedem der Sohn eines Consuls zu Rom, eben so gut üben müssen, als ein Andrer, und Jeder wird sich in dem hohen Lichte zu erhalten suchen, worin er von dem Fürsten, von den Edlen des Landes und von den Patrioten bemerkt werden kann. Die geringste Unredlichkeit wird ihm in diesem Lichte schaden, und Ungeschicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er steht unter dem allgemeinen Urtheil; und das Gepräge, was er trägt, ist nicht das Werk eines Heckemünzmeisters, sondern des redlichen gemeinen Wesens. Da er durch seine Bemühungen zugleich für seinen Unterhalt und für seinen Ruhm arbeitet, so hat er einen doppelten Grund zum Fleiße; und eigner belohnter Fleiß ist ein ganz andrer Lehrmeister, als ein grämlicher Correferent, der über der Verbesserung der ersten Uebungen eines Auditors ermüdet. Von einem beständigen Wetteifer angereizt, eher als Andre das vorgesteckte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinnst verachten, und blos für die Ehre dienen, sich schämen, kleine Zänkereien zu verewigen, oder große und mächtige Familien in unnöthige Processe zu verwickeln. Wenn dann der Staat ihn auf den öffentlichen unbefleckten und unverdächtigen Ruf als einen erfahrnen und bewährten Mann zu seinem Dienste fordert, so wird er mit gestärktem Auge die verwickeltsten Streitigkeiten durchschauen, solche mit der größten Fertigkeit beur-

theilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als Viele von denjenigen, welche auf andre Art gebildet sind, in Tagen und Wochen thun können. Er wird das Practicable unter den verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten ohne zu schwanken ergreifen, die Verfassung seines Landes aus einer schärfern Erfahrung genauer kennen, die Wendungen schlechter Advocaten mit eine halben Auge entdecken, und vor keiner Arbeit, so schwer sie auch immer sein mag, erschrecken. Der Staat hat dabei den Vortheil, sich beständig, wenn er eine Ehrenstelle zu vergeben hat, eine glückliche und freie Wahl unter einer Menge von geschickten Leuten zu verschaffen, diese Menge ohne seine Kosten und die gemeine Ehre, welche durch Titel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand der Advocaten wird solchergestalt für ihn ein Ehrenstand werden; ein Jeder, der sich darein begiebt, den Ton, welchen dieser allezeit mit sich führt, und der in der heutigen Welt mehr als alle Sittenlehre wirket, von selbst annehmen, kein Mädchen wird sich in der Hoffnung, dereinst Frau Räthin zu heißen, schämen, eine Zeitlang Frau Advocatussin, oder in unserm Styl zu sprechen, Frau Doctorin zu heißen....

Herr, fiel endlich mein College hier ein, ich glaube, Sie declamirten noch einen Monat so fort, wenn ich die Geduld hätte, Ihnen zuzuhören. Aber wissen Sie was? einer unsrer größten Fürsten will jetzt die Advocaten ganz abschaffen, und dafür bei jeder Regierung vier Räthe einführen, welche die Sachen der Parteien vortragen, und die Stellen der Advocaten vertreten sollen....

Das höre ich gern, erwiederte ich, daß man die Advocaten solchergestalt als Räthe in die große Thür wieder einführen will, nachdem man sie unter ihrem vorigen Namen zur Hinterthür hinausgeschickt hat. Es beweiset dieses so viel, daß man von der Ehre zunächst rechtschaffene Leute erwarten könne, und daß man übel gethan habe, solche

den Advocaten zu entziehen. Nur zweifle ich sehr, daß dieser Plan alle die vorhin beschriebene Vortheile mit sich führen werde; jener scheint mir weit leichter, freier und unendlich ergiebiger zu sein; er hatte die Männer erzeugt, woraus der Großkanzler bei der ersten Einrichtung verschiedene Räthe und Präsidenten wählte . . . und es scheint mir doch immer problematisch zu sein, ob besoldete Richter und besoldete Advocaten . . .

Nehmen Sie es nicht übel, sagte mein Herr College, meine Frau erwartet mich, und ging mit Angst fort, weil er besorgte, ich würde ihn noch um seine Suppe bringen, wenn ich meinen Text nach allen seinen Theilen völlig ausführte. . . .

LIII.

Vom Hüten der Schweine.

Es kommen jährlich viele Klagen darüber ein, daß die Schweine auf dem Lande hie und da ohne Hirten herumlaufen, und besonders den Gärten sehr vielen Schaden zufügen. So oft man aber diesem Unwesen von Polizei-Amtswegen begegnen wollen, hat man gefunden, daß sich solches am wenigsten durch allgemeine Verordnungen zwingen lassen wolle. Vielleicht ist die Aufklärung der solcherhalb vorhandenen Gesetze und Gewohnheiten eben so nützlich als irgend eine andre philosophische Betrachtung. Andre mögen von Liebe und Wein singen; ich will einmal den Schweinen folgen, und die Fälle, wo solche nach der

Beschaffenheit des hiesigen Landes gehütet werden müssen oder nicht, zu bestimmen suchen.

Darin, daß die Schweine von Maitag bis Bartholomäus gehütet und in Acht genommen werden müssen, ist man fast durchgehends einverstanden. Der größere Vortheil, nämlich die Erhaltung der Kornfrüchte, wird hier mit Recht auf Kosten des mindern gesucht; und man nennt jene Zeit die beschlossene Zeit. Meiner Meinung nach redet hier auch der Tag und der Kalender von selbst, und es bedarf solcherhalb jährlich keines besondern neuen Gebots. Wo aber die gute Witterung im Frühjahr eine frühere Schonung der Felder, oder die sich verspätende Erndte eine spätere Eröffnung derselben erfordert, da ist ein besondres Gebot nöthig; und dieses Gebot muß öffentlich verkündiget werden, wenn diejenigen, so vor Maitag oder nach Bartholomäi ihre Schweine ungehütet laufen lassen, bestrafet werden sollen. Ein solches Gebot kann aber wegen Verschiedenheit des Bodens nicht allgemein sein, weil man auf dem warmen Sande und in der Ebene früher erndtet, wie auf kältern Gründen oder in den Bergen. Am besten würde ein solches Gebot nach eigner Willkür der Feld- und Weidegenossen jedes Orts von den Beamten gegeben; und man könnte dabei die Regel des Sachsenspiegels, B. II., Art. 55.:

> Was der Bauermeister um des Dorfes Frommen willen mit Verwilligung der Menge setzt, das mag der mindere Theil nicht widersprechen,

gelten lassen; ohne sich jedoch auch dabei eben durch den Vortheil eines Einzelnen, der seine Früchte zu spät im Felde läßt, aufhalten zu lassen; indem der Sachsenspiegel, B. II. Art. 48. ganz vernünftig sagt:

> Lässet ein Mann sein Korn länger draußen, als andre Leute ihr Korn einhaben geführt, wird es ihm gefretzet oder abgetreten; man gilt es ihm nicht.

Wiewohl hier im Lande, wo der Heuermann keine Pferde

hat, und selten seine Früchte ehender aus dem Felde haben kann, als bis der Bauer die seinigen zu Hause hat, die spätern Schnitter mehrere Achtung verdienen.

Sonst ist die Stoppelweide eine so große und wichtige Sache, der Anger ist nach der Erndte insgemein so abgenagt, das Vieh hat sich an der magern Weide so müde gefressen, und Alles hungert so sehr nach den Stoppeln, und den darunter befindlichen, oder jetzt nach entblößetem Boden aus der Ruhe frisch hervorschießenden würzhaften Kräutern, daß der Schaden eines einzelnen Mannes, der seine Früchte zu spät im Felde läßt, gegen jenes allgemeine Bedürfniß nicht in Betrachtung kömmt. So viel von dem Hüten zur beschlossenen Zeit.

Mehrere Schwierigkeiten setzt es wegen des Hütens zur unbeschlossenen Zeit, indem Einige ihrer Gartenfrüchte halber verlangen, daß man das Vieh, und besonders die Schweine, das ganze Jahr durch hüten oder verwahren lassen solle, Andere aber die Schweinezucht und was solche erleichtern kann für so wichtig halten, daß sie solche mit dem kostbaren Unterhalt eines Hirten zur unbeschlossenen Zeit hier im Lande nicht erschwert haben wollen.

Hier ist meiner Meinung nach ein Unterschied unter beschlossenen und unbeschlossenen Oertern zu machen. Ein offenes Gehölze, worin das Jahr Mast ist, gehört unter die beschlossenen Oerter, und vor denselben muß gehütet, oder das Vieh, was darin läuft, kann gepfändet werden. Nur muß man nicht jeden Busch, worin sich einige Eichbäume befinden, für einen beschlossenen Ort halten. Das Gehölz muß groß, und die Mast erkannt sein, wenn eine ganze Gemeine ihre Schweine davor hüten lassen soll; und ich sollte glauben, daß nur diejenigen Masthölzer für beschlossen geachtet werden könnten, wo es sich der Mühe verlohnt, und Recht oder Gewohnheit es mit sich bringen, die Schweine ordentlich zur Mast zu malen oder ein-

zubrennen; doch hat auch hiebei der Besitz sein eignes Recht. Sonst ist es in verschiedenen Marken keinem Genossen erlaubt, auf der offnen Mark neben seinen Gründen, oder unter sein Dustholz Eichen-Telgen zu pflanzen, damit die Genossen nicht mit der Dienstbarkeit des Abhütens zu leichtfertig beschwert, oder die Schweine von den Eignern der Bäume, welche solche doch, wenn Mast darauf ist, heimlich oder öffentlich schützen wollen, zurückgeschlagen werden mögen.

Einen angelegten Eichelkamp kann man nicht für beschlossen halten, sondern er muß sich selbst schützen, weil der Eigner desselben solchen leichter bewahren, als eine ganze Gemeinheit ihre Schweine davor hüten lassen kann. Das Größere überwiegt hier das Kleinere.

Eine Stadt und ein Marktflecken aber kann sich durch eigne Willkür zu einem beschlossenen Ort machen; und wenn es dieses auf Gutbefinden seiner Obrigkeit und mit Bewilligung der Menge thut, so dürfen an einem solchen Orte die Schweine auch zur unbeschlossenen Zeit die Gassen nicht belaufen. In einem Städtchen oder Flecken hat die bürgerliche Nahrung den ersten Rang; und man kann dieser die Schweinezucht daselbst um so viel eher aufopfern, weil der Bürger sein Schwein insgemein erst auf Maitag kauft, selbst keine anzieht, und der Brauer oder Branntweinbrenner, der eine Menge hält, solche selten herumlaufen läßt.

So können auch auf gleiche Weise die Genossen eines gemeinschaftlichen Feldes, in so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann, solches, nach Ablauf der gewöhnlich beschlossenen Zeit, weiter schließen, mithin zum Vortheil des Klavers, der Rüben, der Kartoffeln und andrer in der Flur nach der Erndte gebaueten Gartenfrüchte einen beschlossenen Ort daraus machen; doch glaube ich, daß solches nicht nach der Mehrheit der Zahl der Genos-

sen, sondern nach der Mehrheit der darin belegenen Felder, und der dafür bestimmenden Eigner geschehen müsse.

Wo aber nun weder eine beschlossene Zeit noch ein beschlossener Ort ist, da haben die Einwohner nicht nöthig, mit vieler Beschwerde und geringem Vortheil ihre Schweine vor einem besondern Hirten zu halten. Ein Schwein bezahlt seine Sommerfütterung und Wartung insgemein gut; aber so wenig eine Winterfütterung auf dem Stalle, wie einen Winterhirten; und wenn man die Schweinezucht nicht zum allgemeinen Nachtheil des Landes vermindern will, so muß man um kleinerer Vortheile willen den größern nicht verderben. Dennoch aber sind beide Theile, nämlich die Gartenbesitzer im Dorfe und diejenigen, so Schweine halten, selten darüber einverstanden. Ein gewisser Mann stellte weiland Ihro Königl. Hoheit Ernst August dem Andern vor, wie die Schweine nicht allein die Kirchhöfe entweiheten, sondern auch sogar in die Kirche kämen und den Gottesdienst störten; und Höchstdieselben ließen sich dadurch bewegen, unterm 2ten Januar 1718 eine Entschließung dahin fassen,

> daß die Eingesessene des Dorfs ihre Schweine auch zur Winterzeit entweder hüten lassen, oder auf dem Stalle halten sollten.

Dies brachte endlich die Frage hervor:

> Ob nicht Dorfgesessene schuldig wären, ihre Gärten so zu verwahren, daß kein Schwein hineinkommen könnte?

Diejenigen, welche solche bejaheten, sagten, oder konnten sagen: „Der Kirchhof müsse sich selbst gegen den Anlauf der Schweine wehren; dies bezeugeten die daran befindlichen Fallthüren und Rosten; Privatgärten könnten aber kein mehreres Recht verlangen als die geweihten Kirchhöfe; die Dorfgesessenen, die insgemein aus Krämern, Bäckern und Brauern, mithin aus vermögenden Leuten beständen, könnten mit mindrer Beschwerde eine Mauer oder ein Ge-

länderwerk um ihre Gärten, als die Gemeinde einen beständigen Hirten halten; sie brauchten überhaupt nur mehrentheils die Gassenseite ihrer Gärten zu bewahren, und an die Außenseite würde kein Schwein kommen, wenn das Dorf gegen das Feld mit einem Schutzwerk geschlossen würde. Ihre Gärten aber könnten überhaupt mit den Feldern nicht in Vergleichung gebracht werden; es wären weit höhere Gründe, warum man die Schweine vor den Feldern als vor den Gärten hüten müßte, die doch allemal einigermaßen verwahret werden könnten; wäre es gleich außerhalb des Dorfs nicht möglich, so stark zu zäunen, daß kein Schwein durchbrechen könnte, so wären doch einmal die Jochhecken, so man den Schweinen umhinge, um sie vom Durchbrechen abzuhalten, ein besseres und leichteres Mittel als ein kostbarer Hirte; dann aber verstände es sich von selbst, daß, wenn ein herumlaufendes Schwein Jemandem zu Schaden ginge, solches nach dem Sachsenrecht gepfändet, und der Eigner des Schweins zur Ersetzung des Schadens und der dabei gewillkürten Strafe angehalten werden könnte; dieses würde einen Jeden schon bewegen, seine herumlaufenden Schweine nicht ganz aus der Acht zu lassen; und es sei solchemnach nicht nöthig, das bloße Herumlaufen derselben sofort für straffällig zu erklären, mithin Jeden durchaus zu zwingen, seine Schweine auf dem Stalle oder beständig vor dem Hirten zu halten; zu der Stallfütterung könne kein geringer Mann gelangen, und ein Hirte sei zu kostbar. Dieser müsse also sein Schwein abschaffen, und sich seiner besten Hülfe berauben; der Sachsenspiegel (B. II. Art. 47.) habe ebenfalls nur auf den Schaden, nicht aber auf das Herumlaufen gesehen; und der Kurfürst Carl habe unterm 28sten September 1702 mit einer eben so billigen Rücksicht auf das allgemeine Beste verordnet:

daß jeder Unterthan seine Schweine dergestalt hüten solle, damit Niemand dadurch einiger Schade zugefügt würde,

nicht aber befohlen, daß sogleich Jeder sein Schwein auf dem Stalle oder vor einem Hirten halten solle; das Herkommen rede für die Freiheit, wie die Rosten und Fallthüren an den Kirchhöfen zeugten, welche ihre Vorfahren nicht gemacht haben würden, wenn die Schweine nicht das Recht gehabt hätten, frei zu gehen."

Diese Gründe bewogen auch wirklich Ihro Königl. Hoheit, jenen Befehl wieder einzuziehen, und dagegen unterm 2ten Mai 1722 zu verabschieden:

> daß die Supplicanten zwar ihre Schweine den Winter über, wie bisher, ohne Hirten laufen zu lassen berechtigt seien, selbige aber doch des Nachts aufstallen und bewahren, auch den übersteigenden Schweinen sogenannte Heckhölzer umhangen, die Unterthanen hingegen ihre Gärten gehörig befriedigen sollten;

wobei es auch mehrerer dagegen geschehenen Vorstellungen ungeachtet nachwärts belassen wurde.

Noch weniger mag es mit Billigkeit den Genossen eines gemeinschaftlichen Feldes oder Esches verarget werden, wenn sie zu der Zeit, wo das Schwein eine güldne Schnauze haben soll, ihr Vieh in demselben ohne Hirten herumlaufen lassen. Die Universität zu Jena erkannte dieses in Sachen der Heker und Waller Bauerschaften gegen den landesfürstlichen Fiscus folgendermaßen:

> daß sie wegen des Weidens, welches sie zur Winterzeit auf ihren eignen eingefriedigten Eschen, ohne Jemandes Schaden, mit den Schweinen vornehmen, mit aller Strafe billig zu verschonen.

Jedoch wurde dieses Urtheil nachwärts von der Universität zu Rinteln dergestalt,

> daß besagte Bauerschaften ihre Schweine auf ihren Eschen ungehütet gehen zu lassen nicht befugt, sondern solches wieder auf die unbesaamten Felder in ihren Eschen einzuschränken, und sie ihre Schweine hüten zu lassen schuldig —

wieder aufgehoben; wobei es auch die Leute, welche sich durch eine andere Wendung helfen konnten, bewenden ließen, und den Heuerleuten, welche die Klage dem Fiscus angebracht hatten, das Land nahmen.

Hiebei entsteht aber die wichtige Frage, in wiefern der Fiscus sich in dergleichen Sachen mischen, und, wenn ein Vieh zur beschlossenen Zeit oder an beschlossenen Oertern zu Schaden geht, solchen Amtshalber rügen könne; wie, nach vorstehenden Erkenntnissen zu urtheilen, des Fiscus nothwendig gethan haben mußte, weil alle Feldgenossen darüber einig waren, daß sie ihre Schweine des Winters im Esche frei und ungehütet herumgehen lassen wollten, der Fiscus aber behauptete, daß sie auch zur offnen Zeit die Schweine hüten lassen müßten; eine Frage, die man, nachdem der Fiscus mehr oder minder strenge gewesen, bald so, bald anders entschieden hat.

Nichts ist gewisser als daß alle Theilhaber eines Esches oder gemeinschaftlichen Feldes über verschiedene Dinge, als wegen der Sommer- und Wintersaat, der Wucherblumen, des Hütens auf den Rainen, und so auch der Feld- und Viehschäden halber sich vereinigen, auch Strafen auf die Uebertretungen willküren, solche mindern und mehren, und entweder vertrinken oder auf andre Art verwenden können, so lange dieser Verein blos die Einwilligenden verbinden soll. Dieses scheinet die natürliche Freiheit mit sich zu bringen, und der Sachsenspiegel (B. II. Art. 47.) nebst der Glosse bauet auf diesen Grundsatz. Es ist ferner, eine überaus billige und wahrscheinliche Vermuthung, daß ein Landesherr, der über dergleichen Dinge Verordnungen erläßt, sich lediglich nach dem eigenen Verlangen der Interessenten gerichtet, und blos dasjenige bestätiget habe, was sie zu ihrem eignen Besten gut gefunden und gewillküret haben. Wenn nun die Feldgenossen unter sich darüber einig sind, daß z. E. auch zur beschlossenen Zeit im Felde auf den Rai-

nen oder den dahier sogenannten Anewenden gehütet werden möge; oder wenn sie unter sich beschließen, daß die vorfallenden Feldschäden nur alsdann vergütet und bestrafet werden sollen, wenn der beschädigte Theil selbst darüber klagt, so sollte man glauben, daß der Fiscus sein Amt ruhen lassen könne und müsse. Nach diesem Grundsatze rescribirte die hiesige Regierung in einem gewissen Falle unterm 10ten September 1767 folgendermaßen:

1) Ob zwar unterm 6ten Februar 1766 resolvirt worden, daß ihr vorerst bis zu anderweiter Verordnung hinfüro wegen des Viehhütens im Felde keine Klagen von dem Fisco anzunehmen hättet, wenn nicht derselbe zugleich Jemand, der sich darüber beschweret, namhaft machen könnte: so hat doch dieses die Meinung nicht gehabt, daß damit das Viehhüten zwischen dem Korn erlaubt sein sollte, sondern nur allein, daß aus bewegenden Ursachen der Fiscus darüber keine Klagen ex officio anbringen solle,

und gab dadurch zu erkennen, wie die fiscalischen Klagen in dergleichen Fällen nicht leicht statt finden möchten.

Gleichwohl mag dieses nicht als eine allgemeine Verordnung angesehen werden, indem sich Localumstände finden können, welche ein Anders erfordern. Denn a) findet man an vielen Orten Deutschlands sogenannte Feldhüter und Feldschützen, welche das Vieh, was zu Schaden geht, ohne Erwartung einer Klage von dem Beschädigten, Amtshalber zur Rüge bringen; es finden sich b) die Gerichtsbarkeiten, welche den Feldschützen zu setzen und zu besolden haben, mithin dafür auch die Bruchfälle genießen; wir haben c) in der offenen Mark hieselbst Mahlleute, welche Amtshalber die Markbrüche rügen müssen; und es hängt nicht von den Markgenossen ab, sich unter einander den Schaden zu verzeihen, oder solchen nach ihrem Gefallen zu bestrafen, ob es gleich auch besondere Ausnahmen von die-

ser Regel giebt. Gesetzt nun, eine Obrigkeit habe von langer Zeit die Feldschäden durch einen Fiscus rügen lassen; sollte denn nicht die rechtliche Vermuthung eintreten, daß derselbe die Stelle des Feldschützen vertrete, und die Obrigkeit für dessen Unterhaltung die Bruchfälle genieße?

Ich zweifle, daß man dieser starken Rechtsvermuthung etwas anders mit Bestande entgegensetzen könne als dieses, daß es nämlich in der Willkür der Feldgenossen beruhen müsse, ob sie den alten Kontrakt, wodurch die Obrigkeit von ihnen um den Feldschutz ersuchet worden, wieder aufkündigen wollen oder nicht. Allein so gern ich einräume, daß eine Obrigkeit ihre Rechte nachgeben müsse, sobald es die gemeine Wohlfahrt und ein größerer Zweck erfordert, weil ihr Recht, wenn es auch die längste Verjährung für sich hat, diese Nachgebung zum unauslöschlichen Character hat, so möchte ich es doch ungern einräumen, daß Feldgenossen dergleichen alte Kontrakte sogleich ohne Unterschied aufkündigen könnten. Die hiesigen Holzgrafen, denen nach getheilter Mark die Natur selbst ihr Richteramt aufkündigte, haben sich wenigstens diese Regel nicht gefallen lassen, so übel auch die Folgen davon einst sein möchten; und ich glaube, daß man hierbei lediglich auf dasjenige zu sehen habe, was das größte Beste jedes Orts erfordre.

Dieses erfordert nun meines Ermessens an den meisten Orten schlechterdings, daß das Hüten auf den Rainen oder Streifen zwischen dem Korn, zur beschlossenen Zeit, so viel als immer möglich verhütet werde; die Spanisch-Lingische Holzungsordnung von 1590 (Tit. 4. §. 49.), welche als ein Meisterstück ihrer Zeit angesehen werden mag, verbietet dieses bei schwerer Strafe, und belohnt den Anbringer besonders, zum sichern Zeichen, daß man nicht die Klage eines Beschädigten abgewartet, sondern Jeden, und mithin auch den Fiscus, dazu aufgemuntert habe. Der Schade, welchen das Vieh anrichtet, was durch spielende Kinder oder

boshafte Leute im Felde zur beschlossenen Zeit auf den Rainen und Grasstreifen gehütet wird, ist so mannigfaltig und so heimlich, daß es fast in keinem Falle erlaubt sein muß; und wenn dieses ist, so kann nicht erst der Beweis eines wirklichen Schadens oder die Klage eines frommen Mannes, der sich einen bösen Nachbar nicht zum Unfreunde machen will, erwartet werden; sondern der Fiscus, der sich mit dem Hasse gern beladet, und die Feindschaften schlechter Leute nicht fürchten darf, muß Recht und Macht haben, alle diejenigen anzuzeigen, welche zur beschlossenen Zeit mit ihrem Viehe im Felde hütend betreten werden; es wäre denn, daß eine andre Einrichtung, wie bei dem Rescript vom 10ten September 1767 vorausgesetzt ist, von langen Jahren her Platz gegriffen habe. Denn wo z. E. die Feldgenossen einen eignen Feldschützen oder einen besondern Feldrichter haben, da hat der Fiscus nichts zu thun.

Ich verstehe dieses aber blos vom Hüten, was mit Vorsatz geschieht, nicht aber von dem Falle, wo ein Stück Vieh unversehens in's Feld gelaufen ist. Viele Bauerhöfe sind dergestalt gelegen, daß sie unmittelbar an die Feldflur stoßen, und es kann aller Aufmerksamkeit ungeachtet geschehen, daß ein Reisender oder nachläßiges Gesinde die sogenannte Hake offen läßt, da denn die auf dem verschlossenen Hofe laurenden Schweine, welche vom Frühjahr her noch in's Feld gewöhnt sind, sich sogleich die Gelegenheit zu Nutze machen und in's Feld laufen. Der Mann, dem die Schweine gehören, empfindet den Schaden am mehrsten, weil seine Ländereien zunächst an der Hake liegen, und das Vieh zuerst hierauf fallen wird. Er wird also nicht sorglos sein, und noch weniger aus einem bösen Vorsatze die Schweine in's Feld lassen. Soll nun hier der Fiscus auflauren, und die Unterthanen in unendliche Brüchten stürzen, so wird kein einziger Feldgenosse von der Strafe frei bleiben. Dieses kann des Gesetzgebers Absicht nicht sein;

und sonach würde ich in diesem Falle, wenn auch der Fiscus sein Amt in demselben seit langen Jahren ausgeübt hätte, einer Gemeinheit erlauben, den alten Kontrakt, wodurch derselbe auch hierüber zum Feldhüter erbeten sein möchte, aufzukündigen. Viele Gemeinheiten haben sich darüber in neueren Zeiten vereiniget, und die Regierung hat solche Vereinigungen als rechtsbeständig gelten lassen. Aber auch da, wo ein solcher Verein nicht gemacht worden, kann er allemal stillschweigend angenommen werden. In diesem Falle also sollte, meiner Meinung nach, keine Bestrafung statt finden, als wenn darüber von dem Beschädigten geklagt würde.

So gestattet und erfordert es auch die gemeine Wohlfahrt, daß nach eröffneten Feldern die Feldgenossen sich darüber nach ihrem Gefallen vereinigen mögen, ob sie das Vieh auf den Stoppeln hüten, oder ungehütet laufen lassen wollen. In vorigen Zeiten ging der Fiscus, sobald die geschlossene Zeit nach dem Kalender zu Ende war, in's Feld, und setzte alle diejenigen, welche ihr Vieh auf ihren eignen abgeerndteten Feldern hüten ließen, zur Klage, so lange noch ein einziger Acker mit Früchten in der Flur war. Alle Theilhaber waren darüber eins, daß sie sich die Stoppelweide einander gönnen, und das Vieh vor dem noch unabgeerndteten oder mit Rüben und Klaver bestelleten Feldern hüten wollten. Es half aber nichts, der Fiscus ging seinen Gang. Der Fehler rührte unstreitig daher, daß man die Eröffnung des Feldes nach dem Kalender rechnete, und nicht vor den Beamten zusammentrat, um durch die Mehrheit die Eröffnung nach der Witterung entweder früher oder später eintreten zu lassen. Der Fiscus hielt das Feld für geschlossen, so lange noch Korn darin war; und jeder Eigner hielt es zur Hütung, nicht aber zum ungehüteten Betreiben für eröffnet, sobald Bartholomäitag vorbei, und sein Feld ledig war. Endlich befahl die Landesobrigkeit, nachdem sich alle

Genossen vereiniget hatten, der Fiscus solle sein Amt ruhen lassen; und wer den vernünftigen Geiz der Leute nach der Stoppelweide kennt, wird dieses um so mehr der allgemeinen Wohlfahrt gemäß finden, je weniger die in solchen Fällen eintretende Strafen ihren Zweck erreichten, weil solche weiter nichts wirkten, als daß die Genossen die ihnen unentbehrliche Stoppelweide mit einem Brüchten erkaufen mußten.

In solchen Fällen kann also dem Fiscus eine Aufkündigung des alten Kontrakts, welchen der Zeitlauf vermuthen läßt, mit allgemeiner Einstimmung geschehen, und die Obrigkeit thut wohl, selbige zuzulassen; wo aber das größte Beste ein anders erfordert, wie beim Hüten im Felde zur beschlossenen Zeit, kann man dem epidemischen Willen der Genossen nicht immer nachgeben.

An einigen Orten dürfen auch nach besondern Verordnungen die Schweine nicht anders als gekrampet auf die gemeine Weide kommen, und ist die Krampe ein Drath, der ihnen durch den Rüssel gezogen wird, und einen Schmerz erregt, wenn sie wühlen wollen. Es ist dieses vermuthlich ein sehr alter Gebrauch, weil die Römer sich dieser Krampe, unter dem Namen Fibula, wiewohl, so viel man lieset, nicht bei den Schweinen bedienten. Hiebei entsteht oft die Frage: ob die Weidegenossen sich dahin vereinigen mögen, ihre Schweine ungekrampt herumlaufen zu lassen? So viel ich weiß, ist solches allemal ungestraft geschehen, wenn alle Interessenten der Weide darin einig gewesen, und ihr Bruch oder ihre Weide zum Schaden ihres übrigen Viehes zerwühlen lassen wollen. Da jedoch die hiesigen Brücher so liegen, daß das Vieh mehrerer Bauerschaften den gegenseitigen Weidegang hat, so mag eine Bauerschaft allein ihre Weide damit nicht verderben, und solchergestalt ihr Hornvieh nöthigen, den übrigen Weiden desto beschwerlicher zu fallen; oder dem von andern Bauerschaf-

ten zu ihnen herüber weidenden Vieh das reciprocum zu entziehen. Wo jedoch eine Bauerschaft ihre Weide gegen eine andre mit der Pfändung vertheidigen mag, sollte es auch jährlich nur einmal zur Urkunde geschehen, da kann ihr das Recht zu einem solchen Vereine, nach welchem sie ihre Schweine ungekrampet gehen lassen wollen, nicht abgesagt werden.

Im Jahr 1732, den 25sten Mai, erließen weiland Ihro Kurfürstl. Durchlaucht von Cölln folgendes Rescript an sämmtliche Beamte:

> Auch sollen die Schweine das ganze Jahr hindurch vor den Hirten getrieben werden, mithin den Eingesessenen dasigen Amts erlaubt sein, ihr Vieh zwischen dem Korn hüten zu lassen. Falls aber dadurch Einem oder Andern Schaden zugefügt werden würde, soll derjenige, welcher solchen verursacht, nicht allein denselben ersetzen, sondern auch deshalben mit einem convenablen Brüchten belegt werden.

Dieser Befehl wurde auf Andringen eben derjenigen erlassen, welche Ihro Königl. Hoheit, Ernst August den Andern, zu der ersten hiebevor angezogenen Verordnung bewogen hatten. Allein er hatte auch eben das Schicksal. Denn auf Vorstellung löbl. Stiftsstände erfolgte unterm 9ten December 1732 die gnädigste Resolution:

> Bei vorigen Jahres Landtage und denen a statibus gehorsamst eingebrachten desideriis, haben Se. Kurfürstl. Durchl. auf deren Ständen Gesuch dahin sich gnädigst resolvirend willfahret, daß zwar die Stoppelweiden an sich zu keiner Zeit verboten, die Unterthanen aber ihr Vieh, damit selbiges keinem Andern zu Schaden gehen, wohl zu hüten schuldig, oder aber bei darüber erfolgenden Klagen den Brüchten sowohl als den Schaden des Beleidigten zu zahlen gehalten sein sollen, ohne jedoch daß der Fiscus, wann kein Kläger ist, zu agiren habe. Se.

Kurfürstl. Durchl. sein nicht destoweniger auch anjetzo (um den Ständen in allen nur thunlichen Fällen die gnädigste Willfahrung bezeigen zu können) gnädigst geneigt, das gemachte desiderium Fürstväterlich einzuräumen, weshalben es denn mit dem Hüten der Schweine, gleichwie es wegen der Stoppelbrüchten resolvirt, gehalten werden soll.

Und wie die Stände darauf fernerweit antrugen, daß diese gnädigste Erklärung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich die Verordnung vom 18ten November 1712, worin der Kurfürst Carl sich also erkläret hatte,

dafern das Vieh nicht gebührend gehütet, und denen Benachbarten einiger Schade dadurch zugefüget werden möchte, soll nicht allein sothaner Schade ersetzt, sondern auch die Nachlässigkeit im Hüten zum geringen Brüchten angesetzet werden,

erneuert werden möchte, erklärten Höchstdieselben unterm 7ten Januar 1733, wie Sie die begehrte Abstellung der Stoppel- und Schweinehütens-Brüchten per edictum publicum aufzuheben bedenklich fänden, gleichwohl an sämmtliche Beamte sowohl wegen der Stoppelweide als auch wegen des Schweinehütens, in Conformität der denen Ständen dieserhalb bereits ertheilten gnädigsten Resolution, eine solche zulängliche Verordnung ergehen lassen wollten, auf daß die Stände sich in ein so wenig als andern einigerlei Gestalt zu beschweren Fug und Ursache würden nehmen können.

Diesem allen nach würden in den von mir längst gewünschten kurzen Unterricht für die Landleute, in dem Kapitel vom Schweinehüten, folgende Warnungen zu stehen kommen:

a) Zur beschlossenen Zeit mußt du deine Schweine der Regel nach vor dem Hirten halten. Läßt du sie frei herumlaufen, und der Fiscus oder ein Andrer giebt dich an, so wirst du dafür gebrüchtet, wenn auch die Schweine noch keinen Schaden gethan haben sollten.

b) Auf den Rainen oder Anewenden zwischen den Kornfeldern mußt du nicht hüten; klagt Jemand über Schaden, oder der Fiscus giebt dich an, so wirst du gebrüchtet.

c) Läuft dir zur beschlossenen Zeit dein Vieh vom Hofe in's Korn, so mag dich zwar der Fiscus nicht angeben; aber wenn dein Nachbar, dem das Vieh zu schaden geht, klagt, so mußt du den Schaden ersetzen und wirst gestraft.

d) Auf den Stoppeln mag dein Vieh frei und ungehütet weiden, hat aber dein Nachbar noch Korn im Felde, und du willst dein Vieh auf die Stoppeln treiben, so mußt du es hüten lassen; oder wenn dein Nachbar über Schaden klagt, mußt du ihm solchen ersetzen, und wirst noch dazu gestraft. Der Fiscus darf dich aber darüber nicht verklagen.

e) Die beschlossene Zeit geht nach dem Kalender von Maitag bis Bartholomäi. Soll sie wegen guter Witterung früher anfangen, oder wegen übler Witterung länger währen, so muß es dir verkündiget werden.

f) Außer der beschlossenen Zeit kannst du dein Vieh zwar ungehütet gehen lassen, nud der Fiscus kann dich nicht darüber verklagen. Thut es aber Schaden, und der Beschädigte klagt, so mußt du den Schaden ersetzen, und wirst gestraft.

g) Sind beschlossene Oerter in deiner Mark, vor welchen entweder beständig oder zu gewissen Zeiten gehütet werden muß, so mußt du solche selbst kennen, und dich davor in Acht nehmen, oder du wirst auf Klage desjenigen, zu dessen Vortheil der Ort beschlossen ist, bestraft, und mußt auch den Schaden ersetzen.

Es sind diese Warnungen zwar nicht allen den erlassenen, bald aufgehobenen, bald abgeänderten, Verordnungen gemäß, und können mithin auch nicht anders zureichen, als wenn ein solcher Unterricht öffentlich bestätiget sein würde. Allein da jene Verordnungen in einigen Aemtern noch bestehen, in andern aber längst vergessen, oder, wie mehrere Verordnungen, die auf das Locale nicht passen, niemals be-

folgt worden sind, wie das hierunten angehängte Zeugniß bewähret, so habe ich diesen Vorschlag blos nach dem allgemeinen wahren Interesse thun wollen.

Das Zeugniß, dessen ich oben gedacht habe, ist folgenden Inhalts:

Auf gebührendes Ansuchen verschiedener Amtsunterthanen wird hiermit bezeugt, daß

1) die Schweine gleich denen Pferden und Kühen in denen Marken dieses Amts ungehütet gehen und ihre Nahrung suchen mögen, maßen dann

2) die Friedigungen an denen eingezäunten oder Binnengründen von deren Eigenthümern in einem dermaßen untadelhaften Stande erhalten werden müssen, daß dadurch die Schweine sowohl als die Pferde und Kühe abgekehret werden können; gleich dann

3) in dem Falle die Friedigung mangelhaft befunden wird, dem Eigenthümer des Grundes einige Schüttung so wenig zustehet oder erlaubet ist, als derselbe von dem Eigener des durch sothane mangelhafte Friedigung hereingetretenen Viehes die Erstattung des verursachten Schadens fordern mag. Jedoch wird

4) die Mastzeit hierunter gar nicht verstanden, sondern es ist sodann ein Jeder die Schweine vor des Anderen Gründen oder Eichelfällen zu hüten allerdings schuldig. Daß nun dieses Alles im hiesigen Amte dermaßen von jeher gehalten worden und gesprochen werde, solches haben wir hiedurch vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrükkung angebornen und respective gewöhnlichen Petschafts beglaubigen wollen. Gegeben auf'm Amthause Fürstenau, den 21sten Februar 1754.

Kurfürstlich-Cölnische, Hochfürstlich-Osnabrückische Beamte des Amts Fürstenau.

(L. P.) C. H. von Boeselager mpr.

(L. P.) C. L. Balcke mpr.

Ich will diesem zur Ergänzung des Artikels noch ein anders, das Hüten zur Mastzeit betreffend, beifügen.

Auf beschehenes Ansuchen der benachbarten Dinniger Mark-Interessenten (wie es nämlich zu Mastzeiten mit dem Mastvieh im Nortrupper Bruche, sodann auch in den nächst daran rührenden Suttrupper und Druchhorner Bruche resp. gehalten würde,) wird hiemit der Wahrheit gemäß attestiret, daß nach uralter Observanz zu Mastzeiten das Mastvieh im Nortrupper Bruche ungehütet gehe, und wann selbiges außerhalb dem Bruche verstreichet, oder auch in besagtem Suttrupper und Druchhorner Bruche unter der Mast befunden wird, solches keineswegs geschüttet werden dürfe, sondern ohngekränket wiederum zurückgekehret werden müsse, auch von Niemand dafür Schüttegeld prätendiret werden könne; herentgegen aber im Suttrupper und Druchhorner Bruche zu Mastzeiten das Mastvieh gehütet werden müsse; und wann selbiges aus ebengemeldetem Bruche verstreicht und im Nortrupper Bruche unter der Mast ertappet wird, dasselbige gleich anderm fremden, auch der Nortrupper ihrem eigenen unter der Mast nicht gebrannten und sonst der Mast schädlichem Vieh sämmtlich geschüttet werde, und dafür Schüttegeld erleget werden müsse. Signatum Loxten, den 19ten December 1753.

(L. P.) B. S. Witwe von Hammerstein, geb. von der Schulenburg, Erbholzgräfin der Nortrupper, Suttrupper und Druchhorner Mark.

Herrmann Nortrup, Mallmann in der Nortrupper Mark.

Gerd Engelke, Mallmann in der Nortrupper Mark.

LIV.

Also dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden.

Nein, Herr Holzgraf! das ist nicht länger auszuhalten. Die ganze Mark ist beinahe abgenarbet; und wenn wir dem Plaggenmähen nicht steuren, so mögen wir unser Vieh nur an die Zäune binden. Wir müssen hier eine andre Ordnung haben; es muß eine Eintheilung gemacht werden, wie viel ein Jeder mähen soll, oder unsre Kötter und Heuerleute schaben uns die Mark dergestalt ab, daß auch eine Ente nicht mehr darauf weiden kann.

Nun dann, sagte der Holzgraf, es sollen drei Tage im Frühjahr, und eben so viel im Herbste ausgemacht werden, woran ein Jeder, der dazu berechtiget ist, nach dem Verhältniß seines Erbes mit sechs, vier oder zwei Segeden *) erscheinen und seine Plaggen mähen kann; wer außer dieser Zeit betroffen wird, soll einen doppelten Brüchten bezahlen.

So ist es recht, antworteten die Markgenossen, was einer in dreien Tagen davon reißen kann, das mag er dann endlich haben; und unsre Kötter können sodann nicht Jahr aus Jahr ein auf dem gemeinen Anger liegen, und solchem die elende Narbe abschaben. Kaum aber hörten sie auf zu sprechen, so schrieen die Weiber der Kötter: Was, ihr wollet das Plaggenmähen an gewisse Tage binden, und zwar an solche, woran unsre Männer und Söhne in Holland sind? Das können wir nimmer zugeben. Wir Weibsleute

*) Das Instrument, womit die Plaggen oder Rasen, die man in den Heideländern, wo keine Brach zurückgehalten wird, so viel zum Dünger braucht, gehauen werden.

können keine Plaggen mähen; und in den dreien Tagen, worin Jeder für sich beschäftiget ist, wird er Andern nicht helfen können. Man lasse es also beim Alten, da ein Jeder mähen konnte, wenn er Zeit hatte. Gesetzt, unsere Männer scharreten bei müßigen Stunden ein paar Fuder mehr zusammen, so fressen wir sie doch nicht; und auf die Dauer können wir doch nicht mehr nehmen, als unsre Gründe vertragen können. Es ist also kein Uebermaß zu besorgen, und der müßte sein Fleisch und Blut wohl recht sehr hassen, der Plaggen zum Zeitvertreib mähen sollte. Schaufeln ist ja so schon verboten, damit der Narbe nicht zu viel verschwendet werde, und der elenden Heide ist so viel, daß es ja wohl auf ein paar Fuder weniger oder mehr nicht ankommen wird.

Das läßt sich hören, versetzte der Holzgraf; von den Hollandsgängern müssen wir unser bestes Geld haben; und da der eine früh, der andre später wieder kommt, so werden sich nicht wohl gewisse Tage festsetzen lassen. Aber wenn wir auch das ganze Jahr dazu offen lassen, so ist offenbar, daß die Kötter und Heuerleute, die sich wie das Ungezie fer vermehren, und weniger Arbeit haben als die Erbmänner, dreimal mehr Plaggen zusammenkrüppeln werden als die vollwahrigen Erbleute. Was meinet ihr also, wenn man einem Jeden nach Erbesgerechtigkeit einen gewissen District zum Plaggen anwiese, so könnte ein Jeder früh oder spät mähen, sparen oder verschwenden, schaufeln oder mähen, und sein Plaggenmatt so nutzen, wie es ihm am besten dünkte.

Auch damit sind wir zufrieden, riefen die Erbmänner, und wir sind bereit, unsere Heuerleute nach dem Verhältniß, wie sie Land von uns miethen, auch die nothdürftige Plaggen aus unsern Theilen zu gestatten. Jeder Wirth sieht sodann wohl zu, daß ihm sein Heuermann nicht zu nahe an die Zäune komme.

In Ewigkeit kann dieses nicht geschehen, versetzten die Weiber der Kötter. Wir liegen auf der Markgränze, und müssen unsere mehresten Ländereien außerhalb der Mark heuren. Seit hundert und mehr Jahren haben wir solche aus dieser Mark mit Plaggen gedünget; und wenn wir kein größer Plaggenmatt erhalten sollten, als nach dem Verhältniß unsrer Kotten, so würden wir diese auswärts angeheurete Ländereien schlechterdings liegen lassen müssen. Unsre Nachbarn, von denen wir solche haben, wollen uns nicht gestatten, dieselben aus ihrer Mark zu düngen, weil wir das Stroh in unsre Mark bringen, sie selbst auch eben deswegen diese Ländereien an Auswärtige verheuren, weil sie zu wenig Plaggenmatt, und die Ländereien, so wir geheuret, blos uns zu gefallen, und weil wir in unsrer Mark keine Gelegenheit dazu hatten, urbar gemacht haben; diese werden also zum allgemeinen Landesschaden wieder verwildern müssen, wenn wir solche aus unsrer Mark nicht düngen sollen; oder wir werden das Stroh aus jener Mark gar nicht heraus fahren dürfen, und überhaupt wird künftig Niemand mehr außerhalb etwas heuren können, wenn die eine Mark keine Plaggen, und die andre kein Stroh folgen lassen will.

Der Holzgraf, um die Weiber zu besänftigen, gab ihnen zwar so weit recht, daß ihnen die Markgenossen in diesen Umständen die Ausfuhr der Plaggen bisher nicht unbillig gegönnet hätten. Aber, sagte er, als ein Recht könnt ihr es nie fordern. Wo wollte das hinaus, wenn Jeder nach dem Maße seiner auswärts geheureten Ländereien ein Plaggenmatt fordern wollte? Es kann euch Niemand wehren, so viele Ländereien auswärts zu heuren wie ihr wollet; eure Nachbarn können ihres Vortheils halben die halbe Mark urbar machen, und euch dieses Land verheuren; auf diese Weise aber würde euer vermeintliches Recht keine Gränzen haben; und das ist eben so viel als

gar kein Recht. Wir selbst widersetzen uns allen neuen Zuschlägen, und besonders allen, welche zu Säelande gemacht werden sollen, weil das Plaggenmatt dadurch vermindert, und gleichwohl dessen immer mehr erfordert wird, nachdem mehr Zuschläge gemacht werden. Da wir nun selbst, um unser Plaggenmatt zu schonen, kein Säeland machen, wie können wir euch denn in aller Welt gestatten, daß unsre Nachbarn den Vortheil, wir aber den augenscheinlichsten Schaden haben sollen? Jede andre Sache kann zwar, der Regel nach, aus der Mark, wenn sie zuvörderst in derselben zu Hause und Hofe gebracht ist, verkaufet werden; auch selbst das Zehntstroh, obgleich der Zehnte nicht vom Felde aus der Mark gefahren werden darf, mag aus der Scheune an Ausmärker verkaufet werden; allein bei Plaggen, die nicht von der Heide auf's Feld, sondern allemal erst zu Hause gefahren werden müssen, ehe sie gebraucht werden können, fällt diese natürliche und überaus vernünftige Einschränkung weg. Indessen sieht man doch aus eben derselben, wohin der Geist dieser Gesetze gehe. Man sieht ferner leicht durch die Finger, wenn einer ein Fuder Torf vom Moore verkauft; wenn aber ein geringer Genosse allen Torf, den er machen kann, auf diese Weise losschlägt, und dem auswärtigen Käufer zugleich erlaubt, denselben vom Moore abzuholen, so zwingt man den Kötter, nicht mehr zu verkaufen, als er selbst vom Moore zu Hause bringen kann. Diese einzige Einschränkung hebt allen Mißbrauch; indem einer gewiß viermal so viel auf dem Moore verfertigen, und dort verkaufen, als mit seinen oder kostbar gedungenen Pferden nach Hause bringen kann.

Es kann Alles nichts helfen, fuhren die Weiber fort, wir wollen und können es nicht nachgeben; und wenn ihr uns nicht helfen wollet, so gehn wir zum Richter.

Zum Richter? fragte der Holzgraf; was kann der erkennen? Wenn die Gründe, so ihr außer der Mark bauet,

eure Erbgründe wären, und ihr könntet solche aus der Mark, worin sie liegen, nicht düngen, so könnte er euch ein Nothrecht: (servitutem necessariam) zubilligen. Wenn wir die Vergünstigung die Plaggen auszuführen zur Unzeit widerrufen wollten, da ihr die auswärtigen Ländereien in der Voraussehung unserer stillschweigenden Genehmigung geheuret habt, so könnte er uns hier ein billiges Ziel von Jahren setzen; wenn alle Markgenossen damit einig wären, daß ihr die Plaggen ausführtet, ich aber allein darin zuwider wäre, so könnte er, nachdem er meinen Bericht hierüber erfordert, den Umständen nach meine Einwilligung ersetzen. Aber zuerkennen, daß ihr in dem Besitze, die außerhalb angeheureten Ländereien aus dieser Mark zu düngen schlechterdings geschützet, und daß ihr dadurch nach einer nothwendigen Folge berechtiget werden solltet, euch der Theilung des Plaggenmatts nach Erbesgerechtigkeit zu widersetzen, das leidet die Natur der Sache nicht; es wäre denn, daß den auswärtigen Ländereien, und nicht euch als Heuerleuten derselben dieses Recht anklebte. In dem letztern Falle ist es eine bloße Vergünstigung, und wird es auch ewig bleiben müssen, wofern wir nicht die Mark in unendliche Verwirrung setzen, und aller Theilung derselben, die der Staat immer mehr und mehr wünschet, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen wollen. Bisher ist es der allgemeine Markgebrauch gewesen, daß keine Plaggen außerhalb der Mark gefahren werden dürfen. Die großen Gründe dieses Gebrauchs eröffnen sich aus demjenigen, was ich gesagt habe; und ihr werdet auch schwerlich einen Richter finden, der die Ausfuhr der Plaggen zu den erlaubten und freien Handlungen rechne, worin Niemand gestöret werden dürfe. Dies erforderte ein besonderes Gesetz, oder eine Gnade, wodurch ihr von jenem allgemeinen Landesgebrauch aus höhern Ursachen befreiet würdet; und beides kann euch der Richter nicht geben.

Die Weiber schwiegen demungeachtet nicht; allein da der Holzgraf hungrig war, so wurde das Gericht für dasmal aufgehoben.

LV.

Schreiben einer Gutsfrau, die Freilassung ihrer Eigenbehörigen betreffend. *)

Endlich hat mein Mann es doch gewagt, und allen seinen Leibeignen die Freiheit geschenkt. Ihr zu Ehren ist bereits das erste Fest gefeiert worden, und dieses soll jährlich mit dem Dankfeste, welches wir hier nach der Erndte feiern, wiederholet werden. Ich denke jetzt nur darauf, ob ich nicht auch so etwas vom Rosenmädchen dabei anbringen könne. Der Baum der Freiheit, wozu ich eine schlanke, glatte und wohlgekrönte junge Eiche erwählt habe, ist mit aller Feierlichkeit gepflanzt. Mein Mann hat sie gesetzt, und Jeder von den vormaligen Eigenbehörigen zu ihrer Befestigung geholfen. Gott gebe, daß sie ewig grüne! Amen. Bald hätte ich vergessen, Ihnen zu sagen, daß wir den von unsern Freien erwählten Obermann des Ta-

---

*) Ursprünglicher Titel: Schreiben einer Gutsfrau aus dem Stifte Münster u. s. w. mit der Anmerkung: „Es ist bekannt, daß Verschiedene im Stifte Münster die Leibeigenen frei gelassen, und das Colonat in eine Erbpacht verwandelt haben.“
A. d. H.

ges mit uns speisen lassen, und die jungen Mädchen einen Zaun von wilden Rosen um den Baum der Freiheit gemacht haben, damit ihm das Vieh nicht schaden möge. Unter diesem Baume sollen künftig alle Jahr die Freiheitsartikel in öffentlicher Versammlung abgelesen, und die Ehrentänze gehalten werden.

Ehe mein Mann aber diesen von mir so lange gewünschten Schritt that, ließ er sich von unserm gnädigsten Landesherrn die Schutzgerechtigkeit über alle seine Freigelassene, weil er über sie vorhin keine Gerichtsbarkeit gehabt, ertheilen, und auch die Freiheitsartikel bestätigen, welche er für sie entworfen und mit ihnen verabredet hatte, weil er nicht glaubt, daß einzelne Wohner, die in keinen Bezirken unter einer geschlossenen Gerichtsbarkeit leben, sich ohne Schutzverein und Innungsartikel bei dem wahren Genuß der Freiheit erhalten und vertheidigen mögen. Ich will Ihnen doch einige davon hersetzen.

Vorher muß ich Ihnen aber sagen, daß er sie nach ihrem wahren Verhältnisse in ganze, halbe und Viertelleute eingetheilt, und überdem noch eine Klasse für geringere, auch, soviel immer möglich gewesen, die Pflichten jeder Klasse gleichförmig gemacht, und zum Exempel den Halbmann zu der Hälfte desjenigen verbunden habe, was der ganze völlig zu entrichten schuldig ist. Hiernächst sind alle diese Pflichten in eine offne Rolle geschrieben worden, die sämmtlichen Freien unter der Eiche vorgelesen, und von ihnen als richtig anerkannt ist. Von dieser Rolle sind zwei gleichlautende Exemplare auf Pergament geschrieben worden, wovon das eine, mit Glas bedeckt, zwischen zwei Säulen hinter dem Altar in der Kirche, das andere aber von meinem Manne bewahret wird. Gegen diese Rolle gilt künftig weder Verjährung noch Besitz. Sie soll jährlich auf dem Freiheitstage von den drei Aeltesten aus der Kirche geholet und öffentlich unter der Eiche vorgelesen, sodann

aber in Begleitung aller Freien wieder an ihren Ort getragen werden. Auf diese Art ist es nicht leicht möglich, daß einiger Streit über ihre Pflichten entstehen könne; und die Bitte, die mein Mann sich in gewissen Nothfällen vorbehalten hat, kann zu keiner Zeit in eine ordentliche und gewöhnliche Pflicht übergehen, weil das Bitten selbst redet, und der Nothfall so eingeschränkt ist, daß diese Bitte nur alsdann gewähret werden muß, wenn der Schutzherr sein Haus oder sein vornehmstes Oeconomiegebäude ganz neu bauet. In diesem Falle kommen sie ihm mit Bittfuhren und Diensten zu Hülfe; aber außer demselben entrichten sie nichts dafür. Jetzt zu den Artikeln.

Der erste bestimmt zu den Ablieferungen der Kornpächte einen gewissen Tag, an welchem sich alle Pflichtigen, insofern sie wegen erlittener Unglücksfälle keinen Nachlaß zu rechter Zeit gesucht oder erhalten haben, mit ihrem Pachtkorn zugleich einfinden müssen. Wer diesen versäumet, darf das Jahr an dem Feste der Freiheit nicht erscheinen; stirbt er vor dem nächsten Freiheitstage, ohne sich binnen den ersten vierzehn Tagen nach verflossenem Termin mit seinem Pacht eingestellet zu haben, so mag er als ein Leibeigner beerbtheilt werden. Ueberdem mag ihn der Schutzherr, wenn diese 14 Tage vorbei sind, nach Gutsherrnrecht pfänden lassen, und gegen ihn weiter zu Rechte verfahren. Erscheinet er aber das nächste Jahr ordentlich, so tritt er wieder in das vorige Freienrecht; jedoch muß er den Freien eine halbe Tonne Bier geben, und der Ehrentanz wie der Ehrenbecher kömmt an ihn zuletzt.

Der zweite bestimmt die schuldigen Dienste. Mein Mann war nicht der Meinung, daß es besser sei, die Dienste auf ewig in Geld zu verwandeln. Er hielt vielmehr dafür, daß seine Freien in hiesigen Gegenden manchen Tag und manche Stunde Zeit von ihrer Arbeit übrig hätten, worin sie nichts mit dem Spanne und der Hand verdie-

nen könnten, und daß es eine doppelte Beschwerde für sie sein würde, wenn sie diese müßigen Tage nicht allein für ihre Rechnung behalten, sondern sie noch überdem bezahlen sollten. Das Geld für 52 Dienste am Ende des Pachtjahrs wolle schon etwas sagen, und man könne darauf wetten, daß der Zehnte solches noch eine gute Weile schuldig bleiben, Mancher aber gar nicht bezahlen würde. Daher hat er den Naturaldienst beibehalten, jedoch darin eine Reihe eingeführt, daß Einer vor dem Andern damit nicht beschweret werden kann. Um indessen doch auch den Rath derjenigen, welche wollten, daß er ihnen die Dienste zu Gelde setzen sollte, nicht ganz zu verachten, hat er ihnen die Wahl gelassen, ob sie ein gewisses Dienstgeld bezahlen, oder den Naturaldienst leisten wollten, und, wie ihrer mehrere, als er entrathen konnte, das Geld wählten, sie alle darum loosen lassen; und nun giebt vorerst die eine Hälfte auf vier Jahr das Geld, und die andere dient; hernach können sie wechseln, wenn sie wollen, oder auch alle in Natur dienen. Wenn sie wechseln, so dient die Hälfte, welche also beständig bereit sein, und vielleicht einen Knecht oder ein Pferd mehr halten muß, nicht auf den Kerbstock, holen auch die Dienste, die nicht gebraucht sind, nicht nach. Wenn sie aber Alle den Dienst wählen sollten, so wünscht mein Mann, daß sie auf den Kerbstock dienen, und dagegen lieber zwei und zwei zusammen spannen möchten. Uebrigens haben wir ihnen versprochen, die Dienste nie an Andre zu verpachten, welches wir doch auch vordem, wie sie noch leibeigen waren, unbillig gefunden haben.

Der dritte bestimmt die Lieferung der Pachtschweine, deren wir 24 zu empfangen haben. Da wir jährlich nur sechse gebrauchen, so ist die Ordnung so gemacht, daß immer zwei unter den sechsen, welche die beiden besten liefern, auf acht Jahr von der Naturallieferung befreiet werden. Diejenigen, so das Jahr kein Schwein liefern, ent-

richten dafür einen Malter Gerste, oder bezahlen so viel, als dieses zur Lieferungszeit gilt.

Der vierte betrifft das Holz. Ihr Brand-, Wagen- und Zaunholz mögen sie zu ihrer Nothdurft auf ihren Höfen ohne Anweisung hauen, und der Verkauf des Buchenholzes wird ihnen frei gelassen, jedoch nach Schlägen, welche bei allen nach der Beschaffenheit des Holzes und Bodens einmal für alle reguliret sind. Sieht man, daß ein abgeholzter Ort nicht wieder gehörig in Anwachs ist, so wird ihm der Verkauf auf die erforderliche Zeit ganz verboten. Diejenigen aber, so Bauholz verlangen, müssen es des Morgens, wann das Freienfest gehalten wird, bei uns anzeigen, und dann senden wir unsern Verwalter mit zweien der ältesten Freien herum, die es ihnen auf der Reihe auszeichnen. Außer dieser Zeit darf sich Niemand darum melden, wenn ihn nicht ein großes Unglück dazu nöthiget. Auch vergönnen wir denjenigen, die besonders fleißig pflanzen und überflüssiges Holz haben, Bauholz, jedoch auf vorherige Anweisung, zu verkaufen, und machen ihnen solches nicht schwer, sobald wir sehen, daß sie kluge und redliche Holzbauer und Haushalter sind.

Der fünfte untersagt ihnen, ihre unterhabende Höfe zu zertheilen, und mit Schulden oder neuen Pflichten und Dienstbarkeiten zu beschweren. So viel Geld, als aus einem vierjährigen Ertrage ihres Hofes wiederum bezahlt werden kann, mögen sie für sich aufleihen, damit sie nicht ohne allen Credit sind. Es muß aber doch mit Vorwissen des Freienvogts, welcher die Schuld in ein besondres Buch trägt, das ein Jeder einsehen kann, geschehen. Ist die Noth größer, und die Schuld soll weiter gehen, so läßt mein Mann die Umstände untersuchen, und ertheilt nach den Umständen seine Bewilligung dazu, will aber sodann auch für den richtigen Abtrag sorgen. Die Landesgerichte, denen sie unterworfen sind, können zwar einen Freien zur

Bezahlung verdammen; aber der Freienvogt, der die Execution hat, verrichtet solche nicht weiter als auf den Ueberschuß eines jährigen Ertrages. Wer mehr verlangt, muß ihnen nicht borgen.

So oft sechstens der Wirth oder die Wirthin sich verheirathen, erhält mein Mann eine doppelte Pacht; und wenn ein Kind ausgesteuert wird, oder das elterliche Haus verläßt, bekommt dasselbe einen Taufschein von dem Pfarrer, und darunter einen Schein seiner freien Geburt von meinem Manne. Ist es ein Mädchen, so muß sie drei Tage auf unserm Hause sein, und in demselben ein Stück Garn spinnen, eine Elle Linnen weben, einen Strumpf knütten und ein Hemd nähen. Ein Sohn muß ein Stück Garn spinnen und einen vollständigen Pflug machen. Verstehen sie dieses nicht, oder machen es nach dem Urtheil dreier andern Freien nicht tüchtig, so müssen sie uns so lange umsonst dienen, bis sie dieses gelernt haben. Für den Schein der freien Geburt wird, nach dem festgesetzten Verhältniß der Höfe, fünf, vier, drei, zwei oder ein Scheffel Waizen entrichtet.

Stirbt siebentens ein Wirth oder eine Wirthin vom Hofe, so wird für das freie Geläut in der Patronalkirche meines Mannes nach einem gleichen Verhältniß etwas bezahlt, und wenn Kinder versterben, bezahlen sie die Hälfte. Dagegen wird ihnen der Freienkranz geschickt, welchen sie bei der Leichenbegleitung auf den Sarg legen, und dann zurück in die Kirche bringen müssen. Eine geschwächte Person, wenn sie unverheirathet stirbt, verlieret das Recht zum Kranze, und ihre Verlassenschaft steht unter meines Mannes Gnade. Verheirathet sie sich aber, so muß sie den Kranz vorher mit einem Scheffel Waizen bezahlen, und den Freien eine Tonne Bier geben. Das Erste ist wohl ein bischen hart für die armen Hexen; aber sie sollen sich auch in Acht nehmen, und vor Schimpf und Schaden hü-

ten. Jeder Braut, die mit Ehren aus einem freien Hofe geht, wird hingegen aber auch ein fliegendes Haar zu tragen erlaubt, und ich, als Schutzfrau, setze ihr, wenn sie sich in diesem Schmucke bei mir einfindet, die Krone darauf.

Processe dürfen sie gar nicht führen, ohne es vorher am Hause zu melden; und mein Mann hält ihnen für ein gewisses Jahrgeld einen gemeinschaftlichen Advocaten, an welchen sie sich einzig und allein wenden dürfen, und der vorher, ehe die Sache an's Gerichte kommt, sein rechtliches Bedenken darüber abstatten muß. Dieses hält mein Mann für die wahre und heilige Pflicht eines jeden Schutz- oder Gutsherrn, wofür er ihre Pächte und Dienste zu genießen hat. Vordem, sagt' er, hätte der Schutzherr seine Leute sowohl zu Kampfe als Gerichte vertreten, und Schutzherrschaften wären darum aufgekommen, weil einzelne arme Leute wider Unrecht und Gewalt nicht bestehen können, sondern sich zu einer gemeinsamen Vertheidigung vereinigen müssen. Wenn sie aber unter sich Streit haben, müssen sie sich Schiedsfreunde unter den übrigen Freien wählen, und sich deren Ausspruch unweigerlich gefallen lassen. Jeder Theil erwählt dazu drei, und diese müssen des Sonntags Nachmittags sich in ein besonders Zimmer in der Schenke begeben, und dürfen nicht eher trinken, bis sie sich eines gemeinschaftlichen Ausspruchs vereiniget, oder darüber verglichen haben. Diesen muß sich ein jeder Freier hernach gefallen lassen.

Hierauf folgen die Rechte, welche die Freien sich selbst gesetzet haben, und mein Mann nur bestätigt hat. Ich will auch hievon einige anführen. Was die Braut oder der Bräutigam in einen Hof bringt, fällt nie wieder zurück. Der überlebende Ehegatte hat den Nießbrauch des ganzen Hofes, und verliert ihn, sobald er sich wieder verheirathet. Doch kann mein Mann, als Schirmherr, ih-

nen gewisse Jahre geben, wenn die Kinder erster Ehe noch minderjährig sind. Dieses geschieht nach dem Gutachten der drei ältesten Freien, und gegen eine vorherbestellete Sicherheit, daß der Hof in diesen Jahren nicht verschlimmert werden solle. Sind aber keine Kinder vorhanden, so muß der fremd eingekommene Theil, welcher zur andern Ehe schreitet, den Hof und das Hofgewehr dem nächsten Erben räumen; was darüber ist, mag er mitnehmen; und wenn hierüber Streit entsteht, entscheiden ihn die Schiedsmänner. Der letzte Wille einer kranken Person gilt für nichts, wenn auch ein Notarius die Gesundheit des Gemüths noch so deutlich erkannt hätte. Verlassungen und Vermächtnisse können nicht anders als bei gesunden Tagen in Person unter der Eiche und vor gehegtem Freihofe geschehen. Das jüngste Kind erbt, damit die ältern aus dem Neste sind, wenn der Erbe wieder brüten will; und wenn diesem sein Erbrecht genommen werden soll, müssen die Ursachen, welche den Vater dazu bewegen, von den zwölf ältesten Freien unter der Eiche gebilliget sein.

Die abgehenden Söhne erhalten Kost und Kleidung in ihrem elterlichen Hause bis in's 21ste Jahr; und dann bekommen sie zur Aussteuer sechs Hemden, ein vollständiges Kleid und einen Malter Korn. Giebt ihnen der Vater mehr, so ist es sein freier Wille, der Sohn aber kann es mit Recht nicht fordern. Die Töchter hingegen, welche bis in ihr 18tes Jahr in dem elterlichen Hause frei unterhalten werden, bekommen einen Brautwagen, so wie ihn drei der ältesten Freien bestimmen. Das unbewegliche Gut, die Gebäude und Alles, was zum Hofgewehr gehört, darf dabei nicht in Betracht gezogen werden, weil mein Mann es widersinnig findet, den Leuten zu verbieten, ihre Höfe und Gründe mit Schulden zu beschweren, und demungeachtet nach dem Werth derselben etwas herauszugeben. Eine solche Abfindung, wenn sie auch auf mehrere Jahre ver-

theilet und nach dem jährlichen Ertrag ermäßiget wird, ist zu vielen Zufällen unterworfen, und es findet sich kein Exempel, daß die Erfahrung hierin mit der Vorschrift überein gestimmt. Zur Erbschaft kommt nichts wie das vorhandene bare Geld, das unangeschnittene Linnen und das vorräthige Silbergeräthe. Der Hof, mit Allem, was dazu gehört, fällt auf den nächsten Erben, und wenn mehrere vorhanden sind, auf den ältesten unter ihnen; wenn der letzte Besitzer ihn in seinem Leben keinem andern unter der Eiche übertragen hat. Ist der Erbe abwesend, so wartet man auf ihn ein Jahr und sechs Wochen. Läßt er in dieser Zeit nichts von sich hören, so wird er als todt angesehen, und lebt zur Erbfolge nie wieder auf. Seinen Miterben giebt der älteste Erbe nichts heraus.

Das Hofgewehr ist besonders bestimmt. Es würde aber zu weitläuftig sein, wenn ich Ihnen dieses nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abschreiben wollte. Sie wissen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller, mit dem, was darauf und darein gehört, nach einer sichern Zahl begriffen sind.

Einige unsrer Nachbarn, welche ihre Leibeigene auch in Erbpächter vrrwandelt haben, haben Verschiedenes von der Knechtschaft beibehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre sogenannten Freien, wenn sie etwas verbrechen, mit Gefängniß, auch wohl mit dem spanischen Mantel bestrafen zu dürfen. Allein Leute, die nach der Willkür eines Schutzherrn unter solchen Strafen stehen, sind keine wahre Freien, sondern Zwitter, die so wenig den Ton als den Muth rechtlicher Leute bekommen werden; und wo dieser Endzweck verfehlt wird, da ist es weit besser, die ganze Leibeigenschaft in ihrer völligen Strenge beizubehalten. Meines Mannes Absicht ist, den Seinigen ein richtiges Gefühl der Ehre beizubringen, nnd sie durch dieses zu guten Haushältern und vermögenden Pächtern zu

machen, die ihm das Seinige mit dankbarer Freude geben sollen....

Schreiberin dieses, meine älteste Tochter, welcher ich den Anfang dieses Briefes in die Feder gab, und ihr hernach das übrige aus meines Mannes Papieren zusammen zu schreiben befohlen, ist...

Denken Sie doch, liebste Freundin! das närrische Mädchen, ist davon gelaufen, und wollte nicht schreiben, daß sie die Braut wäre; ich muß es also wohl eigenhändig hinzusetzen, daß sie den Herrn von R. heirathet, und ich sie zur Strafe, weil sie gestern das Jawort nicht aussprechen wollte, dieses entsetzliche Paket habe schreiben lassen. Ich wußte es aber auch nicht besser anzufangen, um Ihnen die verlangte Nachricht zu geben. In meinem Leben hätte ich so viel nicht zusammengebracht ꝛc.

LVI.

Ein westphälisches Minnelied.

Die Mode dient einem Krämer oft, eine alte Waare an den Mann zu bringen. Mit dieser kleinen Entschuldigung sei es mir erlaubt, ein altes westphälisches Minnelied, welches ich unlängst auf dem pergamentnen Umschlage eines alten Registers entdeckt habe, dem Publicum mitzutheilen. Denn daß jetzt die Mode der Minnelieder die Bardengesänge in Deutschland verdrängt habe, wird Jedem

bekannt sein, ob es gleich nicht so bekannt sein mag, daß unsre neuen Minnesänger eben nicht die Zeit erwählet haben, wo ihnen die Sitte der Nation, das hohe Gefühl der Liebe und der Rittergeist die Vortheile verschaffen wird, welche diese vereinten Umstände den alten Minnesingern zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts darboten.

Die Handschrift, woraus ich dieses Lied mittheile, ist aus dem dreizehnten Jahrhundert, und das Blatt, worauf es steht, hat zu einer Sammlung von Minneliedern gehört, welche von der Manessischen, die sich in der Königl. französischen Bibliothek No. 7266 befindet, und bisher für die einzige in der Welt gehalten worden, ganz unterschieden ist. Ein Kenner wird gleich fühlen, daß es aus dem ächten Zeitalter der deutschen Poesie sei, und vermuthlich ist es das einzige alte Lied, das wir von einem westphälischen Minnedichter noch übrig haben. Es verräth sich durch gewisse Eigenheiten eben so wie Heinrich von Veldeg, den man an dem Verse

La mich wesen dyn und bis du myn

für einen Niedersachsen erkennet.

Twivel nicht du Leveste myn.
Laz allen Twivel ane syn.
Hert Synne unde Mod is allend dyn.
Des schaltu wal gheloven my.

Ich will myn sulves nemen war.
Queme alde Werlt an eynen Schar.
Nen schoner konnde kommen dar.
Ich wolde vil lever syn by dy.

Darumb wes vrich und wohlghemod.
Ich will myn sulven haven hod.
Dat dyr nenes Twyvels Not en Dot.
Des sulven ghelik is myn begehr.

Alle Hote en helpet nicht.
War men sülves nicht to en sycht.
Blif stete als ik nu van dir schyd.
Ro kert myn Herte an Vroyden her *).

Het sy Vrouwe eder Man.
De holde sik vaste an syn Ghespan.
Nicht beters ik öme raten kan.
Und latet sik neyman leiden **).

Darume wünsche ik öme al dat Heil.
Myn Hertzken ghans und nicht en Deil.
Wer nu an Twyvel wyl wesen gheil.
Wo kan he des ghebeden.

Twyvel maket al dat Leyd.
Twyvel deet Unstedigheit.
Wer echte Leve am Herten dreit (trägt).
Syn Vrowde schal sik meren.

Myr sal nemand leiden dyk ***).
Twyvel nicht so doen och ik.
Al Twyvel mot verberghen syk.
So mach uns nycht beschweren.

Das ich öch segge das is war.
Schold ik leven dusend Jar.
An myr so en twyfle nicht en Har.
War ik myr henne bere †).

Alle Hote en helpet nicht. etc.
Darume wes vrich un wolghemoth. etc.

---

*) Froh; er ist recht her sagt man noch.
**) Verdrießen, einem etwas verleiden, sagt man auch noch.
***) Mir soll dich Niemand verleiden, oder zuwider machen.
†) Bere, trage, wohin ich mich auch tragen oder wenden werde.

Das Da Capo al Segno oder die Wiederholung der beiden zu Ende bemerkten Strophen ist nicht übel ausgedacht.

Das folgende Lied, das auf eben diesem Blatte steht, und worin der Nachtwächter einer jungen Frau den Tag zu früh verkündiget, scheint von einem Dichter zu sein, der dem Rheine näher gewohnt hat. Das Lied selbst aber muß sehr berühmt gewesen sein, weil ich mich sehr irren müßte, wenn der König Wenzel von Böhmen nicht in folgender Zeile *) darauf angespielet hätte:

Wan es ist Zit und nicht ze fruo.
Das man ein Scheiden werbe.
Süs sang der Wächter é das sich geverbe.
Der Tag mit siner Roete.
Wol uf wol uf ich gan ja nicht ze beliben bi der Noete.
Ich fürchte das der Minne ir Teil verderbe.

Hier ist das Lied:

Ich singhe ich saghe.
Et is an deme Taghe.
Lat üch myn Wervent wal behaghen.
Trud Vrouwelyn her nu merke an dyn Ghebrechte.
Der Vöchlyn Schal man over al.
Hört uf den Berghen und in dem Tal.
Ghar lustiglichen . . . dorch Vruchten.
Ich stell eyn Horn an mynen Mund.
Dar mede do ich des lichten Taghes Röten kund.
Ver nu eyn Tzund.
Vart up der Mynne Straten.
Der merke an my dat is myn Raten.
Ik see den lechten Sternen.
De dar irre gat.
Und des nicht lat.
He ne kundige was rechte Maten.
Dat Vrouwelyn war ververet.

*) S. Proben der alten schwäbischen Poesie, S. 6.

Das mynnnichliche Wyf.
Wächter dyn Sang uns leret.
Des rechten Taghes Tyt.
Des dünkst du uns so schnelle.
Synt ik und myn Gheselle.
Aldererersten Schlaphen syt.

Ich füge diesem noch ein drittes Lied bei, das die Ueberschrift Henricus führt, und dem Style nach vom Kaiser Heinrich dem Sechsten ist, wovon sich auch eins in der Manessischen Sammlung befindet. Das feurige Gefühl dieses gekrönten Dichters zeichnet sich gar zu merklich vor andern aus.

Henricus.

Owe hertzeliker Leyde.
De ik sende traghen mutz.
Owe lechter Oghen Weyde.
Wanner wird myr Sorghen butz.
Wenner sol din roter Mund mich lachen an.
Und sprechen selichman.
Watz du wilt dat sy ghetan.

Ja meyn ik den Mund so losen.
An dem al myn Trosten leghet.
Sprechent alle rote Rosen.
Dat eyn Mund mit roten Seghet.
Batz dem Munde tzimt eyn lilien witzes Ja.
Den eyn Neyn van Jamer bla.
Dat wort myn Jughent maken gra.

Minne kannstu Vroude borghen.
Des ghen ik dir number Tach.
When du lachest keghenst den Morgen.
Twarn dem Wind dyn afon Slach.
Dyne luste Rosen heygent scarphen torn.
Leyt is Leben tzu geborn.
Sulken Wöher treyt dyn Korn.

Minne wilt tu sollen jamer.
Uph mich erben myne Tzyt.
Dyner Laste solden Amor.
Myr de cleynen Ture gyt.
Ny. Den Heren ywane wers heyn Maghed thet.
Sam de scone Vorluvet.
Halp dat Leben der Trost en het.

Ach sold ik den Apel teylen.
Den Paris der Mynne gaf.
Tzwarn du mostes jamer seylen.
Sold ik dardorch in myn Graph.
Pallas edde Juno mosten holden ir.
So roch ik myn Leyt an dir.
De du hast gheerbet myr.

Die Verse sind, eben wie in der Manessischen Sammlung, am Ende nicht abgesetzt, doch jedesmal mit einem Punkt geschlossen. Spracherklärungen über die unverständlichen Stellen sind für diese Blätter zu weitläuftig.

Zum Beschluß will ich aus einer Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts ein geistliches Trinklied mittheilen, das die Ueberschrift führet:

Carmen biblicum.

Sumus hic sedentes
Sicut conferentes
In omnibus gaudentes
Nullum offendentes
Sed laeti faceti concinentes.
Hospitem laudemus
Sibi decantemus
Tunc iterum potemus
Secundum convivemus
Honesti modesti jubilemus.
Ergo infundatur
Si cor jucundatur

Tristitia fugatur
Plausus innovatur
Et laeti faceti concinentes:
Virgo generosa
Dei speciosa
Prae ceteris formosa
Paradisi rosa
Sit genti bibenti gratiosa.

Nach den Worten zu urtheilen, mag dieses Lied recht hell geklungen haben.

LVII.

Wie ein Vater seinen Sohn auf eine neue Weise erzog.

Aus einer ungedruckten Chronik.

Zu dieser Zeit war auch ein Mann, dem brachte seine Frau einen gar hübschen jungen Sohn, und er ließ ihn ganz philosophisch erziehen: mit bloßen Füßen auf den Steinen, und ohne Hut im Regen. Und damit der Junge fein wahr in seinen Reden, recht stark in seinem Vorsatze, und in allen Ausführungen unerschrocken werden möchte, so mußte er jede Sache ausdrücken, wie er sie erkannte oder empfand, und sein Wille durfte gar nicht gebeuget werden. Und der Knabe ward recht groß und stark, und hatte Muskeln, die einen ganzen Kerl zeigten. Und der Vater brachte den jungen Kerl, wie er ausgewachsen war, an den Hof seines Königs, der ihn sehr gnädig aufnahm, und sich ob der

Aufrichtigkeit und Stärke des Burschen sehr verwunderte; auch freueten sich alle Hofdamen seiner. Es währete aber nicht lange, so kamen viele Klagen an den König. Der junge Kerl hatte die Gewohnheit, daß er allen Lügnern in's Gesicht spie und jedem Verläumder auf der Stelle einen Zahn ausschlug, wodurch der Hof in kurzer Zeit gar erbärmlich verunstaltet wurde. Da ließ der König den Vater kommen und sagte zu ihm, er hätte ihm da einen jungen Löwen gebracht, der sich zwischen die Hirsche im Hofthiergarten nicht recht schickte; er möchte ihn also wieder heim nehmen und in den Wald versetzen. Und als der Vater ihn darauf in den Wald unter die andern Löwen thäte, da war er ein Löwe wie andere Löwen, doch brüllten die andern noch trefflicher als er. Indessen ließen alle Hofleute ihre Jungen eben also erziehen, um sie nicht auch der Gefahr auszusetzen, dereinst ihre Zähne zu verlieren, oder sich in's Gesicht speien zu lassen. Und es war eine Freude anzusehen, was für baumstarke Kerls um den König waren, und wie sie wähneten, es mit allen Bauern im Dorfe aufnehmen zu können. Und die Hofdamen folgten ihrem Beispiele und zogen Dirnen auf, die mit einem Malter Korn wie mit einem Federmuffe davon liefen. Und der ganze Hof war so ausgebildet, daß der Mensch am Hofe dem Menschen auf dem Lande fast völlig gleich wurde. Doch konnten sie diesen nicht ganz erreichen, weil er der Mutter Natur im Schooße saß, und ihr die besten Lehren vom Maule wegnahm.

Und der Gärtner pflanzte dem Könige lauter Eichen in seinen Garten. Aber der König ward zornig darüber, und sagte, er hätte seinen Hofgarten dazu, daß darin Blumen und Pfirschen und Trauben wachsen sollten; und verwies es dem Gärtner, daß er ihn mit lauter Eichen besetzte. Und wie der Gärtner ihm hierauf eine lange Lobrede auf die Schönheit und Stärke der Eichen hielt, so

antwortete ihm der König, er liebte die Eichen auch, aber nur im Walde, und in seinem Garten wäre ihm ein Spalierbaum lieber. Und der Gärtner gehorchte; und der Garten trug Rosen und Lilien und Tulipanen und Zwergbäume von allerhand Früchten, die lieblich anzusehen und zu genießen waren.

Und der König versammlete alle Weisen seines Landes und sagte zu ihnen, er hätte einen Hund, eine Katze, eine Maus und einen Vogel so erzogen, daß sie miteinander in seinem Zimmer ruhig herum gingen und aus einem Geschirre zusammen fräßen. Und nun wollten böse Leute sagen, es wäre dieses eine schlechte Katze, weil sie ihre Natur so sehr verändert hätte. Aber die sieben Weisen, welche gar wohl merkten, daß der König von seinem Hofgesinde redete, zankten sich trefflich und sprachen, eine Katze, welche sich täglich ihre Maus hole, sei besser als zehn andre, die solches nicht thäten; diese wären blos Heuchlerinnen und Schmeichlerinnen, und bisweilen noch dazu sehr falsch. Aber der König befahl, seiner Katze täglich eine gebratene Taube zu geben. Deß war sie sehr froh, und lachte über die Katzen und über die Weisen, welche ihr für die gebratenen Tauben rauhe Mäuse geben wollten.

Und die Dirnen, welche auf die neue Art erzogen waren, kamen auch an den Hof und hatten breite Füße und hohe Leiber. Und die Weisen bewiesen es dem Könige klar, daß man den Kindern, ehe und bevor sie völlig ausgewachsen wären, keine Schuh anziehen dürfe, so daß auch Keiner wagte, ein Wort dagegen zu sagen. Tausend und aber tausend wären gefallen, und hätten sich den Hals gebrochen, blos weil sie nicht recht fest gestanden hätten. Und die Weisen zeigten eben so klar, daß nichts gefährlicher sei als den Leib einzuschnüren, und das mit so vielen Gründen, daß es langweilig werden würde, sie alle zu erzählen. Und den Dirnen platzten die Schuhe, welche ihnen der

Hofschuster gemacht hatte, von den Füßen, und ihre dikken Leiber gefielen dem Könige nicht. Da das die Dirnen merkten, wollten sie ihm gern gefallen, und herzten ihn recht kräftig. Aber dem Herrn König war das nicht immer gelegen; er wollte viel jagen und wenig schießen. Und darauf waren die Dirnen nicht abgerichtet; sie hießen das eitel Verstellung, und liebten die Wahrheit.

Und es begab sich, daß der König einsmals jagte in der großen Senne; und die Jäger sahen ein Thier laufen, das glich einem Affen, und schien doch kein Affe zu sein; und das lief nicht allein auf der Erden, sondern auch auf die Bäume, und setzte durch die Ströme, so daß es weder der König, noch die Jäger, noch die Hunde einholen konnten. Endlich aber wurden die listigen Leute des wunderbar schnellen Thieres Meister, und brachten es gen Hof. Und siehe, es war ein wildes Mädchen, das lief auf allen Vieren, schneller wie ein Reh, und konnte allerlei Thiere fangen im Wasser und auf Erden. Und das Mädchen brauchte keine fünf andere, um sich zu putzen; und die Weisen bewiesen dem Herrn König, daß die Menschen geboren wären, auf Händen und Füßen zu laufen, und daß es der größte Grad der Freiheit wäre, wenn man so wenig von einem Schneider als einem Schuster abhinge, sondern sich in Allem selbst fertig machen könnte. Und das Mädchen konnte die Weisen nicht leiden, und biß ihnen in die Waden; und der König sprach: wehret dem Mädchen nicht, denn es ist Freiheit.

Darnach begab es sich abermals, daß der König kam in den Wald, und der Forstmeister hatte denselben sehr ausgelichtet, so daß man nichts sahe, als große starke und schöne Eichen. Und der König sprach: Lieber, warum hast du das gethan? brauchet mein Gärtner doch auch Zaunholz, und mein Müller Krümmlinge; laß künftig auch etwas Dickicht stehn, damit das Wild sich darin verberge;

und er befahl seinem Forstmeister, die jungen Bäume aufzuschneiteln, wo ihrer viele bei einander stehen müßten, oder sie doch an einigen Orten so zu ziehen, daß mehrere bei einander Raum hätten. Und der Forstmeister gehorchte, und zog dem König auch Stangen, die ihm in seinem Weinberge bessere Dienste thäten als die Eichen. Und nun grünten in dem Walde Eichen, Büchen und Erlen; und allerlei Vögel nisteten auf denselben, daß der König eine große Freude darüber hatte.

Darnach zur Hand beriethen sich die Weisen unter einander, und dachten den König zu fangen, und sprachen zu ihm, ob ein Adler in der Luft nicht besser wäre als hundert Kanarienvögel in der Hecke? Und der König antwortete ihnen und sprach: Für die Adler ist die hohe Luft, wie für die Wallfische das Meer; und die Erde ist für die Finken, wie mein Schloßgraben für die Karpfen. Diese besser hier, und jene besser dort.

Und sie beriethen sich abermals und fragten, ob nicht ein Mensch, der gerade ginge, besser wäre als einer, der hinkte? Er aber sagte: wenn man nicht schreiben kann, ohne zu hinken, und nicht jagen kann, ohne gerade zu gehen, so ist zum Schreiben der Hinkende besser als der beste Trappenschütze.

Und die Weisen wurden darüber uneins unter sich, ob ein Vater das Recht hätte, seinem Sohne ein Bein zu lähmen, um ihn zum Schreiber zu machen? und fragten darüber ein Urtheil vom Könige. Da erkannte der König zu Recht, daß der Vater die Macht hätte, mit seinen Kindern zu thun, was er wollte, so weit er es ihm nicht verböte. Und der König erzählte ihnen, er habe es einmal gebieten wollen, wie ein jeder Vater seine Kinder erziehen sollte; aber da sei ihm das Ding so bunt geworden, daß er es daran geben müssen; ein Vater könne sich zwar hierin leicht an seinem Sohne versündigen, aber ein Andrer noch mehr.

Und sie fragten um ein anderes Urtheil: wenn der Vater nun seinem Sohne alles das beibrächte, was er selbst glaubte, und irrig in seiner Meinung wäre, ob es dann nicht besser sein würde, ihn so aufwachsen zu lassen, bis der Sohn die Sachen selbst prüfen könnte? Und der König ward des eitlen Fragens müde, und sagte, die Kinder würden nicht blos durch die Lehre, sondern auch durch das Exempel des Vaters unterrichtet, und da man dieses nicht hindern könnte, so wäre es besser, daß der Vater ihrem Urtheile die Ursachen, nach welchen er handelte, erklärte, als daß er es gar bleiben ließe; und wie die Weisen hierauf den Bart strichen und sagten, es wäre nichts läppischer als das Urtheil eines Jünglings, fragte er sie, ob sie sich nie an einem Apfelbaum in der Blüthe ergötzt hätten?

Und die sieben Weisen gingen wieder zurück, jeder in seine Heimath; und Jedermann sagte am Hofe, daß wenn die Hunde, Katzen und Mäuse und Vögel zusammen in einem Korbe oder einer Kammer leben sollten, wie denn die Welt nicht groß genug wäre, um einem jeden Thiere sein besondres Revier zu geben, sie so erzogen werden müßten, wie sie der alte weise König erzogen hätte.

LVIII.

Also sollten die Kosten eines Concursprocesses billig nicht auf sämmtliche Gläubiger vertheilet werden.

Die Absicht Ihres Königs, mein Freund! ist unstreitig, die Sicherheit der Gläubiger auf alle Weise zu befördern, und, wenn es möglich wäre, ihnen ihre Forderun-

gen gegen jeden Zufall zu versichern. Zu diesem großen Zwecke hat er eine neue Justizverfassung erschaffen, die besten Gerichtsordnungen gegeben, die redlichsten und geschicktesten Männer zu Richtern erwählt, die Sporteln auf's schärfste bestimmt, die Hypothekenbücher eingeführt, dem Zinslauf wie dem Concursprocesse ein gemessenes Ziel gesetzt, und dem Gläubiger gleichsam bis auf eine Minute und bis auf einen Pfennig gesagt, wie lange ihn ein unglücklicher Schuldner hinhalten, und wie viel er bei ihm verlieren könne. Der geringe Rest der Unsicherheit, welcher sich durch menschliche Weisheit nicht zwingen läßt, ist dadurch auf's möglichste verkleinert, und dergestalt zum Anschlag gebracht, daß Jeder, der einem Andern Geld leiht, seinen möglichen Verlust im Voraus berechnen, allenfalls die Assecuranz dafür in einem höhern Zinsgenuß beziehen kann. Wie läßt sich aber diese große, und auf die Erhaltung des innern und äußern Credits so deutlich gerichtete Absicht mit dem Gesetze vereinigen, daß die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu den ungewissen Kosten eines Concursprocesses beitragen sollen?

Urtheilen Sie selbst: ich habe aus einer Concursmasse vor zehn Jahren Eintausend Thaler Kapital mit dreijährigen Zinsen richtig erhalten; und nun soll ich hundert sechzig Thaler Kosten, welche nachher noch aufgegangen sind, erstatten; aus einem andern soll ich nun ein gleiches Kapital empfangen, aber vorerst 10 Procent für die künftigen Kosten zurückstehen lassen; der Verlust in dem letztern Falle geht weit, und daß er unter allerhand Zufällen noch weiter gehen könne, zeigt der erste unwiderssprechlich; raubt mir hier nicht der Gesetzgeber mit der einen Hand, was er mir mit der andern giebt? Und kann ich es als eine Wohlthat ansehen, daß man mir auf alle Fälle dreijährige Zinsen versichert, und dagegen mein Kapital einer augenscheinlichen Unsicherheit aussetzt? Scheint Ihnen hierin nicht ein Widerspruch zu liegen?

Nie haben die gemeinen Rechte, nie die Römer und Griechen, diese Meister in der Kunst, dergleichen gebilliget. Der Deutsche, welcher die Aeußerung nach Landrecht erfunden, und darin Natur und Kunst auf das schärfste vereiniget hat, schiebt demjenigen Gläubiger die Kosten zu, der seine Mitgläubiger äußern will. Es war blos ein Einfall einiger einzelnen Rechtsgelehrten, die Concurskosten auf sämmtliche Gläubiger zu vertheilen. Diese glaubten, man müsse hier nach dem Rhodischen Gesetze verfahren, welches die Erleichterung eines Schiffes in Gefahr auf die ganze Ladung vertheilt. Allein nicht alle Gläubiger sind in gleicher Gefahr; die ältesten waren schon im Hafen, wie die jungen noch mit allen 32 Winden kämpften. Noch ehe der junge Gläubiger, dem zu Gefallen die Erleichterung geschieht, in's Schiff kam, hatten sie ihre besten Waaren so gut als gelandet; und diesem, der mit seinem Gute das Schiff überlud, der es zu sinken zwang, der an aller Unsicherheit Schuld ist, sollte das Rhodische Gesetz zu statten kommen?

Wie selten suchen oder verlangen überdem die ältern Gläubiger den Concurs oder den Verkauf eines Guts! Der Tisch des Schuldners ist ihnen gedeckt; warum sollten sie mehr Gäste dazu bitten, als satt werden können? Wenn sie ja ihre Kapitalien zurück haben wollen, so übertragen sie solche einem Andern, der froh ist, eine alte und sichere Pfandverschreibung einzulösen; oder sie lassen solche stehen, wenn das dafür verpfändete Gut auf das Geschrei eines jungen Gläubigers verkauft wird. Ihnen ist es eins, ob der Eigner des Guts Titius oder Cajus heißt; ihre Zinsen folgen ihnen aus dem Gute, und ihr Vorrecht bleibt ihnen unveränderlich. Blos der junge unvorsichtige Mann, der zu viel borgte, der vielleicht seine Assecuranz in einem höhern Zins bezogen, und zum voraus die Unsicherheit genutzt hat, erregt den Concurs. Ihm allein zu Gefallen geschieht der Verkauf; um ihn zu retten, wird das Pfand ein-, zwei- oder dreimal feil geboten, ein Curator angeordnet und ein Ur-

theil gesprochen; und zu solchen Unkosten soll der Gläubiger beitragen, der vor hundert Jahren in der vollkommensten Sicherheit borgte? Das Hypothekenbuch ruft einem Jeden zu: trau, schau, wem! Dieser Zuruf ist so gut wie eine öffentliche Protestation der ältern Gläubiger gegen alle jüngere; und wenn diese sich daran nicht kehren, so müssen sie auch ihre Gefahr stehen.

Nur dann, wenn der Concurs über bewegliches Gut, über ein Waarenlager, oder über andre vergängliche und dem Verbrennen unterworfene Güter erregt wird, sind alle Gläubiger in gleicher Gefahr, und jeder muß der Billigkeit nach zu den Concurskosten beitragen. Aber das ist hier der Fall nicht, die Rede ist von unbeweglichen Gütern, und nicht von Kosten, so zu deren Erhaltung gegen Einbrüche der See oder gegen Ansprüche einiger Lehn- oder Fideicommißfolger angewandt sind. Die ältern Gläubiger sind wider ihren Willen aufgeboten worden, ihre Urkunden und Rechte vorzulegen, und den jüngern Nachrichten zu geben, die diese aus dem Hypothekenbuche vorher hätten aufsuchen lassen sollen, ehe sie unvorsichtig borgten. Die jüngern Gläubiger sind es, welche die ältern in ihrer gesetzmäßigen Ruhe stören und ihnen kostbare Händel machen; und um diese dafür zu belohnen, sollen jene Schaden leiden? um diese zu retten, sollen jene einen Theil ihres Kapitals aufopfern? Ja, wenn es noch jüngere Söhne wären, welche mit zu der ältern Erbschaft kämen! allein es sind Wildfremde, die bei offenen Hypothekenbüchern muthwillig geborgt, und, wie gesagt, die Assecuranz dafür mit einem oder zwei Procent bezogen haben?

Und wie sehr hangen endlich diese Kosten, welche die alten Gläubiger mit tragen müssen, von dem Muthwillen der jüngern, und von der Willkür der Richter ab! Diese stiegen in dem Concursprocesse, worin ich 160 Thaler von tausend zurückbezahlen mußte, und worin ein ganz unbe-

trächtliches Lehnstück, das den jüngern Gläubigern zur Speculation gelassen werden konnte, auf gemeinsame Kosten herbeigezogen werden sollte, gewiß über dreitausend Thaler; und schwerlich haben die Gesetze, welche mir dreijährige Zinsen gewiß versichern wollten, einen solchen Verlust für möglich gehalten. Die zehn Procent, so man mir in dem andern zum voraus abzieht, sind gewiß auch verloren, und wenn ich ja noch ein Quart herausbekomme, so will ich zufrieden sein, wenn der Agent, der die letzte Liquidation in meinem Namen mit ansieht, solches, und nicht mehr für seine Bemühung rechnet.

Ich habe lange nicht gewußt, mein Freund, warum die Zinsen in Ihrem Lande bei allen guten Anstalten beständig um einen oder zwei Thaler vom Hundert höher stehen als in den benachbarten Ländern, worin die Justiz noch wenig verbessert, und wie eine Eiche im Walde aufgewachsen ist; und warum der Kanal von Murcia jetzt so vieles Geld aus Westphalen zieht. Allein wenn ich die Unsicherheit betrachte, worin die ältesten Gläubiger, die dem Großvater geborgt, und den Gläubigern des Enkels zu Gefallen verlieren müssen, solchergestalt versetzt sind, wenn ich das allgemeine Schrecken sehe, das sich dadurch in den Gemüthern solcher Menschen verbreitet, die den eigentlichen Zusammenhang nicht einsehen, und sich die wunderbarsten Dinge davon vorstellen, so brauche ich nicht weiter zu fragen, warum die Leute lieber auf den Kanal von Murcia als auf Ihre besten Verschreibungen trauen wollen.

Die helmstädter Juristen waren auch einmal, wie Leyser Spec. 481. m. 5. erzählt, der Meinung zugethan, daß die Concurskosten allen Gläubigern zur Last fallen müßten. Sie schlugen aber geschwind einen andern Weg ein, und ich wünsche von Herzen, daß bei Ihnen ein Gleiches erfolgen möge; ja ich wünsche, daß man endlich den ganzen verderblichen Concursproceß, der in Frankreich wie in Eng=

land bei adlichen Gütern unbekannt ist, und den die Deutschen nie gekannt haben, völlig abschaffen, und dafür den alten ehrlichen Aeußerproceß, worin das Gut in banco liegt, und jeder Gläubiger sein folio hat, wieder einführen möge. Diesen hat die Natur Landbesitzern angewiesen, und die Hypothekenbücher, welche die banco vertreten, schicken sich nicht einmal für den Concursproceß, sondern sind für den Aeußerproceß gemacht. Dieser allein kann die Landbesitzer erhalten, und die Verschreibungen zur lebhaften Circulation bringen. Aber der Concursproceß ist für Krämer.

LIX.

Ueber die verfeinerten Begriffe.

Mein Müller spielte mir gestern einen recht artigen Streich, indem er zu mir in's Zimmer kam und sagte: Es müssen vier Stück metallene Nüsse in die Poller und Pollerstücke gegen die Kruke gemacht werden; auch haben alle Scheiben, Büchsen, Bolten und Splinten eine Verbesserung nöthig; der eine eiserne Pfahlhake mit der Hinterfeder ist nicht mehr zu gebrauchen, und das Kreytau — So spreche Er doch deutsch, mein Freund! ich höre wohl, daß von einer Windmühle die Rede ist; aber ich bin kein Mühlenbaumeister, der die tausend Kleinigkeiten, so zu einer Mühle gehören, mit Namen kennet. Hier fing der Schalk an zu lachen, und sagte mit einer recht witzigen Geberde: Machte es doch unser Herr Pfarrer am Sonn-

tage eben so; er redete in lauter Kunstwörtern, wobei uns armen Leuten Hören und Sehen verging; ich dächte, er thäte besser, wenn er, wie ich, seiner Gemeine gutes Mehl lieferte, und die Kunstwörter für die Bauverständigen sparte.

Wie, mein Freund! fing der Pfarrer lächelnd an, der, ohne daß ihn der Müller gesehen hatte, im Fenster stand — Aber dieser machte sich geschwind aus dem Staube — und so ging die Rede unter uns Beiden an, worin der Pfarrer, welcher ein sehr vernünftiger Mann war, dem Müller wirklich Recht gab, ob er gleich dafür hielt, daß er selbst gegen die von demselben angegebene Regel nicht gefehlt, und seiner Gemeine etwas vorgetragen hätte, das ihren Begriffen nicht angemessen gewesen wäre. Wie aber ein Wort so das andre holte, so kamen wir endlich auf die jetzt allgemein herrschende Verfeinerung der Begriffe, und auf die Frage, ob solche nicht in ihrer Art ein eben solches Uebel als die weiland beliebte Empfindsamkeit werden würde? Und Sie wollten es nicht billigen, hob der Pfarrer an, wenn unsre Philosophen in das Innerste der Natur dringen, jeden Begriff bis in seine Quelle verfolgen, hier die wirkenden Kräfte aufsuchen, solche mit Namen bezeichnen, und das Unsichtbare der Natur gleichsam zum Anschauen bringen? Sie wollten es nicht gut finden, daß unsre Physiognomisten in unendlichen bisher unbemerkten Zügen die Abdrücke unsers Characters finden, und damit unsre Erkenntniß bereichern, daß unsre Psychologisten alle Töne und Kräfte der Seele unterscheiden, und den Maßstab an's Unendliche legen, und daß endlich unsre Sittenlehrer die unzähligen Wendungen des menschlichen Herzens in Klassen ordnen, und die chaotische Masse der dunklen Begriffe zu lauter deutlichen erheben?

Das kann ich freilich wohl nicht mißbilligen, war meine Antwort, so lange solches für Bauverständige und nicht für Solche geschieht, die nun endlich das Mehl erwarten,

ohne sich um die Nüsse, Poller und Splinten zu bekümmern. Aber mich dünkt, die wenigsten unter den Schriftstellern, welche jetzt für das Publicum schreiben, beweisen diese Mäßigung. Auch die besten unter ihnen schreiben nicht mehr für das gemeine Auge; ihre Worte sind nach ihrer zu scharfen Einsicht gestimmt, ihre Begriffe sind zu tief aus der Sache geschöpft; sie beziehen sich auf Verhältnisse, die nur den Baumeistern bekannt sind; und es kömmt mir oft so vor, als wenn sie durch ein Vergrößerungsglas arbeiteten, und die Dinge in einem ganz andern Lichte, in einem so außerordentlichen Verhältnisse sähen, worin sie sonst Niemand erblickt. Man kann doch, wenn man sich unterrichten, erbauen oder vergnügen will, nicht immer auch sein Vergrößerungsglas vor sich haben, oder wenn man krank ist, den feinen Zergliederer dem nützlichen Arzte vorziehen. Die natürliche Folge jenes Verfahrens ist, daß sie auch ihre Empfindungen erhöhen, und da jauchzen oder heulen, wo ein andrer ehrlicher Mann, der das nicht siehet, was sie sehen, ganz gleichgültig bleibt. Ja, ich kenne ihrer viele, die durch die neuentdeckten Aehnlichkeiten und Verhältnisse in dem Unendlichen der Natur in eine für den gemeinen Leser ganz unbegreifliche Schwärmerei versetzet werden. Die Wissenschaft sollte meiner Meinung nach für den Meister, und die Frucht derselben für das allgemeine Beste sein. Mir ist das Resultat einer großen Geistesarbeit, und zum Beispiel der Gedanke, das Einweihungsfest der neuen katholischen Kirche in Berlin mit dem Gesange: Wir glauben alle an einen Gott rc. anzufangen, lieber und lehrreicher, auch in seiner Stelle schöner und besser als die feinste Zergliederung einer menschlichen Tugend.

Wenn aber, fiel hier der Pfarrer ein, die feinsten Wahrheiten populär gemacht werden können! O, sagte ich, wo das geschehen kann, da höret mein Widerspruch auf; aber es ist gegen die Natur der Sache, unendlich kleinen Theil=

chen, und unendlich feinen Unterschieden Größe und Farbe zu geben, daß sie ein Jeder sehen und empfinden kann. Außer dem engen Kreise der Wissenschaften verwirret man nur damit den gesunden Menschenverstand. Die ganze Behandlung einer Sache und die zu deren Vortrag gewidmete Sprache wird dadurch entweder zu scharf bestimmt, oder zu mannigfaltig, um sie zu seinen ordentlichen Bedürfnissen zu gebrauchen. Es geht derselben wie unsern fünf Sinnen, wenn sie schärfer empfinden, als es für unsre Gesundheit und Bequemlichkeit gut ist. Das ganze Reich des Unendlichen, das für unsre Sinnen versteckt liegt, ist überdem das Feld der Speculation und Systeme. Jeder legt hier sein Eignes an, bestimmt darnach seine Worte, oder erfindet für seine Hypothese besondre Zeichen; und wenn die gemeine Menschensprache damit überladen wird, so entsteht daraus, eben wie aus einer Menge zu vielerlei Münzen, Beschwerde und Verwirrung; man unterscheidet, wo man nicht unterscheiden sollte, und wird spitzfindig, anstatt brauchbar zu werden; oder ein Mensch versteht den andern nicht mehr; und unsrer jetzigen Sprache wird es wie der ehemaligen scholastischen ergehen, die durch ihre Feinheit verunglückt ist; oder sie wird der gothischen Schnitzelei ähnlich werden, welche den Mangel der Größe ersetzen sollte. Sehe ich nun weiter auf die Menge derjenigen, die in Raphaels Manier arbeiten, ohne Raphaels Geist zu haben —

O! der Müller soll Recht haben, schloß mein Freund; das Kreytau soll für die Kunstverständigen bleiben; wir wollen uns an sein Mehl halten.

LX.

Die Regeln behalten immer ihren großen Werth.

Eine Erzählung.

Vor einem gewissen westphälischen Dorfe stand eine hohe Säule mit einer eisernen Hand, welche seit vielen Jahren den rechten Weg in die Stadt gewiesen hatte. Neben derselben begegnete ein reisender Seiltänzer dem Dorfschulzen, und fragte ihn, was ihn doch in aller Welt bewogen hätte, allen Leuten einerlei Weg zu zeigen? ob nicht Jeder seinen eignen hätte? und ob man überhaupt sagen könnte, daß es richtige Wege gäbe? Er z. B. wollte auf dem Seile über Gräben und Hecken nicht allein weit geschwinder und kürzer, sondern auch zu aller Menschen Bewunderung dahin kommen. O! antwortete der Schulze, unser Wegweiser zeigt nun einmal den gemeinsten, sichersten und ebensten Weg; und wenn derselbe nicht gewiesen würde, so wüßte man ja nicht einmal, wie viel kürzer und geschwinder ein andrer wäre?

Indem kam ein Jüngling auf einem raschen Pferde, und setzte, während der Zeit, daß der Seiltänzer seine Linien spannte, über Zäune und Gräben weg. Hier sagte der Schulze zum Seiltänzer: Seht, guter Freund, der kommt noch geschwinder und kürzer überweg, als ihr, und ich bewundre ihn eben so sehr; was dünkt euch, wenn wir den Wegweiser so stelleten, daß Alle, die in die Stadt wollen, diesem folgen müßten?

Ihr seid ein einfältiger Mann, versetzte jener; wie Viele würden nicht den Hals brechen, oder in den tiefen Gräben stecken bleiben, wenn ihr dieses thätet? Das meine ich

auch, beschloß der Schulze, und so ist es wohl am besten, daß wir Jedem einen ebenen, richtigen und sichern Weg zeigen, und uns um diejenigen, die auf dem Seile tanzen, oder mit ihren Pferden über Hecken und Gräben setzen können, nicht bekümmern. Ein Philosoph, der ihre Unterredung mit angehört hatte, machte hierüber die Anmerkung, daß die gemeinen Wege oder Regeln immer nöthig blieben, wenn die Genies sich auch noch so weit davon entfernten.

XLI.

Gedanken über den westphälischen Leibeigenthum.

Nicht wenige Gutsherren, und zwar solche, denen es gewiß nicht an Einsicht mangelt, gerathen allmählig auf die Gedanken, daß es weit besser für sie sein würde, die Höfe ihrer Leibeigenen mit Vorbehalt ihres gutsherrlichen Rechts verkaufen, als solche, wie jetzt geschieht, zum Besten der Gläubiger ausheuren zu lassen, wenn sich ihre Leibeigne mit Schulden *) beladen, und dadurch außer Stand gesetzt haben, die ihnen anvertrauten Höfe in Reihe und Ordnung erhalten zu können.

„Bei den jetzigen Ausheurungen, sagen sie, bekommen

*) Um dieses in seinem völligen Maße zu verstehen, muß man bemerken, daß es in dem Stifte Osnabrück Leibeigene giebt, die ihre Höfe mit zehn- und zwanzigtausend Thaler Schulden beladen haben.

„wir doch so nichts mehr als unsre Pächte und Dienste.
„Denn wenn der von seinen Gläubigern ausgezogene Leib-
„eigne stirbt, so findet sich nichts zu erben; und was soll
„man von Leuten, denen die Gläubiger außer der Haut
„wenig gelassen haben, und die insgemein aus Mißmuth
„und Gram, oder wegen ihrer liederlichen Gemüthsart auf
„keinen grünen Zweig kommen, für Freibriefe fordern? Da-
„bei gehen die Gerechtigkeiten unsrer Höfe bei den Ver-
„heurungen vielfältig verloren; Jedermann sucht seinen Weg
„darüber; und während der Zeit Andre sich in der Mark
„ausdehnen und ihre Höfe verbessern, stehen die unsrigen
„in Gefahr, sogar ihre alten Gränzen zu verlieren. Das
„Gehölz auf dem Hofe wird vollends ein Raub. Die Ge-
„bäude, da sie auf Rechnung gebessert werden, verzehren
„entweder die Heuergelder, oder fallen in wenigen Jah-
„ren zusammen und durch die vielen einzelnen Ausheurun-
„gen werden unsre eignen Gründe zuletzt selbst herunter
„sinken."

„Mit dem Adel ist es nun leider einmal so weit ge-
„kommen, daß er seine Ehre im Dienste suchen muß. Man
„will heut zu Tage keine Edelleute mehr, die ihren Haus-
„halt führen und selbst auf den Acker gehen sollen. Es
„geht auch hier im Stifte gar nicht mehr an, nachdem
„wir unsre Gründe so hoch als möglich verheuret, unsern
„Staat darnach eingerichtet, und die Erbtheile unsrer Brü-
„der und Geschwister darnach bestimmet haben. Wir wür-
„den diese und andre unsre hierauf gemachte Schulden nicht
„verzinsen können, wenn wir unsern Acker selbst unterneh-
„men sollten. Denn dabei kömmt für uns, die wir kein
„Auge, keine Hand und keinen Fuß mehr dazu haben, nichts
„heraus als Schade. Wir müssen also durchaus darauf
„denken, die Heuer unsrer Aecker und Wiesen nicht sinken
„zu lassen; und dies werden wir wahrlich nicht verhindern,
„wo man nicht endlich der Verheurung unsrer mit Leibeig-

„nen besetzten Höfe ein vernünftiges Ziel setzen, und we-„nigstens deren Verheurung an Einzelne schlechterdings „verbieten wird.“

„Dies kann aber nicht besser geschehen, schließen sie, „als wenn wir den Gläubigern des Leibeignen erlauben, „gegen ihren Schuldner eben so als gegen einen freien Mann „zu verfahren, und seinen Hof an einen Andern verkaufen „zu lassen, sobald er nicht bezahlen kann. Wir können uns „10 Procent zum Weinkaufe von dem neuen Käufer be-„dingen; und dann mögen die Gläubiger unsre Höfe so oft „subhastiren lassen, als es ihnen gefällt, wenn wir unsre „Pächte und Dienste erhalten. Verfährt man doch mit „den Lehnen jetzt eben so. Und was sind wir thöricht, daß „wir mit den Gläubigern darüber kostbarlich zanken, ob ein „Leibeigener abgeäußert werden solle oder nicht? Wenn ei-„ner von uns nicht bezahlen kann, so verkauft man ihm „sein Gut über dem Kopfe, und fragt nicht darnach, ob er „gut oder schlecht gewirthschaftet habe. Genug, daß er „nicht bezahlen kann; und eben dies, oder doch wenigstens „der bloße Mangel des Hofgewehrs *), und das daraus „hervorgehende Unvermögen, einer Pachtung vorzustehen, „sollte genug sein, den Leibeignen vom Hofe zu setzen. Un-„sere Politik erfordert es, mit den Gläubigern des Leib-„eignen einerlei Interesse zu haben. Denn diese sind es, „die den Leibeignen unterstützen; und wir erlangen einerlei „Interesse mit ihnen, sobald wir den Verkauf gegen sichere „Procentgelder zulassen. Wir bekommen einen freudigen „Pächter an dem Käufer für den verarmten Quäler, und „erhalten endlich, wenn unsere Leibeignen sehen, daß sie „nicht fester auf dem Hofe sitzen als freie Eigenthümer,

*) Hofgewehr ist in Westphalen das nothwendige Inventarium eines Bauerhofes, welches hie und da durch Gesetze mit dem Hofe in Verhältniß gesetzt ist.

„die oft geringer Schulden halben davon springen müs-
„sen, ein sicheres Mittel, ihrer üblen Wirthschaft Ziel zu
„setzen.“

„Es ist eine große Frage, ob das Grundeigenthum nicht „mehr ein philosophischer Begriff als eine nützliche Wahr- „heit sei. In der Welt kommt Alles auf die Erbnutzung „an, und die Gründe bleiben da liegen, wo sie seit der „Schöpfung gelegen haben. Den Verkauf freier Güter „kann man ebenfalls eine Abäußerung nennen. Ein Be- „sitzer geht davon ab, und der andere wieder darauf. Hier „nützen die Gläubiger das Geld; bei den Leibeignen nüt- „zen sie den Grund; und in der That kommen Beide gleich „weit. Die Sache bleibt nur in unsern Begriffen unter- „schieden; und wenn wir von diesem philosophischen Be- „griffe des Grundeigenthums 10 oder 20 Procent so oft er- „hielten, als eine zufällige Veränderung mit der Erbnutzung „vorgenommen würde, so dünkt mich, könnten wir wohl „zufrieden sein, und wenigstens besser als jetzt stehen.“

Dies sind die Klagen der Gutsherrn; und man kann wirklich geradezu nicht in Abrede sein, daß selbige nicht vollkommen gegründet wären. Dennoch aber ist die Sache so leicht nicht zu heben, wie sie sich solches vorstellen; und es gehöret eine mühsame Entwickelung verschiedener Begriffe dazu, um auf den rechten Punkt zu kommen. Unser Leibeigenthum ist aus lauter Widersprüchen zusammengesetzt. Es ist das seltsamste Gemische, das sich in der Rechtsgelehrsamkeit findet, und wird durch neuere Begriffe noch immer mehr und mehr verworren.

Der Gutsherr, sagt man, hatte ehedem das höchste Recht über seinen Leibeignen, er konnte ihn tödten wenn er wollte; der Leibeigne stellete keine Person vor, er hatte nichts Eignes, er war keines Rechts, keines Besitzes, keiner Erbnutzung fähig. Die gutsherrliche Willkür war sein Gesetz. Heute mußte er diesen Acker pflügen, morgen einen andern.

Hatte er Pferde, so mußte er so weit damit fahren als der Gutsherr wollte, nicht wöchentlich, sondern täglich, und so weit die Pferde ziehen wollten. Wenn der Gutsherr etwas schenkte, versprach oder bewilligte, so konnte er es morgen widerrufen. Der Leibeigne konnte gar nicht klagen. Er war ächt- und rechtlos, und nichts als das öffentliche Mitleid oder die Religion bauete zuerst eine Säule, bei welcher der Leibeigne gegen eine übertriebene Grausamkeit seines Herrn Schutz finden konnte. So war der Leibeigenthum bei den Römern; so soll er noch im Mecklenburgischen und in Liefland sein; und so muß er überall nach rechtlichen Begriffen zuerst angenommen werden.

Aber nun kömmt der Gegensatz: Dieser Leibeigne saß oder wohnte in Bezirken, so wie er noch jetzt im Mecklenburgischen und Liefländischen darin wohnt, nicht aber auf Höfen, die zur gemeinen Vertheidigung ohne Mittel gezogen werden, und deren Besitzer dem Aufgebot der Landesobrigkeit folgen müssen. Der Gutsherr ist dort selbst steuerbar, wo jene Art von Leibeigenthum eingeführt ist. Das ist er in Mähren und Böhmen, in der Lausitz und in Liefland, und das war er auch zu Rom. Dem Bürger und freien Mann lagen alle öffentliche Lasten auf; und dem Staate war es sehr gleichgültig, ob Einer tausend Zugsclaven oder so viel Stück Zugvieh hielt; Eins war so gut als das Andere.

Vermuthlich ist die Beschaffenheit des westphälischen Bodens, der nur lauter Flecke von Land hat, und mit Heide, Moor, Sand und Gebirgen untermischt ist, Schuld daran gewesen, daß man keine natürliche Bezirke angelegt hat. Es sei aber diese oder eine andere Ursache, so wollen wir setzen, daß anstatt der viertausend Höfe, woraus unser Stift zum Exempel bestehen mag, fünfhundert adeliche Bezirke vorhanden wären, so ist nichts gewisser, als

a) daß alle unsre Bauern, eben so gut wie im Meck-

lenburgschen und anderwärts, völlig leibeigen, und von der Willkür des Bezirksherrn abhängig sein würden;

b) daß gar keine Beamte, Gowgrafen, Vögte und gemeine Bediente vorhanden sein könnten; und

c) daß, wenn eine Steuer von hunderttausend Thalern, oder eine Kriegsfuhre von zehntausend Wagen erfordert würde, jene fünfhundert Bezirksherrn für Haupts zweihundert Thaler dazu bezahlen, und zwanzig wohlbespannete Wagen schicken müßten. Dies geht aus der Anlage hervor, und wird durch die Verfassung andrer Länder unwidersprechlich bestätigt.

Im Stifte Osnabrück befinden wir uns nun aber gerade im Gegensatze. Anstatt jener Bezirke befinden sich lauter einzelne Höfe; und wir können es sowohl nach der Natur als nach der Geschichte voraussetzen, daß jeder einzelner Hof ursprünglich mit einem freien Eigenthümer besetzt gewesen.

Es sei nun geschehen zu welcher Zeit es wolle, aus Noth, von einem erwählten Heerführer, oder von einem Ueberwinder, so sind einmal je zehn und zehn, oder hundert und hundert Bauerhöfe in eine Compagnie zusammengesetzt und einem Hauptmann untergeben worden. Dieser Hauptmann hat den Meierhof zum Eigenthum besessen, und hat

d) alle zu diesem Hofe gehörige Leute jährlich, oder so oft es die Noth erfordert, auf seinem Hofe versammlet. Auf diesem Meierhofe ist

e) die gemeine Burg gewesen, wohin alle Hofhörige sich mit dem Ihrigen zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls begeben haben. Sie haben

f) diese Burg mit gemeiner Hand erbauet, die Steine dazu gefahren, das Dachstroh dazu geliefert, die Graben umher geräumet und aufgeeiset, und kurz Alles, was wir jetzt Burgfestendienste nennen, als gemeine Dienste dahin verrichtet. Da man noch nicht schreiben konnte, haben sie,

g) um ihr Recht zu dieser Burg und ihre Angehörigkeit zu beurkunden, dem Hauptmann jährlich ein Ei, ein Huhn oder eine andre Sache geliefert. Sie haben, um ihn

h) für seine Mühe und Aufsicht zu belohnen, ihm zweimal im Jahre bei Grase und bei Stroh einen Dienst gethan, ihm einen Schutzpfennig gegeben, und es zu ihrer Sicherheit auf seine Vorsorge ankommen lassen, welche Fremde er aufnehmen und geleiten, oder ausschaffen und wegweisen wollte. Er war zugleich

i) ihr Richter in allen kleinen Zänkereien, gab demjenigen, der an einen Andern etwas zu fordern hatte, seinen Schulzen zur Pfandung mit, und genoß für diese seine richterliche Mühe die Bruchfälle, so sie ihm verwilligten. Da es ihr allgemeines Beste erforderte, daß jeder Hof im guten Stande mit einem handfesten Wirth und gutem Spanne versehen war, weil sonst bei einem feindlichen Ueberfall, oder bei einem gemeinen Nothwerke die Tüchtigen für den Untüchtigen hätten dienen müssen, so war

k) der Hauptmann verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Keiner unter ihnen seinen Hof verwüsten, sein Holz verhauen, sein Spann versäumen, oder sich mit Alter und Leibesschwachheit entschuldigen möchte. Nach einer natürlichen Folge setzte also

l) der Hauptmann, sobald einer verstorben und der Erbe minderjährig war, auf sichere Jahre einen Wirth auf den Hof, und forderte von ihm gegen die ganze Nutzung auch die ganze Vertheidigung, untersuchte, ob der Erbe, wenn er den Hof antreten wollte, handfest zum gemeinen Dienst sei, ging, wenn einer verstarb, in's Sterbehaus, und sahe darnach, daß das Heergeräthe nicht vertheilet und verbracht, sondern bei dem Hofe gelassen wurde, und zog dafür bei der Einführung des Erben eine Erkenntlichkeit, welches jetzt die Auffahrt oder der Weinkauf genannt wird, so wie bei dem Sterbfalle das beste Pfand oder eine andere Urkunde.

Dies war ungefähr die älteste Anlage, welche so lange

dauerte, als man den Heer-, oder, wie wir jetzt sprechen, den Arrierbann im Felde gebrauchte, und es in Westphalen so gehalten wurde, wie es unter den Croaten und Panduren, die noch jetzt von ihren Höfen zu Felde dienen, gehalten wird.

Der Heerbann wich dem Lehndienste, so wie der Lehnmann dem heutigen Geworbenen weichen müssen. Jener bestand aus Leuten, die nur zu gemeiner Noth dienten; der Lehnmann folgte auch nicht jedem Wink; und so war es für große Herrn besser, Geworbene zu haben, die alle ihre Absichten bereitwillig erfüllen. Die Folge der letzten Veränderung sehen wir noch. Sie ist diese, daß der Lehnmann seine Güter verpachtet und Dienste nimmt. Eben das erfolgte bei der ersten Veränderung auch. Der Hauptmann verachtete seine Landcompagnie, und die Eigenthümer gingen vom Hofe und nahmen Lehn. Erster setzte einen Meier oder Schulzen auf den Meierhof; und diese überließen ihren Pflug einem Aftermann, Beide mit Vorbehalt sicherer Dienste und Pächte. Die Eigenthümer, so noch zurück blieben, wurden immer mehr geplagt, gedrückt und verachtet, so daß sie, wenn sie auf dem Hofe blieben und Schutz und Beistand haben wollten, sich dem Bischofe und andern mächtigen Herrn auf gewisse Bedingungen übergeben oder empfehlen, und ihre Höfe von diesen zur Precarie oder zum Leibzuchtsgenuß wieder annehmen mußten. *)

Wie solchergestalt nach und nach alle Eigenthümer aus der Landcompagnie traten und ihre Güter Andern überlie-

*) In den Westphälischen Beiträgen vom Jahre 1768, worin sich dieser Aufsatz unter der Nummer 49—52 befindet, folgt hier „als Exempel, was zur Formel und Erkenntniß von allen dient", die Precaria Alberici Episcopi et Werimberti cujusdam liberti, de anno 1049. Sie ist abgedruckt in den Urkunden zur Osnabrückischen Geschichte. A. d. H.

ließen, kam die Frage natürlicher Weise vor: Ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigne oder Freie darauf setzen, ein Meierrecht oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contract mit ihren Afterleuten errichten wollten? Dem ersten Anschein nach standen ihnen alle diese Contracte frei. Allein eben so wie jetzt der spanische Oberfiscal Campomanes fordert, daß alle schatztragende Gründe im Königreich nicht durch Gesinde, Heuerleute, Leibeigne und solche Menschen bestellet sein sollen, welche zur Zeit der Werbung nicht frei und ohne Widerspruch eines Halsherrn aufgefordert werden können, eben so forderte damals die gemeine Reichs- und Landeswohlfahrt, und fordert es noch jetzt, daß die Höfe besetzt, nicht aber verheuret oder auf eine solche Art ausgethan sein sollten, wodurch der Staat einen ächten Unterthanen verlieret. Wo Bezirke eingeführt sind, wendet sich der Staat an den Bezirksherrn, und fordert von ihm eine Rekrutenstellung. Wo aber keine Bezirke sind, und der Staat sich an jeden Hof ohne Mittel hält, fordert er den Mann vom Hofe, und duldet es nicht, daß ihm dieser durch Verbindung vorenthalten werde, oder zur Zeit der Noth als ein flüchtiger Heuerling zum Lande hinaus gehen könne.

Es ist ein zwar scheinbarer, aber doch im Grunde unrichtiger Schluß, daß unsre heutigen Bauern anfänglich insgemein Heuerleute oder Pächter gewesen, und ihre Heuren oder Pachtungen mit der Zeit erblich geworden sein. Von einem Heuermann hat nie gefordert werden können, daß er zur Vertheidigung des Staats sein Leben aufopfre; diese Aufopfrung geht einzig und allein aus dem Eigenthum, welches Einer im Staate besitzt, hervor. Blos die Noth kann es rechtfertigen, daß ein Heuermann mit Gewalt zum Rekruten ausgenommen werde. Denn da er Alles, was er im Lande besitzt, bar bezahlt, so hat er kein

Eigenthum zu versteuren, oder mit seinem Leibe zu vertheidigen. Kein Bürger, kein Markkötter, und überhaupt Niemand, der nicht so viel als einen vollen Hof zum Eigenthum besitzt, braucht sein ganzes Leben dem Staate aufzuopfern. Zwei Halbhöfe, vier Viertelhöfe und acht Markkötter sind dem Staate im Verhältniß mit jenem nur ein Leben oder einen Mann zum Heerbann zu stellen schuldig, und der Heuermann kann höchstens zum Sechzehntelmann angeschlagen werden. Die Folge, welche hieraus hervorgehet, ist diese, daß kein Heuermann oder Pächter der Regel nach jemals hat auf einen Hof gesetzt werden können.

Vielmehr ist jeder Hof im Staate eine mit dem Dienste der gemeinen Vertheidigung behaftete Pfründe, welche der Eigenthümer, als er davon gezogen, einem Vicar auf Lebenszeit conferirt, und dieser mit der Zeit und aus öconomischen Gründen auf sein Geblüt vererbet hat. Ein Gleiches würde sich mit allen geistlichen Pfründen zugetragen haben, wenn nicht zu der Zeit, als der geistliche Dienst mit einer Pfründe (officium cum beneficio) verknüpft wurde, die Kirche weislich zugetreten, und dem Geistlichen nicht allein das Heirathen verboten, sondern auch die Kinder, welche er vorher gezeugt, von aller Folge an der Pfründe ausgeschlossen hätte.

Vielleicht, wird man sagen, hätte es solchergestalt doch dem Eigenthümer, als Patron, frei gestanden, seinen Hof einem Leibeignen zu conferiren, und diesen dem Heerbannshauptmann an seine Stelle darzustellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieses sogleich näher erläutern.

Schon zu der Carolinger Zeit konnten zwölf Mansi damit frei kommen, daß sie, anstatt zwölf Mann in's Feld zu bringen, einen geharnischten stelleten. *) Die Folge da-

*) Omnis homo de XII mansis bruniam habeat. Cap. ann. 805. §. 8.

von ist, daß ein Eigenthümer von zwölf Actien, oder zwölf Nägeln, wie man im Bremischen spricht (wo der Besitzer von zwölf Nägeln eine Stimme in der Directionscompagnie hat, oder zu Landtage gehet), eilf Mansos zur todten Hand bringen, das ist, mit Leibeignen besetzen und sie mit seinem Harnische in der Heerbannsreihe vertreten konnte. Solche eilf Mansi fielen also aus der Liste des Reichshauptmanns ganz weg; es brauchte ihm davon keiner präsentirt zu werden; und da die Geharnischten ihre eigne Compagnie ausmachten, mithin dem Aufgebote des Hauptmanns entgingen, so hatte er sich um diese gar nicht mehr zu bekümmern. Die eilf Mansi konnten also nach Gefallen besetzt werden; dies geschahe vielfältig mit Leibeignen; und daher entstand vermuthlich der noch jetzt so genannte Leibeigenthum nach Ritterrechte.

Ganz anders verhält es sich mit denen Höfen, die nicht durch Geharnischte außerhalb des Hauptmanns Compagnie vertreten oder verdienet wurden. Diese blieben in der Rolle; und der Eigenthümer, wie er davon zog, mußte dem Hauptmann einen tüchtigen Mann präsentiren, der kein Leibeigner sein durfte, weil er im Heerbann mit ausziehen, und folglich ein Eigenthum zu verfechten haben mußte. Dies gab in der Folge Gelegenheit zu unserm Eigenthum nach Haves- oder, wie wir es zusammenziehen, Hausgenossenrechte; und wir finden hierin sofort den Grund, warum sich im Hausgenossenrechte ein Herrgewedde, worunter Stiefel und Sporn, im Leibeigenthum nach Ritterrechte hingegen dergleichen nicht befindet. Denn das Heergewedde der letztern steckt in dem Harnische, wodurch zwölf Mansi dispensiret waren, ein eignes Heergewedde zu haben. Unfehlbar liegt auch hierin der Grund, warum die Leibeignen nach Ritterrecht kein Hofgewehr, und alle unsre alten Landesordnungen niemals eines Hofgewehrs bei Leibeignen gedacht haben; da es doch hingegen im Hausgenossenrechte

und in allen Ländern bekannt ist, wo die Ackerhöfe nicht mit Leibeignen besetzt sind. Denn das Hofgewehr ist diejenige geheiligte Rüstung, womit jeder Unterthan zum gemeinen Dienst allezeit in dienst- und marschfertigem Stande sein muß, und wovon kein Stück fehlen darf. Wo der Pflug fehlt, da kann der Acker nicht gebauet werden; wo der Acker nicht gebauet werden kann, da fehlen die Pferde; und wo diese fehlen, da muß, wenn es zum Dienste kömmt, ein Nachbar des andern Last tragen. Es fordert also die Wohlfahrt aller Mitpflichtigen, oder der Staat, ein vollkommenes und wider alle Angriffe, selbst gegen die Beerbtheilung, gesichertes Hofgewehr. Dies konnte er aber da nicht fordern, wo mit dem Harnisch der ganze gemeine Dienst erfüllet wurde. Es hindert dagegen nicht, daß wir in den spätern Zeiten, nachdem sich die Art zu kriegen verändert, andre Grundsätze angenommen haben, und man, ehe funfzig Jahr vorübergehen, dem Leibeignen von hoher Landesobrigkeitswegen ebenfalls ein Hofgewehr wird zulegen und heiligen müssen. Ich rede jetzt nur von den ältern Zeiten, und diese werden genug gerechtfertiget, wenn die neuern nach fünfhundert Jahren zu den alten Grundsätzen wieder zurückkehren müssen.

Mit Recht wird man aber hier einwerfen, daß diejenigen Leute, welche die Eigenthümer solchergestalt an ihre Stelle setzten, keine freie Leute gewesen oder bleiben können. Die Ehre, welche nach dem alten Costume das vollkommene Eigenthum an unsrer Person und unsern Gütern, und solchergestalt das Resultat des Eigenthums selbst ist, jetzt aber in unsrer niederträchtiger gewordenen Sprache Freiheit *) genannt wird, konnte damit gar nicht beste-

---

*) Das englische Liberty and property ist schielend. Besser wäre honour and property, oder schlechtweg property. Denn property oder dominium setzt in subjecto civem Romanum oder einen vollmächtigen Mann voraus.

hen; und schwerlich bequemte sich ein freier oder ehrenhafter Mann, eines Andern Zinsmann oder Pächter zu werden; oder wenn er es that, so ward er nicht viel besser als ein Leibeigner. Aber hier müssen wir erst die alte sächsische Verfassung näher betrachten.

Es ist unglaublich, aber ein aufmerksamer Leser der deutschen Gesetze fühlet es, wie sehr der menschliche Verstand gearbeitet habe, diese Sache zu ordnen, ehe und bevor man Unterthanen im heutigen Verstande oder eine Hoheit erfunden hat, die sich auf den Boden des Landes, und nicht mehr auf die Köpfe der Eingesessenen bezieht. Indessen haben die es Sachsen *) hierin allen Nationen und selbst den Römern zuvorgethan, daß sie eine Art von Menschen erfunden haben, die zwei Drittel leibeigen und ein Drittel frei sein sollten **). Sie hießen solche Litos und Litones, wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Ursprung hat. Man kann sich schwerlich eine feinere Theorie gedenken. Denn der Mann, der ein Drittel Freiheit hat, ist doch nunmehr im Stande, einen Contract zu schließen, etwas Echt und Recht zu haben, für ein Drittel Eigenthum ***) zu besitzen, und solchergestalt auch für ein Drittel ein Mitglied des Staats zu sein. Er hat zugleich seinen ganzen Leib gegen die Willkür seines

---

*) Die sächsische Nation ist die einzige gewesen, welche die Menschen in vier Klassen, nämlich in Edle, gemeine Eigenthümer, Zweidrittel-Knechte und ganze Knechte eingetheilet hat.

**) De Lito occiso duae tertiae compositionis cedunt domino, una tertia propinquis. V. Lex Fris. Tit I. §. 3. Die Folge zieht sich von selbst.

***) Es ist vermuthlich noch eine Folge hievon, daß man später den Leibeignen indirecte zugestanden hat, ein Drittel ihres Guts zu verschulden, indem sie nicht eher abgeäußert werden, als bis sie dieses Drittel überschritten haben.

Herrn gesichert, weil man nicht auf zwei Drittel geschlagen werden kann, ohne daß nicht das dritte Drittel, worüber der Herr nichts zu sagen hat, mit darunter leide. Auf der andern Seite aber konnte er auch seinem Herrn nicht entlaufen, ihm seine Kinder ohne Freibrief nicht entziehen, und sich sonst einer vollkommenen Freiheit bedienen, wohingegen der Leibeigne, nach der Theorie, seinem Herrn mit Gut und Blut unterworfen ist. Das peculium Servorum, in Ansehung dessen die römischen Knechte contrahiren konnten, ist lange so systematisch und harmonisch nicht.

Diese Art von Knechtschaft, welche hernach auch in der Lehnsverfassung gebraucht wurde, und, wie es scheinet, auch noch diesen feinen Vortheil *) hatte, daß sie Ehre und Freiheit nicht peremtorisch aufhob, wie der Leibeigenthum thut, indem derjenige, der einmal leibeigen geworden, durch die Freilassung nicht wieder zu seiner vorigen Ehre gelangt, anstatt daß einer, der Leut wird, als Freigelassener in sein voriges Recht trat, war es, welche die Sachsen bei Verleihung ihrer Höfe und Erbe vorzüglich in Betracht zogen; und sie ist auch vielleicht die einzige, welche fast allen Absichten ein Genüge thut, indem ein solcher Knecht einiges Eigenthum im Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Heuermann ist, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Teich steckt, und das Wasser einbrechen läßt.

Jedoch wir müssen nach allen diesen Ausschweifungen endlich zur Erörterung der anfänglichen Frage, welche darin bestand: ob nicht ein Gutsherr am besten thäte, seine Höfe

---

*) Der heutige Soldatenstand ist ebenfalls eine Art von Knechtschaft; aber er hat eben das Feine, daß ein Fürst als Musquetier dienen kann, ohne seiner Ehre zu schaden. In verschiedenen osnabrückischen Urkunden vom Jahr 1000 heißt es: quidam libertus et miles. Hier muß man einen libertum e statu litonico, nicht aber e statu servili annehmen.

mit Vorbehalt gutsherrlicher Pächte und Dienste gegen sichere Procentgelder verkaufen zu lassen, so oft deren Besitzer sich Schulden halber darauf nicht mehr erhalten können? zurückkehren.

Den Rechten nach ist hiebei kein Zweifel, indem mit der Gnade *) des Hauptmanns, des Schutzherrn und des Gutsherrn alle dienstbare Gründe, sie seien nun mit **) Voll- oder Halb- oder Drittelfreien oder Leibeignen besetzt, gar wohl verkaufet werden können. Man kann auch keinen Grund angeben, warum nicht das Erbrecht des Bauers an dem Hofe eben so gut als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum Verkauf gezogen werden kann, indem solches allemal mit der Klausel, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und die Käufer fähig und willig zu allen erforderlichen Diensten sein sollen, geschehen kann. Allein die Hauptsache ist, daß der Gutsherr bei einer solchen Zulassung die Auffahrts- oder Weinkaufsgelder, so wie die Freibriefe, auf ein Sichers würde setzen, und hiernächst auch den Sterbfall, wenigstens nicht anders als nach Hofrechte, das ist, blos von sichern vorgeschriebenen Stücken würde ziehen können, indem schwerlich ein Käufer sich ohne alle Bedingung der Willkür eines Gutsherrn übergeben werde.

Geschähe nun dieses, so erhielte der Gutsherr ein Sichers, und der Käufer ebenfalls ein Sichers gleichsam zu seinem wohlerworbenen Eigenthume; und weil solcher-

*) Unter dem Worte Gnade verstanden die Deutschen bisweilen das nobile officium judicis, bisweilen das discretum arbitrium domini, bisweilen auch ipsum consensum; und giebt es auch nothwendige Gnade, als z. E. in Lehnsveräußerungen zur Erlösung des Vasallen aus der Gefangenschaft ꝛc.

*) Libertus homo qui Full-Freal (Vollfreier) factus est, res, quas a patrono tenet, ipsi relinquat. Lex Rotharis, regis, 228.

gestalt ein rechtsbeständiger Contract zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeignen entstünde, so verwandelte sich der letzte wenigstens in jenen alten sächsischen Zweidrittel-Knecht, und es entstünde ein ganz neues Amalgama von Freiheit und Eigenthum, worauf auch ein ganz neues Recht würde gewiesen werden müssen.

Jedoch dieses ist das Wenigste. Die Repräsentation der Eigenthümer bei allen Steuerbewilligungen, welche der Geist der nordischen Verfassung und das erste Gesetz der Vernunft ist, fiele ganz über den Haufen. Die Gutsherrn hörten nicht allein auf, Repräsentanten des Ganzen zu sein, sondern der Theil, oder dasjenige Sichere, was der Käufer erhielte, bliebe solchergestalt der einzige Gegenstand der Steuer, und das nicht unter ihrer eignen, sondern unter einer fremden Bewilligung.

Gegenwärtig muß der Gutsherr bei jeder neuen Steuerbewilligung, bei jedem neuen Brüchten denken, daß Alles, was der schatzbare Leibeigne auf die eine oder andere Art entrichten muß, auf sichere Weise ihm selbst entgehe. Dies macht ihn vorsichtig in seinen Bewilligungen, aufmerksam auf die Brüchtensatzungen, und geneigt, seinem Leibeignen zu helfen, ihn zu schützen und zu vertheidigen.

Diejenigen Eigenthümer, welche zuerst unter einem Hauptmann zusammentraten, wußten von keinen Steuern, indem ihre Steuer im Heer- und im Burgfestendienst und in dem feststehenden Unterhalt des Hauptmanns bestand. Die Bruchfälle bewilligten sie selbst, sie repräsentirten ihr Eigenthum zu Hause, und der Hauptmann repräsentirte sie in der Landesversammlung. Der Lito oder Zweidrittel-Knecht war ebenfalls genug gedeckt, da er sein bewilligtes Hofrecht und seine Hofversammlung hatte, und in derselben von seinem Drittel Freiheit eine Person vorstellete. Er war so weit von jenem nicht unterschieden; nur daß er, wie unser heutiger Soldat, für seinen Leib gebunden war. Beide

waren also nach damaliger Art ihres Eigenthums halber gesichert, und bei den damaligen gemeinen Anstalten genugsam repräsentirt. Allein dies würde der Leibeigne, mit dem der Gutsherr sich gleichsam völlig abfindet, nicht sein. Dieser würde das Seinige von ihm fordern und nehmen, und ihn für das Uebrige ohne alle Repräsentation lassen.

Noch eine Hauptsache ist der Luxus, welchem sich der Leibeigne aus politischen Ursachen nicht überläßt, aus Besorgniß, die Weinkaufs- und andere Gelder möchten ihm nach der scheinbaren Größe, die er sich in Kleidungen und sonst geben würde, zugemessen werden. Er ist also wider die stärkste von allen Versuchungen, nämlich den Ehrgeiz, einigermaßen gedeckt; und auch diesem würde er ausgesetzt werden, wenn der Gutsherr nur ein Gewisses erhielte.

Mehrere Gründe können wir hier nicht anführen. Vielleicht ließen sich auch noch sehr starke Gründe für die gegenseitige Meinung entdecken, wenn man von einer Materie Alles sagen wollte, was davon gesagt werden könnte.

LXII.

Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe. *)

Ich habe mich in meinen Gedanken mehrmalen in's künftige Jahrhundert versetzt, und mich in die Versamm-

*) In den Westph. Beitr. unter dem Titel: Eine patriotische Unterredung vom Jahre 1772. Einige Anmerkungen sind in der neuen Redaction zugefügt, im Text etwas Weniges geändert. A. d. H.

lungen unsrer Urenkel begeben, um zu hören, worüber sie sich am meisten beschwerten, und was manche Sache nach ihrem jetzigen Laufe für ein Ziel erreichet hätte. Das Erste, was ich hörte, war dieses:

Es ist unbegreiflich, warum unsre Vorfahren die Hofessatzung so sehr vernachläßiget, und den Grund zu dem verwünschten Heuerwesen gelegt haben. Anstatt unsre Pächte zu bekommen, werden wir durch Rechnungen geplündert. Da hat die Kriegesfuhr so viel gekostet, hier hat der Reiter so viel verfressen; das haben die Lieferungen weggenommen, jenes die feindlichen Erpressungen oder die Gerichtskosten. Nun sind die Häuser eingefallen, die Heuerleute haben zum Theil das Holz gestohlen, zum Theil aber nicht wieder nachgepflanzt; wo soll man die Kosten hernehmen? Eine zehnjährige Aufopferung unsrer Pächte verschlägt nichts; und wenn man einen Hof zur Erbpacht austhun will, so ist Niemand, der ihn annehmen mag. Den Mehrsten fehlt es an Mitteln, einen Hof, worauf die Gebäude den Einsturz drohen, und dessen Aecker mit starker Hand angegriffen werden müssen, anzufassen, und diejenigen, so es wohl thun könnten, wollen sich theils unsrer Willkür nicht unterwerfen, theils aber befinden sie sich besser dabei, wenn sie die Ländereien zur Heuer nutzen, und uns die Lasten tragen lassen. Die Gerichte und die Vögte sind fast die einzigen Herren unsrer Höfe. Jene schützen den Heuermann, der nicht weichen will, bevor ihm seine ganze Besserung bezahlt worden, und dieser pfändet immer darauf los, ohne für unsre Pächte etwas übrig zu lassen. Wo noch ein armer Eigenbehöriger ist, da hat er so viel Geschwister von seinem Vater und Großvater, die ihre Kindestheile von ihm fordern, daß er sich gar nicht mehr retten kann *). Kurz, wir müssen darauf denken, entweder die

*) Mit den Abfindungen oder Auslobungen der Geschwister von einem Bauerhofe ist es im Stift Osnabrück eine besondere Sache,

Verfassung, so wie solche vor dreihundert Jahren war, wieder einzuführen, oder dem Heuerwesen eine ganz andre Form geben.

Das Erste wird schwer halten, bemerkte ein Moralist; die ganze Nation ist leichtfertig und flüchtig geworden. Es ist Keiner mehr, der es fühlt, was es sei, ein väterliches Erbe mit eignen Pferden zu bauen. Der Heuerling zieht von einem Erbe auf's andre, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlassenen zu werfen. Jeder sieht seine Wohnung als eine Herberge an, und denkt nicht an denjenigen, der nach ihm kömmt. Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheureten Grunde, mit ihr die Sorge für eine Nachkommenschaft, und mit dieser der edle Trieb zur dauerhaften Verbesserung. Man rupft von den Höfen, was man kann, und denkt: wenn die Heuerjahre um sind, so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken. Ich habe neulich meinen Leibeignen abäußern müssen. Himmel! wie quälte mich der Mann, ihn auf dem Hofe zu lassen. Er weinte und heulte nicht anders, als wenn er Frau und Kinder verlieren sollte; ich mußte ihn mit Gewalt aus dem Hause führen lassen. Nun dachte ich, zu einer solchen Stätte, die so ungern verlassen wird, sollen sich gewiß tausend Liebhaber finden. Aber es fand sich schlechterdings kein einziger. Die Liebe des Geblüts zu dem elterlichen Gute ist eine edle Leidenschaft; aber unsre Vorfahren haben nicht daran gedacht, sie zu unterhalten. Sie haben ihre eigenen Güter zu Stamm- und Fideicommißgütern gemacht, aber die Fideicommisse des Staats zu Grunde gehen lassen. Sie haben sich der Verschuldung der Höfe nicht kräftig genug widersetzt, sie haben solche vielmehr durch

nachdem durch eine unglückliche Folge römischer Begriffe der Erbe zum Hofe vor seinen Geschwistern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach diesem Verhältniß herausgeben muß. Alle Höfe müssen dabei zu Grunde gehen.

schwere Auslobungen begünstiget, sie haben der Willkür von Einigen kein genugsames Ziel gesetzet; und nun muß der Beste gleich dem Schlechtesten darunter leiden. Vordem suchten die reichsten Heuerleute Leibeigne zu werden, um nur auf einen Hof zu kommen. Jetzt, da sie ganze Höfe zur Miethe erlangen können, finden sie ihre Rechnung weit besser, wenn sie sich zur Heuer setzen, und uns am Ende des Jahrs mit Rechnungen bezahlen.

Wir thun wahrlich Unrecht, versetzte ein Alter, daß wir uns über unsre Vorfahren beschweren, da wir selbst den Mißbräuchen kein Ziel setzen. Ich habe einen Hof, wovon neun Kinder auszusteuren sind; jedes erhält jährlich den ganzen Ueberschuß des Erbes, und diese Abgift wird noch zwei und zwanzig Jahr währen. Inmittelst ist meinem Bauren sein bestes Pferd gefallen, und er hat daher, weil er sich ein anderes anschaffen müssen, in diesem Jahre den Ueberschuß, wie gewöhnlich, nicht abliefern können. Was meinen Sie, was der Richter gethan? Er hat ihm zwei Pferde pfänden und solche verkaufen lassen, um den Ueberschuß zu ermächtigen. Herr! sagte ich zu ihm, und faßte ihn beim Knopf, der Henker pfände Ihm das Herz aus dem Leibe, und dann gehe Er und richte. Er schwur mir aber zu, daß er die Pferde mit Recht *) genommen.

Ich führe vor eben diesem Richter zwei Processe. In dem einen fordert mein Leibeigner von seinen Geschwistern, die ihre Auslobung bei seines Vaters Leben erhalten haben, daß sie ihm von dem Empfangenen wieder zu Hülfe kommen sollen, nachdem der Vater nach der Auslobung durch Unglücksfälle zurückgekommen, und seinem Anerben

*) Es ist dieses osnabrückschen Rechtens, welches leider mit der Landesverfassung so verflochten ist, daß man es durch Satyren und Predigen nicht ausrotten, und mit Verordnungen nicht zwingen kann.

einen Hof verlassen hat, wovon nach Abzug der Abgiften und Zinsen gar nichts überschießt; allein der Richter sagt mir, mein Leibeigner werde mit Recht verlieren. In dem andern fordern die Geschwister eine verbesserte Auslobung, nachdem der Vater reicher verstorben, wie er bei der Auslobung war; und der Richter sagt mir, auch diesen würde er mit Recht verlieren. Nun möchte ich gern noch einen dritten anfangen. Einer von meinen Leibeignen, der eine reiche Erbschaft aus Holland gethan, ist damit auf die Leibzucht gezogen, und wird Alles, was er hat, heimlich den abgehenden Kindern zuwenden. Immittelst wollen diese von dem Hofe ausgelobet sein, und der Anerbe wird ihnen ihren Erbtheil bei lebendigem Leibe der Eltern nach Verhältniß des Hofes auszahlen müssen. Sollte ich dieses nicht verhindern mögen? Allein ich scheue die Processe; und mein Leibeigner hat auch kein Geld dazu, weil ihm nur für die ordentlichen Bauerlasten bei der Theilung etwas Weniges zu Gute gerechnet worden, und der Richter sagt abermal, er könnte verlieren; denn die Auslobung wäre nach unserm Rechte heute Brautschatz, und morgen Erbschaft. Wo will das aber hinaus? und ist es möglich, daß sich ein Mensch auf einen Hof setzen kann, wenn er auf diese Art gezerret wird? Wird sich also unsre ganze Verfassung nicht endlich völlig in das verderbliche Heuerwesen auflösen?

Das hat sie schon gethan, schloß ein Andrer. In dem Kirchspiel, worin ich wohne, sind nur noch zwei besetzte Höfe übrig. Wenn gefahren werden muß, so fällt diesen Alles zur Last. Die übrigen Höfe sind alle ausgeheuret und mit kleinen Quälern besetzt, die ihren Acker nicht bestellen, sondern nur umkratzen. Der Dünger fehlt ihnen, da sie keine rechte Spannung halten; das Korn, das sie ziehen, ist um eine Spanne kürzer, und unterscheidet sich durch sein elendes Ansehen unter allen. Der Abfall im Stroh und Korn ist über ein Drittel gegen die Zeiten mei-

ner Jugend; und ich erinnere mich, wie wir vor zehn Jahren eine schwere Theurung hatten, und Korn von Bremen geholt werden sollte, daß von den Pferden der Heuerleute kein einziges eine Meile gehen konnte. Auf diese Weise müssen die wenigen, so noch gut stehen, und worauf man zur Zeit der Noth doch greifen muß, nothwendig zu Grunde gehen, sie mögen sich auch noch so lange wehren. Die Obrigkeit sollte darauf halten, daß jeder Hof nach landsittlichem Gebrauch besetzet werden müßte, und dann auch den Besitzer schützen, daß ihm sein Vieh und Feldgeräthe nicht gepfändet werden könnte.

Hurry! Murry! unterbrach sie hier ein Offizier. Wenn meine Soldaten ihren Tornister versetzet haben, so lasse ich ihnen das Gewehr verkaufen, damit man ihre Tornister wieder einlösen könne; und geht's dann zum Marsch, puf! so nimmt jeder einen Stecken in die Hand. Das ist die ganze Geschichte eurer Heuerleute. Wenn der Kerl ein Pferd schuldig ist, so pfändet ihm der Richter zur Bezahlung zwei; und ihr guten Leute sehet nicht ein, daß der Hof mit seinem Gewehre, den der Leibeigne unter hat, die Löhnung des Staats ist, welche, vermöge der ursprünglichen Verbindung, gegen allen Angriff geheiliget sein muß. Wenn meine Soldaten von ihrem Gewehr und ihrem Tornister ihren Kindern nach dem Werth derselben etwas auskehren müßten, so werden diese zwar wenig erhalten, die Väter aber wahrhaftig mit Stecken zu Felde ziehen. Mit dem Trommelschlag bezahlen wir Alles; und das müßten eure Leibeignen auch thun.

Es ist wahrlich keine Sache, worüber man spotten sollte, fing hier der Moralist wieder an. Ist es gleich traurig und erschrecklich, einem Landmanne zur Bezahlung einiger Kühe sein bestes Pferd, zur Bezahlung eines andern Pferdes seine Kornfrüchte, und zur Bezahlung neuer Kornfrüchte Wagen und Pflug zu pfänden, und zur Befriedigung des

Wagenmachers wieder bei den Kühen anzufangen, mithin ihn in diesem landverderblichen Spiele, wobei zuletzt Alles mit Kartengeldern für die Bediente aufgeht, herumzujagen, so liegen doch die großen Mittel, wodurch diesen Uebeln abgeholfen werden könnte, so tief in dem Gebirge, daß eine Art von Wunderwerk geschehen, und die große Kaiserin aller Reußen, Katharina die Andre, diese weise und mächtige Gesetzgeberin des vorigen Jahrhunderts, aus der Erde wiederum aufstehen müßte, um sie heraufzubringen, und vom rohen Gestein zu säubern. Unsre ältesten Vorfahren, um sich kurz zu helfen, schnitten den römischen Richtern und Advocaten die Zungen aus, und ich stelle mir die wilden Fleischer mit der Zunge in der Hand noch oftmals vor, wie sie sprachen:

Verdammt seien alle vorgeschriebene Gesetze und ihre Ausleger! Hervor, du alter Druide, und halte deinen Richterstab in die Höhe! versammle zu dir zwölf, und, wenn die Sache wichtig ist, vier und zwanzig ehrliche Männer aus unserm Mittel! was diese für das gemeine Beste gut und billig finden, das kann und soll uns ein Recht sein! Wer dann leidet, der leide als durch Gottes Gericht. Allen andern Rechtsprechern aber thue man, wie ich diesem Römer gethan!

So sprachen sie ohne Zweifel; und wenn wir nach diesem Vorgange erstlich alle Rechtsgelehrten, es sei nun als so viel Aristides, oder als so viel Verräther, aus dem Lande verbanneten, und hiernächst die Auslobungen der Kinder durch drei oder fünf ehrliche Väter erkennen ließen; wenn wir ferner jährlich in jedem Kirchspiele einen Aeußertag hielten, und auf demselben durch drei Gutsherrn und durch drei der ältesten Gemeinen, unter dem Vorsitze eines von beiden Theilen erwählten oder vorgesetzten Obmanns, gegen alle schlechte Wirthe ein Urtheil ohne Gnade finden ließen; wenn bei diesen Aeußertagen alle Schulden, die ei-

ner im Jahre gemacht, angezeiget, geprüft und nach einer Vorschrift wieder bezahlt werden müßten; wenn endlich jedesmal, wie solches geschehen, bei dem nächsten Aeußertage bescheiniget, und sonst weder Schuld noch Pfandung gestattet würde: so sollten unsere Höfe gewiß nicht mit Heuerleuten, sondern mit guten tapfern Wirthen besetzt sein. Allein wir wollen Alles mit Verordnungen zwingen, und diese besser machen als Gott sein Wort, über dessen Sinn die verschiednen Parteien nun schier über achtzehnhundert Jahre streiten. Die ganze Weisheit unsrer Vorfahren ging auf den großen Grundsatz:

daß man das Recht niemals mit der Schnur ausmessen könnte, sondern Vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse.

Nach diesem Grundsatze ging ihre einzige Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertrauet werden könnte, und in deren Ermangelung lieber auf ein paar Würfel oder auf ein ander Gottesurtheil, als auf Alles, was Menschenköpfe von Rechtswegen aussprechen wollen, und was niemals einen ehrlichen Kerl so gut beruhigen wird als ein unglücklicher Wurf;

anstatt daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck, und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle mögliche Fälle übersehen kann.

Ein andrer Pedant — denn einen Pedanten konnte man diesen Philosophen doch wohl nennen — fiel ihm hier in die Rede, und behauptete, die ganze Schuld der Veränderung läge allein in der entdeckten neuen Welt. Vorher, sagte er, und ehe diese uns zu unserm Unglück Gold und Silber in zu großer Menge geschickt hat, war es dem Landbesitzer nicht leicht möglich, mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren. Seine Geschwister steurete er

etwa mit einem Füllen, einem Rinde und einem Bunde Flachs aus; dem Staate diente er mit der Faust, und dem Gutsherrn gab er, was der Boden und die Haushaltung vermochte. Schulden konnte er so viel nicht machen, und so blieb Ausgabe und Einnahme sich so ziemlich gleich. Wer einen Hof hatte, der blieb also darauf, und man wußte nichts von Geldheuren, sondern nur von Kornpächten und andern Naturallieferungen, die der Herr, wenn sie nicht entrichtet wurden, vom Felde und vom Boden mit kurzer Hand ermächtigen konnte. Allein durch die spätere Einführung des Geldes ist dieser gute Plan ganz verändert. Durch Hülfe des Geldes kann ein Landmann in einem Jahre die Erndte von zwanzigen verzehren. Er nimmt tausend Thaler auf, und verspricht solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen — ein Versprechen, das er der Natur nach nicht anders halten kann, als unter der mißlichen Bedingung, wenn ein Andrer so thöricht ist, ihm solche wieder vorzustrecken. Der Richter, welcher die Unmöglichkeit und Eitelkeit dieses Versprechens einsehen sollte, treibet ihn demungeachtet zur Bezahlung, und man nennet dieses eine gesetzmäßige Gerechtigkeit, ohne auch nur einmal eine Ahndung zu haben, daß es eine offenbare Grausamkeit sei, und daß man Unmöglichkeiten fordere, wenn man von einem Landbesitzer mehr erwartet, als was er am Ende des Jahres überschüssig hat. Kann nun der Schuldner nicht bezahlen, so pfändet ihn der Richter auf die tausend Thaler, so lange er ein Pfand im Hause hat; und dabei soll der Mann dem Staate von seinem Hofe dienen, und — vermuthlich mit seinen Nägeln — den Acker bestellen. Wenn die Sache irgend wieder in ein gutes Gleise gebracht werden soll, so muß entweder das Geld ganz verbannet, oder der Ueberschuß eines verschuldeten Hofes ein- für allemal festgestellet, und keine Pfändung weiter als auf den Ueberschuß gestellet werden.

Ich mag das Gewäsche nicht länger hören, rief hier der Offizier. Kurz, der ganze Fehler liegt an dem Mangel der Kriegszucht. Anstatt Vieh und Pferde zu pfänden, sollte man die schlechten Haushalter, besonders aber die Säufer und Zänker, fleißig durch die Gassen laufen lassen. Bei meiner Ehre, sie sollten mir anders werden, oder vom Hofe herunter. Ich habe in einem alten Buche gelesen, daß vordem jedes Kirchspiel unter einem eignen Obersten oder Landeshauptmann gestanden, der seine untergebene Höfe und Leute alle Woche visitirt, und über die schlechten Wirthe sofort mit Zuziehung einiger Achtsleute Standrecht gehalten. Geschähe dieses wieder, so sollte das Ding sich bald ändern. Aber so heißt es nichts, daß der Schuldner jährlich nicht weiter als auf seinen Ueberschuß gepfändet werden soll. Gesetzt, er hält den Termin nicht, er bezahlt auch nicht, was verglichen, und der Ueberschuß reicht nicht zu den Kosten, so wird ihm doch der Richter, wenn der Credit noch irgend auf eine Weise erhalten werden soll, in Ermangelung andrer Sachen, Pferde und Kühe nehmen müssen; oder er wird eine weitläuftige Untersuchung anstellen, ob der Schuldner mit oder ohne sein Verschulden von neuem außer Stand gerathen sei, zu bezahlen. Und dann kommen die Rechtsgelehrten zur Nebenthür wieder herein, wenn ihr sie durch die große ausgewiesen. Kurz, der Edelmann zieht sein Gehalt von der gemeinen Masse des Staats dafür, daß er die Controle über die Wirthschaft der Gemeinen führen sollte; diesen sollte man an seine Pflicht erinnern, und die aus der Compagnie zerstreueten Höfe, wovon jetzt ein jeder seinen eignen Capitän oder Gutsherrn hat, bei Hunderten und Hunderten wiederum unter eine Aufsicht bringen, und das Zerstreuen solcher Compagniehöfe für's Künftige bei Verlust der Landhauptmannschaft verbieten, so wie es wirklich in den Reichsgesetzen, nach der Meinung unsers Auditeurs,

schon vor fünfhundert Jahren verboten gewesen. Bei einer solchen Compagnie wäre dann anstatt des Richters blos ein Landauditeur, der das Protocoll führte, und weiter kein Gelehrter.

Ich denke, das Beste ist, wir setzen einen Preis von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage:

welches die beste Art des Colonats sei?

versetzte ein Andrer, der bis dahin in aller Stille den Uebrigen zugehört hatte, und fügen derselben allenfalls noch die zweite Frage bei:

was ein Staat in dem Falle, wo die Heuer vor der Landsiedelei das Uebergewicht erhalten, für Maßregeln zu ergreifen habe?

Ueber die letzte will ich jetzo meine Meinung eröffnen, bis einem Andern der Preis wegen der ersten, deren Beantwortung eine eigne Reise durch Europa und die Aufmerksamkeit aller philosophischen Gesetzgeber verdient, von einsichtsvollen Richtern zugesprochen sein wird.

Ehe ich aber hier weiter gehen kann, muß ich die verschiedenen Arten von Verheurungen, worauf ich jetzt ziele, und welche man sonst unter diesem Namen gewöhnlich alle nicht begreift, mit Wenigem berühren.

Ich nenne erstlich denjenigen schatzbaren Landeigenthümer einen Heuermann, der jährlich so viel an Steuern und Zinsen zu bezahlen hat, als ihm sein Hof, wenn er ihn verpachten würde, einbringen könnte. Zweitens rechne ich dahin den gewöhnlichen Pächter oder Heuermann, der einen ganzen Hof von Andern geheuret hat, und drittens die kleinen Heuerleute, deren oft zwanzig einen schatzbaren Hof stückweise unter haben.

Alle diese Arten von Heuerleuten haben unsre Vorfahren im Staate nicht geduldet; und zwar aus folgender Hauptursache: weil in dem Falle, wo z. E. hundert Landeigenthümer und hundert solche Heuerleute mit einander

einen gleichen Strang ziehen sollen, diese gegen jene zur Zeit der Noth nicht aushalten können, sondern entweder davon gehen oder stecken bleiben, mithin die ersten die ganze Bürde tragen lassen müssen. Der Feind, sagten sie, welcher ein Land brandschatzt, rechnet den Staat auf zweihundert Höfe, die er auch wirklich enthält, und richtet seine Forderung an Geld, Fuhren und Lieferungen darnach ein. Wenn es aber zur Bezahlung kömmt, so sind diejenigen, welche nichts übrig haben, weiter nichts als leere Namen auf dem Papier, und die andern müssen noch dazu für sie bezahlen. Fordert der Staat zur Zeit einer gemeinen Noth, in der Voraussetzung, daß zweihundert Wirthe da sind, eine Hülfe, so ist die Hälfte davon blind; und steigt die Noth zu einer gewissen Höhe, so, daß die Heuerleute nichts mehr zu verlieren haben, so entweichen sie aus dem Staat und verlassen ihre Mitbürger, mit denen sie vielleicht mehrere Jahrhunderte alle Vortheile der Ruhe, des Schutzes und der Landnutzung getheilet haben. Die Gesetzgebung muß ferner zum Nachtheil der Eigenthümer Leib- und Lebensstrafen einführen, weil die Landesverweisung für einen Heuerling keine Strafe bleibt; oder sie muß wohl gar auf Kosten der Eigenthümer, für welche die Verweisung eine überaus schwere Strafe ist, ein Zuchthaus anlegen, um die Flüchtlinge in Ordnung zu halten.

Aus diesen und mehrern Gründen, welche ich jetzt nicht anführen will, litten sie auf schatzbaren Höfen keine Heuerleute, sondern forderten bei ihrer Vereinigung, wie die öffentliche Sicherheit nicht anders als durch den Wirth vom Hofe mit seinem ganzen Vermögen behauptet werden konnte, einen freien wehrhaften Mann, ohne Schulden und Privatabgiften. Die Mitglieder des Staats rechneten sie damals gegen einander, wie Besitzer von ganzen Actien, die bar zur gemeinschaftlichen Kasse erleget sind. Wie aber die Sicherheit gegründet war, und die Vertheidigungsan-

stalten sich änderten oder verminderten, und gleichsam die halbe Actie zurückbezahlt werden konnte, so hatte auch der Staat an dem halben Hofe Bürgschaft genug, und nun war es dem Eigenthümer frei, diese dem Staate unverbundene Hälfte nach Gefallen zu gebrauchen; und so konnte zuerst ein Pacht- oder Erbpacht-, ein Zins- oder Erbzinscontract, oder eine andre Art von Colonat entstehen, in Gefolge dessen der Eigenthümer seinen Hof einem Aftermann übergab, und der in die Reihe getretene Mann seinem Guts- oder Zinsherrn, oder auch seinem Gläubiger so viel jährlich entrichten möchte, als der halbe Hof zur Heuer thun könnte. Der Staat schien zwar dadurch seinen halben Fonds zu verlieren; es war aber in der That nichts, weil auf der andern Seite der Guts- oder Zinsherr für's Vaterland focht, während der Zeit der Erbzinsmann seinen Acker in Ruhe bauete.

Solchergestalt bestand nun in spätern Zeiten die gemeine Reihe noch aus halben Eigenthümern; und sie könnte vielleicht bei ruhigen und glücklichen Zeiten aus Vierteleigenthümern bestehen. Allein dieselbe ohne alles Eigenthum bestehen zu lassen, oder einen Staat aus hundert ganzen Eigenthümern und hundert Heuerleuten, die beide zu gleichen Pflichten verbunden sein sollen, zusammenzusetzen, ist, was das Erste betrifft, gefährlich, und, in Ansehung des Letztern, für die Eigenthümer unverantwortlich. Dies geschieht aber in allen obangezogenen Fällen der Verheurung, und ich habe es noch vor wenigen Tagen gesehen, daß in einer Reihefuhre der Hengst eines Eigenthümers die ganze Ladung, die darauf liegenden Futtersäcke der zugespannten Heuerleute und deren ihre ohnmächtigen Pferde überweg zog, aber auch darüber stürzte.

Ich glaube also den Satz annehmen zu können, daß die zu gleicher Reihe verpflichteten Unterthanen eigentlich ein gleiches, und allemal ein ziemliches Eigenthum im Staate

haben müssen, welches demselben auf den Nothfall zur Sicherheit verhaftet bleibt, und das Unterpfand ausmacht, worauf er zur Zeit der zunehmenden öffentlichen Lasten greifen könne. Dieses Eigenthum ist in der Erbpacht und in andern landsittlichen Besetzungsarten immer einigermaßen vorhanden, wenn es auch in keinem wahren Rechte am Grunde, sondern nur in den Gebäuden und der Verbesserung desselben bestehen sollte, welche deren Besitzer bei einer gemeinen Noth so leicht nicht verlassen werden. Es ist aber nicht vorhanden, wo dem Verpächter sowohl der Grund als die Gebäude zugehören, oder der Hof von seinem Besitzer in der Maße beschweret ist, daß sowohl Grund als Gebäude nicht weiter als für das Kapital der Abgiften und Zinsen hinreichen; und es bleibt dem Staate gar keine Sicherheit übrig, wenn eine Menge von kleinen Heuerleuten den reihepflichtigen Ort unter haben, die bei dem geringsten Sturm mit ihrer Kuh am Stricke und dem Spinnrade in der Hand über die Gränze ziehen, und beim ersten Sonnenschein wieder herein kommen können. Dergleichen geringe Leute haben als Nebenbewohner ihren Werth; sie mögen auch wohl von schatzbaren Höfen heuren. Allein die Hauptwirthschaft auf einem reihepflichtigen Hofe muß zum Besten und zur Sicherheit des Staats nicht geschwächt, und auch nicht verändert werden.

Die gerade Linie besteht gerade darin, daß jeder reihepflichtige Unterthan ein für den Staat zulängliches Eigenthum habe und sicher behalte; und die Mittel, welche sich einem Staat, worin das Heuerwesen zu sehr überhand genommen hat, darbieten, müssen dahin gehen, zu verhindern, daß von dieser geraden Linie so wenig als möglich abgewichen, und, wo davon abgewichen ist, solche wieder hergestellt werde. Beide Absichten werden sich aber nicht plötzlich, sondern nach und nach durch eine beständige lebhafte Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Linie und ei-

ner darauf gegründeten Polizei erreichen lassen. Unter die Mittel dazu zähle ich:

1) ein Verbot, daß gar keine Höfe weiter ausgeheuret werden sollen.

2) Daß der ganze Hof zu einem öffentlichen Fideicommiß erkläret werde, worauf der Staat und der Gutsherr zwar ihr Recht behalten, aber kein Gläubiger, und wenn es auch ein abgehendes Kind wäre, jemals einigen Anspruch erhalten könne.

3) Daß aus den Gebäuden auf dem Hofe und dem Hofgewehr, welches nach einer vorgegangenen Bestimmung vor allem richterlichen Angriff zu sichern ist, und beständig vollzählig sein muß, unter gutsherrlicher Garantie ein Freistamm in jedem Erbe errichtet und gerichtlich eingetragen werde.

4) Daß alle Schulden, welche der Hofesbesitzer macht, so wie alle Pfandzettel, welche gegen ihn erkannt werden, insofern des Schuldners übriges zum Hofgewehr nicht gehöriges Vermögen unzureichend ist, anstatt der Execution lediglich in jenes Buch geschrieben werden.

5) Daß, sobald die Summe der Schulden die Summe jenes Freistamms erreicht, sofort ohne weitere Ursachen zu erwarten, zur Abäußerung geschritten, und der Hof dem Gutsherrn gegen Erlegung der Freistammsgelder, welche unter die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung zu vertheilen sind, zur freien Besetzung überlassen werde.

6) Daß dem Gutsherrn, welcher sein ausgelegtes Geld nebst einem billigen Weinkauf von dem neuen Besitzer wieder fordern mag, eine sichere Zeit gesetzet werde, binnen welcher er den Hof wieder besetzen, oder gewärtigen muß, daß solches von dem Landesherrn, als oberstem Vertheidiger der gemeinen Reihe, geschehe.

7) Daß der geringste Mangel an dem vorgeschriebenen Hofgewehr, und überhaupt im Freistamm, worunter die

Gebäude mit gehören, wenn er auf dreimaliges Erinnern des Gutsherrn nicht wieder ergänzet wird, als eine hinlängliche Ursache der Abäußerung angesehen werde.

8) Daß die Gerichtskosten, welche die Abäußerung kostet, zu einer Summe bestimmet und gerichtlich mit eingetragen, auch bei erfolgter Abäußerung den Gläubigern nicht mehr als eines Jahres Zinse vergütet werde.

9) Daß alle Auslobungen sich einzig und allein nach dem verschuldeten Freistamm richten müssen, dagegen aber den Eltern frei bleibe, ihren abgehenden Kindern von demjenigen Vermögen, was sie über den Freistamm haben, nach eignem Gefallen bei lebendigem Leibe Gutes zu thun.

10) Daß jeder Bauer jedesmal die gerichtlich eingetragenen Schulden vorn in seinem Pachtbuche haben müsse, damit der Gutsherr jährlich sehen könne, ob er zurück oder vorwärts gekommen.

11) daß keine gutsherrliche Bewilligungen fernerhin besonders ertheilt werden, sondern die gerichtliche Eintragung auf den Freistamm die vollkommene und offne Sicherheit des Gläubigers ausmache.

Beim ersten Anblick scheint es zwar, als wenn der Gutsherr dabei verliere, daß er nicht allein einen Freistamm auf seinem Hofe erkennen, und solchen bei der Abäußerung den Gläubigern bezahlen, sondern auch für die einmal bestimmte und gerichtlich eingetragene unveränderliche Taxe desselben einstehen soll. Es scheinet auch mit den Begriffen, welche wir vom Sterbefall haben, zu streiten, und die so leicht ausgesprochene römische Regel: quicquid servus acquirit, acquirit domino, auf einmal umzustoßen. Es scheinet weiter hart zu sein, dem Gutsherrn die Pflicht aufzulegen, dafür sorgen zu sollen, daß auf seinem schatzbaren Hofe jedesmal ein Hofgewehr, so wie es das gemeine Beste erfordert und bestimmet, vorhanden sei. Mancher möchte auch wohl nicht ohne Grund besorgen, daß er solchergestalt, anstatt

eine Auffahrt zu ziehen, noch wohl Geld würde zugeben müssen, um einen guten Wirth, der die Pflicht eines Reihemanns gehörig zu erfüllen, und sich mit einem bei der jährlichen Musterung bestehenden Hofgewehr zu versehen im Stande wäre, auf seine Stätte zu bekommen.

Allein bei einer genaueren Einsicht, und wenn man die Sachen aus ihrem wahren Gesichtspunkte faßt, werden diese Schwierigkeiten sich entweder heben, oder durch größere und dauerhaftere Vortheile überwiegen lassen; vorausgesetzt, daß dem Gutsherrn nur die gehörige Macht gegeben werde, den Plan ohne fremde Verhinderungen ausführen zu können. Denn was den Freistamm betrifft, so ist der Name zwar fremd, die Sache aber allezeit vorhanden gewesen; er steckt wirklich in dem Erbrechte, was der Leibeigne oder Hofhörige an dem Hofe hat. Hausheuren in den Städten sind gar nicht erblich geworden; Heuren von Ländereien ohne Gebäude selten, und vielleicht nur bei solchen, die der Anbauer zuerst roden oder urbar machen müssen. Aber sobald Gebäude auf oder neben den Ländereien errichtet worden, und der Bauer diese gebauet und erhalten hat, ist sogleich Erbrecht entstanden. Und woher dieses? Blos aus der Ursache, weil man den Sohn des Vaters mit Billigkeit nicht vertreiben konnte, welcher die Gebäude auf seine Kosten errichtet hatte. Wer hätte Ländereien annehmen, Häuser darauf bauen, und, wenn ihn am Rande seines Lebens ein unglücklicher Brand heimsuchte, sein ganzes Vermögen an neue Gebäude verwenden wollen, wenn man ihm gesagt hätte: nach vier, acht oder zwölf Jahren, oder mit deinem Tode mußt du dieses Alles einbüßen? Zwar finden sich auch dergleichen Contracte auf der Heide an der Emse und in einigen Gegenden im Bremischen, wo der Bauer nach vollendeten Heuerjahren die Pfähle seiner Hütte aufziehet und solche weiter setzt. Das giebt aber armselige Leute für den Staat, und geht

nur in Gegenden an, wo ein leichter Boden ohne Holzungen dem Heuerling untergeben wird. Hier im Stifte sind die Häuser dauerhafter gegründet, und so lange in der Winnnottel oder dem Heuercontract nicht steht, oder bei der Auflassung nicht bedungen wird, wie man es am Ende der Heuerjahre mit Bau und Besserung halten wolle, ist die Heuer, Pacht oder das Colonat, insofern der Heuermann oder Pächter die Häuser ohne Berechnung bauet und unterhält, erblich.

Hat das Erbrecht des Leibeignen also den väterlichen Bau und dessen Besserung zum Grunde, so ist die letztere ein wirklicher Freistamm, und fehlt ihm nichts als der Name und die Bestimmung. Nichts ist aber feiner als das Mittel, wodurch unsre Voreltern verhinderten, daß der Freistamm nicht auf freie Erben fallen konnte. Da sie vorhersahen, daß bei Einräumung des Satzes vom Freistamme sich auch freie Erben beim Gutsherrn melden, und eine Vergütung dafür fordern könnten, so machten sie das Gesetz, daß Keiner als der nächste Erbe im Gehör *) den Hof erben konnte. Dadurch blieb allemal Land und Gebäude unzertrennlich, und fiel auf den Erben des Ho-

*) Das Gut soll fallen an den nächsten Erben huldig und hörig. S. Essensches Hofrecht beim von Steinen, im IV. Stück seiner westphäl. Gesch. S. 1754 seq. Die Erben sollen sein ledig, huldig und hofhörig an dem Gute. S. die Westhofischen Hofrechte beim von Senkenberg, in corp. jur. Germ. T. I. p. 115. post praefat. Die Hörigkeit schloß alle emancipatos, clericos, cives, und in genere alle diejenigen von der Hofes-Erbschaft aus, die sich entweder als Freie oder Eigne in andern Schutz oder Hulde begeben hatten. Sie hat die Schicksale der emancipation erlitten, die sich auch später verdunkelt hat. Man fühlt es kaum mehr, daß sie der Grund gewesen, warum Geistliche des Lehnrechts darbten, und noch der Grund der gesammten Hand als eines brieflichen Gehörs ist.

fes, oder, wenn dieser starb, an den Gutsherrn zurück. Meldete sich ein Freier als Erbe, so trieb ihn der Hofes- oder Gutsherr mit der Ausrede zurück: du bist nicht in meinem Gehör. Und so brauchte er niemals der Besserung halben mit Jemandem abzurechnen; eine Berechnung, die sonst alles Gute auf einmal umstürzen, und jene Einrichtung zu einer Quelle unsterblicher Processe machen würde.

Der Sterbfall leidet durch die vorgeschlagene Einrichtung nicht; denn Gebäude und Besserungen gehören eigentlich nicht darunter; oder das Erbrecht des Anerben müßte auch dem Gutsherrn heimfallen, und dieser jedesmal zum Anerben sagen können: Alles was dein Vater erworben und hinterlassen, gehöret mir, folglich hast du an Nichts Erbrecht. Da er aber dieses nicht sagen kann, so sieht man gleich, daß die Ursache, warum die Gebäude und Besserungen dennoch wirklich zum Sterbfall gerechnet werden, keine andre als die Verdunkelung des alten Gehörs sei. Wäre dieses nicht verdunkelt worden, so könnte der Gutsherr, weil er alle freie Erben und alle Gläubiger damit zurückweisen könnte, Bau und Besserung sterbfallsfrei erkennen. Nun aber, und nachdem man den Begriff vom Gehör verloren, muß er es nothwendig zum Sterbfall rechnen, wo er sich nicht allerlei Ansprüchen bloßstellen soll; Ansprüche, die einzig und allein dem nächsten Erben im Gehör zukommen, mag man der alten oder neuen Rechtsgelehrsamkeit folgen.

Das aber bleibt allemal wahr, daß es schwerer halten werde, solche Wirthe zu bekommen, die gleich mit einem zulänglichen Hofgewehr aufziehen und den Freistamm bezahlen können, als kleine Heuerleute, die unbesonnen auf den größten Hof ziehen, und sich darauf so quälen, wie sie können. Allein laßt uns nun einmal dasjenige, was wir vor Augen sehen, betrachten.

In dem Kirchspiel, worin ich wohne, sind zwanzig Höfe,

so unter Hofrecht stehen, zu kaufen, und der Hofesherr hat seine Einwilligung dazu ertheilet. Der Richter hat sie schon dreimal ausgeboten, und es findet sich kein Käufer, der sich in's Hofrecht begeben will. Was soll nun geschehen? Das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß, wenn die jetzt noch darauf hangende Gebäude auf dem Boden liegen, man den Hof umsonst ausbieten wird. Eben so geht es mir mit den Höfen verschiedener Rittereignen. Ich kann mit der Abäußerung nicht zu Stande kommen, weil ich nicht weiß, ob ich zu viel oder zu wenig thue, wenn ich dazu schreite, und der Richter in einer Sache, wo es sehr auf sein Gewissen ankömmt, eben so unschlüssig ist. Da nun immittelst die Heuer fortgehet, und 54 kleine Heuerleute auf dem Lande herumwühlen, so weiß ich wahrlich nicht, was ich thun soll, wenn einmal die Gebäude fallen, und ich einen Bauer nöthig habe, der solche von neuem aufrichten und den Hof in der öffentlichen Reihe vertheidigen soll.

Wäre es nun aber bei solchen Umständen nicht tausendmal besser, daß eine standhafte Linie gezogen würde, nach welcher den Eigenbehörigen ein gewisser bestimmter Freistamm ausgesetzt, und dieselben sofort, wenn sie diesen mit ihren Schulden erreichten, vom Hofe gesetzt würden? Wenn ein freier Eigner im Stifte nicht bezahlen kann, so fragt man nicht darnach, ob er durch üble Wirthschaft oder auf eine andre Art zurückgekommen sei, sondern verkauft ihm sein Gut. Der Leibeigne hingegen bleibt auf dem Hofe hangen, wenn er ihn auch noch so sehr verschuldet hat, weil man seinem Rechte am Hofe keinen bestimmten Werth gesetzt hat. Der eine Gutsherr macht sich ein Gewissen daraus, ihn abzuäußern; der andre, so dazu schreitet, findet Keinen, der den Hof wieder annehmen will, weil sich Jeder im Kirchspiel ein Gewissen daraus macht, auf einen Hof zu ziehen, wovon das Geblüt entsetzet worden.

Sobald ist aber nicht der Freistamm erklärt, so fällt das Gewissen von beiden Seiten weg, und die Abäußerung wird gleichsam ein gemeiner Verkauf des Freistamms, wodurch Niemand betrübt, verkürzet oder betrogen werden kann, so lange das Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird.

So sprachen unsre Urenkel. Was wir jetzt sagen, weiß ein Jeder.

LXIII.

Der Bauerhof als eine Actie betrachtet. *)

Wir haben Alle einigen Begriff von den großen Compagnien, welche nach Ost- und Westindien handeln; wir wissen, daß dieselben aus Leuten bestehen, wovon Jeder ein sicheres Kapital hergeschossen hat; wir nennen dieses Kapi-

*) Man muß es dem Verfasser nicht verdenken, daß er zu oft von dieser Materie redet. Sie ist die wichtigste für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufsätze, so hier auf einander folgen, sind in den Zeiträumen von mehrern Jahren geschrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungscollegio sitzt, und täglich den verschiedenen Beschwerden und Forderungen nach einer Theorie, welche auf die mindeste Aufopferung von Freiheit und Eigenthum gegründet ist, abhelfen soll, weiß es am besten, wie viel daran gelegen, solche Grundsätze aufrecht zu erhalten.

tal eine Actie, und denken es uns ganz deutlich, daß Keiner zu dieser Compagnie gehöre, er besitze denn eine solche Actie, und daß nur diejenigen, welche eine solche Actie besitzen, Schaden und Vortheil zu theilen haben; das, sage ich, wissen wir deutlich, und zwar so deutlich, daß, wenn Jemand fragen würde, ob nicht auch billig alle und jede Menschen, welche zur christlichen Kirche gehören, als Mitglieder der ostindischen Compagnie anzusehen wären? der Einfältigste darüber lachen würde. So einleuchtend diese Begriffe sind, wann wir sie uns unter einer so bekannten Gestalt gedenken, so dunkel scheinen sie Manchem zu werden, wann man ihm jede bürgerliche Gesellschaft als eine solche Compagnie schildert, jeden Bürger als den Besitzer einer gewissen Actie vorstellet, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir vorhin gemacht haben: nämlich, daß Menschenliebe und Religion Keinen zum Mitgliede einer solchen Gesellschaft machen können, und daß wir in die offenbarsten Fehlschlüsse verfallen, sobald wir den Actionisten oder Bürger mit dem Menschen oder Christen verwechseln. Hier strauchelt oft der größte Philosoph, und unter allen, so viel ihrer die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte der Menschen behandelt haben, ist mir keiner bekannt, der seine idealische Gesellschaft auf gewisse Actien errichtet, und aus dieser nähern Bestimmung die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwohl ist es natürlich und begreiflich, daß die Verschiedenheit der Actien auch ganz verschiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derselben eine völlige Ausschließung nach sich ziehen müsse.

Vielleicht findet Mancher auch dieses schon undeutlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich sagen will; ich will also gleich ein Beispiel zur Erläuterung geben. Viele Philosophen und Juristen sind verlegen, wenn sie einen fruchtbaren Begriff von der Knechtschaft geben sollen; sie schwanken, wenn sie uns den Ursprung derselben

erklären wollen, und kommen mit aller ihrer Gelehrsamkeit in diesem Stücke nur selten zu genauen und bestimmten Folgerungen. Nimmt man aber nur erst an, daß der Knecht ein Mensch im Staate ohne Actie sei, so zeigt sich die Knechtschaft in einem ganz neuen Lichte; man sieht gleich, warum der Knecht so wenig die Vortheile als die Lasten eines Bürgers habe; warum er so wenig zur Landesvertheidigung dienen, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle christlichen und moralischen Tugenden im höchsten Grad besitzt; man erkennet, daß die Knechtschaft eben so wenig gegen die Religion sei, als es gegen die Religion ist, kein Mitglied der ostindischen Compagnie zu sein; man schließt, daß das Bürgerrecht so wenig als das Kirchenrecht die Befugnisse der Menschheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen besonderen Vertrag nichts weiter zu fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte der Menschheit, und, in den spätern Zeiten, nach der christlichen Liebe schuldig ist; und daß die große Linie, welche den Bürger von dem Menschen, oder den Actionisten von demjenigen, der keine Actie im Staate besitzt, trennet, zu einer vollständigen und brauchbaren Theorie unumgänglich nothwendig sei.

Zu unsern Zeiten haben wir schon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrsamkeit, welche uns bald einen bessern Tag verkündiget. Man fängt nämlich an, das Sachenrecht eher als das Personenrecht vorzutragen. Allein es ist noch zur Zeit blos ein dunkeles Gefühl der Wahrheit. Denn noch Keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie vorgestellet. Ich muß mich hier wieder durch ein Beispiel erklären. Ein Mann, der z. E. tausend Thaler besitzt, und davon die Hälfte zu einer Compagniehandlung einschießt, besitzt nur fünfhundert Thaler als Actie, und die übrigen fünfhundert Thaler sind freies natürliches (Allodial-) Vermögen, womit er nach seinem Gefallen handeln kann. Wegen der erstern ist er ein Mitglied der Com-

pagnie; und wer das Recht der Sachen in einem Compagnierecht abhandeln wollte, würde blos die Pflichten bestimmen, welche auf der Actie haften, sich aber durchaus nicht um das übrige Vermögen des Actionairs bekümmern. Gegen diesen offenbar richtigen Begriff stoßen noch alle diejenigen an, welche das bürgerliche Sachenrecht behandeln.

Man glaube nicht, daß dieses auf eine bloße Speculation hinauslaufe, und daß in unsern Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit seinem ganzen Vermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Compagnie zu haften scheinet, jener Unterschied völlig unnütz sei. Wahr ist es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögen- und Personensteuern eingeführet haben, nicht allein unsre liegende Gründe, sondern auch unsern Geldreichthum, und selbst unsre Leiber mit in die Compagnie gelegt, folglich Alles, was wir haben, und uns selbst zu Staatsactien gemacht haben. Allein eben diese Art der Vorstellung leitet uns doch zu einer bessern Ordnung unsrer Begriffe; sie zeigt in der natürlichen Geschichte der Staatsverfassung, wie zuerst blos das Land, was Einer besessen, und wovon allein gedienet oder gesteuret wurde, die ursprüngliche Einlage zur Compagnie gewesen; wie zu dieser Zeit der Mann, der Waaren zu verkaufen oder Schuh zu machen gehabt, ohne Actie, und folglich ein Knecht gewesen; wie derselbe später, als die Landactie zur Bestreitung der Compagnieauslagen nicht mehr zureichen wollen, und er ebenfalls etwas von seinem baren Vermögen oder Verdienste zuschießen müssen, das Recht eines Actionisten erhalten; wie solches, so lange die Auslagen der Compagnie in persönlichen Heerdiensten bestanden, lange nicht füglich geschehen können, bis endlich der persönliche Heerdienst von sichern ausgesonderten Männern übernommen worden, deren Unterhalt und Ausrüstung mit Gelde oder Anweisung auf Früchte bestritten werden können, wie nachwärts, als auch Verdienst- und Vermögensteuern nicht zu-

gereicht, Personensteuern aufgekommen, und dadurch zuletzt jeder Mensch ein Mitglied der großen Staatscompagnie, oder, wie wir jetzt sprechen, ein Territorialunterthan geworden, mithin diejenige allgemeine Vermischung von bürgerlichen und menschlichen Rechten entstanden, worin wir mit unsrer philosophischen Gesetzgebung dermalen ohne Steuer und Ruder herumgeführt werden. Diese und unzählige andre Folgen, welche das wahre Pragmatische in der Geschichte ausmachen, und hier nicht auseinander gesetzt werden können, zeigt uns obige Art der Vorstellung, und um ihrentwillen allein würde das Recht der Sachen, in der Maße als Actien betrachtet, vor dem Personenrechte abzuhandeln sein; jedoch nicht unter Nationen, welche zu Fuße ziehen, — denn hier ist der Leib die Actie, — sondern unter Völkern, welche Land besitzen und nach dem Verhältniß ihrer Ländereien dienen. Unter Nationen, die zu Pferde ziehen, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüstung an; denn das Pferd ist ein großer Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, ist auch kein Mitglied dieser reitenden Völkercompagnie.

Diese Art der Vorstellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das besondre Staats- und Landrecht hineingehen. Alle unsre westphälischen und niedersächsischen sogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß sie den Ursprung des Leibeignen, die Pflichten seiner Person, und die Rechte, so aus seiner persönlichen Verbindung folgen, zuerst vortragen, und dann zuletzt auf die Sachen kommen. So lange wir diesen Plan verfolgen, werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; es giebt lauter falsche Schlüsse und Sprünge; und obgleich das Resultat, was wir zuletzt durch viele Umwege herausbringen, richtig ist, so ist das System doch immer falsch, aus Trümmern zusammengesetzt, und unzulänglich, eine wahre und große Gesetzgebung zu unterstützen.

Kein Wort kömmt in den nordischen Urkunden häufi-

ger vor als das Wort Mansus, und noch hat es kein Gelehrter vermocht, davon einen richtigen Begriff zu geben. Ich müßte mich aber sehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieser Vermuthung kann ein Mansus, nach der Verschiedenheit der Staatsvereinigungen, aus 40, 80 oder 100 Morgen Landes bestanden haben, eben wie eine Actie aus großen und kleinen Summen bestehen kann. Das Wort Actie läßt sich nicht bequem übersetzen, das Wort Mansus auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begriff davon; man kann den Mansus ein ganzes Wehrgut nennen; hier zu Lande heißt es ein Vollerbe; Halb- und Viertelerbe sind Coupons, oder Theile des Looses, Erbes, oder Mansus.

Vereinigte Landbesitzer machen eine Compagnie aus; und sie mögen nun durch einen besonders errichteten Socialcontract oder stillschweigend, es sei wie es wolle, vereiniget sein, so ist ein jeder nach dem Verhältniß seines Mansus zu gemeinem Vortheil und Schaden berechtiget und verpflichtet. Er ist ein ganzer, halber oder Viertel-Actionist, nachdem er viel oder wenig Land besitzt. Unsre nordischen Vorfahren ließen es bei dieser Eintheilung so lange bewenden, als die gemeine Auslagen oder Beschwerden in persönlichen Heerdiensten bestanden; es war ihnen eine einfache und leichte Rechnung, daß jeder ganze Mansus ein Pferd oder einen Mann, und zwei halbe eben so viel stellen mußten. Wie aber die Geldsteuern aufkamen, und mit Hülfe des Geldes die Ausgleichung feiner und schärfer gemacht werden konnte, fing man an die Mansus auszumessen, und die Geldsteuern nach einem neuen Verhältniß zu vertheilen. Demungeachtet aber blieb die Stellung der Pferde- und Mannzahl nach dem alten Socialcontract, weil die kleinen Brüche im Naturaldienste nicht füglich berechnet werden können.

Vermuthlich waren auch diese Brüche Schuld daran,

daß man die Markkötter, Brinksitzer, und andre geringere Leute, so keine Viertelactie, und oft kaum ein Vierundzwanzigstel derselben besitzen, damals nicht in die Compagnie aufnahm, sondern ihnen ihren Rang in der Klasse von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaßen über andre Knechte erhöhete, wenn sie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Compagnie, eine gemeine Brieftracht zum Dienst derselben, eine Flußräumung, eine Galgenerrichtung oder so etwas übernahmen, oder auch sich gegen den Director der Compagnie zu andern Urkunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieser zur Vergütung seiner Mühe in den Angelegenheiten der Compagnie billig genießen mochte.

Es konnte aber bei jener Einrichtung keinen Unterschied machen, wie einer zum Besitz eines Mansus gelanget war, ob er ihn nämlich als erledigt von dem Director zum Geschenk empfangen, oder solchen zuerst bei sich besessen, und sich mit demselben in die Compagnie begeben hatte. Es konnte in so weit nichts zur Sache thun, ob der Mansus mit einem ursprünglich freien Mann, mit einem Meier, Erbpächter oder Leibeignen besetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den ursprünglichen und nothwendigen Ansprüchen der Gesellschaft immer dieselben, es mag sie ein Jude oder Christ besitzen, sie mag verkauft, verschenkt, verliehen, verheuret oder verpachtet werden. Die Person des Besitzers hat bis dahin nicht den geringsten Einfluß; und so ist auch auf diese die letzte Rücksicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollständiges Bürger-, Bauer- oder Landrecht entworfen werden soll.

Allein der wahre Bestand dieser Actie oder dieses Mansus erfordert eine desto genauere und umständlichere Betrachtung. Ihr wahres Maß, ihre Erhaltung, die Verhütung ihrer Versplitterung, ihre Wiederergänzung, wenn

sie versplittert worden, ihr Bau und Gewehr, ihre Gerechtsame in der Mark, ihre Holzung, ihre Beschwerden, ihre Verbindlichkeit gegen den Staat, das Amt, das Kirchspiel und die Bauerschaft, alles dieses gehört zum Sachenrecht, und muß bestimmt und beurtheilet werden, ohne die geringste Einmischung der Person, welche die Actie besitzt. Wenn dieses in dem ersten Buche eines Landrechts nach den Localbedürfnissen und Absichten jeder Staatscompagnie gehörig auseinander gesetzt worden, so kann im zweiten Buche die Materie von Contracten abgehandelt werden, und dieses noch immer wiederum ohne alle Rücksicht auf die Person des Actionisten. Daß von der Actie nichts veräußert, nichts beschweret oder versetzt, und nichts zum Brautschatze mitgegeben werden dürfe; daß die Gebäude der Actie, die darauf erforderliche Viehzucht, und Alles, was zum Bestande derselben gehöret, in gutem Stande sein müsse, damit die gemeine Last der Compagnie getragen werden könne, und der gute Actionist zur Zeit der Noth nicht für den schlechten bezahlen oder dienen müsse; daß zu mehrerer Sicherheit der Director dahin sehen müsse, daß die Holzung der Actie nicht verhauen oder verwüstet, und der Landbau mit dem gehörigen Fleiße getrieben werde; daß, wenn eine gemeine Noth oder ein besonders Unglück einen Actionisten nöthigt, etwas zu verpfänden oder zu veräußern, dieses mit Einwilligung des Directors und mit Vorbewußt der ganzen Compagnie, das ist vor gehegtem Gerichte, geschehe; daß hierunter ein gewisses gemein bestimmtes Maß beobachtet, und jeder Actionist auf sichere Weise angehalten werde, seine Actie binnen einer gewissen Zeit von den gemachten Schulden und Lasten wiederum zu befreien: dieses folgt aus dem Wesen der Landactie; und der Besitzer derselben mag frei oder eigen sein, so bleiben demselben alle Contracte, wodurch dieses Wesen verändert werden will, durchaus verboten, und mag auch ein Leibeigner mit Ein-

stimmung seines Gutsherrn dawider nichts unternehmen. Zwar können Localumstände, und besonders wenn die zur Landactie gehörigen Gründe nicht in einem Bezirk, sondern im gemeinen Felde mit andern vermischt liegen, gar wohl einige Ausnahmen, wobei auf die Person mit gesehen werden muß, erfordern. So war es z. E. bei den Römern mit der Präscription und Usucapion. Die letztere Art der Verjährung galt lediglich unter Actionisten, so daß durch dieselbe der Theil einer Actie an einen andern Compagnon übergehen konnte, wohingegen durch die Präscription der Theil der Actie aus den Verbindungen der Compagnie an einen ganz Fremden überging; ein Unterschied, den die allgemeine Vermischung der Menschen, da man nämlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und Alles, was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befasset, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle oder zu einem Freigericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder schatzbare Gründe durch die Verjährung für frei erkläret werden wollen, seinen feinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weise der Unterschied der Person, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieses erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieselbe, und noch keine Einmischung des Personenrechts.

Dieses Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu bestimmen, sind nur zwei allgemeine Grundsätze nöthig, als erstlich, daß die Actie blos zu getreuer Hand gehalten werde, und zweitens, daß die Geschäfte der Compagnie mit der mindesten Aufopferung geführet werden müssen. In eine Handlungscompagnie legt man ein gewisses Kapital, entweder bar oder in Credit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bei der Staatscompagnie geht es umgekehrt; hier legt der Actionist diese Obligation ein, und be-

hält das Kapital im Besitz; diese Obligation sei nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, sie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actionist im Staat besitzt also dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewissen Verpflichtung, oder zu getreuer Hand, eben wie ein Soldat, dem ein Hof zur Löhnung angewiesen sein würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut sei. Das Gesetz der mindesten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt ist, einen Pfennig aus dem Vermögen der Compagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche bestreiten kann, ist das ewige Gesetz des Staats wie der Natur, und bleibt allezeit die große idealische Scheidungslinie zwischen dem Directorium und der Compagnie. Kein Actionist hat sich je der Regel nach zu einem Mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die große Vermuthung für Freiheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme, die, so weit sie kann, auf Verträgen und Bewilligungen beruhen mag.

Ich will mich bei den Folgen nicht aufhalten, welche aus diesen beiden allgemeinen Grundsätzen fließen, aber doch leicht herausgezogen werden können. Der erste bietet einem Jeden den ganzen Faden des Lehn- oder Beneficialrechts dar, und nirgends ist das Recht der Sachen so ordentlich und zusammenhangend vorgetragen als in diesem. Der andre hingegen führet zu den großen Grundsätzen, worauf bei der Collision der gemeinen Lasten und Pachtgefälle zurückgesehen werden muß. Alles, was das Directorium der Compagnie nach dem Gesetze der mindesten Aufopferung fordert, hat vor allem Uebrigen den Vorgang; hier muß der Altar nachstehen, und die Steine von der Kirche müssen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und Land und Leute nicht anders zu retten sind.

Indessen will ich doch noch hier des Hauptcontracts,

worunter die Landactie jetzt in den mehrsten Ländern steht, mit Wenigem gedenken. Unsre größten Rechtslehrer nennen solchen einen Erbpacht; und es ist nicht zu läugnen, daß jener sehr viel ähnliches mit diesem habe. Wenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

Kann denn nun der Verpächter seinen Erbpächter so verbinden, wie es ihr beiderseitiger guter Wille zulassen will?

eine Frage, die ohnstreitig die wichtigste unter allen ist, so verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach welcher jene Frage sicher bejahet werden müßte, und man muß sich drehen und wenden, um den Schlüssen auszuweichen, welche diese Lehre darbietet.

Unsre Vorfahren sahen lange die Verpachtung der Actie als eine Ausnahme von der Regel an, und der Zeitpunkt läßt sich aus der Geschichte bestimmen, worin diese Ausnahme zuerst durch schriftliche Contracte eingeführet worden. Vorher war Alles Besetzung zu Landrechte, Besetzung zu Hofrechte, Besetzung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landsiedelrechte, Behandung, Landsäßigkeit, Erbesbesatzung, und was dergleichen Ausdrücke mehr sind, welche im Grunde so viel sagen wollten, daß der Hof-, Land- oder Gutsherr die ihm eröffneten Güter ohne die geringste Neuerung und Steigerung der alten Abgiften zu besetzen und zu verleihen schuldig sei. In mehrern Hofrechten heißt es:

item, da die Huisgenotten von den Gotherrn mit hohre Pacht und nyn Uplagen beschweret, aver dat se ureltlick gegeven, dem bedorven se nicht to gehorsamen;

und der Bauer hat durchgehends den ganz politischen und auf eine kundbare alte Gewohnheit gegründeten Aberglauben, daß derjenige ewig spüken gehe, der neue Pflichten auf seinen Hof nimmt. Dieses läßt sich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freien

Willen beider Parteien überläßt, so viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kann und will.

Sobald man aber den Hof als eine Actie betrachtet, welche der Besitzer dem Staate oder der Compagnie zu getreuer Hand hält, so folgt der Schluß von selbst, daß solche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich sein, und so wenig durch Schulden als durch einige Pächte dergestalt erschöpft werden müsse, daß die Compagnie bei ihm Gefahr laufe. Zwar kann hierauf auch bei der Erbpacht Rücksicht genommen werden, und der Erbpächter, der die gewissen Lasten mit übernimmt, steht seine Gefahr. Allein dieses gilt nur bei solchen Staatscompagnien, wo die gemeinen Ausgaben nach dem ganzen Verhältniß der Actie, nicht aber nach dem Verhältniß des freien Ueberschusses, welchen der Erbpächter behält, angelegt werden.

Um mich deutlicher zu erklären, will ich den Fall setzen, daß zwei ganze Actionisten, wovon jeder von seiner Landactie jährlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber funfzig Thaler Pacht, der andre hingegen nichts abzugeben hat, zu einer gemeinen Ausgabe beitragen sollen. Wie soll hier die Anlage gemacht werden? Sollen sie Beide gleich, oder soll der Freie doppelt so viel als der Schuldner beitragen? Im ersten Fall kann es der Compagnie zur Noth gleichgültig sein, ob der Letztere viel oder wenig Pächte übernehme. Sie hält sich an die Actie, und läßt die Pacht nicht folgen, wenn die gemeinen Beschwerden es nicht gestatten. Im andern Falle aber widersetzt sie sich der willkürlichen Verpachtung, und findet den Willen des Pächters und Verpächters nicht hinlänglich, um der Compagnie den Werth der halben Actie, oder doch wenigstens ihre einheimische Sicherheit zu entziehen.

Noch weiter: der Verpächter hat insgemein seinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Ge-

setzt nun, Jener könne seine Pacht rein wegziehen — und dieses geschiehet, so oft die Pächte bei der Anlage der gemeinen Ausgaben vorabgezogen werden —, dieser aber müsse sich Alles gefallen lassen, was ein solches Directorium bewilliget, so ist die Erbpacht ein solcher Contract, wodurch sich der Pächter der Willkür des Verpächters unterwirft, und diesem fehlt es an einer gesetzmäßigen Verbindlichkeit; sie ist ein Contract, wo derjenige, der Nichts zu verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für Alles stehen muß, gar nichts zu handeln hat; ein Contract, der den letzten Grund aller bürgerlichen Freiheit aufhebt, und, wenn er gleich in der That nicht gefährlich sein sollte, dennoch immer ein theoretisches Ungeheuer, ein vielköpfiger Despotismus ist.

In einigen Staaten hat man dieses Ungeheuer erkannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht dem Pachtmanne nicht höher als auf die Hälfte seines Einkommens gesteigert werden solle; und man nennt dergleichen Leute halbe; die vorfallenden öffentlichen Lasten tragen Verpächter und Pächter zur Hälfte; und obgleich auch hier der Letztere weder Sitz noch Stimme in der Direction hat, so ist er doch auf sichere Weise dabei repräsentirt, weil der Verpächter, um seine eigne Hälfte zu schonen, die andre nicht ohne die höchste Noth beschweren wird. Ein solcher Contract, sobald er zu einer allgemeinen Regel gemacht ist, hat nichts Bedenkliches, indem es allenfalls jeder Compagnie frei steht, die Actie auf 500 oder 1000 Thaler, und den Beitrag davon auf diese oder jene Art zu bestimmen. Allein wo er keine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Verpächter um die Hälfte, der andre um die dritte, vierte oder zehnte Garbe mit seinem Pächter schließt, und dieses noch dazu ohne Vorwissen der Compagnie, da würde es eine höchst unbeständige Art der Handlung sein, die Pächte frei vorabgehen zu lassen, und den gemeinen Beitrag nach

dem Verhältniß des freien Ueberschusses auszuschreiben. Einer von beiden muß die Regel sein, entweder haftet die halbe Actie, oder ein jeder andrer durch einen allgemeinen Schluß bestimmter Theil für die Ausgaben der Compagnie, und über die andre Hälfte mögen Pächter und Verpächter nach ihrem freien Willen contrahiren; oder die ganze Actie wird in das Compagniecataster eingetragen, und der Verpächter muß nachstehn, so oft die nothwendigen gemeinen Ausgaben so weit gehen, daß er seine Pacht nicht erhalten kann. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigste Verpächter von dem unbilligen hintergangen. Jedoch wir müssen noch etwas von den Personen sagen, welche die Actie besitzen.

Die Abtheilung derselben hat viele Schwierigkeiten, weil es unsrer Sprache an geschickten Ausdrücken mangelt, und der Gebrauch so eigensinnig ist, daß er oft die widersinnigsten Dinge mit einander verknüpft; wie z. E. in dem Worte freiadlich, welches zwar mit Recht aufgebracht, aber doch ganz widersinnig ist. Denn die Benennung adel soll den höchsten Grad einer ursprünglichen Freiheit erschöpfen; und man konnte nicht freiadlich sagen, als bis man die, welche sich zu Dienste verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Außerdem ist das Wort frei immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute, die Leibeigen sind, können Freie und Hochfreie genannt werden, wenn sie durch Privilegien von gemeinen Lasten befreiet sind. Dieses macht die Eintheilung sehr schwer.

Mir hat indessen allemal die Eintheilung in Wehren und Leute die beste zu sein geschienen. Erstere gehören für ihre Personen keinem Menschen an, letztere hingegen sind Andern entweder von ihrer Geburt an, oder durch Enrollement verpflichtet oder zugeboren. Nun theile ich erstlich die Wehren ab in edle und gemeine, nobiles et in-

genuos; und ob sich gleich beide in Dienste begeben, folglich wirkliche Diener sein können, so sind es doch allemal edel- und frei-geborne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der ersten Klasse befinden sich die Edlen, welche den Leuteid freiwillig abgelegt haben, so wie diejenigen, welche von diesen im Dienste geboren sind. Die Klasse der letztern ist, wie leicht zu erachten, sehr mannigfaltig und vermischt, nachdem einer minder oder mehr angehörig geworden oder geboren ist. Indessen haben doch die deutschen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drei Hauptstämme zurückgebracht, wovon

der erste diejenigen enthält, so den kleinen Sterbfall, als z. E. blos von dem vierfüßigen Gute, oder das beste Pfand geben;

der zweite diejenigen, so den großen Sterbfall, nämlich von ihrer ganzen Verlassenschaft, geben müssen; und

der dritte den Ueberrest befaßt, der in sogenannten Hyen und Hoden steckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es sei nun, daß er sich diese Hode, um nicht von dem Landesherrn als biesterfrei gefangen und dem großen Sterbfall unterworfen zu werden, selbst erwählt hat, oder seiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erstern Churfreie, die letztern aber Nothfreie genannt worden.

Alles, was dem Sterbfall nicht unterworfen ist, ist auch nicht angehörig oder leibeigen; und Auffahrten (laudemia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abäußerungen und andre Einschränkungen machen nicht die geringste Vermuthung gegen eines Mannes persönliche Freiheit; so wie hingegen auch die persönliche Freiheit keinen Menschen bei der Actie schützet, wenn er solche wider den Socialcontract verschuldet, verwüstet oder versplittert. Der Sterbfall allein ist durch die ganze nordische Welt die Urkunde

der persönlichen Angehörigkeit, diese mag nun durch Landgesetze, Gewohnheit, Religion und Philosophie in dem einen Lande mehr oder weniger strenge sein als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Kapitel von dem Ursprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worin oft rührende Sachen von der Kriegesgefangenschaft, von den zu Sclaven gemachten Römern, ja wohl gar alte Historien aus der Bibel, wo nicht noch andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle diese kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der persönlichen Angehörigkeit, das sich durch die ganze alte Welt erstreckt, und aus der Hand der Natur kömmt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einem wahren natürlichen Staatsbedürfniß, das sich aber von der Zeit an verloren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden ist, früh bei den Römern, und sehr spät unter den nordischen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte Vielen dunkel sein, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Also das Kapitel in dem Personenrecht übergeschlagen, und nur zu der Frage übergegangen: Wie ist die Person beschaffen, welche die Actie besitzt? ist sie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freie Macht, mit ihrem natürlichen Vermögen, oder allem demjenigen, was sie nicht als Actie besitzen, zu schalten und zu walten; die Compagnie hat darauf kein Recht, so lange sie nicht durch Noth und schwere Auflagen gezwungen worden, Personen- und Vermögensteuern einzuführen, und sonach Alles, was einer hat, mit zur Actie zu ziehen; welches der höchste Grad des Drucks und der Grund ist, warum man sich gegen alle Personen- und Vermögensteuern so lange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben außer ihrer gemeinen

Verpflichtung noch eine besondre, so wie Soldaten, die zugleich Wirthe auf einem Erbe sind, und nicht allein zu gemeinen Lasten steuren, sondern auch nebenher ihrem Diensteide genugthun müssen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung kann diesen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen, vermöge der besondern, gar nichts ohne Anweisung zu fällen, und was dergleichen Einschränkungen mehr sind. Die besondre Verpflichtung gründet sich aber doch nicht auf den willkürlichen Contract zwischen dem Capitain und seinen Soldaten, sondern auf das allgemeine Kriegesreglement, oder das Landrecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun sein: wie die Compagnie zulassen können, daß dergleichen verpflichtete Personen zu dem Besitze der Landactie gelangt; und besonders solche verpflichtete, welche ihre Personen völlig abhängig gemacht haben? denn die besondre Verpflichtung kann doch Manchen hindern, im gemeinen Dienste der Compagnie zu erscheinen. Aber man könnte auf gleiche Weise fragen: wie kömmt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es sich doch ebenfalls zutragen kann, daß der Soldat im Feld sein muß, wenn der Wirth die Heerstraße bessern sollte? Es sind dieses Fehler, welche sich einschleichen, je nachdem die Zeiten solche minder oder mehr begünstigen. In vielen Ländern hat sich das Directorium der doppelten Verpflichtung widersetzt, und in diesen giebt es keine Vollpflichtige oder Leibeigne, auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Mensch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr persönlich gedienet wurde, und die mehrsten Dienste in Geld verwandelt oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch also, daß da, wo es das Gesetz der mindesten Aufopferung erfordert, die besondern Verpflichtungen den gemeinen nachstehen müssen. Den ersten Anlaß zu je-

ner Nachgebung gab vermuthlich der Dienst im Harnisch. Zwölf Actien mußten einen Mann im Harnisch stellen; und nun konnte es die Compagnie zulassen, daß der geharnischte Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu seiner Rüstung steureten, an sich brachte, und nach seinem Gefallen oder nach Ritterrecht besetzte. Dieses mußte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienst im Harnisch zunftmäßig getrieben, und Keiner dazu gelassen wurde, sein Vater hätte denn auch schon einen Harnisch getragen. Hierdurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Besitzer der zwölfen verpflichtet, und die Compagnie wahrete blos den Geharnischten, ohne sich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienst im Harnisch hat aufgehöret, und seitdem hat die Compagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölften Actie zu schwächen, und die eilfe wieder herzustellen, jene aber auch Alles, was in ihrem Vermögen gewesen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich sein werde, ließe sich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders als mit Hülfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indessen gewiß, daß die zwölfte Actie bei steigenden, und die eilf übrigen bei sinkenden Ausgaben der Compagnie verlieren, und diese ihren Verlust glücklicher als die erstere ertragen werden. Plura latent.

LXIV.

Die Abmeierungen können dem Hofesherrn nicht überlassen werden. *)

Nichts scheint dem ersten Ansehen nach unangenehmer und unschicklicher zu sein, als daß ein Gutsherr seinen Leibeignen nicht selbst vom Hofe stoßen kann, sondern erst den Richter darum angehen, demselben die Ursachen der Entsetzung anzeigen, und dessen Urtheil darüber erwarten muß. Man ist geneigt zu glauben, daß der Gutsherr, der seinem Leibeignen den Hof ohne alle Umstände untergiebt, denselben auch billig auf gleiche Art müsse zurücknehmen können, und daß Alles, was die Gewohnheit oder das Gesetz dieser natürlichen Freiheit zuwider eingeführet hat, ein wahrer Eingriff in die gutsherrlichen Rechte sei. Allein bei einer nähern Ueberlegung zeigt sich bald, daß die gerichtliche Form, welcher ein Gutsherr sich unterworfen hat, ihren sichern und vortrefflichen Grund habe, und daß man wohl Ursache habe, solchen als ein Meisterstück der menschlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn gesetzt, es könnte der Gutsherr seinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entsetzen, so würde es kein Freier wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen. Zu welchem Ende, würde er sagen, soll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe stecken, wenn ich dieses meines Vermögens durch eine bloße Willkür beraubet werden kann? Wo-

*) Ursprünglicher Titel: Einige allgemeine Betrachtungen über die vorseienden Verbesserungen des Aeußerprocesses. A. d. H.

für soll ich einen großen Weinkauf bezahlen, und meine bewegliche Habe dem Sterbefalle unterwerfen, wenn ich weiter keine Sicherheit als die leicht zu verscherzende Gnade meines Herrn habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groschen auf Gründe leihen, die ich alle Augenblicke verlieren kann? — Der Gutsherr würde sagen: Ich wollte, daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre; alle Augenblick kömmt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Credit, und will bald ein Haus, bald ein Pferd, bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle seine Unvorsichtigkeiten entgelten. Jage ich einen Bettler fort, so bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm wie von dem vorigen betrogen.

So würde allem Ansehen nach die Lage der Sache sein, wenn nicht die gerichtliche Form zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeignen eingetreten wäre, und dem Einen wie dem Andern den Besitz seiner Rechte öffentlich und feierlich gewähret hätte. Durch dieselbe ist der Gläubiger, der dem Leibeignen in der Noth ausgeholfen, in billiger Maße gesichert; der Freie, welcher sich zum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, den Hof anzunehmen und zu verbessern, da er weiß, daß ihm solcher nicht ohne seine eigne große Schuld entzogen werden könne. Der Werth des Hofes steigt unter der Garantie des Staats, und der Gutsherr erhält den Preis dieses erhöheten Werthes und den Vortheil der gerichtlichen Form in dem Weinkaufe. Er braucht endlich dem Leibeignen keinen offnen Beutel zu halten, weil dieser unter dem Schutze der gerichtlichen Form selbst einen billigen Credit findet.

Traurig ist es nun freilich, wenn diese gerichtliche Form zu einer Zuchtruthe für die Gutsherrn wird, und die Entsetzung eines schlechten Haushalters dermaßen erschweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherrn, sondern auch der Gläubiger, der einem sol-

chen schlechten Wirthe das Seinige aufgeopfert hat, in großen Verlust gestürzet wird. Allein so vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen sind, wodurch man dieser Form eine verbesserte Gestalt zu geben wünschet, eben so nothwendig ist auch die Politik, sich von jenem Grundsatze nicht zu weit zu entfernen, und den Richter zum bloßen Ausrichter der gutsherrlichen Willkür zu machen. Sobald dieses geschieht, treten alle obige zuerst erwähnte Folgen richtig ein; jeder Freier wird sich scheuen, unter solchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Credit fällt nothwendig weg, und der Gutsherr trägt am Ende die Last eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, daß eine größere Strenge der Abäußerungsursachen dem wahren Interesse des Gutsherrn zuwider laufe, und daß mildere Gesetze für beide am zuträglichsten sein, dadurch ausgefunden und außer Streit gesetzet sind, so muß ich doch aufrichtig bekennen, daß man dadurch nur noch wenig gewonnen, und höchstens den Punkt festgesetzt habe, woraus man die Sache übersehen müsse. Denn es liegt so wenig an der Milde als an der Strenge der Ursachen, daß wir mit den Abäußerungen nicht fortkommen können, sondern in der Mannigfaltigkeit der Umstände, welche eben und dasselbe Verbrechen bald vergrößern und bald verkleinern, es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, der, ohne den Leibeignen nach seinem wahren Character und Haushalt zu kennen, blos nach demjenigen sprechen kann und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwiesen ist, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geschehen kann, worin man es zu haben wünscht.

Mord und Raub sind große Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen solche besondere große und rührende Umstände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen. Die Gesetze können auf diese Verbrechen die

Strafe leicht bestimmen; aber die verschiedene Moralität der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermessen des Richters. Der menschliche Verstand hat hier noch kein Maß erfunden, wodurch der Gesetzgeber zu einer ganz genauen Bestimmung seiner Gesetze gelangen kann. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigner sich um den Hof bringt, lassen nothwendig noch eine größere richterliche Ermäßigung zu, weil sie nicht so schreiend sind wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen können, hier, so wie in jenen größern Verbrechen wohl geschieht, die ganze Moralität bei Seite zu setzen, und den Thäter, des Exempels wegen, die ganze Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen.

Wollte man auf gleiche Art die Moralität der Handlungen bei den Abäußerungsursachen außer Betracht setzen, und z. E. den besten Wirth, der sich in dem höchsten Grad der Versuchung, in einem unglücklichen Augenblick, worin vielleicht der rechtschaffenste Mann gefehlet hätte, einen Ehebruch zu schulden kommen lassen, sofort mit Weib und Kindern vom Hofe jagen, so würde man gegen alle Politik handeln, und die Sicherheit der Gläubiger, die dem besten Wirthe, in den besten Umständen und in der größten Noth geborget, von einer Schwachheitssünde abhangen lassen, und Jeden abschrecken, einem solchen Manne (vor einem liederlichen Wirth kann sich ein Jeder hüten) auszuhelfen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehen, welcher Meister wird dann die Gränzlinie ziehen können?

Wollte man sagen: der Proceß soll ganz summarisch sein, und Ein Urtheil das Glück oder Unglück des Menschen entscheiden; oder alle Verschickung der Acten soll in diesem Falle verboten sein, so erreichte die Sache freilich ein kürzeres Ziel. Aber wird ein Freier sich auf diesen Wurf eigen geben, oder ein Gläubiger darauf borgen? Und

wird der Gutsherr so viel Vertrauen auf einen einzelnen Richter oder einen von diesem erwählten Referenten setzen, und es auf dessen Urtheil allein ankommen lassen? Würde nicht in einem solchen Falle wenigstens das Urtheil eines Collegiums nöthig sein? Und kann man hoffen, wenn dieses dazu angesetzet, mithin alle fernere Appellation verboten würde, daß die Reichsgerichte sich dadurch die Hände binden lassen würden?

Niemand kennet unstreitig einen schlechten Wirth besser, als seine Nachbaren und die Eingesessenen des Kirchspiels; diese wissen es auf's genaueste, was er für ein Vogel sei, und ob man von ihm noch Besserung hoffen könne. Könnte man sich ihre Entscheidung ohne Eigennutz und ohne Absichten gedenken, so würde ihr Urtheil das sicherste und geschwindeste sein; man brauchte keine Entscheidungsgründe von ihnen zu fordern, und kein Gläubiger würde sich fürchten; die vollkommenste Beruhigung würde auf allen Seiten sein können. Aber die Eingesessene des Kirchspiels sind mehrentheils unter einander verwandt; sie haben an dem Beklagten zu fordern, und wollen nicht gern verlieren; sie sind, wenn es zum Entscheiden kömmt, furchtsam und mitleidig; sie sind natürlicher Weise mit einander gegen die Gutsherrn; und so fällt auch diese Art des Verfahrens, worauf sich sonst ein Jeder mit Sicherheit stützen könnte, außer Betracht. Die Eingesessene eines andern Kirchspiels können aber keine Urtheiler abgeben, weil sie den schlechten Wirth in seinem ganzen Umfange nicht genugsam kennen.

Bei so bewandten Umständen verdienen hauptsächlich diejenigen Abäußerungsursachen, welche der Augenschein darlegt, und die der Richter des Orts mit Zuziehung der Churgenossen sofort außer Zweifel setzen kann, allemal die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Wahr ist es zwar, daß ein Hagelschlag, ein Mißwachs, ein Viehsterben, ein sogenanntes Unglück am Vieh, ein gerechter aber schwerer Proceß und

viele andre Umstände einen Leibeignen dergestalt zurückbringen können, daß seine Gebäude und Zäune den Gebäuden und Zäunen eines liederlichen Wirths völlig ähnlich sehen; wahr ist es auch, daß dergleichen Strafen Gottes wohl einen ehrlichen Mann in die Versuchung führen können, die Axt an eine heilige Eiche zu legen, oder sein Büchenholz etwas stärker anzugreifen, als ein Anderer. Allein wenn doch der Augenschein zuerst geredet, und den Leibeignen mit dem Beweise jener Unglücksfälle, insofern er etwas erhebt, beladen hat, so pflegt sich die Sache doch bald aufzuklären, indem der Grund oder Ungrund jener Unglücksfälle mit einiger Mühe leicht übersehen werden kann.

Das sicherste Mittel unter allen würde sein, die etwanige Besserung, welche ein Leibeigner in dem Hofe hat, meistbietend zu verkaufen, und ihn und die Gläubiger mit dem daraus erhaltenen Gelde abzufinden. Alsdann bedürfte es gar keiner besonderen Abäußerungsursachen, sondern man verführe mit den Leibeignen wie mit den Freien, wenn sie ihre Schulden nicht bezahlen können. Diese Besserung könnte man durch Churgenossen (erwählte Achtsleute) schäzzen, und wenn der Gutsherr die Schätzung bezahlte, demselben gegen deren Erlegung den Hof zur anderweiten Besetzung überlassen. Der Gutsherr behielte von der Schäzzung, was er selbst zu fordern hätte, und besetzte sodann den Hof mit Andern nach seinem Gefallen. Wollten die unbewilligten Gläubiger sich dieses nicht gefallen lassen, so müßten sie einen bessern Käufer stellen, der ein Mehrers für die Besserung erlegte, sodann sich zum Leibeignen übergäbe. Von dem Uebergebot erhielte der Gutsherr die Hälfte zum Weinkauf, und die übrige Hälfte wäre für die Gläubiger.

Allein es ist dieses nur ein Vorschlag, wogegen ein Andrer leicht neue Bedenklichkeiten, besonders wenn man erst fragen würde, worin die Verbesserung bestehe? vorbringen

wird. Mein heutiger Wunsch wird indessen erfüllet, wenn man nur überzeugt wird, daß das Ziel, was man sucht, so leicht nicht zu erreichen sei, wie Viele wohl glauben mögen.

LXV.

Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeierungsursachen.

Es ist schon lange eine allgemeine Klage der Gutsherrn gewesen, daß sie viele schlechte und liederliche Wirthe auf ihren Höfen dulden müßten, weil ihnen die Richter zu viele Schwierigkeiten machten, wenn sie solche davon setzen, oder, wie man hier sagt, abäußern wollten. Man glaubte zwar derselben durch die Eigenthumsordnung völlig abzuhelfen, indem man die Fälle, worin eine Abäußerung statt finden sollte, namentlich bestimmte, und den Richter anwies, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren. Allein die Klage ist immer noch dieselbe, es sei nun, daß der Menschen Witz, dessen Erfindungen in allen Handlungen so bündig ausgeschlossen werden, immer noch eine Lücke findet, wodurch er seinem alten Lehrmeister das: On ne pense jamais à tout zuruft, oder daß der Gesetzgeber die Ursachen der Abäußerung (weil von zwei Personen, die sich des nämlichen Verbrechens schuldig machen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine strengere Strafe verdienet) nicht zu allgemeinen Regeln für alle Fälle erheben kann. Dem sei nun aber wie ihm wolle, so ist die Betrachtung der Abäußerungsur-

sachen, womit sich jetzt unter uns die größten Männer beschäftigen, eine der wichtigsten für den Staat, dessen Wohlfahrt nothwendig sehr darunter leidet, wenn schlechte Wirthe auf den Höfen ihren Ackerbau versäumen, ihr Gehölze verderben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehstapel schwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbesserungen besitzen. Wie mancher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn statt des jetzigen faulen Geblüts, oder statt der schwachen Heuerleute ein froher, arbeitsamer und vermögender Wirth darauf gesetzt würde!

Allein diese Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, so lange man blos bei dem Eigenbehörigen stehen bleibt, und sich durch diese Einschränkung den ganzen Gesichtspunkt, worin die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäußerung hat mit der Leibeigenschaft nicht so viel gemein als man glaubt. Sie ist die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der reihepflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag rittereigen oder hofhörig, churmündig oder nothfrei, ja es mag der ursprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes sein, so muß es abgeäußert werden können, sobald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihepflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen ist, und eingehen müssen.

Man setze nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Höfe einen kleinen Staat ausmachen, der seine öffentliche Lasten hat, und daß die Hälfte davon mit Leibeignen, die andre Hälfte aber mit Freien besetzet sei. Werden hier die Leibeignen den Freien gestatten können:

a) ihre Höfe mit Schulden zu beschweren?

b) sich bei Gelegenheit der Erbfälle mit übermäßigen Absteuren zu entkräften?

c) ihr Spannwerk außer Stand zu setzen?

d) ihr Gehölze zu verhauen?

e) ihre Stätten zu verspslittern?

f) solche zu verlassen und mit Heuerleuten zu besetzen?

Werden sie nicht sofort ihr Oberhaupt, dem sie die Vollmacht zur Erhaltung der Reihepflichtigen gegeben, angehen und ihn bitten, den Freien diese dem gemeinschaftlichen Interesse der Gesellschaft nachtheilige Unternehmungen zu untersagen? oder werden sie, wenn Fuhren, Einquartierungen und andre gemeine Werke vorfallen, wozu Futter, Korn, Spann, Holz, Geld und andre Lieferungen erfordert werden, für jene Freien, die ihr Holz verdorben, ihre Häuser abgebrochen, ihre Stätten versplittert und sich in Schulden vertieft haben, den Vorschuß thun, und dennoch geschehen lassen, daß jene Freien sich immer mehr zu Grunde richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden können; und so ist es offenbar, daß es gar keine sonderliche Verschiedenheit in Ansehung der Abäußerung mache, ob der reihepflichtige Hof mit einem Leibeignen oder mit einem Freien besetzet sei.

Die ganze Blendung, welche man sich bisher hierüber gemacht hat, rührt einzig und allein davon her, daß die mehrsten gemeinen Lasten in neuern Zeiten mit Gelde bestritten und zu einer Generalkasse bezahlet worden, und der Staat hierauf nicht so genau darnach gesehen, ob er dieses Geld aus eines Heuermanns, Pächters, Winners oder eines Wehrfesters Händen empfangen, folgends seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ermächtigung des Geldes gerichtet, und sich um die Wirthschaft der Freien zum großen Nachtheil der reihepflichtigen Leibeignen fast gar nicht mehr bekümmert; ein Fehler, dessen Folgen immer gefährlicher werden müssen, da Viele, die sich frei kaufen, ihre Holzungen angreifen, Ländereien veräußern, auch wohl ihr ganzes Erbe stückweise verheuren, und ihren ganzen Haushalt eingehen lassen, ohne daß der Beamte, der die Rechte der reihepflichtigen Gesellschaft zu vertheidigen hat, sich in diesem Stücke um ihre

Wirthschaft bekümmern, und in die Stelle der gutsherrlichen Localcontrole treten darf.

Nichts beweiset den geringen Unterschied unter Leibeignen und Freien, welche auf reihepflichtigen Höfen sitzen, deutlicher als die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche von der unvollkommenen Freiheit der Bauern gehandelt, und die Zeugnisse der Beamten und Richter, wodurch sie alle sogenannten Freien in Leibeigne umgeschaffen haben. Der Uebergang von der einen Art zur andern ist in dem Falle, wo sie in einer Reihe stehen, fast unmerklich; aber der Grund davon keinesweges eine ehemalige Sclaverei, wie jene Gelehrte behaupten, und Manche gern schließen möchten, sondern der simple Satz, welchen ich nicht besser als mit den Worten des Verfassers du Traité des vertus et des recompenses ausdrücken kann. Dieser sagt: L'assemblage de toutes les portions de liberté, que chaque particulier a sacrifiées pour le bonheur public, forme les forces et le tresor de chaque nation. Le Souverain en est le depositaire et l'administrateur de droit. Das heißt ungefähr so viel: Wenn Landbesitzer eine Gesellschaft zur gemeinsamen Vertheidigung errichten, so schießen sie so viel von ihrer Freiheit und von ihrem Vermögen zusammen, als zur Erhaltung des Endzwecks nöthig ist, und vertrauen die Aufsicht über dieses Zusammengeschossene einem Oberhaupte an. Auf diese Weise haben alle Freien sich der natürlichen Freiheit, ihr Holz zu verwüsten, ihre Höfe zu versplittern, ihre Spannungen abzuschaffen und sich in Schulden zu vertiefen, weil solches der gemeinschaftlichen Reihe nachtheilig ist, ursprünglich begeben; und der Beamte, der an der Stelle des Oberhaupts steht, fordert im Namen der ganzen Gesellschaft mit Recht, daß sie in vorkommenden Nothfällen ohne sein Vorwissen, Ermessen und Bewilligen nichts zum Nachtheil des Erbes unternehmen sollen. Ja man kann sagen, es giebt gar kein Eigen-

thum unterm Amte, weil der natürliche Eigenthümer solches beim Anfang der Gesellschaft nothwendig aufgeben müssen. Moses in der Theotractie sagte: Die Erde ist des Herrn; und in unsern Verfassungen heißt es: Die Erde ist des Staats. Eigenthum findet sich blos im Stande der Natur und der Exemtion. Die Sprache hat hier einen zu starken Einfluß auf unsre Begriffe gehabt; und sie würde schon manches Land um seine ganze Verfassung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichsten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären.

Schade nur, daß man diese Begriffe überhaupt nicht eher philosophisch behandelt, und vielmehr die Schlüsse begünstiget hat, welche von dem Mangel des Grundeigenthums unter dem Amte auf die wirkliche Leibeigenschaft gemacht sind; denn eben daher rühret die beständige Bestrebung eines großen Theils der Menschen, sich, wo immer möglich, den gemeinen Lasten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenschaft erweckt; und wir mögen es als das Haupthinderniß ansehen, warum wir in Westphalen auf schatzpflichtigen Höfen keine solche Landhäuser und Landmänner haben, wie wir in England antreffen, daß alle diejenigen, die sich fühlen und Kräfte haben, die reihepflichtigen Höfe fliehen, und dieselbe einem Leibeignen übergeben; welches nicht geschehen würde, wenn die persönliche Freiheit unterm Amte mehr gesichert und geehret worden wäre.

Um aber wieder auf den Hauptsatz zu kommen, so glaube ich es sattsam dargethan zu haben, daß die Abäußerung überhaupt sowohl gegen freie als leibeigne Besitzer reihepflichtiger Höfe Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierin den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Gesetzes gegen mich hätte. Allein ich antworte, daß die Abäußerung der Rittereig-

nen und Hofhörigen außer allem Zweifel stehe; daß ferner die mögliche Abäußerung der ravensbergischen, wetterischen und anderer Freien genugsam erwiesen; daß der Schluß, welcher gegen diese gilt, auch gegen die Nothfreien gelte, und schon oft gegolten haben würde, wenn dergleichen Leute nur auf solchem reihepflichtigen Gute säßen, wovon sie Ländereien versplittern, Gehölze verhauen, und Spannung vernachläßigen, mithin sich in den Fall einer Abäußerung verwickeln könnten. Es bleiben also blos die Sonderfreien, welche schatzpflichtige Güter besitzen, und weder rittereigen, noch hofhörig, noch in einer Freienrolle sind, übrig; und von diesen behaupte ich, daß sie sich insgesammt in der Zeit von zweihundert Jahren freigekauft, und es blos der Nachläßigkeit ihrer Unterbeamten zu danken haben, daß sie nicht zu einer oder andern Freienrolle gezogen und den ravensbergischen und wetterischen Freien gleich gemacht worden. Denn die Regel, ut liberi subsint advocatiae, findet sich durch ganz Deutschland *), und in allen unsern alten Amtsregistern geht die Ordnung also: daß zuerst die Freien und dann die Klosterleute mit ihren Schutzurkunden, Schatzungen und freien Diensten, zuletzt aber die Hofhörigen mit ihren Schulden und Pächten vorkommen; und würden diejenigen, die sich binnen den letztern zweihundert Jahren von einem Gutsherrn freigekauft haben und auf reihepflichtigen Höfen sitzen (denn Mindere haben Churmund oder die Wahl der Hode), sich hier gewiß, eben so wie in andern Ländern, unter die Zahl der Freien eingeschrieben finden, wenn darauf sofort wäre geachtet worden; nicht eben darum, weil es ein oder ander altes Recht so

*) Item in liberis hominibus et ecclesiarum servis, qui nobis ratione advocatiae subsunt intra districtum et terminos praenotatos. Docum. de 1259. ap. Eccard, in orig. fam. Habsburgo-Austriacae p. 243.

mit sich bringt *), sondern weil es die Noth erfordert, und das vorangezogene Recht der reihepflichtigen Gesellschaft durchaus erheischt, daß sie unter einer beamtlichen Localcontrole stehen. Der Landmann muß sich vom Hofe, wie der Soldat von seinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüstung wehren. Beide werden abgeäußert oder aus der Reihe gestoßen, wenn sie ihr Gewehr versetzen und ihren Sold zu geschwind verzehren; und macht es keinen Unterschied, ob jener seinen Hof dem gemeinschaftlichen Oberhaupt aufgetragen und von ihm empfangen habe. Der Landmann besitzt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Compagnie den Handel führet. Diese würde aber mit großer Unsicherheit bestehen, wenn der Actionair das Capital veruntreuen wollte.

Ich will jedoch hiermit gar nicht sagen, daß gegen Freie und Leibeigne aus einerlei Ursachen zur Abäußerung geschritten werden könne. Der Leibeigne steht insgemein in einer doppelten Verbindung, wovon die erste sich auf das Wohl des Staats, die andere aber auf einen Pachtcontract zwischen ihm und seinem Gutsherrn gründet. Die erste verpflichtet zum Exempel den Freien nur, sein Gehölz nicht zu verhauen, die andere aber verhindert den Leibeigenen überhaupt, sein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreifen; und so versteht es sich von selbst, daß die Abäußerungsursachen in allgemeine, welche sowohl Freie als Leibeigne

*) In einer ganz neulich beim Reichstag übergebenen Schrift wurde aus einem Schenkungsbrief Kaiser Lothars I., worin es heißt: Coloni et fiscalini tam de equestre quam pedestre ordine (beim Eccard l. c. p. 108.) behauptet, daß auch der Dienstadel unterm Amte gestanden hätte. Allein in unsern Registern heißt es freien Wagen- und freien Fußdienste, und das sind bis in die heutige Stunde keine vom Adel, sondern Pferde- und Fußkötter de equestre et pedestre ordine.

betreffen, und in besondre, wodurch letztere allein verbunden werden, abgetheilet werden müssen.

Eben so hat die Gutsherrlichkeit einen doppelten Grund: als einmal die vogteiliche Befugniß, kraft welcher der Gutsherr gleichsam von obrigkeitlichem Amtswegen dahin sieht, daß sein Leibeigner nicht gegen das Wohl des Staats wirthschafte, und dann das aus dem Pachtcontracte hervorgehende Recht, vermöge dessen er von seinem pachtpflichtigen Eigenbehörigen fordert, sich seinem Contracte gemäß zu verhalten. Beide Befugnisse können auch getrennet sein. So hat zum Exempel der Gutsherr, der ein Erbe auf Zeit= oder Erbwinn ausgethan hat, über den freien Besitzer desselben nicht die vogteilichen Gerechtsame, und umgekehrt derjenige, so von einem Freien nur Schutzrinder, Schuldkörner, oder Schuldschweine, aber keine Pächte zu erheben hat, blos die Vogtei; und er kann im ersten Fall nur auf die Aeußerung klagen, wenn der Freie seinen Pacht= oder Winncontract nicht erfüllet, und im andern blos, wenn er den ursprünglichen Bedingungen der reihepflichtigen Gesellschaft zuwider handelt. Wo der Leibeigne pachtpflichtig ist, wird durch die Abäußerung das Erbe dem Verpächter erlediget; wo aber der Freie blos unter der gutsherrlichen Vogtei stehet, kann es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach verstattet sein, sein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu übergeben, und sich auf diese Weise als ein Untüchtiger der reihepflichtigen Gesellschaft zu entziehen. Die Römer, welche blos die Gutsherrlichkeit ohne Vogtei kannten, waren strenge gegen jeden Pacht= oder Zinspflichtigen, wenn er seinen Canon nicht bezahlte; die Deutschen hingegen, welche dem Gutsherrn mit der Vogtei die Macht der Selbsthülfe gegen seinen Leibeignen und Schutzfreien eingeräumet haben, waren gelinder, und legten es mehr dem Gutsherrn zur Last, wenn er seine Gefälle zurückstehen ließ. Diesemnach ist auch das gedoppelte und einfache Recht des Gutsherrn wohl von einander zu unterscheiden.

Wird dieser und jener Unterschied nicht zuvörderst deutlicher auseinander gesetzt, so wird die Klage des Gutsherrn nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt, den man zur Verbesserung thut, einen neuen Anstoß finden. Zum Exempel will ich nur den Satz aus der Eigenthumsordnung nehmen, wo es heißt:

> Wenn ein Eigenbehöriger das Erbe mit so vielen Schulden beschwert, daß sie den Werth des Erbes nach Proportion der Pachtlieferung zu 3 Procent erreichen oder gar übersteigen, so soll es pro unica causa discussionis gehalten werden.

Dieser ist in der That so vernünftig und so billig gewählet, als ein leibeigner Pächter verlangen kann. Wie will man aber hier zu Rechte kommen, wenn man nicht weiß, ob der Pflichtige blos unter der gutsherrlichen Vogtei, oder auch zugleich unter einem ursprünglichen Pachtcontract stehe? Schuldkorn ist kein Pachtkorn. Ein Schuld- oder Holzschwein ist kein Pachtschwein. Das Dienstgeld, was für die Vogteifrohne bezahlet wird, ist kein Pachtgeld; Spanndienste, so in die Stelle der Frohnen getreten, Herbst- und Maischatzgelder, Schutzrinder, Zehntkorn und was dergleichen mehr sind, die sowohl Leibeigne als Freie entrichten, setzen keinen Pachtcontract, sondern die vogteiliche Befugniß voraus, und die Verwechselung dieser ganz unterschiedenen Begriffe hat bisher jene für jeden leibeigenen Pächter nicht unbillige Verordnung völlig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage veranlasset: Ob dann ein Leibeigener, der von dem größten Hofe jährlich nur einen Schilling entrichtet, sofort abgeäußert werden könne, wenn er mehrere Schulden gemacht, als mit dem dritten Theil dieses Schillings zu 3 Procent verzinset werden konnten? Wo stehet es aber geschrieben, daß dieser Schilling eine Pacht sei? Die Alten sind keine solche Narren gewesen, daß sie einen Hof so wohlfeil verpachtet haben sollten. Wahre Pächte sind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öf-

fentlichen Vertheidigung desselben, ziemlich angemessen, und sie unterscheiden sich durch ihre Größe leicht von vogteilichen Gefällen.

Eine andere Ursache der Abäußerung in der Eigenthumsordnung, nämlich diese:

Wann eine eigenbehörige Person sich dem schändlichen Hurenleben ergiebt, ingleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder sonst einer groben Missethat überführet wird, wodurch dem Erbe eine schwere Last zuwächst, so ist solches alleinig pro causa discussionis zu achten,

hat sehr viel von ihrem innerlichen Gehalte verloren, weil man hier blos auf das Verhältniß zwischen den Leibeignen und dem Gutsherrn als Erbverpächter gesehen hat, der allenfalls zufrieden ist, einen schlechten Kerl, wenn er sonst richtig bezahlt, auf dem Hofe zu lassen, so lange der Staat ihn nicht verbannet. In der That aber gehört diese Ursache zu den allgemeinen, und die Beamte sollten jeden Freien, und der Gutsherr, kraft der vogteilichen Gerechtsame, jeden Leibeigenen, der sich so schändlich beträgt, des Hofes entsetzen können. Ein Soldat mag noch so schön gewachsen und noch so tapfer sein, so wird er vom Regiment gejagt, sobald er etwas begeht, was mit der Dienstehre nicht bestehen kann. Eine gleiche Denkungsart herrschte unter den ursprünglichen Reihepflichtigen bei den Deutschen; und dem Staat ist daran gelegen, um die gemeine Reihe bei Ehren, folgends mit dieser Ehre Ackerbau und Amtssässigkeit in Ansehen zu erhalten, diese Denkungsart nicht zu schwächen. Daß der Mann oder die Frau, welche in solchem Falle durch den schuldigen Theil mit in's Unglück gezogen wird, eine Auffahrt (laudemium) bezahlet habe, ist zwar ein hinlänglicher Grund für den Gutsherrn als Erbverpächtern, um sie nicht zu verstoßen, aber nicht für den Gutsherrn, insofern er die Vogtei hat, oder für den Staat, der in vielen Fällen mit einer Dienst= und Hofeserlassung

mehr als mit einer Landesverweisung und Zuchthausstrafe ausrichten kann.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Verwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Begriffe einer Erbpacht in die Sache hineingegangen, oder ganz verschiedene Menschen unter Eine Regel zwingen wollen, entstanden sind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet sich auch nicht der Mühe, und Alles, was aus den Abäußerungsursachen nach jenen Begriffen gemacht werden kann, wird der Absicht, die man hat, nie entsprechen. Um die Beschwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengeflickte Gebäude in die Luft gesprenget, und ein ganz neues dafür aufgeführet werden, wovon die beiden Grundpfeiler folgende sein müssen:

„Jeder reihepflichtige Hof, er sei besetzt, wie und von „wem er wolle, ist in Gefolge des gesellschaftlichen Ori„ginalcontracts eine Pfründe des Staats, oder, wenn „man lieber will, ein Stammlehn oder Fideicommißgut, „welches der Besitzer auf Zeitlebens zu vertheidigen und „zu nutzen hat, und mit seinem Tode demjenigen eröff„net, der durch die Gesetze dazu gerufen ist; und ferner:

„Kein Sohn oder Nachfolger am reihepflichtigen Hofe „ist verpflichtet, seines Vaters oder Vorgängers Schul„den zu bezahlen, insofern sie nicht bewilligt sind.“

Ist dieses erst festgesetzt, wie es die wahren deutschen Rechte, Noth und Vernunft erfordern, so wird sich das Uebrige leicht bestimmen lassen. Die Pflichten eines Pfründeners oder Beneficiaten sind bekannt. Man weiß:

1) In welcher Maße er das Eichen- und Büchenholz auf seinen Wehdumsgründen angreifen darf;

2) wie er die Pfründe mit keinen Schulden beschweren möge;

3) wie er in Nothfällen, auf Erkenntniß und mit Vorwissen seiner Obern, Gelder darauf leihen kann, die sein Nachfolger bezahlen muß;

4) wie seine Kinder und Erben aus der Pfründe nicht ausgesteuret und abgefunden werden;

5) wie sein Nachfolger sich nicht in seine Erbschaft mische;

6) wie er durch ein liederliches Leben seine Pfründe verwirke, ohne Rücksicht, ob mit der Frauen Brautschatz eine Simonie begangen worden oder nicht;

7) wie er auf eine Competenz oder die Leibzucht gesetzt werde, wenn er seine Dienste nicht mehr leisten kann rc. Und die Sache selbst, da von der geistlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil demselben im Felde, wenigstens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leidet eine so vollkommene Vergleichung, daß ich nicht sehe, warum dabei einiges Bedenken sein könne. Das einzige, was man sagen möchte, wäre dieses, daß die weltlichen Pfründen erblich besessen würden. Allein sind Erbpräbenden, die ganzen Familien gehören, andern Gesetzen unterworfen? steht es dem zeitigen Besitzer frei, solche mit Schulden zu beschweren? und ist die Familie, oder selbst der Sohn des Erbpfründners verbunden, dessen Schulden aus der Pfründe zu bezahlen?

Längst hat man dahier erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen sich der väterlichen Erbschaft, die doch, weil sie zum Sterbfall gehört und von ihm gelöset werden muß, gar nicht vorhanden ist, entschlagen, folgends das Erbe aus der freien Hand des Gutsherrn empfangen könne. Warum macht man aber dieses nicht zum allgemeinen Gesetz, und setzt einmal für alle fest, daß der Sohn eines reihepflichtigen Leibeignen wegen unbewilligter elterlicher Schulden nie in gerichtlichen Anspruch genommen werden solle?

Vielleicht ist dieses zu strenge und dem Credit nachtheilig, welchen der Pfründner noch dann und wann nothwendig haben muß. Gut, man verordne dann den unbewillig=

ten Gläubigern zum Besten ein Nach= und Gnadenjahr; man setze deren allenfalls viere, oder, nach dem Exempel Moses sechse, und lasse das siebente ein Freijahr sein, so bleibt die Pfründe so lange in des Anerbens bloßer Verwaltung (custodia beneficii), und man weiß doch endlich die Zeit, worin der weltliche Pfründener zum ruhigen und freien Besitz des Hofes gelangen kann. Ist ihm nun aber dieser einmal gewähret, so kann man mit der Abäußerung um so viel strenger durchfahren, weil er sich sodann nicht, wie jetzt, auf seiner Vorfahren Schulden berufen kann; das einzige, was sonst die mehreste Schwierigkeit macht.

Man glaube nicht, daß ich die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe. Ich mache mich anheischig, jeden Punkt, auch selbst das Nach= und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit Gold und Silber, das jus resignandi, das jus devolutiónis, wenn der Gutsherr mit der Erbesbesatzung nachläßig ist, und sehr viel andere Uebereinstimmungen aus den westphälischen Hofrechten buchstäblich zu erweisen, und zu zugleich zeigen, daß das canonische Recht und nicht das römische bei unserm Eigenthumsrechte zu Hülfe genommen werden sollte. Auch dieses, daß die Kinder aus der weltlichen Pfründe nicht ausgesteuret, sondern mit einem Hute, einem Stocke und einem Paar Klumpen in die Welt geschickt werden sollen, ist in jenem Hofrechte deutlich verordnet.

Folgten wir nun diesem Plan, so würden wir mit den übrigen Abäußerungsursachen gar leicht zurecht kommen. Ein Freier und ein Leibeigner darf so wenig seinen Hof eigenmächtig verheuren, als der Pfarrer für sich einen Vicar ansetzen; er darf sein Spann so wenig schwächen, als der Geistliche sich außer Stand setzen, seinen Dienst am Altar zu thun; Beide dürfen ihre Häuser oder Curien nicht verfallen lassen; Beide dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräußern oder versetzen; und der

Gutsherr kann so wenig als die untere geistliche Obrigkeit in ihrer Einwilligung so weit gehen, daß der Dienst der ganzen Pfründe darüber zu Grunde gehe. Alles dieses könnte auf's genaueste und deutlichste bestimmet, und dem Eigenthumsrechte seine wahre alte, aus dem ursprünglichen Contract unter Landesbesitzern hervorgehende philosophische Gestalt gegeben werden; aber nur blos in dem Falle, wo die steuerbaren Höfe als Erbpfründen, die der Gutsherr aus der Familie seines Leibeignen, und der Beamte mit dem nächsten Erben des Freien zu besetzen hat, betrachtet, und die Nachfolger nicht zu Erben ihrer Vorgänger gemacht würden. Diejenigen Contracte, die unter gehöriger Bewilligung geschlossen sind, behalten ohnehin ihre Verbindlichkeit, der Nachfolger mag Erbe sein oder nicht; so wie im Gegentheil alle Nebenverbindungen zwischen dem Patron und Beneficiaten ungültig sind, wenn sie die Pfründe mit neuen Diensten und Pflichten beschweren.

Dieses wäre aber nur das Mittel, die allgemeinen Abäußerungsursachen festzusetzen, nicht aber die besondern, so aus dem Erbpachtcontract zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeigenen hervorgehen. Aber diese sind auch nicht so schwer zu bestimmen.

LXVI.

Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen. *)

Die Frage: ob es nicht gut sein würde, die ungewissen Eigenthumsgefälle auf ein gewisses Jahrgeld zu setzen? muß meines Ermessens mit einem aufrichtigen Ja beantwortet werden. Denn

1) wird Niemand läugnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Kapitals leichter in kleinen jährlichen Terminen als in einer Summe fallen müsse; und ob man gleich einwenden möchte, daß, wenn eine solche Einrichtung sofort ihren Anfang nähme, verschiedene Leibeigne dasjenige, was sie bei einem sich künftig erst ereignenden Falle zu bezahlen hätten, im voraus bezahlen würden, so kann man doch

2) mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, wenn die eine Hälfte etwa einige Jahr im voraus bezahlen müßte, die andre Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht sehr viele Auffahrten und Sterbefälle sofort zu bedingen sein würden. Zudem wird

---

*) Folgt in den Westphälischen Beiträgen (1770, St. 22) bald nach dem Aufsatze: Kurze Geschichte der Bauerhöfe (Patr. Ph. Th. 1, Nr. 56), unter dem Titel: Die Gründe für die im 18. Stücke aufgeworfene Frage. Diese Frage ist in den Beiträgen vielfältig besprochen; so im 34. Stücke vom General-Lieutenant und Landrath von Schele; im 40. von C. A. T. v. d. B. (von dem Bussche); im 49. von v. Schele (von Schele).
A. d. H.

3) jeder Leibeigne es nicht auf die letzte Stunde ankommen lassen, sondern, wenn er erst weiß, daß das Ersparte seinen Erben zu statten kömmt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbefälle und Auffahrten zurücklegen; und da ist es, wo nicht besser und sicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er solches in seinen Schrank legt, oder seinem Gutsherrn auf Abschlag bezahlt. Es geht auch

4) einem Gutsherrn nichts dabei verloren. Denn da man annehmen kann, daß von 25 Leibeigenen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Auffahrt zu dingen haben würde, so wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zusammen eben so viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für solche Gutsherrn aber, die

5) ihre Leibeignen nur für ihre Person, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur bei gewissen Commenden, Pfründen und Beneficien besitzen, würde die neue Einrichtung unstreitig besonders gut sein, weil sie allemal ihr Gewissen frei haben, und den wahren oder falschen Vorwurf vermeiden könnten, daß sie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienst-, Lehn- oder Fideicommißfolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch

6) dem zeitigen Besitzer solcher Leibeignen die Gelegenheit benommen würde, seinem Nachfolger zum Schaden, Auffahrten, Sterbfälle und Freibriefe im voraus dingen zu lassen, und diesem solchergestalt das Geld vor der Nase wegzuziehen. Wenigstens würde man

7) nie von einem solchen Processe, wie vor einigen Jahren geführet wurde, wieder hören, da die Erben eines solchen Gutsherrn, welcher seinem Leibeignen befohlen hatte, binnen Jahresfrist zu heirathen, gegen den säumhaften Eigenbehörigen den Caducitätsproceß fortführten, während der Zeit der neue Besitzer der Pfründe eben demselben Leibeignen einen andern Termin zur Heirath setzte, und, wie

er solchen versäumte, gegen denselben mit einem zweiten Caducitätsproceß herausging. Und überhaupt dürfte diese sonderbare Art von Processen ganz wegfallen, indem ein weltlicher Gutsherr, der einen Leibeignen für sich und seine Erben besitzt, seinen Leibeignen nicht leicht zum Heirathen zwingt, sondern lieber dessen Todesfall, wodurch entweder ihm oder seinem Erben das Gut erledigt wird, abwartet. Insbesondre aber würden

8) die geringen Pfründner ihren Vortheil dabei finden, die, wenn sie einmal zur Erhaltung ihres Rechts eine Verhöhung der außerordentlichen Gefälle vornehmen wollen, in weitläuftige Processe gestürzet werden, und, wenn sie ihre übrigen Einkünfte darauf zum Vortheil ihrer Nachfolger nicht verwenden wollen, dem Leibeignen nachgeben müssen. Zudem ist

9) der Sterbfall nach Ritterrecht, der zuerst auf Sundergute *) eingeführet worden, und welchen ehedem der Bischof und seine Geistlichkeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was kann trauriger sein, als Witwen und Waisen sofort in der größten Betrübniß, und wenn die Leiche noch im Hause steht, zu überfallen, Alles, was sie im Hause und Vermögen haben, aufzuschreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunanständigsten Begriffe beizubringen? Welcher Gutsherr fühlt es nicht, was eine solche Handlung für widrige Begriffe bei dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie dieser von dem Manne, der in's Sterbhaus kömmt, und gleich alle Winkel durchschnauft, denken müsse? Es giebt daher auch

10) wenige Gutsherrn, die sich dieses traurigen Rechts der Strenge nach bedienen, und den armen Waisen die ganze elterliche Erbschaft entziehen; wenigstens treiben sie

*) Bonis extra curtem vel a curte separatis.

es ungern zu einer eidlichen Eröffnung, weil die Versuchung zum Meineide zu stark wird; und ohne diese Eröffnung dürfte doch der Leibeigne die vorhandene Kapitalien schwerlich anzeigen. Die mehresten sehen auch

11) wohl ein, daß ein Gutsherr, ohne sich selbst zu schaden, das Erbe nicht von Allem entblößen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu starke Summe auf einmal nehmen könne, indem solchenfalls der Leibeigne selten wieder zu Kräften kömmt, ja sich wohl gar, weil jeder Landhaushalt mit zureichender Faust geführet sein will, in deren Ermangelung früh zu Grunde arbeitet, und eine muthlose Nachkommenschaft zeuget. Daher ist

12) der Sterbfall nach Ritterrecht, da christliche und billige Gutsherrn solchen fast nirgends ziehen, ein unnöthiges und schädliches Schreckbild, das die Leibeignen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurückhält. Denn die Vorstellung, daß Alles, was sie mit ihrem sauren Schweiße erwerben, ihren Kindern nicht anders, als insofern sie einen falschen Eid daran wagen wollen, zu statten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederschlagen und ihren Fleiß schwächen.

In Ansehung der Auffahrten ist es

13) sowohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem die Eigenthumsordnung keine Regel festgesetzt hat, nach welcher solche gefordert oder bezahlt werden möge; welches nothwendig zu unzähligen Processen Anlaß geben muß, wobei so wenig der Gutsherr als der Leibeigne gewinnet, indem die Gerichtskosten gewiß allezeit eben so viel, wo nicht ein Mehreres wegnehmen, als worüber beide Theile streiten. Der Gutsherr leidet

14) doppelt dabei, da er, so lange seine Forderung keine bestimmte Gränzen hat, nach einer ganz natürlichen Folge alle Richter wider sich haben muß, und hiernächst, wenn

sein Leibeigner Alles der Chicane aufgeopfert hat, entweder einen schlechten Wirth oder einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber

15) auch keine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und schweren Kosten eine mildere Auffahrt erhalten hat, indem ihm der Gutsherr solches gewiß beim Sterbfall und bei andern Gelegenheiten wieder gedenket. Ueberhaupt liegt es

16) in der menschlichen Natur, und zwar in dem edelsten Theile derselben, daß man sich der Schwächern und dem Scheine nach Unterdrückten gern annimmt; und die gerechtesten Forderungen der Gutsherren müssen darunter leiden, so lange einige derselben unbestimmt sind. Die Eigenthumsordnung hat

17) den Gutsherren in Ansehung der Auffahrten die Billigkeit empfohlen, und in deren Ermangelung die richterliche Billigkeit zu Hülfe gerufen. Die Begriffe der Billigkeit in dem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile sind aber so von einander unterschieden, daß man nie eine Einigkeit hoffen darf, sondern allezeit eine Willkür befürchten muß; und diese Willkür, womit sich das Mitleid und die natürliche Neigung für den schwächern Theil gern vermischt, sucht leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigste, was dem Leibeignen nur mit einigem Scheine zu statten kommen kann. Da heißt es dann:

18) die Römer haben den Erbgewinn auf den funfzigsten Pfennig bestimmt; in diesem und jenem Lande ist der zwanzigste oder zehnte Pfennig dafür angenommen; dort ist ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zweijähriger die hergebrachte Regel; dort wird nur ein neuer Meierbrief, hier nur ein Saertuchen-Wamms bezahlt; und der auswärtige oder einheimische Rechtsgelehrte, der selbst nicht Gutsherr ist, kann die verschiedenen Meinungen der Gelehrten in einen Glückstopf werfen, und eine heraus zie-

hen, ohne daß man ihm mit Bestande einen Vorwurf machen kann. Denn was sollte er besser thun, als die bei dem menschlichen Glücke wachende Vorsehung da walten lassen, wo ihm Gesetze und Rechte nichts vorgeschrieben haben? Will man

19) noch eine vernünftige Regel annehmen, so ist es diese, daß der Betrag des Erbes als eine Leibrente angesehen, und demjenigen Theile, der die Auffahrt bezahlet, verkauft wird. Gesetzt, der Theil des Anerben am Hofe thue jährlich neunzig Thaler nach Abzug aller Auflagen, Bauerlasten, Gefälle und Auslobungen, so erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinschaftlich diese Einnahme. Die Hälfte derselben ist also dasjenige, was dem neu aufkommenden Theile verkauft wird. Das Drittel der Hälfte, oder funfzehn Thaler, bezahlt er mit seinem Leibe, indem er sich eigen giebt. Er kauft also eine jährliche Leibrente von dreißig Thalern, und bezahlt dafür, nachdem solche zu 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Procent verkauft wird, das Kapital zur Auffahrt. Allein diese, wenigstens auf einen Rechnungssatz zurückführende Regel wird dem Gutsherrn hart scheinen, wenn die Zinsen der unbewilligten Schulden an dem jährlichen Ertrage vorabgezogen werden sollen, indem er solchergestalt seiner Leibeignen Schuld mit entgelten muß; und sollen diese nicht abgezogen werden, so erhält der neu aufkommende Theil, der mit dem Anerben in Gemeinschaft der Schulden treten muß, die reine Leibrente nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkauft wird. Am Ende aber führen dergleichen Berechnungen und Anschläge zu Beweisen und Gegenbeweisen und richterlichen Erkenntnissen, welche im Gegentheil durch einen beständigen jährlichen Satz vermieden werden. Sie führen auch wohl zu Betrügereien, weil der Leibeigne seine unbewilligte Schulden dem Gutsherrn verhehlen, und lieber seine Braut hintergehen, als jene entdecken wird.

Die Freibriefe, da sie eben so wenig einen bestimmten Satz zum Grunde haben, können

20) ebenfalls leicht zu großen und kostbaren Weitläuftigkeiten führen, wobei für beide Theile nichts als Schaden herauskömmt; und dieser Mangel eines bestimmten Grundsatzes wird sicher einmal zu demjenigen führen, nach welchem ein Hauptmann seinen Gemeinen für ein festgesetztes Geld verabschieden muß, ohne auf dessen Vermögen eine Rücksicht nehmen zu dürfen. Denn es arbeiten

21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre und, was noch kräftiger als dieses ist, das Interesse aller Landesherrn gegen ein zu strenges Leibeigenthum, so wie gegen Alles, was Privatgutsherrn von schatzbaren Unterthanen und Gründen ohne Bestimmung zu genießen haben. Diesem jetzigen Hange der menschlichen Sachen, welchem alle besoldeten Lehrer und Richter frohnen, und alle empfindende Leute so lange opfern werden, als der Angriff gegen unbestimmte und schwankende Forderungen gerichtet bleibt, widersteht am Ende eines künftigen Jahrhunderts nichts als ein fester Satz. Man darf nur einen Blick in andre Länder thun, um die Wahrheit davon deutlicher zu empfinden, als solche dahier beschrieben werden kann. Nichts ist aber bei dem Allen

22) augenscheinlicher, als der eigne Vortheil der Leibeignen, welche nach jener neuen Einrichtung mit doppeltem Fleiße und Muthe für sich und ihre Kinder arbeiten können, ohne den Verlust eines sauer erworbenen Vermögens fürchten zu dürfen, welche bei ihren sich vermehrenden Kindern nicht an die Beschwerde der Freibriefe, und bei der Verheirathung derselben nicht an den Verlust des Brautschatzes zu denken haben. Die Obrigkeit wird gegen einen üblen Wirth mit aller Strenge verfahren können, wenn ihm einmal die Entschuldigung benommen ist, daß er zu Bezahlung der ungewissen Gefälle seinen Hof

in Schulden stürzen, sein Land versetzen, und sein Holz verhauen müsse. Wie wenige Wirthe werden sich auf den Trunk legen, wenn sie gewiß sind, daß dasjenige, was sie versaufen, nicht dem Gutsherrn am Sterbfalle, sondern ihren Kindern am Erbtheile abgehe! Wie wenige werden ungerechten und harten Gläubigern zum Raube werden, wenn sie nicht zur Unzeit große Summen borgen dürfen! Wie sehr werden sich ihre Processe dadurch mindern! und wie mancher reiche Freier wird einen gutsherrlichen Hof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf als ein Leibeigner behandelt zu werden!

Nie ist auch die Zeit zu einer solchen neuen Einrichtung günstiger gewesen als jetzt, wo

23) der große Geld- und Creditmangel bei den Leibeignen eine solche Veränderung nothwendig zu machen scheinet. Die Menge der verheureten Stätten ist nichts in Vergleichung derjenigen, welche sich über funfzig Jahr finden wird, wenn die Auslobung nach dem zum Versuche und zur Verkürzung der darüber entstandenen Processe eingeführten Fuße bestehen bleibt. Denn dadurch wird sich Alles mit der Zeit in Heuergut verwandeln, und der jetzige Eigenthum völlig aufgelöset werden. *)

---

*) Es ist wider alle Wahrscheinlichkeit und wider den Lauf der menschlichen Sachen, daß der Besitzer eines Landgutes, wenn es auch jährlich 10000 Thaler einbringt, seinen jüngern Geschwistern nur die Hälfte des Werths auszahlen und dabei bestehen kann. Nicht einer unter hundert gewinnet, wenn man dreißig Jahr für sein Leben rechnet, diese Summe wieder; und wenn sein Sohn abermal mit seinen Geschwistern getheilet hat, so geht der Enkel gewiß dabei zu Grunde. Weit schwerer ist der Stand eines Leibeignen, der

LXVII.

Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden.

Luft macht eigen, heißt es an manchen Orten Deutschlands; und ich habe unsere Vorfahren oftmals in meinen Gedanken einer Grausamkeit beschuldiget, daß sie die Luft gleichsam vergiftet, und die Sclaverei auf einen in der ganzen Welt freien Odemzug gesetzet hätten. Oft dachte ich aber auch: Wie ist es möglich, daß sie, die mit Heeren von Hunderttausenden zu Felde gingen, Gut und Blut für die Freiheit aufopferten, und keinen leibeignen Knecht die Waffen führen ließen, die Dienstbarkeit dergestalt begünstiget, und ganze Dörfer durch die Einführung derselben von dem Heerzuge befreiet haben sollten? Voll Zweifels über die Wahrheit und voll Unmuths über die Ungerechtigkeit der Sache selbst, kam ich von ungefähr auf einen alten Rechtshandel, worauf sich dieses Lufteigenthum auf einmal als eine sanfte Freistätte zeigte. Ich will ihn meinen Lesern erzäh-

---

nur einen doppelten Kindestheil behalten, und folglich in den mehrsten Fällen drei Viertel der Erbschaft ausgeben soll. Dieser muß nothwendig in die Umstände und in die Versuchung gerathen, lieber der Heuermann als der Colon seines Hofes zu sein. Geschieht dieses, wie man es vorhersehen kann, ohne eben Prophet zu sein, so werden sich die Eigenthumsfälle immer mehr und mehr verlieren. Wenigstens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein Sclave der abgehenden Geschwister bleiben. Diese werden Alles wegnehmen, was er erübrigen und borgen kann; das Anerbrecht wird minder gesucht und beneidet werden; und so wird weder der Leibeigne zu großen Barschaften, noch der Gutsherr zu einer billigen Auffahrt auf einmal gelangen.

len. Vielleicht nehmen sie auch an der Ehre unsrer Vorfahren einen patriotischen Antheil, und lernen, wie gefährlich es sei, aus veralteten Worten neue Schlüsse zu ziehen.

Die Königin von Polen, Richezza, eine geborne Pfalzgräfin beim Rheine, ließ sich in der Stadt Cöln nieder; und weil sie nicht Lust hatte, das Bürgerrecht zu nehmen, begab sie sich in die Hode der heiligen Jungfrau, worin der Sterbfall mit dem besten Kleide gelöset werden konnte. *) Ihre Kammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Gütersloh, worin noch jetzt die Luft eigen macht, zu Hause war, verheirathete sich in unser Stift, und setzte sich auf ein offnes Dorf, worin ihr Mann ein freies Haus gekaufet hatte. Kaum hatte sie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt, so entriß ihr der Tod den besten Mann; und zur Vermehrung ihres Schmerzens kamen die Beamte, um ihr Alles, was er verlassen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte sie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch diesem Unmündigen das väterliche Erbtheil zu lassen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamte, so sehr sie auch selbst über diesen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht, ihr Mann sei biesterfrei **) verstorben, und seine Nachlassenschaft daher der Landesherrschaft verfallen. Seine Schuldigkeit sei es gewesen, sich sofort, als er sich dahier niedergelassen, in eine Hode einschreiben ***) zu lassen; und

*) Die Urkunde steht beim Lunig in spec. eccl. Contin. I. p. 134.

**) Biester heißt bei den Westphälingern so viel als arg. Er ist biester-krank, biester-grämlich rc. sagt man. Die arge Freiheit ist aber, wenn einer ohne Schutz und Schirm so frei als ein Vogel (doch muß es ein Auerhahn sein, der Königsfrieden hat) in der Luft ist, den man herabschießen kann.

***) Dies ist, wie bekannt, noch jetzt im ganzen Stifte Osnabrück gebräuchlich.

da er dieses versäumet, und darüber weggestorben, so wäre nichts als die Gnade der Landesherrschaft übrig, um sich von den Folgen der Biesterfreiheit zu retten.

O Himmel! rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hause, wo die Luft das Einschreiben ersetzt, wo jedes Haus in einer Hode steht, und diejenigen, so darein ziehen, sobald als sie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu besorgen haben, daß ihre Erbschaft der Landesherrschaft, gleich der Erbschaft eines Wildfangs, verfalle. Mein Mann war aus dem Lippischen gebürtig, wo alle Biesterfreiheit mit einem Groschen abgewehret werden kann *), welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrschaft zur freien Urkunde annimmt. Die osnabrückschen Rechte sind uns Beiden unbekannt gewesen; wir haben nicht gewußt, daß wir uns eben einschreiben lassen müßten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genossen, ersetzte die leere Ceremonie der Einschreibung; und mein Mann ist ohne Zweifel in dem Glauben gestorben, daß ich seine Verlassenschaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug lösen könnte.

Alles dieses, versetzten die Beamte, kann die Landesherrschaft, nicht aber uns bewegen, von unserer Forderung abzugehen. Jene kann Gnade thun; wir aber sind auf's Recht gewiesen. Wir müssen Alles, was ihr seliger Mann verlassen hat, zu uns zu nehmen. Will sie aber Gnade suchen, so wollen wir ihr einen Monat Zeit dazu geben, und uns immittelst begnügen, den Nachlaß des Biesterfreien aufzuschreiben, und ihr solchen gegen genugsame Bürgschaft

*) Eben dergleichen Gewohnheiten gab es auch an verschiedenen Orten in Frankreich, als z. E. Et si aucun des ces Aubains mourut et n'eut commandé à rendre 4 deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron. v. Stabilimenta S. Ludovici. L. I. c. 87. ap. du Fresne v. Aubenae.

zur getreuen Verwahrung überlassen. Der armen Witwe blieb also nichts übrig, als sich an den damaligen Bischof zu wenden, und dasjenige unter neuen Thränen zu wiederholen, was sie den Beamten vorgebracht hatte. Dieser war weit entfernt, sich mit einer so traurigen Erbschaft zu bereichern. Inzwischen reizte ihn doch seine Wißbegierde, sich über den Ursprung und den Nutzen der Hoden, Hyen oder Echten, und von der Ursache der Biesterfreiheit näher unterrichten zu lassen.

Gnädigster Herr, berichteten diese, man hat ehedem von Territorien und Territorial-Unterthanen nichts gewußt.*) Man kannte den Grundsatz nicht, daß derjenige, der sich auf diesen oder jenen Theil des deutschen Reichsbodens setzte, sofort mit der Luft die Oberherrschaft desjenigen Reichsbeamten erkannte, in dessen Amtsbezirk er sich niederließ. Es ging damals auf dem Lande wie noch jetzt in den Städten, worin nicht Alle, so zwischen den Mauren wohnen, das Bürgerrecht haben, sondern nur diejenigen, die solches ausdrücklich nehmen und gewinnen. Die sämmtlichen Eingesessenen eines Landes theilten sich also überhaupt in solche, welche das Unterthanenrecht genommen oder gewonnen, und solche, welche es nicht gewonnen hatten.

Diejenigen, welche es gewonnen hatten, genossen der Rechte und Wohlthaten, welche der Klasse, worein sie sich begeben hatten, zukamen, und der Oberste dieser Klasse,

*) Dieser Begriff hängt uns jetzt immer nach; und wir sind zu bekannt mit ihm geworden, um ihn gänzlich zu vergessen. Allein wer die alte Verfassung beurtheilen will, muß schlechterdings an keine Länder, Landesunterthanen und Landesordnung denken. Wie eifrig war man in alten Zeiten auf die Huldigungen, wie man noch eines jeden Menschen Einwilligung in die Unterthanenpflicht für nöthig hielt! Jetzt, da der Boden Unterthanen macht, hält man die Huldigung der Bauern für eine überflüssige Ceremonie.

oder der Schutz- und Schirmherr, genoß von ihrer Verlassenschaft entweder das beste Kleid, oder das beste Pferd, oder das beste Pfand, oder eine andre Urkunde seiner Schirmgerechtigkeit. Der Kaiser genoß dieses von allen Reichsbeamten, der Bischof von seinen Capitularen, der Archidiacon von seinen belehnten Pfarrern, der Lehnsherr von seinen Lehnsleuten, und der Reichsvogt von allen Eingesessenen seiner Vogtei.

Diejenigen aber, so das Unterthanenrecht nicht in der einen oder andern Klasse, wozu sie, ihrer Geburt nach, kommen konnten, gewonnen hatten, beerbte der Kaiser als arg- oder biesterfreie Leute *), und, nachdem die Reichsfürsten an dessen Stelle getreten, der Landesherr. Sie genossen jedoch auch dagegen, obwohl nicht als Bürger, doch als Menschen, des höchsten Schutzes **), indem der Kaiser ihr Wehrgeld erhob, wenn sie erschlagen wurden, folglich von oberstrichterlichen Amtswegen ihr Rächer war.

Die Einziehung der Erbschaft von allen solchen Leuten, welche sich in keine Klasse der Unterthanen begeben hatten, beruhete in der höchsten Billigkeit. Denn erstlich hatte man damals fast keine Geldsteuern, sondern jede Klasse im

*) De his, qui a litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. Capit. II. ann. 813. §. 6.

**) Qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, regi componantur 40 solidis. Capit. Baj. anni 788. §. 7. Die manumissi in ecclesia traten sofort aus der Knechtschaft in das patrocinium sanctissimae summae ecclesiae, und brauchten daher kein patrocinium zu wählen. v. LL. Rip. tit. 58. Auch diejenigen, so per acceptionem denarii frei gelassen wurden, verbiesterten nicht, wenn sie sich keinen patronum erwählten, weil sie als denariales in mundeburde regia blieben.

Staat hatte ihre angenommene oder angewiesene Verpflichtung. Wer sich also nicht in die eine oder andere einschreiben ließ, der entzog sich den öffentlichen Lasten. Zweitens hatte man keine Territorialgesetze, oder Verordnungen für Menschen, sondern die Gesetze und Verordnungen bezogen sich alle auf Klassen, eben wie jetzt die Kriegsartikel keine Territorialgesetze sind, sondern nur diejenigen, so zum Kriegesstaat gehören, verbinden. Ein Biesterfreier entzog sich also auch den Gesetzen. Er hatte folglich drittens auch kein Recht, keinen Richter, keinen Advocaten nach damaliger Art und keine Zeugen. Denn dies waren der Zeit bürgerliche Wohlthaten, welche einem Jeden umsonst angediehen; und Richter, Advocaten und Zeugen waren im mindesten nicht verpflichtet, solchen unholden, ungetreuen und ungewärtigen Leuten ihre Dienste zu weihen. Er war viertens ohne Ehre, weil alle Ehre nothwendig ganz allein für die Klasse war, und überall mit der Last, welche einer für das gemeine Beste übernimmt, verknüpft ist. Er konnte, wenn er starb, so wenig auf den Kirchhof kommen, als verläutet und begleitet werden. Denn der Kirchhof und die Glocke gehörte einzig und allein den Genossen, und die Leichenbegleitung ist überall die Folge einer Vereinigung. Der Biesterfreie hatte sich aber darein nicht begeben. Da fünftens das römische und canonische Recht noch nicht das Recht aller derjenigen war, die gar keines hatten, so würde es hundert Schwierigkeiten gesetzt haben, ihnen zu Rechte zu helfen. Denn man wußte nicht, ob sie in Gemeinschaft der Güter lebten, ob der Aelteste oder Jüngste erbte, ob die Witwe ein Witthum hatte ꝛc. Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staats handelten also gar nicht unbillig, wenn sie sich dergleichen Wildfänge gar nicht annahmen, ihnen kein Recht, keinen Richter, keine Ehre, keine Ehe, kein Witthum, keinen Contract gestanden, sondern sie der bloßen Willkür der Lan-

desherrschaft überließen. War es doch ihre Schuld, daß sie sich nicht hatten in eine privilegirte Klasse einschreiben lassen.

Ganz zu Anfang der deutschen Verfassung mochten alle freie Landeigenthümer in einem gewissen Bezirk sich vereinigen, jedem Hofe eine oder zwei Leibzuchten für die Alten gestatten, im übrigen aber Fremde, welche nicht auf einen Hof geheirathet, und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hatten, als Knechte behandeln, ihre eigenen abgehenden Kinder aber, welche auf keinen Hof heiratheten, sich aber vor der Knechtschaft schämten, zum Ausziehen vermögen. So zeigt sich wenigstens die erste Verfassung, worin keine Städte, Dörfer und Flecken geduldet wurden, und wo sofort, wenn auf einem Hofe zwei Leibzuchten für zwei Witwen gesetzt waren, die eine niedergelegt werden mußte, wenn eine Witwe starb. Der Plan dieser Verfassung gründete sich darauf, daß jeder Hofeigenthümer sich auf eigne Kosten ausrüsten und für's Vaterland fechten mußte. Eine solche Beschwerde konnte man den Köttern, Brinkliegern und andern kleinen Leuten nicht anmuthen; und da man keine Geldsteuern kannte, folglich diese Leute auch ihren Antheil zu der gemeinen Vertheidigung keineswegs beitragen konnten, wovon und wofür hätte man ihnen denn gemeine Hut und Weide geben, ihnen den Brand verstatten, und für sie fechten sollen?

Diese Verfassung, worin zwischen der wahren Freiheit und Knechtschaft kein Mittel war, dauerte aber vermuthlich nicht lange. Und so entstanden Schirme, Schützungen, Hoden, Echten, Hyen, Bürgschaften und dergleichen Genossenschaften, worin diejenigen Freien aufgenommen, geheget, geschützet, vertheidigt und zu Rechte geholfen wurden, welche nicht zu jenen alten hofgesessenen Eigenthümern gehörten, und sich nicht in die vollkommene Knechtschaft begeben wollten. Eine solche Hode wurde

nun gleichsam eine vom Staate privilegirte Gilde, welche eine Abrede unter sich willküren, und solchergestalt die Rechte freier Menschen erhalten konnte. Sie erhielt folglich eignes Recht, einen eignen Richter, ebengenosse Zeugen; sie erhielt ein Begräbniß; die Hodengenossen begleiteten einander zur Leiche, und waren vor der Biesterfreiheit, oder dem Verlust ihrer Erbschaft sicher.

Nur an der Ehre im Staate fehlte es ihnen, weil sie nicht zur gemeinen Landesvertheidigung kamen, sondern dafür einen Pfennig- oder Wachszins, oder eine andre Auflage übernehmen, auch vermuthlich bei allen öffentlichen Arbeiten mit der Hand dienen mußten; daher sie censuales, denariales, cerocensuales, oder frei wachszinsige Leute genannt, und den alten Landeigenthümern in keinem Stücke gleich geschätzt werden. Ein schlimmer Umstand war es auch für sie, daß die Erbschaften nicht außerhalb der Hoden gingen. *) Daher ein Sohn, der sich aus der einen Hode in die andre begeben hatte, seinen Vater nicht beerben konnte. Jeder Erbe mußte mit dem Erblasser in gleicher Hulde und Gehör stehen. Später ließ man jedoch gegen einen gewissen Abzug die Erbschaften folgen, wiewohl auch nur auf gewisse Grade, deren jede Hode ihre eigne hatte; denn in einigen erbte schon der Schirmherr, wenn keine huldige und hörige Kinder vorhanden waren, in andern aber später. Aus eben dem Grunde, woraus ein Feldherr die Marquetenter, Lieferanten und den ganzen Troß, welcher nicht zur Regimentsrolle gehöret, gern schützt, schützten und be-

*) S. die Capitulat. Conradi de Ritberg. art. 17. beim Krefs, vom Archid. Wesen in app. p. 7. Dieses findet man in allen Hofrechten beim Strodtmann, de jure curiali litonico. Und noch verliert der leibeigne Sohn sein Erbrecht an dem väterlichen Hofe, wenn er aus der gutsherrlichen Hulde tritt. Den emancipatis ging es zu Rom eine lange Zeit eben so.

günstigten erst die Kaiser, hernach deren Beamte, und zuletzt die Reichsfürsten diese neue Art Leute gern. Sie hatten nämlich ihren Vortheil davon, anstatt daß der Landeigenthümer, eben wie die Enregimentirten ihren Obersten und Hauptleuten, nichts entrichtete. Daher ward in allen Capitularien, so wie in den spätern Reichs- und Landesgesetzen so sehr für die Armen, so hießen diese zwischen den Höfenern gesessene Schutzgenossen, gesorgt; und denen, die es bezahlen konnten, ein Passeport, eine Salvaguardia, ein Privilegium über das andre ertheilet.

Es läßt sich nicht erweisen, daß die Landeigenthümer ihren ersten Vorstehern und Anführern das beste Kleid oder ein anders Stück ihrer Erbschaft haben hinterlassen müssen; wiewohl sie nicht umgehen konnten, ihnen ihre persönliche Anhänglichkeit, da der Boden noch nichts sagte *), auf die eine oder andre Art zu beurkunden. Denn da man noch keine schriftliche Rollen oder Steuern hatte, so würde es oft, besonders nach einem langen Frieden, dem Vorsteher schwer gefallen sein, zu erweisen, daß dieser oder jener zur Aufmahnung gehörte, falls dergleichen Vogteithümer nicht eingeführet waren. Allein erweislich und begreiflich ist es, daß die Vorsteher so viel immer möglich trachteten, das Landeigenthum in die Hände einiger lieben Getreuen zu spielen, oder die Eigner sich allmählig zur besondern Treue zu verbinden; und Alles, was lieb, getreu, hold und gewärtig war, mußte sich zu einer solchen Urkunde verstehen. Man kann also dreist annehmen, daß die Urkunde der Anhänglichkeit, wo nicht in die ersten, doch in die ältesten Zeiten reiche.

Wir wollen jetzt derjenigen, die in des Kaisers und der Reichsfürsten unmittelbarem und besonderm Schutze und

*) Jetzt schreit die Boden aus vollem Halse: Quicquid est in territorio, est etiam de territorio.

Dienste standen, nicht erwähnen. Der Kaiser zog diesen Sterbfall von allen Reichsfürsten, auch von den Bischöfen*), die Bischöfe zogen ihn wieder von ihren Capitularen und Dienstleuten; und war unser Bischof Adolph der erste, der davon abging. Er sagt in der desfalls erlassenen Verordnung vom Jahr 1217:

„Inde est quod ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in ecclesia Osnabrugensi, quod decedentibus ecclesiarum canonicis ab Episcopo imbeneficiatis tam in ecclesia cathedrali quam in aliis conventualibus ecclesiis episcopi per executores suos laicos vestes et equitatus decedentium occasione cujusdam exactionis pessimae, quae vulgo dicitur Herewedde, sibi vindicabant. — Nos igitur benigniore quadam consideratione libertatem cleri ampliare potius quam restringere volentes, nolentes ut occasione modici quaestus, qui nobis vel successoribus nostris ex eo posset provenire, clerus noster tam onerosa de caetero servitute prematur, praesenti scripto cum totius ecclesiae nostrae consilio statuimus, ut nullus de caetero Episcopus canonicorum suorum — decedentum per se ipsos aut per alios exuvias recipiat; et quivis eorum tam de equitatis et vestibus quam de rebus aliis liberam habeat — disponendi facultatem.“

Und der Papst Honorius III. bestätigte diese billige Verordnung im Jahr 1218.**) Die einzige Lehnkammer und der Archidiacon haben sie unter jenen noch beibehalten. Erstere zieht das Heergewedde, oder das beste Pferd von dem Sterbfalle des Lehnmanns, entweder in der Natur oder

*) S. Coll. Concil. Germ. beim Harzheim, T. I., p. 495. 505.

**) Aus einem gleichen Grunde sollte auch der Exuvienthaler, das Heergewedde und die übrigen Arten von Mortuariis, welche ihren Grund in dem alten Costüme haben, und unter der Territorialhoheit nur zu allerhand widrigen Vermuthungen Anlaß geben, ganz abgeschaffet werden.

nach einer dafür hergebrachten Geldsumme *); und letzter hat sich mit seinen belehnten Curatis dahin verglichen, daß sie ihren Sterbfall bei lebendigem Leibe verdingen, und dafür jährlich den Exuvienthaler bezahlen. Wir wollen auch jetzt der kaiserlichen Kammerhode, worin die Juden standen, noch der Kesselführerhode, welche der Pfalzgraf, in dessen Amtsbezirk die ersten Kessel gemacht, und in Deutschland verführet wurden, hatte, nicht gedenken, noch auf die Verfassung zurückgehen, wie Spieß- und Handwerksgesellen ohne Gefahr der Verbiesterung reisen konnten. Die Frage schränkt sich blos auf den niedrigen Theil der Einwohner, der insgemein unter den Beschwerden stecken bleibt, ein.

Von diesen heißt es in einer Urkunde des Stifts Büken: „Dat Stichte (und eben so jedes Amt) hefft drigerley Echte; de erste de hettet Godeshus-lüde, dat sind de „Hofener, de in de seven Meigerhöfe gehört. De andre „Echte dat sind Sunderlüde, de werdet geboren und besadet up Sundergude, dar en is nene Vogdy an, noch in „Lüden noch in Guden. De richtet sick na den Heren de „de Hove unter sick hebbet. Wann de verstervet, so mag „de Here sick richten na allen ören nagelatenen Gude. „De derde Echte dat sind fryge Godeslüde, und dat sind „ankommende und vryge Lüde, de gevet sick in Sünt Maternians Echte. Und wann de stervet, so gevet se in Sünt „Maternians Ehre öre beste overste Kleid und öre beste „Hovet Quekes. Und de gevet sick darum in die Echte, dat „se unde öre Kinder den Heren des Landes nicht willet „eigen wesen.“ **)

*) Bei den hiesigen Lehnshöfen hat das Heergewedde seine feststehende Taxe; die Hausgenossen behaupten aus demselben Grunde ein gleiches Herkommen; und der alte Anschlag, wie das Vieh im Sterbfall zu schätzen, hat ein ähnliches Hofrecht oder Hofesherkommen zum Grunde.

**) S. Böhmer in praef. ad Strodtmanni jus curiale litonicum.

Die Leute, so in die Meierhöfe gehören, sind unsre Hausgenossen, die einen Gesammtschutz haben; die Sunderleute sind unsre Eigenbehörige, welche in dem besondern Schutz ihrer Gutsherrn stehen; und die Freien, welche sich in St. Maternians Echte begeben, damit sie den Herrn des Landes nicht eigen werden, sind diejenigen, welche sich bei uns in die eigentlichen Hoden einschreiben lassen. Die ersten beiden Arten sitzen, wie man sieht, auf dem Gute, wovon ein alter Eigenthümer mit zum Heere gezogen; und sie sind von ihrem unterhabenden Gute entweder an die Reichsvogtei oder Amtshode, oder ihrer Gutsherrn besondern Schutz gebunden. Diese verbiestern dahero auch nicht, wenn sie die Einschreibung versäumen; sie werden aber ballmündig. *) Die Freien hingegen verbiestern, weil vor ihrer Wahl kein Schutzherr einiges Recht über sie hat, und diesem folglich nichts entgeht, wenn der Landesherr ihren Nachlaß zu sich nimmt. Sie heißen daher Churmündige oder Churechten **), weil sie sich ihre Hode, mundium,

*) Wenn von den Hausgenossen eines dem Domcapitel gehörigen Meierhofes einer sein Recht versäumt, so würde sein ganzer Sterbfall zwar verfallen, aber nicht dem Landesherrn, sondern dem Domcapitel als Hofesherrn. Letzteres ist verballmünden, ersteres aber verbiestern. Die Ursache, warum Hausgenossen nicht verbiestern, ist offenbar diese, weil sonst der Hofesherr, der ein jus quaesitum auf die Einschreibung hatte, solches injuria et incuria Coloni verlieren würde.

**) In der alten Mark Brandenburg giebt es Corecti, und Gerken schreibt davon in diplom. vet. March. Brand. S. 15. Die Erklärung des Worts Corecti habe er in den Glossatoribus vergeblich gesucht. Vermuthlich aber sind darunter Cossaten gemeint, weil von Bauern die Rede ist, und dabei steht, qui mansos non habuerunt. Sollte man wohl glauben, daß die Wahlhode oder die Churecht, welche zur ersten Kenntniß des status hominum in Deutschland

oder Echte nach Gefallen wählen können. Jedoch verhält es sich mit den Necessairfreien anders als welche zwangmündig oder zwangecht sind, folglich an eine namhafte Hode gebunden sind. Diese würden auf den Fall, da sie die Einschreibung versäumeten, nicht verbiestern, sondern verballmünden, wenn ein Anderer als der Landesherr eine Zwanghode über sie hätte. *) Es sind aber hier im Stifte keine

gehört, und sich durch ganz Europa erstreckt hat, dermaßen verdunkelt werden können? Si mansos habuissent, so würden sie von diesem Heerbannsgute in der Vogteirolle, oder aber, wenn diese verdunkelt, als Sonderleute in dem besondern Schutze ihrer dem Vaterland für das Sundergut verpflichteten Gutsherrn gestanden haben.

*) In Frankreich behauptet der König, daß seine aubains auch insgesammt seine Necessairfreien sein; S. de Laurere, in praef. ad T. I. ord. reg. p. XV. und dieses e stabilimentis Ludovici S. L. I. c. 31, wo es heißt: Mes aubains ne puient faire autre Seigneur que le Roi en son obeissance, ne en autre Seigneurie, ne en son ressort qui vaille, ne qui soit stable selon l'usage de Paris, d'Orleannois et de la Soleigne. Aubains wird insgemein von alibi natus hergeleitet; allein nicht alle aubains sind alibi nati, und nicht alle alibi nati aubains. Weit wahrscheinlicher, und ich möchte sagen, wahr ist es, daß man diejenigen, welche im Heer- oder Arrierbann zu fechten nicht verpflichtet waren, albanos oder aubains genannt habe. Al zeigt extremitatem an; und so zeigt sich die Bedeutung leicht. Eben so muß einer bei der Armee entweder zur Fahne geschworen haben, oder doch im Schutze des Generals sein, wofern er nicht als ein Fremder, Feind, oder Spion behandelt werden will. Die Schutzgenossen des Generals, als z. B. Marquetenter ꝛc., sind hier aubains oder albani. Da bei den Deutschen außer dem allergrößten Nothfalle keine Andre aufgeboten wurden als diejenigen, qui mansos habebant, so waren folglich die Andern, qui mansos non habebant, albani oder aubains. Auf gleiche Art sind ganze Völker albani genannt worden, weil sie denjenigen, so ihnen diesen Namen gaben, extra bannum lagen. Die Franzosen haben die Lehre von den aubains zu keiner Deutlichkeit bringen können, weil sie keine Wörter in ihrer Sprache

andre Necessairfreie als in der Amt-Iburgischen Hode; folglich ist es einerlei, ob sie verbiestern oder verballmün-

---

haben, um churmündige und nothfreie, ballmündige und biesterfreie aubains zu unterscheiden, ohne diese vier Hauptbegriffe aber von einander abzusondern, sich nothwendig verwirren müssen. Ihre Regalisten schreiben aus dem oben angezogenen Stabilimento Ludovici sancti dem Könige das droit d'Aubaine allein zu, da ihm doch nur die biesterfreien aubains verfallen sind; indem nach dem vorhin angeführten stabilimento der Baron die ballmündigen aubains, qui ne lui payoient pas leurs 4 deniers, beerbte. In den Städten sind diejenigen ungefreiten Einwohner aubains, so kein Bürgergut besitzen, und folglich im Bürgerbann nicht zu Walle gehen. Unter seinen aubins versteht der König von Frankreich alle seine Freigelassenen und die von *seinen* gehegten Leuten geborne Kinder, auch fremde, denen er nicht gestattet, sich in die Hode eines Barons zu geben. Die Franken hielten schon ehedem sehr strenge darauf: Nullus tabularius denarium ante regem praesumat jactare; quod si fecerit, ducentis solidis culpabilis judicetur, heißt es in in LL. Ripuar. tit. 58. Dies heißt in unsrer Sprache: *Es soll sich keiner, der in die Kirchenhode gehört, in des Königs Hode begeben*; und in die Kirchenhode gehörten nicht allein die Freigelassenen ihrer Leibeignen, sondern auch alle diejenigen, welche von Laien in der Kirche freigelassen wurden. Bei den Franken war also lauter Necessairfreiheit und fast wenig Churmund; anstatt daß in unserm Stifte bis auf einige wenige Alles Churmund ist. Doch kann auch Manches verdunkelt sein, indem sich in einigen Amtsregistern mehr als hundert Freien befinden, so die Pfennigsurkunde geben; und nach obangeführtem lege Ripuariorum wirkte die projectio denarii ante regem Königsschutz; und ein homo denarialis war in des Königs Zwanghode. Ueberhaupt scheinen die Gutsherrn, welche keine Gerichtsbarkeit und folglich auch kein Recht hatten, aubains aufzunehmen, die Wahl gehabt zu haben, ob sie ihre Freigelassene in des Königs oder eines später dazu privilegirten Heiligen Schutz geben wollten. Dies war eine resignatio juris patronatus ad manus competentes. Nachwärts aber hat man diese freie Wahl den Freigelassenen selbst überlassen, und sie sind corecti geworden.

den, weil in beiden Fällen der Landesherr ihren Sterbfall zieht.

Dies vorausgesetzt, begreift man einerseits leicht, warum die Biesterfreiheit eingeführet worden, und andrerseits, wie jede Hode oder Echte, es mag nun einer dieselbe erwählen, oder daran von seiner Geburt und seinen Gründen gebunden, oder derselben durch die Luft theilhaftig sein, einen sichern und wohlthätigen Schutz gegen die Knechtschaft verleihen sollen, und daß unsre Vorfahren, die von Territorialunterthanen nichts wußten, eben dadurch der Knechtschaft ausweichen und verhindern wollen, daß die geringen Leute dem Herrn des Landes nicht eigen werden sollten. Und wie konnten sie witziger und vorsichtiger handeln, als daß sie Churecht einführten, und folglich solchen Menschen die Freiheit ließen, sich nach eigner Wahl in den Schutz der Heiligen zu begeben?

Das schlimmste Loos, das einer zu gewarten hatte, war dieses, daß seine ganze Erbschaft zum Sterbfall gezogen wurde. Wer also irgend eine Urkunde, sie bestehe nun in dem besten Pferde oder in dem besten Kleide, in dem besten Pfande oder in dem vierten Fuße, in dem Exuvienthaler oder in dem Exuvienpfennig, entrichtet, der hat dieses schlimme Loos nicht zu fürchten, und wo die Luft eigen *) macht, oder, welches einerlei ist, wo die Luft die Stelle der Einschreibung vertritt und Schutz und Hode giebt, da kann kenntlich Niemand verwildern oder als ein Leibeigner seine ganze Erbschaft verlieren, ob er gleich zu

*) Das Wort eigen entscheidet für sich nichts. Ein Herr wird jetzt leicht sagen: Meine eigne Leute, meine eigne Unterthanen haben es gethan, ohne daraus ein Leibeigenthum zu machen. Wie viel weniger kann also aus dem Gebrauch des Worts eigen in der Periode der persönlichen Anhänglichkeit etwas Verfängliches geschlossen werden?

einer gütlichen Behandlung derselben berechtiget und verbunden ist. Nur da, wo die Luft nichts wirket, ist die Verbiesterung oder die völlige Knechtschaft möglich; nur da, wo keine Urkunde entrichtet wird, läßt sich eine arge Freiheit oder die ärgste Knechtschaft gedenken; denn jede angenommene Urkunde setzt einen Vergleich mit dem Staate voraus, und Niemand hat sich verglichen, um seinen ganzen Nachlaß zu verlieren. *) Dies konnte er ohne Vergleich.

Es ist aber eine ganz andre Frage: ob dergleichen Einrichtungen, seitdem das Territorium einen zum Unterthanen macht, und das ehemalige Band der persönlichen Anhänglichkeit von den großen Herren, welche sich bei dem Satze: Quicquid est in territorio, est etiam de territorio, besser standen, vernachläßiget ist, dermalen noch billig beizubehalten sein?

In den mehresten Ländern weiß man schon nichts mehr davon, wohl aber von einem Schutzthaler. Dieser aber ist in der That der Exuvienthaler, womit die Schutzgenossen ihren Sterbefall bei lebendigem Leibe lösen. Denn ein solcher Thaler, wie überhaupt alles Schutzgeld, wird in kei-

*) In einigen französischen Orten hat die Sache eine ganz verkehrte Wendung genommen. On arrache le serf à sa mort de la maison de son epouse desolée, on le transporte dans une terre étrange, mais libre; une famille en pleurs fuit son père expirant dans des lieux inconnus, et a souvent la douleur de voir, qu'un transport perilleux pour le malade, mais dont la liberté commune est le prix, a abregé ses jours. S. Dissertation sur l'Abbaye de St. Claude, im Anhang, p. 35. Hier hat die Fahrlosigkeit der Königl. Beamten gemacht, daß die Leute, so sich aus dem Bezirk der Abtei St. Claude tragen lassen, frei sterben, anstatt daß ihre Erbschaft sodann als biesterfrei dem Könige heimfallen sollte. Dagegen hat die Abtei St. Claude ihre Hode in eine Sclaverei verwandelt.

nem Lande zur Steuerkasse kommen, sondern allezeit als ein Kammergefäll berechnet werden. Die Kammer aber, die von keinem Unterthanen Steuern zu erheben hat, könnte nie an dieses Schutzgeld gekommen sein, wenn die Schutzgenossen nicht entweder als Kammerlinge oder kammerhörige Leute, die in der Amts- oder Kammerhode, oder aber als Heiligen-Schutzleute in der kirchenvogteilichen Hode ehedem gestanden hätten, solches entrichteten.

Hier im Stifte hat man auch schon einmal angefangen, mildere und der Territorialhoheit angemessenere Grundsätze einzuführen. Denn so setzt die Kanzlei in einem Rescripte vom 13ten März 1680:

„Es sind die Unterthanen für genugsam immatriculirt
„zu achten, welche Schatz und Steuer geben, auf Schatz-
„registern stehen, und billig landesfürstlichen Schirm und
„Schutz genießen."

Allein der Schluß war unrichtig, weil Schatz und Steuer in die Landeskassen fließen, und ein zeitiger Landesherr nicht schuldig ist, die auf die Versäumniß des Schutzrechts gesetzte Strafe um deswillen nachzugeben, weil die Unterthanen gemeine Steuer entrichten. Hätte man so geschlossen:

Diejenige, so einen Pfennig in's Amtsregister, oder einen Pfennig vom Sarge an die Kammer, oder ein Schutzgeld dahin entrichten, sind für genugsam immatriculirt zu achten,

so wäre nichts dagegen zu erinnern gewesen, und jene Meinung würde unfehlbar den Beifall, woran es bis diese Stunde ermangelt, erhalten haben. Auch in den ältern Zeiten, wo der Reichsvogt die gemeinen Steuern, als Herbst- und Maibeden, Herbst- und Maigeld, Herbst- und Maischatz, welche jetzt als Kammer-, oder auch wohl als gutsherrliche Gefälle, nachdem ihr Ursprung verdunkelt ist, angesehen werden, erhoben haben, würde der Schluß richtig gewesen

sein. Es hat sich also dieses alte Recht durch jenen unrichtigen Schluß nicht verdrängen lassen, und kann auch nicht wohl anders dadurch aufgehoben werden, als daß ein zeitiger Landesherr auf den Nachlaß aller Biesterfreien Verzicht thut, mithin die Nothwendigkeit, sich in eine Hode zu begeben, aufhebt. Dieser Verzicht kann aber nicht ohne viele Schwierigkeit geschehen, weil die Necessairfreiheit, die Hausgenossenschaft, das Heergewedde, der vierte Fuß, und verschiedene andere Freiheitsurkunden damit eine ganz widrige Bedeutung erhalten würden, wenn ihnen ihre vornehmste Beziehung genommen würde. *) ....

Der Bischof hatte nicht Lust, den Bericht seiner Räthe, der gar zu lang gerathen war, weiter zu lesen (vielleicht

*) Sobald der Landesherr auf den Sterbfall der Biesterfreien kein Recht mehr hat, so braucht auch Keiner seine Verlassenschaft auf den vierten Fuß, auf einen Exuvienthaler oder einen Todtenpfennig zu accordiren. Denn wo das mortuarium ejusque redemtio aufhört, da fängt sofort die testamentifactio an, und das Gesetz: Pater familias uti legassit ist eine größere Epoche der bürgerlichen Freiheit in Rom, als man insgemein glaubt. Der Bischof Adolph verknüpfte die Freiheit der testamentifactio mit der Aufhebung des juris exuviarum; und diese Combination wird man in tausend Fällen finden. Fast sollte man auf den Gedanken gerathen, bei der ersten rohen Vereinigung der Menschen hätten die Vorsteher, um Zank, Mord und Todtschlag unter den Erben zu vermeiden, jedes Mitgliedes Nachlaß ad sequestrum genommen, und hernach jeden gegen einen gewissen Abzug das Seinige lösen lassen; da denn unechte Erben (die nämlich in keiner Echte gestanden) kein Recht zur Ablösung gehabt. Das jus spolii exuviarum etc. setzet eine solche Anstalt voraus; und so wie die custodia haereditatis zuerst dem patri familias nachgelassen worden, so ist sie auch nachwärts a comite ad Episcopum, ab Episcopo ad Capitulares etc. gekommen. Auf diese Weise erhielte man einen sehr vernünftigen Ursprung des juris mortuarii vel spolii.

geht es manchem unsrer Leser auch so); und so begnügte er sich, dem ehemaligen Kammermädchen der Königin Richezza ihres Mannes Nachlaß zu schenken, und im übrigen die Sache *), da sie sich mit so vielen andern verwikkelte, in dem vorigen Stande zu lassen.

LXVIII.

Vom Gläubiger und landsässigen Schuldner.

Der dreißigjährige Krieg hatte so manchen ehrlichen Mann arm gemacht, daß man in dem darauf erfolgten westphälischen Frieden Art. VIII. § 5. den unglücklichen Schuldnern zum Besten einen eignen Artikel einrücken mußte; und alle Reichsstände waren hierauf bemühet, den Punkt ausfindig zu machen, worauf sich Gläubiger und Schuldner scheiden sollten.

Der Reichsabschied vom Jahr 1654 verordnete zum Besten der durch den Krieg verdorbenen Schuldner, daß ihnen binnen drei Jahren kein Kapital gelöset, der Rückstand aller während dem Kriege angelaufenen Zinsen bis

*) Es ist keine Stadt in Deutschland, die nicht ein Privilegium gegen alle Beerbtheilungen habe, woraus Viele die alte Leibeigenschaft ihrer Einwohner folgern wollen; und insgemein hat der Stadtschreiber noch ein gutes Pfand von jeder versiegelten Erbschaft, eben wie der Meier von der Erbschaft eines verstorbenen Hausgenossen, welche er zum Behuf des Hofesherrn beschreibt.

auf ein Viertel erlassen, und vorerst nichts weiter, als eine alte und neue Zinse jährlich zu bezahlen angemuthet werden sollte.

Es ist dieses das einzige Exempel in der Reichsgeschichte, daß man sich des höchsten und äußersten Obereigenthumsrechts auf eine so mächtige und allgemeine Weise bedienet habe. Die vorgängige Zuziehung aller Landstände, die Einwilligung sämmtlicher Reichsstände, das Gutachten beider höchsten Reichsgerichte und die beifällige Meinung der größten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit sind aber auch solche feierliche und wesentliche Umstände, daß man wohl einsehen kann, wie die Reichsstände einen für die Aufrechthaltung des Eigenthumsrechts und der davon abhangenden Nationalfreiheit so bedenklichen Schritt nicht anders als mit der reiflichsten und zärtlichsten Ueberlegung gewaget haben. Die damalige Noth, worin binnen einer Zeit von drei Jahren alle Bauern dieses Hochstiftes entweder von ihren Höfen entsetzt, oder doch unter eine gerichtliche Verfügung gestellet sein sollen, war auch wirklich sehr groß, und rührte hauptsächlich daher, daß man im Jahr 1622 und 1623 die gar zu schlecht gewordene Münze, ohne eine genugsame Menge besserer einzuführen, plötzlich verrufen, und damit den Schuldnern die Mittel genommen hatte, sich noch einigermaßen zu befreien. Wer Gelegenheit gehabt hat, Geldregister von solcher Zeit einzusehen, wird finden, daß von 1623 bis 1648 alle Zinsen und Geldgefälle rückständig geblieben sind.

Der letztere Krieg hat zwar nicht so lange gedauert; diejenigen Gegenden aber, welche er in einer beständigen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich gemacht. Gleichwohl ist in dem darauf erfolgten Frieden für die verunglückten Schuldner nicht gesorgt. Man hört auch nicht, daß auf Reichs- oder Landtagen ihrenthalben etwas beschlossen werde. Was soll also ein Richter, der täglich von dem

Gläubiger um Hülfe und von dem Schuldner um Geduld angefleht wird, thun, um sein Gewissen nicht zu verletzen?

Auf der einen Seite verpflichtet ihn sein Amt, dem Gläubiger ohne allen Verzug zu helfen. Auf der Gewißheit und Fertigkeit dieser Hülfe beruhet aller Kredit. Der geringste ordnungswidrige Verzug, womit er einem Schuldner dienet, schadet hundert andern, denen kein Gläubiger aushelfen will, sobald sie Aufzüge zu befürchten haben. Wo die Handlung blühen soll, muß die richterliche Hülfe sich weder durch die Thränen der Witwe noch durch das Geschrei der Waisen aufhalten lassen. In London, Amsterdam, Hamburg und Bremen kennt man keinen Stillestand, den Richter und Obrigkeit ertheilen. Es ist ein Raub, den der Richter begeht, wenn er einem Gläubiger das Seinige vorenthält, oder Schuld daran ist, daß es ihm vorenthalten werde. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimsucht, so muß er und nicht der Gläubiger leiden. Die Gesetze *) haben dem Gläubiger das Seinige auf den Fall nicht abgesprochen, wenn der Schuldner unglücklich werden würde. Die Gesetzgeber wußten die Möglichkeit der Unglücksfälle vorher. Sie veränderten aber das allgemeine Gesetz, daß Jedem ohne Aufenthalt zu seinem Rechte und Eigenthum verholfen werden müßte, darum nicht. Sie ließen vielmehr dies Recht gehen, soweit es konnte, und bis zur Knechtschaft des Schuldners. Die Kaiser Gratian und Theodosius erklärten sich auf

*) Quid? tu tam imprudentes judicas fuisse majores nostros, ut non intelligerent, iniquissimum esse eodem loco haberi eum, qui pecuniam, quam a creditore acceperat, libidine aut alea absumsit, et eum, qui incendio aut latrocinio aut alio quodam casu tristiori aliena cum suis perdidit? Nullam excusationem receperunt, ut homines scirent fidem utique praestandam. Satius enim erat, a paucis etiam justam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. Seneca de benef. VII. 26.

die gewissenhafte Art: daß sie sich nie der Vollkommenheit ihrer Macht bedienen wollten, einem Schuldner Ausstand zu geben, und, wenn es ja geschähe, ihre Rescripte von dem einzigen Falle verstanden haben wollten, wo der Schuldner hinlängliche Bürgschaft stellen könnte. Es kann auch kein Reichsfürst nach den Reichsgesetzen, und ohne allen Kredit aus seinen Ländern zu verbannen, minder Vorsicht gebrauchen, als bei dem Reichsabschied von 1654 gebraucht worden.

Auf der andern Seite dünkt es dem Richter oft grausam, die Kinder von ihrem väterlichen Hofe um einer geringen Schuldforderung willen zu verdrängen. Er sieht fast gewiß, daß das Gut, was er in einer geldlosen unbequemen Zeit losschlagen muß, über einige Jahre weit mehr gelten, und zur Sicherheit des Gläubigers völlig hinreichen werde. Er denkt: der Blitz, der die Gründe des Gläubigers nicht rühren können, weil sein Vermögen in Schuldverschreibungen besteht, hat vielleicht nicht blos den Schuldner, sondern auch den Gläubiger heimsuchen wollen. Jener hat sich gegen die Kriegsbeschwerden als ein treuer Unterthan gewehret, das Unterpfand des Gläubigers mit Aufopferung seines übrigen Vermögens gerettet, und alles Ungewitter über sich ergehen lassen; dieser hingegen ist mit seinem Schuldbuche in fremde Länder geflüchtet und hat dem Sturm vom Ufer zugesehen. Soll ich, schließt er, dem unglücklichen Landbesitzer sein Hofgewehr nehmen; womit will er dann seinen Acker bestellen? Und will ich den Hof verkaufen, wie groß sind nicht auch die nothwendigsten Kosten? Ich weiß gewiß, sagt er dem Gläubiger, der am eifrigsten auf seine Bezahlung dringt, daß ihr doch am Ende nichts erhalten, und ein anderer jetzt noch schlafender oder gütigerer Gläubiger damit durchgehen werde. Soll ich also den Schuldner blos deswegen zu Grunde richten, um euch zu überzeugen, daß nach Abzug aller Kosten und Bezahlung älterer Schulden nichts übrig sei? Aber was soll nun der Richter thun?

Was der Richter thun solle? Wenn der Schuldner ein freier Mann ist, so nehme er ihm Alles, was er hat und verkaufe es. Für den Staat ist es vielleicht besser, daß ein freudiger Käufer als ein verarmter und muthloser Eigenthümer auf dem Hofe liege. Und was kann man in aller Welt für einen Grund angeben, warum der Gläubiger jetzt eher als der Schuldner verlieren solle? Hat der Gläubiger nicht schon genug dadurch gelitten, daß er seinem Schuldner die große Wohlthat gethan, ihm während des Krieges alle Zinsen in leichter Münze abzunehmen? Soll er jetzo noch das Bischen, was er vielleicht in dreißig schweren Jahren mit Aufopferung seiner Gesundheit bei saurer Milch und trocknem Brodte in Holland erworben hat*), und durch dessen Hülfe er seinen kränklichen Körper bis an irgend ein nahgelegenes Grab zu schleppen gedacht, soll er dies jetzt am Rande des Grabes missen? soll er seine Kinder vor fremde Thüren schicken? soll er sein Weib unter der Last ersticken sehen? blos darum, damit sein Schuldner und kein andrer ehrlicher Mann diesen oder jenen Hof bewohne? Nein. Die Sache ist leicht entschieden. Man würge Bürgen und Schuldner, und helfe dem Gläubiger.

Aber wie, wenn der Schuldner ein Leibeigner ist, und den Hof nur zum Bau unter hat? Wenn die Sache auf diese Spitze zu stehen kömmt:

> daß der Gläubiger keinen Stillestand geben will; gleichwohl aber der Leibeigne, ohne solchen zu erhalten, kein Vieh im Stalle, und kein Korn auf dem Felde behalten kann? Was soll hier der Richter thun?

Diese Frage ist freilich schwerer zu beantworten, so leicht

*) Der große Kredit der osnabrückschen Eigenbehörigen rührt daher, daß die Menge Heuerleute, welche nach Holland zur Arbeit gehen, ihnen ihr erworbenes Geld leihen, um etwas Land zur Heuer zu bekommen.

sie auch Manchem scheinen mag, der dem Gutsherrn sagen würde, er solle gegen die Gläubiger hervortreten, und den Leibeignen, der sich in solche Umstände versetzt, sofort vom Erbe jagen. Allein, gesetzt die Gläubiger erwiedern:

„Der Gutsherr möge dieses thun, wenn er es auf sein Gewissen nehmen, und vor Gott verantworten könne. Sie könnten ihrer Seits keinen Stillestand geben, weil sie arme Leute wären, und ihres Geldes, ohne selbst Bettler zu werden, nicht entrathen könnten.“

Gesetzt weiter, der Gutsherr habe ein zärtliches Gewissen: Er wisse, oder glaube doch wohl, sein Leibeigner habe im Kriege oder sonst durch Unglück seine Pferde, und durch die Seuche sein Vieh verloren; er wisse, der Schuldner habe sich mit dem geliehenen Gelde Beides wieder angeschaffet; und die Gläubiger, welche ihm damals in der Noth ausgeholfen, hätten jetzt selbst kein Vieh; er könne also, kraft seiner Ueberzeugung, seinen Leibeignen, der zwar ein unglücklicher, aber kein sträflicher Wirth gewesen, nicht vom Hofe stoßen; oder es ereignen sich andre Umstände, wie denn deren täglich viele vorkommen, weswegen der Gutsherr seinen verschuldeten Leibeignen nicht vom Hofe setzen könne: was soll hier der Richter thun, wenn die Gläubiger oder die mehrsten unter ihnen keinen Stillestand einwilligen wollen?

Auch hier, glaube ich, müsse der Richter sein Amt thun, dem Leibeignen, bis der Gläubiger befriediget, Alles nehmen, und den Hof ausheuren, so lange die Landesobrigkeit nicht andre Gesetze macht; denn der Richter ist kein Gesetzgeber, sondern ein Knecht des Gesetzes.

Aber was soll denn der Gesetzgeber thun? Kann dieser, kann der Gutsherr leiden, daß kein Wirth, kein Spann, kein Haushalt auf dem Hofe bleibe? Erfordert es nicht die allgemeine Noth, daß jeder Hof ein taugliches Spann habe? Und ist der Gutsherr nicht berechtiget, seinen wöchentlichen Spanndienst zu fordern? Allerdings; die Sache selbst redet

so klar, daß man sich wundern muß, warum der Gesetzgeber nicht hier im Stifte, so wie in benachbarten Ländern wirklich geschehen, den Bauer mit seinem ganzen Hofgewehr eisern gemacht habe.

Doch jetzt fällt mir ein einziger kleiner Zweifel ein: Wie soll es der Leibeigne machen, wenn er sein Hofgewehr durch Feuer, Krieg, Seuchen oder andre Unglücksfälle verlieret, oder kein bar Geld hat? Woher nimmt alsdann der Gutsherr den Spanndienst und die gemeine Noth ihre Kriegsfuhr? Wird er hier nicht borgen müssen? Und wenn er dieses thun muß, hat er es denn nicht auch vorher in gleichen Fällen thun können? Freilich, wird man sagen; allein diese Fälle sind nicht vorhanden gewesen. O! wenn der Proceß nur erst so weit kömmt, daß es auf den Beweis der Unglücksfälle ankömmt, so geht's dem Gutsherrn mit seinem Leibeignen wie der Schönen mit ihrem Anbeter. Sobald sie anf angenzu philosophiren, sind Beide halb verloren.

Nun so mag der Leibeigne dann so viel borgen, als die höchste Noth immer erfordert; braucht doch der Gutsherr um deswillen nicht zuzugeben, daß Pferde und Kühe für den Gläubiger vom Hofe gepfändet werden! . . . Nein. Aber die Frage ist vorerst noch, wie Kühe und Pferde heraufkommen, wenn sie durch Unglück abfallen? Ob ein Gläubiger im ganzen Lande sei, der dem Leibeignen eine Klaue leihen werde, wenn sie eisern wird, sobald sie auf den Hof kommt? oder ob ihm Jemand Geld zu einem Pferde leihen werde, ohne ihm dieses und was er sonst hat, wenn er nicht bezahlt, pfänden zu dürfen?

Hier wird wirklich guter Rath theuer; und ich möchte beinahe sagen, man müsse dem Leibeignen befehlen, allezeit bar Geld in Vorrath zu haben, oder die Gläubiger zwingen, ihm so viel zu leihen, als er zur Anschaffung und Ergänzung seines Hofgewehrs nöthig hat; sonst werde in Ewigkeit weder Hof- noch Landdienst vom Hofe erfolgen. Doch

mir fällt noch ein Mittel bei. Man verwandle den westphälischen Eigenthum in den mecklenburgischen, wo der Gutsherr die Schatzungen bezahlt, einige Kriegsfuhren verrichtet, und den Leibeignen auf den Fuß eines Taglöhners oder Heuerknechts hält; wo Pferde und Kühe, Mauren und Zäune, Häuser und Scheuren dem Gutsherrn stehen und fallen, und wo, wenn der Leibeigne etwas verdirbt, versäumet, oder zu Grunde gehen läßt, die allezeit fertige Bezahlung durch den geradesten Weg Rechtens — aus seiner Haut erfolgt. Denn dies wird doch die nothwendigste Folge sein müssen, im Fall der Leibeigne, in Ermangelung alles Kredits, das verunglückte Hofgewehr nicht wieder anschaffen kann, und der Gutsherr ihm seine eigne Pferde und Kühe zur Ackerbestellung geben muß.

Allein diese Glückseligkeit, wobei die adlichen Güter zu 5 bis 6 Prozent verkauft werden, wünscht sich der westphälische Edelmann nicht. Er verlangt seinem Leibeignen die Zäune nicht zu bessern, noch für ihn die Schatzungen zu entrichten; und die Pferde, die dem Bauren fallen, soll er selbst bezahlen. Folglich ist ihm mit dem mecklenburgischen Eigenthum gar nicht gedient. Was ist denn nun übrig, um ein Spann auf den Hof zu bringen? Soll ich's sagen? Er muß seinem Leibeignen Kredit machen. Wieder Kredit? Ja nun, so sind wir ja wieder an dem Fleck, wovon wir abgegangen sind. Und wodurch macht er dem Leibeignen Kredit? Dadurch, daß er und sein Hofgewehr eisern wird? Ich zweifle sehr. Durch Bewilligungen? Nun wenn diese so oft ertheilet werden müssen, als der Bauer kein Vieh hat, seinen Ackerbau gehörig zu treiben, so bedaure ich den Gutsherrn, der viele Leibeigne hat. Denn er wird entweder ihre Wirthschaften selbst führen, oder alle Augenblick hören müssen, daß eine Bewilligung nöthig sei, um dieses und jenes anzuschaffen. Noch mehr. Diese Art von Kredit durch Bewilligung kann nicht bestehen, oder jedes Fohlen, jedes Kalb, jeder Vortheil muß dem Gutsherrn wieder zu Gute kom-

men, oder doch zu Einlösung der Bewilligungen (welch eine genaue Aufsicht wird hier nöthig sein!) angewandt werden, weil er sonst die Gefahr des Schadens ganz allein stehen würde. Und wo sind wir alsdann? bei dem Meisterstücke der römischen Philosophie, dem Knechte, der gar nichts Eignes hatte, und der vermuthlich durch die Reihe von obigen Schlüssen zur Welt gekommen ist. Womit erhalten wir aber diese Art von Knechten? Und können diese anders als auf römische Art in Privatzuchthäusern gehalten werden?

Unstreitig sind unsre Vorfahren durch diese Bedenklichkeit abgehalten worden, das Hofgewehr der Leibeignen eisern zu machen. Hätten sie es gethan, so würden beim letzteren Kriege tausend und abermal tausend Befehle an die Gutsherrn ergangen sein, ihren verunglückten Bauern Pferde zu verschaffen, oder ihnen Bewilligung zu deren Ankauf zu ertheilen. Es würden viele Höfe sodann mit so vielen bewilligten Schulden beschweret sein, als sie mit unbewilligten beschweret sind. Und hätte der bewilligte Gläubiger nur im geringsten fürchten dürfen, daß ihm der Richter wegen der eisernen Beschaffenheit des Hofgewehrs nicht helfen würde, so hätte er gewiß auch in diesem Falle nicht geborgt. Woher wäre sodann die Kriegsfuhr erfolgt? Blos von den Höfen, deren Spannung im guten Stand gewesen? Das würden diese gewiß nicht lange ausgehalten, und die Gutsherrn, denen sie gehört, nicht mit Geduld ertragen haben.

Was ist aber der Schluß von diesem Allen? Einen Preis für denjenigen auszusetzen, der die Frage:

Was der Gesetzgeber in obigem Falle thun solle?

besser beantworten wird.

LXIX.

Gedanken über den Stillestand der Leibeignen.

Der Stillestand ist bekanntermaßen ein Mittel, einen verschuldeten leibeigenen Unterthanen, dessen unterhabendes Gut die Gläubiger nicht angreifen können, und dessen Hofgewehr sie nie angreifen sollten, auf einige Jahre so zu setzen:

daß er jährlich so viel als der Hof etwa zur Heuer thun, oder als ein fleißiger Besitzer desselben ohne Lotterien und Kuxen darauf gewinnen kann, zum Behuf seiner schuldigen Abgaben und der Gläubiger aufbringen muß.

Eigentlich sollte man immer das letzte wählen, weil die Gläubiger ein Recht auf des Schuldners ganzes Vermögen, und folglich auch auf seinen Fleiß und seine Kräfte haben. Wegen verschiedener Zufälle aber, die man nicht vorher sehen kann, wird das erste, als das sicherste, dem letzten billig vorgezogen. Die Absicht dieses Stillestandes ist auf die Erhaltung des Hofes, des Hofgewehres und eines unglücklichen Unterthanen gerichtet, indem dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß alle Höfe tüchtig besetzt, und zur Zeit der Noth so wenig entblößet als ausgespannet sein mögen. So nothwendig und billig nun auch diese gesetzmäßige Vorsorge ist, besonders in den Gegenden, wo nach einer vorgegangenen Abäußerung sich nicht sogleich neue Wirthe finden, die mit einem Feld- und Viehinventarium wieder aufziehen und sich eigen geben wollen, so häufig sind dennoch die Fälle, wo die desfalls vorhandenen heilsamen Verordnungen und die besten Absichten nicht zum Zwecke wirken.

Der erste Fall ist insgemein, daß zwei oder drei der mächtigsten Gläubiger, welche die andern überstimmen kön-

nen, sich mit dem Schuldner heimlich zusammen setzen, ihm durch die Mehrheit ihrer Forderungen einen Stillestand gegen alle übrige verschaffen, und hernach, wenn allen andern die Hände gebunden, den Schuldner allein rupfen. Dieser bringt sodann jährlich zum Schein nach der Mehrheit gewonnener Stimmen ein Gewisses auf, und die Mächtigen ziehen nebenher ihre völligen und vielleicht gar wucherlichen Zinsen.

Nun hat es zwar seine anscheinende Richtigkeit, daß der Schuldner sich solchergestalt den Mächtigern verbindlich machen könne, indem ihm während dem Stillestande die Verwaltung seines Hofes vertrauet wird, und er, wenn er das Verglichene richtig bezahlt, das Uebrige verzehren, verschenken, und folglich auch nach Gefallen einigen ihn begünstigenden Gläubigern bezahlen kann.

In der That liegt hier aber ein gedoppelter Betrug zum Grunde, der eine, welchen der mächtigere Gläubiger in Ansehung seiner Mitgläubiger begeht, und der andre, dessen der Richter sich selbst mit schuldig macht, indem auf den Fall, da der Schuldner noch nebenhin etwas aufbringen konnte, der Stillestand ohne genugsame Untersuchung bestätiget ist. Der Richter hat sodann blos auf die Mehrheit der mit dem Schuldner unter einer Decke spielenden Gläubiger gebauet, und selbst keinen richtigen Ueberschlag gemacht. Dergleichen Betrügereien verdienen aber keine rechtliche Begünstigung; und wenn es gleich nicht möglich ist, sie gänzlich zu verhindern, so sollte doch kein Richter über jene Nebenbedingungen während dem Stillstande jemals die Hülfe erkennen.

Der zweite Fall ist, wo der Schuldner einige gute Freunde bittet, sogar falsche Forderungen gegen ihn aufzustellen, und durch deren Mehrheit die wahren Gläubiger zum Stillestand zu nöthigen. Hier ist nun wiederum, ohne eine Menge gefährlicher Eide zuzulassen, keine Hülfe; indessen sollte doch, wenn sich ein solcher Fall zutrüge und klar

gemacht werden könnte, der falsche Gläubiger verdammet werden, dem Richter, zum Besten der übrigen rechtlichen Gläubiger, so viel zu bezahlen, als er fälschlich angegeben hat.

Der dritte Fall ist, wenn der Richter nach der Mehrheit der Stimmen den Stillestand erkennet, und Einen oder Andern wegen eines habenden besondern Rechts davon ausnimmt, mithin den Stillestand zum Theil bestätiget, zum Theil aber nicht.

Dieser Fall sollte eigentlich nie eintreten, ohnerachtet er sich oft zuträgt. Denn hat der Schuldner mehr, als er zur nothwendigen Vertheidigung des Hofes gebrauchte, so sollte dieses vor dem Stillestande verkauft, und das Geld nach vorgängiger Erkenntniß dem ersten Gläubiger in der Ordnung zuerkannt werden. Hat er aber nicht mehr, so ist es der allgemeinen Absicht, den Hof im Stande zu erhalten, entgegen. Hat ein Gläubiger ferner allein ein Recht, dem Stillestande sich zu widersetzen, so muß dieser gar nicht erkannt, sondern entweder der Abäußerung, oder dem Verkauf aller auf dem Hofe vorhandenen Früchte und Mobilien, so lange solcher nicht durch Gesetze eingeschränkt wird, der Lauf gelassen, mithin allen Gläubigern die Concurrenz zugestanden, nicht aber einem geholfen, und den übrigen durch Bestätigung des Stillestandes ihre Concurrenz abgeschnitten werden. Ueberdem ist es seltsam, daß der Richter den letztern die gerichtliche Versicherung ertheilet, wie der Schuldner zu ihrem Behuf jährlich ein Gewisses aufbringen soll, und diesen gleichwohl durch die Execution zur Gunst des einen privilegirten Gläubigers außer allen Stand setzt, den Vergleich mit seinen übrigen Gläubigern zu erfüllen.

Wie aber, wird man sagen, wenn ein bewilligter Gläubiger vorhanden, und derselbe seine Befriedigung auf einmal verlangt? Hier muß entweder der Gutsherr, oder der Schuldner Rath schaffen, oder die unbewilligten Gläubiger,

zu deren Besten der Stillestand bewilliget wird, müssen den bewilligten Gläubiger ablegen, und sich solchergestalt ihren Schuldner erhalten. Wenn zu einem von diesen dreien Mitteln nicht zu rathen ist, und zum Besten des bewilligten Gläubigers Alles, was auf dem Hofe an Früchten und Vieh vorhanden, verkauft werden muß, so wird dem Schuldner, ohne daß die bisherigen Gesetze geändert werden, auch gar nicht zu helfen sein.

Der vierte Fall zeigt sich, wenn der Schuldner selbst übernommen, die Steuern und gutsherrlichen Gefälle richtig abzuführen, und daneben jährlich ein Gewisses für seine unbewilligte Gläubiger aufzubringen, die beiden ersten Bedingungen aber nicht erfüllet, und sodann durch die natürlicher Weise auf Steuern und gutsherrliche Gefälle erfolgende Execution außer Stand gesetzt wird, das Versprochene aufzubringen.

Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn er während dem Stillestande die Zinsen zu berichtigen übernimmt, und, weil er solches nicht erfüllet, auf Anrufen eines einzigen Gläubigers gepfändet und außer Stand gesetzet wird, die übrigen Bedingungen des Stillestandes zu erfüllen. Hier müssen oft zehn Gläubiger zusehen und erleiden, daß ihr gemeinschaftlicher Schuldner einem einzigen zum Vortheil heruntergebracht, und dessen fahrendes Vermögen, welches sie ihm aus Gutheit gelassen, und während dem Stillestande gleichsam nur anvertrauet haben, einem einzigen Gläubiger zuerkannt wird, ohne daß sie dagegen sprechen können.

In beiden Fällen ist keine rechtliche Hülfe vorhanden; und man mag daraus dreist schließen, daß das ganze Stillestandswesen ein widersinniges Gemische sei, woran die Gesetze nun und zu ewigen Tagen umsonst flicken werden.

Aber nun was Bessers! wird man mir zurufen. Was hilft es, die Fehler anzuzeigen, wenn keine Mittel dagegen vorhanden sind? Ihr erster Vorschlag, den Sie einmal

gethan haben, alle Bauerhöfe wie weltliche Erbpfründen anzusehen, und dem zeitigen Besitzer derselben nicht mehr als einem andern Pfründner zu gestatten, mithin dessen Gläubigern höchstens zwei Nach- und zwei Gnadenjahre zu gute kommen zu lassen, ist zu heroisch; und seitdem der Pfründner durch Gesetze gezwungen ist, seinen Brüdern von der Pfründe ordentliche Kindestheile herauszugeben, widersinnig. Man kann einem nicht Hände und Füße binden, und zugleich von ihm fordern, daß er laufen soll. Vielleicht hat der weltliche Pfründner auch oft des allgemeinen Bestens wegen einen größern Kredit nöthig als der geistliche.

Ihr anderer Vorschlag, die zerstreuten Gutsherrlichkeiten völlig aufzuheben, und dafür kleine Bezirke zu machen, über diese Erbgerichtsherrn zu setzen, und von diesen zu erwarten, daß sie ihre Gerichtsunterthanen in strengerer Zucht halten, und sowohl über ihre Anlehen als deren zeitige Wiederbezahlung wachen sollen, mag zwar wohl der Carolingischen Verfassung gemäß sein; aber es wird so viel dazu gehören, um es wieder dahin zurückzubringen, es streiten so viel heimliche Ahndungen dawider, besonders wenn die Pächte und Pflichten der Gerichtsunterthanen nicht auf ehernen Tafeln eingegraben werden sollten, daß ich nicht weiß, ob es rathsam sein möchte, sich auf diese Art zu helfen.

Ihr dritter Vorschlag, die närrische Rechtsgelehrsamkeit, nach welcher ein Landbesitzer Kapitalien aufnimmt, und, in der ungewissen Voraussetzung, daß ihm ein andrer Narr wieder borgen werde, solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen verspricht, zum Lande hinaus zu peitschen, und dafür den alten Rentcontract wieder herzustellen, ist schön, aber so leicht nicht auszuführen; ohnerachtet der gesunde Menschenverstand eben diesen Contract in Italien, England und Frankreich erhalten hat, und es unmöglich ist, auf die Dauer jenen beizubehalten.

Ihr ehemaliger vierter Vorschlag, dem Beispiel der verschuldeten Römer zu folgen, die ihren Gläubigern und vielleicht ihren Patronen oder Gutsherrn auf einmal die ganze Schuld absagten, und solchergestalt das durch langjährige Verpflichtungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens erschöpfte Eigenthum befreieten, ist wiederum zu heroisch, ohnerachtet es schon einmal der Kaiser mit allen Reichsfürsten durch ein öffentliches Reichsgesetz befohlen hat. *)

Und wenn man Ihren dritten und vierten Vorschlag vereinigen, mithin die Lösbarkeit aller auf schatzbaren Höfen haftenden Kapitalien durch einen Machtspruch, der sich doch, da die Gesetze wenigstens den Leibeignen die unbewillgten Schulden verbieten, gar wohl in einen Rechtsspruch verwandeln ließe, aufheben, und dafür jedem Gläubiger eine sichere, nach der Menge der Schulden und dem Ertrag des Hofes abgemessene jährliche Rente verschreiben wollte, so würde dennoch in jedem Kirchspiel einmal eine eigne öffentliche Anstalt oder eine Art von offnem Rentenbuch, worin diese Renten eingetragen würden, und hiernächst ein naher Schultheis nöthig sein, der diese mit dem jährlichen Ertrage des Hofes in einer möglichen Gleichheit stehende Rente zeitig und für eine kleine Gebühr einmahnte, sodann aber die Schuldner von Zeit zu Zeit zur Einlösung

*) Das Beispiel der Römer ist gewiß tausendmal erzählt. Aber von Deutschland hat es kein einziger Geschichtschreiber bemerkt; ohnerachtet es eine größere Epoche für unsere Geschichte, als das Datum der Magna Charta für England sein sollte. Das Gesetz ist deutlich: omnes census vini, pecuniae, frumenti vel alii, quos rustici constituerunt se soluturos, relaxentur et ulterius non recipiantur. S. die Reichstagsordnung zu Utin, vom Jahr 1232, in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede T. I. p. 18. Nur muß man das Wort census von den Advocatiegefällen wohl unterscheiden; diese wurden nicht aufgehoben.

dieser Renten anhielte, damit solche nicht in Ewigkeit stehen blieben und vermehret würden. Wie Vieles würde ohnedem noch erfordert werden, um diese Renten zu einem sichern Gegenstande des öffentlichen Handels zu machen, und ihnen den Kredit wieder zu geben, den sie vor zweihundert Jahren hatten! Man würde auch dabei die Vorsicht gebrauchen müssen, welche man in England bei den Annuitäten gebraucht, so daß Keiner mehr als die Hälfte seiner reinen Einkünfte in Renten verwandeln könnte, und das Uebrige zu seiner Competenz und auf unsichere Zufälle behalten müßte. In Deutschland scheint vordem bereits eine gleiche Vorsicht geherrscht zu haben, indem man eine alte und neue Rente zugleich fordern und beitreiben lassen mochte, mithin voraussetzte, daß der Hof jedesmal zu einer gedoppelten Bezahlung der Renten hinreichen müßte...

So weit geht der Zuruf meiner Freunde. Aber nun die Antwort — nun bessere Mittel! — Diese weiß ich zwar nicht anzugeben. Es bleibt aber doch allemal wahr, daß es eine schlechte Mannszucht sei, wenn der Hauptmann einen Soldaten lahm schlägt, um einen guten Kerl aus ihm zu ziehen; und dies thut der Richter, so oft er einem Leibeignen, er stehe nun in einem Stillestande oder nicht, bei einer Pfändung nicht so viel an Vieh oder Früchten läßt, als er zur nothwendigen Vertheidigung seines Hofes in allen öffentlichen Lasten nöthig hat.

Es bleibt ferner gewiß, daß jeder Landbesitzer einen natürlichen Stillestand habe, der von dem gerichtlichen gar nicht unterschieden ist, außer daß bei diesem die jährliche Abgift zum Behuf der Gläubiger ausgerechnet und bestimmet, bei jenem zwar eben so gewiß, aber unbekannt ist. Man kann Keinem von Beiden mehr nehmen, als er jährlich übrig hat, oder der Richter muß Jedem, der ein Mehrers abfordert, zugleich einen Narren anweisen, der ihm borgt. Da nun ein Leibeigner im gerichtlichen Stille-

stande so wenig als der andre, der sich im natürlichen befindet, vor Unglücksfällen sicher ist, ja, da die Unglücksfälle, eben wie Gicht und Flüsse, sich eher auf die kranken als gesunden Glieder werfen, so ist es beinahe unmöglich, auf acht oder zwölf Jahre zu bestimmen, daß dieser jährlich die ganzen Heuergelder seines Hofes zum Vortheil der Gläubiger aufbringen soll; und wenn dieses ist, so muß derselbe wenigstens einmal oder zweimal in den Stillestandsjahren einen gerichtlichen Verkauf seiner Früchte erleiden; und es giebt deren viele, die ihn das erste Jahr, sodann aber alle Jahre hintereinander erfahren. Auf solche Weise kann aber der wahre Endzweck des Stillestandes fast nie erreichet werden.

Indessen bleibt doch auch wiederum gewiß, daß, wenn nicht die strengsten Executiones geschehen, die liederlichen Wirthe nie zur Ordnung zu bringen sind, und gar kein Kredit, der doch unentbehrlich ist, zu erhalten steht. Ueberhaupt scheint der Mensch dazu geboren zu sein, um unter der Zucht zu leben. Den Vornehmen peitscht die Ehre, oder die erschreckliche fürstliche Gnade mit Scorpionen zur Sclavenarbeit; der Soldat würde ohne Zucht ein Fluch des menschlichen Geschlechts sein; und wie sollte denn der von einer nahen und strengen Aufsicht in der jetzigen Verfassung beraubte Landmann in Ordnung erhalten werden, wenn nicht entweder Noth oder Geiz, oder ein pfändender Richter ihn dazu nöthigten?

Bei dem Allen lernt man aber nur so viel, daß das Uebel gewiß, die Arznei aber unbekannt ist; besonders bei uns, wo jeder Bauer wenigstens unter vier Gerichtsbarkeiten zugleich steht, und seines natürlichen Stillestandes nie genießen kann, weil alle vier Richter, wenn auch jeder von ihnen das billigste Maß gebraucht, und die Execution nach dem Ertrag des Hofes einschränkt, ihm dennoch zusammen dasjenige vierfach abnehmen, was er nur einmal zu bezahlen im Stande ist.

In den benachbarten Ländern muß ein leibeigner Schuldner jährlich gewisse Scheffelsaat bestellen. Diese werden unter die Gläubiger meistbietend versteigert; wer am ersten bezahlt sein will, giebt das Mehreste dafür. Dies scheint mir noch das beste Palliativmittel zu sein.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Gedruckt bei A. W. Schade.

Druckfehler

im dritten Theile der Werke Mösers.

Seite 30,	Zeile 10	v. o.	statt: dem, lies: den
— 47,	— 10	—	st. darin, l. nicht darin
— 53,	— 5	v. u.	st. Beggers, l. Beggars
— 55,	— 8	—	st. Stiftungsplatz, l. Stiftsplatz
— 58,	— 10	v. o.	st. mich bewußt, l. mir bewußt
— 80,	— 13	v. u.	st. den Angriff, l. der Angriff
— 91,	— 15	—	st. Tarsis, l. Tarfis
— 92,	— 14	—	st. erfährt, l. verfährt
— 105,	— 9	—	st. sustentationum, l. sustentationem
— 116,	— 2	v. o.	st. anzugeben, l. angeben
— 117,	— 8	—	st. Behimmung, l. Bestimmung
— —	— 11	v. u.	st. Thalern, l. Thaler
— 132,	— 8	—	st. Selle, l. Stelle
— 189,	— 4	—	st. nichts, l. nicht
— 206,	— 15	—	st. fassen, l. zu fassen
— 209,	— 9	v. o.	st. des Fiscus, l. der Fiscus
— 235,	— 11 u. 12	v. u.	st. Twivel, l. Twyvel
— 267,	— 12	v. o.	st. die es, l. es die
— 319,	— 3	—	st. Theotractie, l. Theokratie.
— 327,	— 16	v. u.	st. zu zugleich, l. zugleich zu
— 338,	— 4	—	st. ein Vogel, l. kein Vogel
— 339,	— 9	—	st. zu nehmen, l. nehmen
— —	— 4	—	st. des, l. de
— 345,	— 2	—	st. die, l. der
— 346,	— 12	v. o.	st. equitatus, l. equitaturas

Seite 346, Zeile 14 v. u. st. decedentum per se ipsos, l. decedentium per se ipsum
— — — 13 — st. equitatis, l. equitaturis
— 319, — 19 v. o. st. Aubains, l. Aubain

Im ersten Theile ist noch zu lesen:

Seite 4, Zeile 5 v. u. statt: nach, lies: noch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möser, Justus, / Abeken, Bernhard Rudolf, / Voigts, Jenny <<von>>,

Justus Möser's sämmtliche Werke

Bd.: 3 : Patriotische Phantasien ; 3. Theil

Berlin 1842

Opp. 539 b-3

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10604425-6